

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 1 – FAG und weitere Gesetze.....	3 3
Nr. 2 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes.	3 3
Nr. 3 – Nachtragshaushalt 2020/2021	4 4
Nr. 4 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung.....	4
Nr. 5 – VSA-Gesetz.....	5
Nr. 6 – Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	5 5
Nr. 7 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	6
Nr. 8 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	6 6
Nr. 9 – Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden).....	7
Nr. 10 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	32
Nr. 11 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020	32
Nr. 12 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G).....	34
Nr. 13 – Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.....	35
Rechtsverordnungen	
Nr. 14 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenberg und Sindolsheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim (VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim).....	35
Ordnungen	
Nr. 15 – Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden..	37
Nr. 16 – Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.....	37
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 17 – Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB).....	42

Nr. 18 – Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse.....	44
Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PfKiBeamt-Dr-DB).....	45

Kirchliche Gesetze

Nr. 1 FAG und weitere Gesetze

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 214).

Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. 08/2020, S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bedarfszuweisungen für Schuldendienst

(1) Die Bedarfszuweisung beträgt 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen der bis zum 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen. Wird ein Nachfinanzierungsbedarf der nach Satz 1 genehmigten Baumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2021 genehmigt, wird für den Nachfinanzierungsbedarf keine Bedarfszuweisung gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungstichtag (§ 11 Abs. 1) um ein und zwei Haushaltsjahre vorangehen.

(3) Für erst nach dem 31. Dezember 2020 genehmigte Sondertilgungen wird keine Bedarfszuweisung gewährt. Für die im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 geleisteten Ausgaben der bis zum 30. November 2020 genehmigten Sondertilgungen von Darlehen für genehmigte Baumaßnahmen, wird auf Antrag und Nachweis in 2022 eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe des § 9 Abs. 2 Nr. 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung gewährt.

(4) Für nach dem 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen wird keine Bedarfszuweisung gewährt.“

2. § 29 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für §§ 25, 27 und 28.“

Artikel 2 Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz - PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden. Die zweckgebundene Zuweisung wird erstmalig für 2022 grundsätzlich in Höhe der zuletzt für das Jahr 2021 gewährten Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, die um die prozentuale Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG von 2021 auf 2022 gesteigert wird, gewährt. Werden ab 2021 andere Gebäude oder andere Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, als die in den Ergänzungszuweisungen für 2021 zuletzt berücksichtigten Gebäude oder Teile eines Gebäudes, so ist ausnahmsweise die zweckgebundene Zuweisung unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Verhältnisse neu festzulegen. Sofern es sich bei den anderen Gebäuden oder anderen Teilen eines Gebäudes gemäß Satz 3 um im Eigentum einer Kirchengemeinde befindliche Gebäude oder Teile eines Gebäudes handelt, für die bereits 2021 eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Abs. 6, 7 FAG in der am 1. Januar 2020 gültigen Fassung gewährt wurde, wird die zweckgebundene Zuweisung für 2022 gemäß Satz 2 festgelegt. Für die Haushaltsjahre ab 2023 wird der die zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG fortgeschrieben und festgelegt. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 3 Nachtragshaushalt 2020/2021

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 10/2020, S.270).

Nr. 4 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 214).

Nr. 5 VSA-Gesetz

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 223).

Nr. 6 Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), geändert am 23. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zum 1. Januar 2021 wahrgenommen werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.“

3. § 15 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) § 14 ist erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung tritt zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen ab dem Haushaltsjahr 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 7
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung
der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz - KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Eröffnung von Gruppen in Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Förderung nach dem FAG aufgenommen wurden, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Darstellung der Finanzierung zur Kenntnis zu geben. Gleichmaßen ist die Schließung von nicht nach dem FAG geförderten Gruppen mitzuteilen. § 4 KVHG bleibt unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 8
**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Artikel 104 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG) vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264), geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind nach Maßgabe der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in synodaler Besetzung“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 9 Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Menschen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeitende an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Mitarbeitenden der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses kirchlichen Gesetzes Mitarbeitendenvertretungen zu bilden.
- (2) Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und die diesem angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen, Verbände und Geschäftsstellen.
- (2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbständige Einrichtungsteile zusätzlich in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unterhalten, gilt dieses kirchliche Gesetz.
- (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können dieses kirchliche Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2 Mitarbeitende

- (1) Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie auf Professorinnen und Professoren und

wissenschaftliche Mitarbeitende, die in der Lehre eingesetzt sind, an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und an der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Ausgenommen sind die Personen, die in die Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrats eingebunden sind.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen im Sinne des § 3 arbeiten, sind Mitarbeitende dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeitenden dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitendenvertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(3a) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertretungen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem kirchlichen Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitendenvertretung in Textform zu benennen.

Abschnitt 2

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung

§ 5

Mitarbeitendenvertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, müssen Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen im Einvernehmen mit allen Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden einer Dienststelle die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren. Alle Beteiligten müssen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den zahlenmäßig meisten Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.

(3) Mitarbeitende in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Absatz 1 Satz 1 keine Mitarbeitendenvertretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung nach Absatz 2 besteht,

werden von der jeweiligen Mitarbeitendenvertretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitarbeitendenvertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Absatz 3. Landeskirchliche Mitarbeitende, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirkes eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitendenvertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeitenden wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitendenvertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen nach § 3 Absatz 2 eigene Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung von mindestens einem Beteiligten schriftlich spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Der Widerruf ist der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung und allen beteiligten Dienststellenleitungen zuzustellen. Die Fortführung der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung unter den übrigen Beteiligten setzt ein Verfahren nach Absatz 2 voraus.

§ 6

Gesamtmitarbeitendenvertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitendenvertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitendenvertretungen eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitendenvertretung bis zu sechs Monaten Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, wenn in einer Dienststelle eine Mitarbeitendenvertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung wird aus den Mitarbeitendenvertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitendenvertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitendenvertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitendenvertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitendenvertretung lädt die Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden ein. Die Person im Vorsitzendenamt dieser Mitarbeitendenvertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitendenvertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 52a Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitendenvertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitendengruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a

Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeitende für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitendenvertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitendenvertretung besteht, muss die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitendenvertretung, unverzüglich eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitendenvertretung nicht zustande, so muss auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeitendenversammlung einberufen werden, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitendenvertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitendenvertretungen für die jeweiligen Mitarbeitenden zuständig, bis die neue Mitarbeitendenvertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitendenvertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 - 15 Wahlberechtigten aus einer Person,

16 - 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

51 - 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

151 - 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

301 - 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

601 - 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

1001 - 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,

1501 - 2000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen gemäß § 5 Absatz 2 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

Abschnitt 3

Wahl der Mitarbeitendenvertretung

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(2a) Wer einer Dienststelle überlassen ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; bestehende Rechte in der verleihenden Stelle bleiben davon unberührt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahntag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.
- (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
- infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
 - am Wahntag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
 - zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
 - als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
 - Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 sind,
 - nach § 9 Absatz 2a wahlberechtigt sind.

§ 11

Wahlverfahren

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Wahlordnung (WO-MVG Baden).

§ 12

Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, alle in der Dienststelle vertretenen Geschlechter, Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Wahlschutz, Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitendenvertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbenden, ist ohne deren Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung Wahlbewerbender, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die Dienstgebende zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.
- (4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeitenden umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.
- (5) Mitglieder des Wahlvorstands und deren Ersatzmitglieder haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Amtszeit

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen im Geltungsbereich dieses kirchlichen Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitendenvertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitendenvertretung beginnt am 1. Mai.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitendenvertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitendenvertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.
- (4) Die bisherige Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitendenvertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. In diesem Fall gelten die §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 20 entsprechend.3Aldann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
 - a) -nicht besetzt-,
 - b) die Mitarbeitendenvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - c) die Mitarbeitendenvertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.
- (4) Besteht die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist ohne Voraussetzung der Viertelregelung nach Absatz 3 zu verfahren, wobei bei einer Nachwahl nur Ersatzmitglieder zu wählen sind.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitendenvertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitendenvertretung oder die Auflösung der Mitarbeitendenvertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung erlischt durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Amtes,
 - c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 - d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
 - e) Verlust der Wählbarkeit,
 - f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn, einer anderen Dienstherrin oder Arbeitgebenden begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitendenvertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitendenvertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung haben die Mitarbeitenden alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung erhalten haben, der Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen.

Abschnitt 5

Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 - 300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,

301 - 600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

601 - 1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). 3Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitendenvertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 20a

Fortbildung für Freigestellte

Freigestellte Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung des Mitgliedes ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung durch geeignete Bildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen nachzuholen. Für Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die in drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitendenvertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitendenvertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitendenvertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitendenvertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(2a) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen.

Abschnitt 6 Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die Person im Vorsitzendenamt führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitendenvertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitendenvertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung die Person aus dem Kreis der Wahlbewerbenden mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitendenvertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden kann die Mitarbeitendenvertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitendenvertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

- (1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitendenvertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.
- (2) Die Person im Vorsitzendenamt beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitendengruppen (§§ 49 bis 52a), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitendenvertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitendenvertretung

- (1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.
- (3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26

Beschlussfassung

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitendenvertretung gegeben sein.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitendenvertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss
 - a) ihnen selbst, ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner) oder
 - b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Die Mitarbeitendenvertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitarbeitendenvertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitendenvertretung zu unterzeichnen.
- (2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung haben das Recht, Mitarbeitende der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitendenvertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitendenvertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.
- (3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeitenden getragen.
- (4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Mitarbeitendenvertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

Abschnitt 7

Mitarbeitendenversammlung

§ 31

Mitarbeitendenversammlung

- (1) Die Mitarbeitendenversammlung besteht aus allen Mitarbeitenden der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeitendenversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitendenvertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeitendenversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeitendenversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeitendenversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.
- (5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeitendenversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.
- (6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitendenvertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeitenden eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.
- (7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeitendenversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

- (1) Die Mitarbeitendenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitendenvertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitendenvertretung gehören. Sie kann Anträge an

die Mitarbeitendenvertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitendenvertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitendenvertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeitendenversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeitendenversammlung wählt den Wahlvorstand.

Abschnitt 8 **Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung**

§ 33 **Grundsätze für die Zusammenarbeit**

(1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeitenden nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung (§ 5 Absatz 2) besteht, findet die Besprechung mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 **Informationsrechte der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitendenvertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitendenvertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, muss diese informiert werden.

(3) Der Mitarbeitendenvertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitendenvertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitendenvertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitendenvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitendenvertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts einzelner Mitarbeitender, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitendenvertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des einzelnen Mitarbeitenden, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere
 - a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitenden dienen,
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitenden entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeitender fördern,
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung erörtert, hat die Beschwerde führende Person das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitendenvertretung gehört zu werden.
- (5) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen.

§ 36

Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz nach der Schlichtungsordnung oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch eine der in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeitenden begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinaus gehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (4 a) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a

Einigungsstellen

- (1) Auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitendenvertretungen übertragen werden. Für Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen (§ 5 Absatz 2) bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mit-

arbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) - (nicht besetzt)

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzendenamt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Die Person im Vorsitzendenamt wird gemeinsam von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich die Person im Vorsitzendenamt zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt die Person im Vorsitzendenamt nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeitenden im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitendenvertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle entschieden hat.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitendenvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung verlängern. Die Mitarbeitendenvertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) -nicht belegt-
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeitenden,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) (unbesetzt)
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeitende benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) darf die Mitarbeitendenvertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
 - b) bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeitender soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
 - c) zu kündigende Mitarbeitende an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden können,
 - d) eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden unter anderen Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und die jeweiligen Mitarbeitenden ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer sowie Gestellung in eine andere Dienststelle, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.
- l) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- m) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeitende, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,

- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d) mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
- s) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- t) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

- (1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitendenvertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.
- (2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 findet nicht statt.

§ 45

Mitberatung

- (1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitendenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung schriftlich zu begründen.
- (2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. In diesem Fall kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen.

§ 46

Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitendenvertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeitenden,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitenden der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47**Initiativrecht der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der Mitbestimmung und Mitberatung (§§ 39, 40, 42, 43 und 46) Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen, in denen die Mitarbeitendenvertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Einigungsstelle oder das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Einigungsstelle oder das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48**Beschwerderecht der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitendenvertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

Abschnitt 9**Interessenvertretung besonderer Mitarbeitendengruppen****§ 49****Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung n Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung,
- b) darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
- c) Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an

den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender betreffen.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

§ 50

Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Person als Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitende.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitenden kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Mitarbeitende oder die schwerbehinderten Mitarbeitenden als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitender, die ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausgesprochen wird, ist unwirksam.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeitende haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitendenvertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden

(1) Für die Rechtstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitendenvertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a

Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung nach §§ 6 oder 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Für diese gilt § 52 mit Ausnahme des § 20 Absätze 4 bis 6.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53 – (unbesetzt)

Abschnitt 10

Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen

§ 54

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen gebildet, die von den Mitarbeitendenvertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(2) Zur Delegiertenversammlung können Mitarbeitendenvertretungen

- a) mit bis zu fünf Mitgliedern eine delegierte Person,
- b) mit sieben oder neun Mitgliedern zwei Delegierte,
- c) mit 11 oder 13 Mitgliedern drei Delegierte,
- d) mit 15 oder mehr Mitgliedern vier Delegierte

entsenden.

(3) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
- b) die Geschäftsordnung zu beschließen,
- c) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
- d) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.
- e) die Information der nach § 55 Absatz 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission Entsandten über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Absatz 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitendenvertretungen weiterzuleiten.

(4) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet Artikel 108 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(5) Spätestens bis zum 31. Oktober des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Einladung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet.

§ 54a

Gesamtausschuss

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschusses rückt das jeweilige Ersatzmitglied (§ 18 Absatz 3) nach. Ebenso findet § 18 Absatz 4 Anwendung. Sofern kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht wählt die darauffolgende Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Person im Vorsitzendenamt, einer Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt und einer Person als Schriftführung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(4) Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit den davon betroffenen Dienststellenleitungen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest. Mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 gelten die Regelungen dieses Gesetzes.

§ 54 b

Gemeinsame Kostenregelung

(1) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu einem Drittel.

(2) Die Dienstreise- und Versammlungskosten zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitendenvertretung gebildet wurde.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitendenvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitendenvertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitbeteiligungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).
- e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen,
- f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

§ 55a

Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitendenvertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.

(2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.

(3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(4) Der Gesamtausschuss nach § 54a Absatz 1 entsendet aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz und in die Bundeskonferenz.

§ 55b

Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

§ 55c

Geschäftsführung

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für das Amt des Vorsitzes des Vorstandes und vier weitere Mitglieder für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v. H. oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

§ 55d

Weitere Regelungen

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes sinngemäß.

Abschnitt 11

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

§ 56

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengericht im Sinne von Satz 1 das Kirchliche Arbeitsgericht.

§ 57

Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Kirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Kirchliches Arbeitsgericht gebildet, das aus einer oder mehreren Kammern besteht.
 - (1a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts.
- (2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses kirchlichen Gesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchliche Arbeitsgericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes für ihren Bereich anwenden.

§ 57a – (unbesetzt) -

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchliche Arbeitsgericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende und Stellvertretungen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Person im Präsidentenamts der Landessynode berufen und auf ihr Amt mit folgenden Worten verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes vorgesehen werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder eine Vertretung der Mitarbeitenden und eine Vertretung der Dienststellenleitungen berufen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden von der Person im Vorsitzendenamt des Kirchlichen Arbeitsgerichts berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

§ 59

Rechtstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) §§ 19, 21 und 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a - (unbesetzt)

§ 60

Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte der einzelnen Mitarbeitenden über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden

(§ 3), entscheidet es über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), unterbreitet es nur einen Vermittlungsvorschlag.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob für die Mitarbeitendenvertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitendenvertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitendenvertretung (§ 47 Absatz 2) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitendenvertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitendenvertretung zu entscheiden.

(8) Der Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist verbindlich.

§ 60a

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Anstellungsträger und den einzelnen Mitarbeitenden gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 findet die Verhandlung lediglich vor der Person im Vorsitzendenamt der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im Übrigen findet § 61 Absatz 9 sinngemäß Anwendung.

§ 61

Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Person im Vorsitzendenamt der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Person im Vorsitzendenamt der Kammer.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von der Person im Vorsitzendenamt anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Die antragstellende Partei kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) In Eilfällen trifft die Person im Vorsitzendenamt auf Antrag einstweilige Verfügungen. Bei Nichtbeachtung der Verfügung kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

§ 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
- b) die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
- c) der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- d) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Das Kirchliche Arbeitsgericht legt dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann die Person im Vorsitzendenamt in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 63a

Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.

Abschnitt 12

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 64

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt das kirchliche Gesetz über die Anwendung des kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD) vom 8. Dezember 2004, zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 222) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 10
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl., 2019, S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
 „Dieser kann die Entscheidung über eine Beschwerde in Beihilfesachen durch seine Geschäftsordnung auf einen Ausschuss, der mit synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates zu besetzen ist, übertragen.“
- b) Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
 Prof. Dr. Jochen
 Cornelius-Bundschuh

Nr. 11
Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im sechsten Abschnitt, Zweiter Titel, III. die Nummer 3 wie folgt gefasst:
 "3. Die Diakoninnen und Diakone"
2. In Artikel 15 a Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone".
3. Nach Art. 59 wird folgender Art. 59 a eingefügt:

"Artikel 59 a

In Krisen und Notfällen können durch Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Arbeit der Landeskirche, ihrer Gliederungen sowie der

kirchlichen Rechtsträger aufrecht zu erhalten. Das Gesetz kann Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Grundordnung vorsehen."

4. In Artikel 61 Abs. 3 wird das Wort "Schiedskommissionen" durch das Wort "Schlichtungsausschüsse" ersetzt.
5. In Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone".
6. In Artikel 83 Absatz 2 Nr. 3 wird
 - a) nach Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
 - b) folgender Satz 4 eingefügt:
"Bedarf das Gesetz einer verfassungsändernden Mehrheit, müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 LWG) dem zustimmen."
7. In Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle" durch die Worte: "Kirchliches Arbeitsgericht" ersetzt.
8. Artikel 89 Abs. 5 wird aufgehoben.
9. Die Überschrift vor Artikel 98 wird wie folgt gefasst:
"3. Die Diakoninnen und Diakone"
10. In Artikel 98 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone".

Artikel 2

Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz - GDG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:
"Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoninnen- und Diakonengesetz)"
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Diakoninnen und Diakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit (Art. 98 GO)."

3. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
", sowie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Gliedkirche der EKD."
4. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
"(6) Die Berufung erfolgt in das Amt einer Diakonin oder eines Diakons. Diese Berufsbezeichnung wird um die Bezeichnung des konkreten Auftrages wie folgt ergänzt:
 - a. Diakonin oder Diakon in der Gemeinde,
 - b. Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
 - c. Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
 - d. Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - e. Diakonin oder Diakon mit allgemeinem kirchlichem Auftrag."
5. In §§ 3 bis 7 wird jeweils
 - a. die Formulierung "die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "die Diakonin oder der Diakon",
 - b. die Formulierung "Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone mit Einsatz in der kirchenbezirklichen Jugendarbeit",
 - c. die Formulierung "die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "die Diakonin oder den Diakon",
 - d. die Formulierung "als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "als Diakonin oder als Diakon",
 - e. die Formulierung "der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "der Diakonin oder dem Diakon",

- f. die Formulierung "Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone",
 - g. die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone",
 - h. die Formulierung "eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "eine Diakonin oder ein Diakon".
6. In § 6 werden nach dem Wort "gehört" die Wörter "beim gemeindlichen Einsatz" eingefügt.
 7. In § 9 werden zwischen den Wörtern "den Einsatz" und "den Inhalt" die Wörter "die Berufsbezeichnung," eingefügt.
 8. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Soweit in kirchlichen Rechtsvorschriften, Urkunden, Verträgen und anderen Texten die zum 30. Juni 2020 geltenden Berufsbezeichnungen verwendet werden, gelten an deren Stelle unter Berücksichtigung des konkreten Einsatzes die Bezeichnungen nach § 3 Abs. 6."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor, den beiden Personen im Prorektorat und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 13
Kirchliches Gesetz
zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

1. die mit Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S.16) eingeführte Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung und
2. das Kirchliche Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft vom 28. April 2017 (GVBl. S. 145) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Nr. 14
Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Rosenberg und Sindolsheim
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Rosenberg-Sindolsheim
(VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim)

Vom 19. November 2020

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Rosenberg und Sindolsheim

(1) Folgende Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Rosenberg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Rosenberg und Bronnacker der politischen Gemeinde Rosenberg umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Sindolsheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sindolsheim der politischen Gemeinde Rosenberg und den Ortsteil Altheim der politischen Gemeinde Walldürn umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2021 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2021 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2020

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Nr. 15 **Änderung der** **Geschäftsordnung der Landessynode** **der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der** **Geschäftsordnung der Landessynode** **der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode - GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 3 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 3 LWG)“.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 2 Satz 2 LWG)“.
3. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 82 Abs. 4 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 4 LWG)“.
4. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ständigen Ausschüsse“ ersetzt durch das Wort „Landessynode“.
5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall“ ersetzt durch die Wörter „Verdienstausfall und Auslagenersatz“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Präsident der Landessynode

A x e l W e r m k e

Nr. 16 **Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung**

I. Wahrnehmung der Situation

(1) Menschen heiraten, um sich in Liebe aneinander zu binden. Damit verbinden sich vielfältige Erwartungen für das Zusammenleben wie wechselseitige Ergänzung, beglückende Intimität, partnerschaftliche Begleitung, gegenseitige Unterstützung und Hilfe sowie der Wunsch, der Partnerschaft Verbindlichkeit und Beständigkeit zu verleihen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht die Ehe als besonderen Ausdruck der gegenseitigen Liebe, die in Gottes Liebe gründet und unter seinem Segen steht. Deshalb feiert sie mit Ehepaaren das Fest der kirchlichen Trauung.

(2) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Menschen zur Partnerschaft und Gemeinschaft miteinander bestimmt, in der sie sich aneinander freuen können und dauerhaft, verbindlich und verlässlich in gegenseitiger

Verantwortung zusammenleben sollen (siehe auch Abschnitt II). In der kirchlichen Trauung wird gleichermaßen die Liebe Gottes zu den Menschen, die er erschaffen hat, und die Liebe dieser beiden Menschen zueinander gottesdienstlich gefeiert. Dies kann zu Beginn der Ehe oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Im Traugottesdienst stellt sich das Paar unter Gottes Gebot und Verheißung. Es wird durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den Segen für das gemeinsame Leben ermutigt und bestärkt.

(3) Vor der Trauung finden in der Regel ein oder mehrere Gespräche statt, in denen die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) und das Paar gemeinsam die Beziehung zwischen der Lebenssituation des Paares und der biblischen Überlieferung erkunden. Daraus entwickeln sie auf der Grundlage der Trauagende gemeinsam die Liturgie des Traugottesdienstes. Die besondere Situation des Paares soll dabei berücksichtigt werden. Zu bedenken sind auch der Ort der Trauung und andere Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes. Die Regelung, wonach die Trauung in der Gemeinde stattfindet, in der eine der beiden zu trauenden Personen lebt, hat in unserer mobilen Gesellschaft an Plausibilität verloren. Manche Paare erwarten, dass sie an dem Ort oder von einer Person getraut werden können, die sie sich ausgesucht haben.

(4) Die Pluralität in unserer Gesellschaft bringt mit sich, dass Paare verschiedener Konfessionen und Paare verschiedener Religionen bzw. Kulturen zusammenkommen und evangelisch oder ökumenisch getraut werden wollen.

(5) Seit Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Die bis dahin eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat bereits bei der Tagung der Landessynode im April 2016 aus theologischen Erwägungen gleichgeschlechtliche Paare hinsichtlich der Trauung gleichgestellt.

(6) Zu den gesellschaftlichen Neuentwicklungen gehört es, dass Menschen, die nach einer Scheidung oder Wittenschaft eine neue Partnerschaft eingehen, manchmal nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Da die evangelische Trauung eine standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraussetzt, kann in diesem Fall kein Traugottesdienst gefeiert werden. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen Lebensverhältnis kann aber in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden.

(7) Eine weitere gesellschaftliche Neuentwicklung besteht darin, dass im deutschen Personenstandsrecht nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Geschlechterangaben ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ um den Begriff ‚divers‘ für intergeschlechtliche Personen ergänzt wurden. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, in der Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität willkommen sind (Beschluss der badischen Landessynode von 2016). Indem diese Lebensordnung von der Partnerschaft zweier Menschen spricht, sind auch intergeschlechtliche Menschen angesprochen.

II. Biblisch-theologische Orientierung

(zitierte Bibelstellen finden sich im Anhang)

DIE EHE

(8) Im ersten Buch Mose wird in den Schöpfungserzählungen deutlich, dass Menschen zu Partnerschaft und Gemeinschaft bestimmt sind (1. Mose 2,18). Die Menschen sind diejenigen Geschöpfe, in denen Gott sein Ebenbild erkennt und denen er seinen Segen zuspricht (1. Mo-se 1, 26-30). Als Ebenbilder Gottes sind sie Beziehungswesen: angewiesen auf Gemeinschaft untereinander und mit Gott. Ihre Gottebenbildlichkeit ist an keine Bedingung geknüpft. Sie gilt dem Menschen als Mensch.

(9) Jesus Christus fasst die Liebesgebote des Alten Testaments (3. Mose 19,18 und 5. Mose 6,5) als Doppelgebot der Liebe zusammen und bezeichnet dieses als höchstes Gebot (Mk. 12,30 und 31). Die Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen ist nach christlichem Verständnis die Basis für das Zusammenleben mit anderen und für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Das gilt in besonderer Weise für die Ehe. Sie ist eine rechtlich verbindliche partnerschaftliche Beziehung zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und in der sich auch der Wunsch nach Elternschaft erfüllen kann. Dieser Partnerschaft gilt die Segensverheißung Gottes. Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander. Damit schafft die Ehe einen guten Rahmen für das Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft.

(10) Als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat die Ehe im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Traditionell wurde die Ehe ausschließlich als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verstanden, deren gesellschaftliche Stellung, Rolle und Aufgaben kulturell unterschiedlich festgelegt war. Für das christliche Verständnis der Ehe ist maßgeblich, dass Gott die Menschen in die neue Lebenswirklichkeit in Christus führt, in der Unterschiede ihren ausschließenden Charakter verloren haben (Galater 3, 26-28).

(11) Nach einem längeren Beratungsprozess fasste die Landessynode am 23. April 2016 den folgenden Beschluss: ‚Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche

ihren Ausdruck finden. Auch nach dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es Mitglieder der Landeskirche, die eine andere Position vertreten. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, hört und benennt sie und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.

(12) Die Ehe gründet sich auf das freie Ja zweier Menschen zueinander. Sie wird durch das wechselseitige Treueversprechen dieser beiden geschlossen. Dies geschieht nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor der Person, die im Standesamt die Eheschließung durchführt.

(13) Die Ehe soll in allen Lebenslagen Bestand haben und ist auf Dauer und Gültigkeit angelegt, solange beide Ehepartner leben. Jesus Christus weist hierauf besonders hin (Mt. 5,27; Mk. 10,9; Mt. 19,4-6).

(14) Wegweisend für das Zusammenleben in der Ehe sind die Weisungen, die nach dem Zeugnis der Bibel für ein gelingendes Miteinander von Menschen gelten (z. B. Eph. 4, 1-6; Kol. 3, 12f).

(15) Besonders wichtig ist die Bereitschaft der Eheleute zu gegenseitiger Vergebung und Versöhnung, die möglich sind, wo sich Menschen von Gott angenommen wissen.

(16) Zwei Menschen, die miteinander eine Ehe eingehen, übernehmen eine besondere Verantwortung füreinander. Diese gelebte Verantwortlichkeit wird in der Familie, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft, in der sie leben, sichtbar.

(17) Menschen leben bewusst oder manchmal auch ungewollt in anderen Lebensformen als der ehelichen Gemeinschaft. Schon die Urchristenheit kennt z.B. die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Die evangelische Kirche begegnet allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt und begleitet sie.

DER TRAUGOTTESDIENST

(18) Die Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, die eheliche Gemeinschaft in einem Traugottesdienst (kirchliche Trauung) unter den Segen Gottes zu stellen. Dabei kommt die Freude am Gelingen und die Stärkung angesichts von Gefährdungen zum Ausdruck.

(19) In der kirchlichen Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute bringen ihr Versprechen zum Ausdruck, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Sie werden von der Fürbitte der Gemeinde begleitet und ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Der Trauspruch kann Ausgangspunkt der Traupredigt sein. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

(20) Bei der evangelischen Trauung wird vorausgesetzt, dass mindestens eine der zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist. Erforderlich ist die Zustimmung beider Eheleute zur evangelischen Trauung. Eine evangelische Trauung setzt die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraus, auch wenn diese schon länger zurückliegen.

(21) Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten der jeweils anderen Kirche. In der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer ökumenischen Trauung nach Formular C. Diese Möglichkeit besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nicht für gleichgeschlechtliche Paare.

BEGLEITUNG DER EHE

(22) Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien mit und ohne Kinder mit ihren Bildungsangeboten in Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden, mit seelsorglicher Beratung und mit besonderen Gottesdiensten, z.B. Familiengottesdiensten und Ehejubiläen.

(23) Aus vielen Gründen können Ehen scheitern. Dabei stehen die Eheleute vor der Herausforderung, in einer konflikthaften Situation verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Kinder bedürfen in solchen Situationen des besonderen Schutzes. In der schmerzlichen Phase der Trennung sowie zur Bewältigung von Verletzungen und Schuld kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung einer Ehe ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine erneute Trauung möglich.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1 Präambel

In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung. Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2 Traugespräch

Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.

Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.

Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung

- (1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.
- (2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung.
- (4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person entspricht, und die andere Person sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5 Gleichberechtigte Behandlung

Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Artikel 6 Ablehnungsgründe

Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 8 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere

Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Trauung durchführt, sorgt, soweit erforderlich, für die Einholung der Einwilligung des Pfarramtes oder der Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen auch eine Trauung abgelehnt werden kann.

(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.

Artikel 9

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.

ANHANG

Die in Abschnitt 2 zitierten Bibelstellen (ggf. in ihrem jeweiligen Kontext)

(zitiert nach der Lutherübersetzung 2017):

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Mose 1, 26-30: | ²⁶ Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über die ganze Erde und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht. ²⁷ Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. ²⁸ Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht. ²⁹ Und Gott sprach: Sehet da, ich habe euch gegeben alle Pflanzen, die Samen bringen, auf der ganzen Erde, und alle Bäume mit Früchten, die Samen bringen, zu eurer Speise. ³⁰ Aber allen Tieren auf Erden und allen Vögeln unter dem Himmel und allem Gewürm, das auf Erden lebt, habe ich alles grüne Kraut zur Nahrung gegeben. Und es geschah so. |
| 1. Mose 2, 18 | Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht. |
| 3. Mose 19, 18b | Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; ich bin der HERR. |
| 5. Mose 6, 5 | Und du sollst den HERRN, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft. |
| Mt. 5, 27-32 | ²⁷ Ihr habt gehört, dass gesagt ist (2.Mose 20,14): "Du sollst nicht ehebrechen." (...) ³¹ Es ist auch gesagt (5.Mose 24,1): "Wer sich von seiner Frau scheidet, der soll ihr einen Scheidebrief geben." ³² Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Unzucht, der macht, dass sie die Ehe bricht; und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe. |
| Mt. 19, 4-6 | ⁴ Er aber antwortete und sprach: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer sie am Anfang schuf als Mann und Frau ⁵ und sprach (1.Mose 2,24): "Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein"? ⁶ So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden! |

- Mk. 10, 2-9 ²Und Pharisäer traten hinzu und fragten ihn, ob es einem Mann erlaubt sei, sich von seiner Frau zu scheiden, und versuchten ihn damit. ³Er antwortete aber und sprach zu ihnen: Was hat euch Mose geboten? ⁴Sie sprachen: Mose hat zugelassen, einen Scheidebrief zu schreiben und sich zu scheiden. ⁵Jesus aber sprach zu ihnen: Um eures Herzens Härte willen hat er euch dieses Gebot geschrieben; ⁶ aber von Anfang der Schöpfung an hat Gott sie geschaffen als Mann und Frau. ⁷Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und wird an seiner Frau hängen,⁸und die zwei werden ein Fleisch sein. So sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. ⁹Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.
- Mk. 12, 30f ³⁰und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft" (5.Mose 6,4-5). ³¹Das andre ist dies: "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" (3.Mose 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als diese.
1. Kor 7, 7 Ich wollte zwar lieber, alle Menschen wären, wie ich bin, aber jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere so.
- Galater 3, 26-28 ²⁶Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. ²⁷ Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. ²⁸ Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.
- Eph. 4, 1-6 ¹So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, dass ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid,² in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe. ³ und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens:. ⁴ ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung;. ⁵ ein Herr, ein Glaube, eine Taufe;⁶ ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.
- Kol. 3, 12-15 ¹² So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; ¹³ und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! ¹⁴ Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. ¹⁵ Und der Friede Christi, zu dem ihr berufen seid bin einem Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar.

Durchführungsbestimmungen

Nr. 17

Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB)

Vom 24. November 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt zur Ausführung von § 20 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234) folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Grundsatz

Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Zum besonderen Auftrag der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers gehört es, die Einheit von Verkündigung und Diakonie, von Hören auf Gottes Wort und Handeln der Gemeinde in ihrer Gemeindediakonie, ihren Diakonischen Werken und den freien Trägern der Kirchenbezirke zu stärken.

§ 2 Auftrag

- (1) Der Dienst der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers geschieht im Auftrag des Kirchenbezirks bzw. des Stadtkirchenbezirks.
- (2) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer wird von der Dekanin oder dem Dekan unter Mitwirkung des Diakonischen Werks der Landeskirche eingeführt.
- (3) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer wird für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben durch die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der Landeskirche vor allem durch Information, Beratung und Weiterbildung zugerüstet, gefördert und unterstützt.
- (4) Für den Dienst der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers soll ein Budget im kirchenbezirklichen Haushalt vorgesehen werden.
- (5) Für die Aufgaben der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers sollen dem Umfang der konkreten Aufgabe angemessene Anrechnungstunden im Religionsunterricht gewährt werden.

§ 3 Teilnahme an Gremien

Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer ist in der Regel Mitglied in folgenden Gremien:

1. Bezirkssynode bzw. Stadtsynode,
2. Bezirksdiakonieausschuss, bzw. Verbandsversammlung eines Diakonieverbandes,
3. Diakonische Konferenz und Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Landeskirche gemäß dessen Satzung und Wahlordnung,
4. Konvent der Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -diakoniepfarrer.

Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer vertritt in diesen Gremien die Belange und Anliegen der Diakonie im Kirchenbezirk bzw. Stadtkirchenbezirk.

§ 4 Aufgaben

- (1) Nach § 20 Abs. 2 DiakG obliegen der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche,
 2. die Sicherung der theologischen Beratung der Mitarbeitenden und Gremien,
 3. die diakonische Profilierung der Sozialarbeit,
 4. die Vermittlung der Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Stadtkirchenbezirks oder des Diakonieverbandes zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
 6. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche nach dessen Satzung und Wahlordnung.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Auftrag wird auf der Ebene der Gemeinde und des Kirchenbezirks und Stadtkirchenbezirks wie folgt verwirklicht:
 1. In Kooperation mit den örtlichen Diakonischen Werken berät und begleitet die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer den Kirchenbezirk sowie die Pfarr- und Kirchengemeinden, insbesondere deren Gremien, Ausschüsse und Beauftragten.
 2. Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer begleitet und berät die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen diakonischen Einrichtungen seelsorglich und theologisch. Dazu kann die Teilnahme an Gremiensitzungen und Dienstbesprechungen gehören.
 3. Mit den in den verschiedenen diakonischen Bereichen des Kirchenbezirks tätigen Fachberaterinnen und Fachberatern arbeitet die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer zusammen.
 4. Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer sorgt dafür, dass die in verschiedenen diakonischen Bereichen des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die vorgenannten Fachberatungen gottesdienstlich eingeführt werden und wirkt bei der gottesdienstlichen Einführung mit.
- (3) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer initiiert und fördert gemäß § 2 DiakG und § 20 Abs. 2 Nr. 5 DiakG die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk und selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit.

(4) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer steht im fachlichen Austausch mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.. Sie oder er ist für dieses Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in diakonischen Fragen des Kirchenbezirks sowie der Pfarr- und Kirchengemeinden.

§ 5

Konvent der Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrer

Die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer treffen sich mindestens zweimal jährlich zum Konvent. Einer der Termine soll als mehrtägige Konferenz mit den württembergischen Kolleginnen und Kollegen gestaltet werden. Der Konvent der Bezirksdiakoniefarrerinnen und -diakoniefarrer kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

U r s K e l l e r

Oberkirchenrat

Nr. 18

Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse

Vom 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund von § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 25. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Nutzende) der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und Verwaltungszweckverbände.
- (2) Eine EKIBA-E-Mail-Adresse ist eine E-Mail-Adresse mit der Endung @*.ekiba.de.

§ 2

Nutzung der E-Mail-Adresse durch hauptberuflich Mitarbeitende

- (1) Bei Veröffentlichung der E-Mail-Adresse zum Empfang dienstlicher E-Mails ist ausschließlich die EKIBA-E-Mail-Adresse anzugeben.
- (2) Interne und externe dienstliche E-Mails sind ausschließlich von der EKIBA-E-Mail-Adresse zu versenden. Dies gilt nicht für E-Mails, die das Dienstverhältnis der Person selbst betreffen und die sich an den Dienstherrn oder Anstellungsträger richten.
- (3) Dienstliche E-Mails dürfen an hauptberufliche Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden nur an die EKIBA-E-Mail-Adresse versandt werden.
- (4) Soweit der Person keine EKIBA-E-Mail-Adresse zugewiesen ist oder die Nutzung der EKIBA-E-Mail-Adresse im Einzelfall nicht in Betracht kommt, ist bei einem Versand dienstlicher Nachrichten an diese Person der Inhalt der dienstlichen Nachricht mittels verschlüsseltem Anhang zu versenden.
- (5) Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zur Datensicherheit mobiler und lokaler Endgeräte vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 166) sind bei der Nutzung der EKIBA-E-Mail-Adresse zu beachten.

§ 3
Nutzung der E-Mail-Adresse
durch ehrenamtlich Mitarbeitende

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende, sofern diese über eine EKIBA-E-Mail-Adresse verfügen, sollen die E-Mail-Adresse im innerkirchlichen E-Mail-Verkehr nutzen.
- (2) § 2 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

U t a H e n k e

Oberkirchenrätin

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie
zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in
Baden
(Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PfKiBeamt-Dr-DB)

Vom 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

Abschnitt 1
Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

§ 1
Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD
im Bereich des Pfarrdienstes

(1) Das Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes kommt in der Regel nur im gemeindlichen Pfarrdienst in Betracht. Ein Hinausschieben beim Dienst im Religionsunterricht ist in der Regel nicht möglich.
2. Das Hinausschieben auf einer Pfarrstelle im allgemeinen Kirchlichen Auftrag kommt nur bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses in Betracht.
3. Ein Hinausschieben ist bei Dekaninnen und Dekanen sowie bei kirchenleitenden Ämtern nicht möglich.

In vorgenannten Fällen kann der Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn zugleich ein Wechsel auf eine Stelle oder einen Auftrag erfolgt, in welchem das Hinausschieben des Ruhestandes möglich ist.

(2) Das Hinausschieben des Ruhestandes geschieht unter den nachstehend genannten Bedingungen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes wird im Regelfall zunächst auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung um höchstens weitere zwei Jahre ist möglich.
2. Ein Hinausschieben des Ruhestandes ist nur mit einem Dienstauftrag von 50, 75 oder 100 Prozent möglich.
3. Vor Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat der Gemeinde, in der der Dienst erfolgen soll, sowie mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat, herzustellen.
4. Bei der Prüfung der Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst auf der bisherigen Pfarrstelle berücksichtigt der Evangelische Oberkirchenrat neben dem Interesse der Pfarrerin oder des Pfarrers die kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Interessen, insbesondere:
 - a. die Rückmeldungen des Ältestenkreises, Kirchengemeinderates und Bezirkskirchenrates,

- b. die Belange einer etwa bestehenden Dienstgruppe oder regionalen Zusammenarbeit,
 - c. die bisherige Dauer des Einsatzes der Person in der Gemeinde,
 - d. gemeindliche oder kirchenbezirkliche Liegenschafts-, Stellen- oder Strukturplanungen,
 - e. bei einem kurzzeitigen Hinausschieben des Ruhestandes die Erfordernisse der Gemeindearbeit.
- Das Hinausschieben des Ruhestandes beim Verbleib in der bisherigen Gemeinde kann befristet werden.
5. Im gemeindlichen Pfarrdienst kann beim Hinausschieben des Ruhestandes vom Konfirmandenunterricht im Einzelfall befreit werden. Über eine Dienstgruppeneinbindung, im Wege einer regionalen Zusammenarbeit oder über den Einsatz einer anderen Person soll die Aufgabe erledigt werden.
 6. Im Falle des Hinausschiebens des Ruhestandes kann eine individuelle Dienstbeschreibung erstellt werden. Diese soll dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden. Wird der Dienst im bisherigen Auftrag fortgesetzt, ist dies in der Regel nicht erforderlich.
 7. Im gemeindlichen Pfarrdienst entfällt mit dem Hinausschieben des Ruhestandes die Dienstwohnungspflicht und die Residenzpflicht; die Verpflichtung erreichbar zu sein, bleibt unberührt. Die Zuweisung einer bestehenden Dienstwohnung ist beim Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer möglich.

Abschnitt 2

Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

§ 2

Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Evangelischen Oberkirchenrat nach § 66a KBG.EKD

- (1) Das Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtenverhältnissen setzt voraus, dass ein konkreter Einsatz auf einer konkreten Stelle geklärt ist, in der Regel in der bisherigen Funktion.
- (2) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die auf einer befristeten Stelle oder in einem befristeten Auftrag tätig sind, kommt ein Hinausschieben des Ruhestandes auf der bisherigen Stelle oder im bisherigen Auftrag nicht in Betracht.

Abschnitt 3

Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

§ 3

Geltung der Verwaltungsvorschrift der EKD

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden findet mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 1. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht in Gesetzen und Rechtsverordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in dieser Durchführungsbestimmung Abweichendes vorgesehen ist.

§ 4

Regelungen zu Rentenantragstellung und Rentenanrechnung

- (1) Im Fall einer Rentenanrechnung nach §§ 35 ff. des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) oder nach den Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes ist eine Rente so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruchs (Regelaltersgrenze nach den Regelungen des SGB VI) beginnen kann. Wenn die Person über eigene erworbene Rentenansprüche verfügt, kann der Rentenantrag bis zu dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts hinausgeschoben werden; dieser Zeitpunkt gilt in diesem Fall als rechtzeitig im Sinn von § 37 BVG-EKD.
- (2) Wird der Rentenantrag nach Absatz 1 Satz 2 hinausgeschoben, so erfolgt eine Anrechnung der Rente nach § 35 BVG-EKD unter Heranziehung des sich ergebenden höheren rentenrechtlichen Zugangsfaktors.
- (3) Wird der Rentenantrag im Fall des Hinausschiebens des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD über den Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze hinausgeschoben, so ist für die Rentenanrechnung nach § 35 BVG-EKD der sich ergebende höhere rentenrechtliche Zugangsfaktor zugrunde zu legen.

§ 5

Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis

- (1) Für die erstmalige Besoldungseinstufung von Personen im Pfarrdienstverhältnis können Vordienstzeiten im Rahmen der nachstehenden Regelungen als förderliche Vordienstzeiten im Sinn von § 28 Abs. 2 BBesG pauschal angerechnet werden. Diese Regelung ist nicht für die Frage ruhegehaltfähiger Dienstzeit maßgebend.
- (2) Angerechnet werden können nur Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens als 50% Deputatumfang) in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- (3) Von den in Absatz 2 genannten Zeiten bleiben die ersten fünf Jahre außer Betracht. Von den fünf Jahre übersteigenden Jahren können bis höchstens zehn Jahre angerechnet werden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen sind für Entscheidungen ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30. Juni 2020 bleiben unberührt.

§ 6

Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Als förderliche Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BVG-EKD können für Pfarrfrauen und Pfarrer bis zu drei Jahren einer hauptberuflichen theologisch-wissenschaftlichen Vortätigkeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden.
- (2) Für eine über Absatz 1 hinausgehende Vortätigkeit ist die Anerkennung als förderliche Vortätigkeit im Sinn von § 28 Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Vortätigkeit für die Besoldungseinstufung als förderlich anerkannt wurde.

§ 7

Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung für die ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Wird während der Zeit einer Beurlaubung eine hauptberufliche theologisch-wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt, können bis zu drei Jahren nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD auch ohne Erhebung eines Versorgungsbeitrages als ruhegehaltfähig anerkannt werden. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG wird angewendet.
- (2) Für andere Zeiten einer Beurlaubung ist die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur möglich, wenn ein Versorgungsbeitrag geleistet oder durch gesonderte Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages verzichtet wird.
- (3) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BeamtVG gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen über die Berücksichtigung der Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis (§ 5) sind ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30. Juni 2020 auf Basis der bis dahin geltenden Verwaltungspraxis bleiben unberührt.
- (2) Hinsichtlich der erfolgten Festsetzung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten folgende Übergangsregelungen:
 1. Vor dem 1. Januar 2021 bereits getroffene Entscheidungen über die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bleiben unberührt.
 2. Soweit für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nachweislich Zusagen gegeben wurden, werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Basis der gegebenen Zusagen anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

U t a H e n k e

Oberkirchenrätin

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

1

Ausgabe 1

Karlsruhe, 6. Januar 2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 1 – Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Leistung von Sondertilgungen nach § 9 Abs. 3 FAG (Aktenzeichen 51/511).....	3
Nr. 2 – Frühjahrstagung 2021.....	3
Nr. 3 – Mitglieder des Landeskirchenrats.....	2
Nr. 4 – Mitglieder der Landessynode.....	3
Nr. 5 – Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter.....	3

Stellenausschreibungen

Bekanntmachungen

Nr. 1

Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Leistung von Sondertilgungen nach § 9 Abs. 3 FAG (Aktenzeichen 51/511)

OKR: 24.11.2020

AZ: 51/511

Nach § 12 Abs. 6, 7 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz - AufsG) wird die Genehmigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 FAG allgemein für die Sondertilgungen von Darlehen genehmigter Baumaßnahmen erteilt, sofern:

1. diese im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 geleistet wurden und in den Rechnungsergebnissen, die Gegenstand der festgestellten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 als FAG-fähige Sondertilgungen enthalten sind, oder aber
2. diese im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geleistet wurden, oder aber werden und spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ein entsprechender Zahlungseingang bei der Landeskirche erfolgt ist.

Einer gesonderten Antragstellung und Nachweisführung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Für Sondertilgungen, die unter die allgemeine Genehmigung fallen, wird eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe des § 9 Abs. 2 Nr. 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung gewährt.

Karlsruhe, den 24. November 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Nr. 2

Frühjahrstagung 2021

OKR: 02.12.2020

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 22. April 2021 in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. März 2021 ab.

Nr. 3

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR: 19.11.2020

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2020 gemäß § 54 a Leitungs- und Wahlgesetz Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Absatz 4 Geschäftsordnung der Landessynode den Synodalen Herrn Dr. Jochen Beurer mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats und den Synodalen Herrn Joachim Buchert als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats nachgewählt.

Nr. 4

Mitglieder der Landessynode

OKR: 19.11.2020
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind Herr Thomas Jammerthal (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) zum 01. September 2020 und Herr Dr. Jochen Kunath (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Freiburg) zum 1. Oktober 2020 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind aufgrund der anstehenden bzw. in Freiburg schon durchgeführten Neuwahlen in den Kirchenbezirken nicht notwendig.

Nr. 5

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

OKR: 19.11.2020
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist nach Ausscheiden des Synodalen Thomas Jammerthal der Synodale Herr Karl Kreß zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode gemäß § 5 GeschOLS gewählt worden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl

Im Dekanat im Kirchenbezirk Ortenau wird eine Dekanatsstelle ab 1. September 2021 vakant und ist daher neu zu besetzen. Mit dem Dekanatsamt sind anteilige Aufgaben in den vakanten Gemeinden des Kirchenbezirks Ortenau verbunden. Der gemeinsame Dekanatsitz wird zukünftig Offenburg sein.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Januar 2021

an Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zur Verfügung (Telefon: 0721/9175-100, E-Mail: jochen.cornelius-bundschuh@ekiba.de).

II. Gemeindepfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Blankenloch, Heilig-Geist-Gemeinde Büchig (Kirchenbezirk Karlsruhe Land)

Die Pfarrstelle der Heilig-Geist-Gemeinde Büchig ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst ein eingeschränktes Dienstverhältnis von 50 % einschließlich 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die große Kreisstadt Stutensee liegt am nördlichen Stadtrand der Universitätsstadt und Technologie Metropole Karlsruhe im Einzugsgebiet des Verkehrsverbundes (Stadtbahn). Stutensee entstand im Rahmen der Gemeinde-reform durch Zusammenschluss von vier Ortschaften in der nördlichen Hardt. Büchig ist schon seit Jahrzehnten Teil des heutigen Stadtteiles Blankenloch.

Büchig, mit seinen ca. 3.700 Einwohnern, besteht neben einem gewachsenen alten Ortskern aus einem größeren Neubaugebiet mit einer geschaffenen Infrastruktur: Kommunaler Kindergarten, Grundschule, ökumenisches Kirchenzentrum.

Im zwei km entfernten Stadtteil Blankenloch können Haupt- und Realschule sowie das Gymnasium besucht werden.

Die seit 25 Jahren bestehende Pfarrgemeinde Heilig-Geist Büchig bildet zusammen mit der Pfarrgemeinde Michaelis Blankenloch die Kirchengemeinde Blankenloch.

Die evangelische Heilig-Geist-Gemeinde umfasst ca. 1.100 Gemeindeglieder.

Die moderne evangelische Kirche ist Bestandteil des ökumenischen Kirchenzentrums und wurde 1996 eingeweiht. Im Untergeschoss befinden sich Gemeinderäume und eine Küche für vielfältige Aktivitäten.

Ein Frauenkreis, ein Besuchsdienstkreis, eine Spielgruppe, eine Meditationsgruppe, eine Krabbelgruppe, ein Gospelchor, eine vom EC geleitete Jungschar und ein regelmäßig stattfindendes "Café unter der Kirche", sowie ein regelmäßiges "geistreiches Frühstück", beleben das Gebäude.

Der über die Grenzen Büchig hinaus sehr aktive Chor "Gospel unlimited" mit ca. 40 Sängerinnen und Sängern wirkt nicht nur bei Gottesdiensten, Festen usw. in der Gemeinde mit, sondern pflegt mit modernem Liedgut Kontakte zu Kirchengemeinden in der näheren und weiteren Umgebung. Die Meditationsgruppe gestaltet regelmäßig am Gründonnerstag eine besondere Nacht „Wachet und betet“. Kirchenchor und Posaunenchor werden zusammen mit der Schwestergemeinde in Blankenloch gebildet.

Das geräumige Pfarrhaus mit 6 Zimmern und Garten, welches 2016 umfangreich modernisiert wurde, liegt ca. 200 m vom Kirchenzentrum entfernt. Im Untergeschoss befindet sich, mit separatem Eingang, das Pfarramtsbüro.

Neben der Pfarrerin / dem Pfarrer gestalten eine Pfarramtssekretärin (9 Wochenarbeitsstunden), eine Kirchendienerin, drei nebenamtliche Organisten, ein Ältestenkreis mit zurzeit sechs Ältesten und eine Reihe weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Leben in der Gemeinde. Einer der Ältesten ist als Prädikant regelmäßig in der Gemeinde im Einsatz.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird derzeit vom CVJM und auch vom EC gestaltet.

Die Seniorenarbeit wird zusammen mit der Schwestergemeinde in Blankenloch durchgeführt.

Wir wünschen uns für die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- Gottes Wort auf lebendige, zeit- und alltagsbezogene Weise verkündet;
- es als Chance versteht, nachfrageorientierte Angebote zu entwickeln für Menschen unterschiedlicher Milieus, unter anderem für Familien und junge Erwachsene und für spirituell suchende, aber „kirchenferne“ Menschen;
- die vorhandenen sehr guten Kontakte einer ökumenischen Zusammenarbeit pflegt und ausbaut;
- Interesse an neuer Kirchenmusik hat, und vielfältige Formen der Kirchenmusik fördert;
- eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreibt, bei der Gestaltung des „Gemeinde Gruß“ mitarbeitet, und die Homepage der Gemeinde pflegt.

Wir bieten:

- eine wenig traditionell geprägte, moderne und offene Gemeinde;
- einen experimentierfreudigen und motivierten Ältestenkreis, der mehrheitlich frisch ins Amt gewählt wurde;
- die Möglichkeit, sich als Pfarrerin / als Pfarrer mit innovativen Konzepten gestalterisch „auszuprobieren“.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Dieter König,
Vorsitzender des Ältestenkreises,

Telefon: 0721 679302,
E-Mail: koedi027@online.de, und

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257 933,
E-Mail: Martin.Reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Eppelheim, Pfarrstelle II

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II in der Dienstgruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem $\frac{3}{4}$ Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach zehn Jahren auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eppelheim liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Heidelberg im Rhein-Neckar-Kreis. Es hat sich in den letzten Jahrzehnten rasch zu einer Kleinstadt mit mehr als 15.000 Einwohnern entwickelt. Alle wichtigen Einrichtungen sind vorhanden: alle Schulformen, Hallenbad, drei moderne Sportanlagen, Ärztehaus, Kulturhalle, Bücherei usw. sind am Ort. Die Straßenbahn bietet eine schnelle Verbindung nach Heidelberg, welches weitere zahlreiche Möglichkeiten im Bildungs- und Kulturbereich bereithält.

Mit gut 4.000 evangelischen Gemeindegliedern ist Eppelheim eine selbstständige Kirchengemeinde. Die Dienstgruppe besteht aus einer Pfarrerin (100%), einer Gemeinmediakonin (100%) und der jetzt ausgeschriebenen Pfarrstelle (75%). Die Aufgabenteilung ist dabei in vielen Bereichen untereinander verhandelbar und wird - nach Möglichkeit - gabenorientiert und entsprechend der verschiedenen großen Stellenanteile vereinbart.

Das lebendige Gemeindeleben zeigt sich in einer Fülle von Gruppen und Kreisen, die überwiegend eigenverantwortlich arbeiten: u. a. Frauen- und Männerkreis, Seniorennachmittag, Jugend-mitarbeiterunde, Gottesdienstgruppen, Krabbel- und Kindergruppen, Offene Jugendarbeit, Besuchsdienstkreis, Hauskreis, Gesprächskreise.

Das gottesdienstliche Angebot ist vielfältig und offen. Zu den regulären Sonntagsgottesdiensten sind im Laufe der Zeit neue Gottesdienstformate wie „Sonntags-um-11-Gottesdienst für Groß und Klein“ und diverse Jugendgottesdienste entstanden und entwickeln sich weiter.

Mit mehreren Chören, der „Musik in der Josephskirche“ und Abendmusikreihen setzt die Gemeinde einen weiteren Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Kirchenmusik.

Ausdruck unserer Öffentlichkeitsarbeit ist u. a. ein neu gestalteter Gemeindebrief und eine neue Website der Gemeinde.

Zur Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Tiflis (Georgien) besteht intensiver Kontakt. Daneben unterstützt die Gemeinde eine Krankenstation in Eldoret, Kenia, und hat aktuell ein Fundraising-Projekt zur Förderung der Jugendarbeit laufen.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten (mit insgesamt neun Kindergarten- und vier Krippengruppen). Gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden der Region ist sie außerdem Trägerin der ökumenischen Sozialstation „Kirchlicher Pflegedienst Kurpfalz e.V.“.

Der Kirchengemeinderat besteht insgesamt aus 21 Mitgliedern; Vorsitzender ist ein Ältester.

Die Gemeinde wurde bislang von den Geistlichen in zwei Seelsorgebezirken betreut. Haupt-Predigtstelle ist die Pauluskirche. Die Gottesdienste werden in der Regel im wöchentlichen Wechsel gehalten. Im Seniorenheim „Haus Edelberg“ finden zweimal monatlich evangelische Gottesdienste statt.

Die Bereitschaft zum Engagement im Bezirk, sowie zur kollegialen Zusammenarbeit in der Region wird erwartet.

Das Hauptamtlichen-Team besteht zurzeit aus einer Pfarrerin, die seit 2013 die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts innehat und einer Gemeinmediakonin, die seit 2018 den Schwerpunkt „Kinder- und Jugendarbeit“ in der Gemeinde verantwortet.

Drei Sekretärinnen, die sich im Büro insgesamt 29 Wochenarbeitsstunden teilen, drei nebenamtliche Kirchenmusiker (ein Organist und Chorleiter, ein weiterer Chorleiter, ein Posaunenchorleiter), mehrere Personen im Kirchendiener- und Hausmeisterdienst und eine Person im Bundesfreiwilligendienst sind bei der Kirchengemeinde angestellt.

Mit der fast gleich großen katholischen Gemeinde am Ort, die zur Stadtkirche Heidelberg gehört, gibt es eine rege und gute Zusammenarbeit; bereits 2006 wurde eine ökumenische Rahmen-Vereinbarung getroffen. Konkret zeichnet sich die Ökumene durch gemeinsame Gottesdienste, ökumenische Gemeindebriefe sowie einen aktiven Ökumenischen Arbeitskreis aus. Dazu kommt der erklärte Wille, als Kirchengemeinden in Eppelheim zusammen zu wirken. Auch der „Kirchliche Pflegedienst“ und die Nachbarschaftshilfe sind ökumenisch organisiert.

Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ist vertrauensvoll und konstruktiv.

Die Pauluskirche (1812 gebaut und zuletzt 2002 innen renoviert) und das im Jahr 1992 daneben gebaute Gemeindezentrum sind einladend und freundlich. Das Pfarrbüro mit den Sprechzimmern für alle Hauptamtlichen ist darin integriert.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1969) liegt gut erreichbar, jedoch in ruhiger Lage in einer Reihenanlage. Es verfügt über sieben Zimmer, Abstellraum, zwei Bäder und Gäste-WC auf einer Fläche von 146qm. Dazu kommen: ein Hobbyraum, ein großzügiger Keller (mit Waschküche), ein schöner Garten und zwei Garagen. 2010 wurde das Haus grundlegend energetisch saniert und befindet sich in einem sehr guten Gesamtzustand.

Sie sind eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar

- mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in traditioneller und neuer Form;
- der/dem Seelsorge und hoffnungsvolle, ermutigende Verkündigung ein Anliegen ist;
- die/der geistliche und spirituelle Akzente und Ideen ins Gemeindeleben einbringen möchte;
- mit Eigenengagement, Verantwortungsbewusstsein und Freude an Teamarbeit;
- mit Wertschätzung für das selbständige Arbeiten Ehrenamtlicher.

Dann freuen wir uns, wenn Sie sich bewerben!

Telefonische Auskunft und persönliche Informationen erhalten Sie von:

Herwig Huber,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06221 7594003,

Pfarrerin Cristina Blázquez,
Pfarrstelle I,
Telefon: 06221 760029,

Diakonin Johanna Hassfeld,
Telefon: 06221 760027,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,
Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Nimburg

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nimburg mit knapp 1.000 Gemeindegliedern ist zum 1. September 2021 im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle wird Teil einer überparochialen Dienstgruppe gemeinsam mit der Pfarrerin und der Gemeindegemeinendiakonin (50%-Deputat) in der benachbarten Kirchengemeinde Teningen mit ca. 2.500 Gemeindegliedern. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist mit der einen Hälfte des Deputats für die Arbeit in der Kirchengemeinde Nimburg und mit der anderen Hälfte für den Dienst in der Kirchengemeinde Teningen vorgesehen.

Dienstszitz ist Nimburg. Wir sind offen für eine Besetzung in Stellenteilung.

Alle Schularten sind gut erreichbar.

Wir sind zwei Kirchengemeinden innerhalb der Kommune Teningen im landschaftlich, kulturell und kulinarisch attraktiven Breisgau nahe Freiburg, die sich miteinander auf den Weg machen. Dabei sollen sowohl das jeweils Eigene als auch das Gemeinsame gepflegt und entwickelt werden. In Nimburg steht Aufbauarbeit auf der Tagesordnung. Teningen zeichnet sich durch ein reiches, sich weiter entwickelndes Gemeindeleben aus.

In beiden Kirchengemeinden gibt es je zwei evangelische Kindergärten. In Nimburg wird durch die Kommune ein neuer, fünfgruppiger Kindergarten gebaut, dessen Trägerschaft bei der evangelischen Kirchengemeinde bleibt. Die Verwaltungsgeschäftsführung liegt beim Verwaltungs- und Serviceamt.

Beide Gemeinden zeichnen sich nach den Kirchenwahlen durch deutlich verjüngte Leitungsgremien aus, die motiviert, kompetent und engagiert arbeiten. Sie sind eine starke Unterstützung für die Hauptamtlichen. Das gilt auch für die gemeinsame Pfarramtssekretärin mit 9 Wochenarbeitsstunden in Nimburg und 17 Wochenarbeitsstunden in Teningen.

Die überregional bekannte und sanierte Bergkirche in Nimburg bietet vielfältige Möglichkeiten für ein lebendiges gottesdienstliches Leben. Wir wünschen uns neue Formen, die Beteiligung von jungen Leuten, Vereinen und Initiativen, Gottesdienste mit Herz und Geist. In der Bergkirche gibt es ein regelmäßiges musikalisches Programm, das von einem Verein getragen wird.

Der Kirchengemeinderat hat sich gegen die Sanierung des Pfarrhauses aus dem 16. Jahrhundert ausgesprochen. Wir gehen deshalb nach Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auf die Anmietung einer Dienstwohnung zu.

Eine Machbarkeitsstudie von Prokiba für ein neues, kleines Gemeindehaus liegt vor, das das alte, zu große Gemeindehaus ersetzen soll. Coronabedingt werden sich die nächsten Schritte hinauszögern.

Die spätmittelalterliche Kirche in Teningen, die Anfang des 19. Jahrhunderts im Weinbrenner-Stil umgebaut wurde, ist innen in einem guten Zustand. Die Außenrenovierung wird vorbereitet. Das benachbarte Gemeindehaus wurde 2007 neu errichtet, ist geräumig und bietet vielfältige Möglichkeiten. Darüber können Sie sich auf der Homepage der Kirchengemeinde näher informieren: www.kirche-teningen.de. Die Erstellung einer Homepage für die Kirchengemeinde Nimburg ist Teil der Visitationsziele.

Wir freuen uns über eine Persönlichkeit / über Persönlichkeiten mit Entdeckergeist und einer Portion Abenteuerlust. Wir streben nicht nach Perfektion, sondern wollen mit Ihnen gemeinsam Ideen entwickeln im offenen und reflektierten Umgang miteinander. Seelsorge und Ansprechbarkeit sowie aktive Repräsentanz der Kirchengemeinde im Ort Nimburg tun uns gut. Dabei wünschen wir uns von Ihnen, dass Sie die Unterschiedlichkeit beider Gemeinden wahrnehmen und zugleich integrierend wirken. Auch gemeinsame Aktivitäten, beispielsweise in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich.

Die Zusammenarbeit mit der kirchlichen Sozialstation und der bezirklichen Kirchenkompassstelle „Sorgende Gemeinde werden in Teningen“ gehört zum diakonischen Profil beider Gemeinden.

Die Pfarrfrauen und Pfarrer im Kirchenbezirk Emmendingen entwickeln in sehr guter kollegialer Atmosphäre zur Zeit Modelle für eine differenziertere Gottesdienstlandschaft, die die Offenheit für andere Formen und Uhrzeiten der Präsenzgottesdienste sowie Lesegottesdienste und Online-Angebote beinhaltet. Sie gewinnen durch die Coronapandemie zusätzlich an Plausibilität. Wir freuen uns, wenn Sie daran mitarbeiten.

Nach der Einarbeitungszeit ist die Übernahme eines Bezirksauftrags vorgesehen.

Sie sind kommunikationsstark, teamfähig und denken und handeln gerne kreativ und vernetzt? Dann sollten wir uns kennenlernen. Wir, die Kirchengemeinderäte von Nimburg und Teningen, Pfarrerin und Gemeindediakonin freuen uns auf die Bereicherung durch Ihre Präsenz und Ihre Mitarbeit. Die Aufgaben können und sollen neben schwerpunktmäßig örtlichen Zuordnungen überparochial nach Stärken und Begabungen verteilt werden. Was das konkret bedeutet, wollen wir mit Ihnen gemeinsam entwickeln.

Zum Gespräch stehen zur Verfügung:

Edwin Kern,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates Nimburg,
Telefon: 07663 3590,

Christina Schäfer,
Pfarrerin der Kirchengemeinde Teningen,
Telefon: 07641 9334580,

Katrin Hagen,
Gemeindediakonin in der Kirchengemeinde Teningen,
Telefon: 07641 9334580,

Dekan Rüdiger Schulze,
Telefon: 07641 918540,
E-Mail: ruediger.schulze@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. Februar 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Graben-Neudorf (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Graben-Neudorf kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2020 enthalten.

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Hubertus Winter,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07255 20486 oder 0176 5624 5037 oder

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Offenburg, Christusgemeinde

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der evangelischen Christusgemeinde kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Deputat von 50% besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von vier Wochenstunden verbunden.

Die Pfarrstelle in der Nachbargemeinde, Lukaskirche in Schutterwald, ist ebenfalls mit einem Deputat von 50% zu besetzen und in diesem GVBl. ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich auch an Pfarrehepaare, die Interesse an zwei halben Pfarrstellen haben.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 08/2020 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Christine Eßlinger,
Vorsitzende des Ältestenkreises,
E-Mail: ce@esslinger.de und

Jutta Wellhöner,
Dekanin im Kirchenbezirk Ortenau/Offenburg,
E-Mail: Jutta.Wellhoener@kbz.ekiba.de.

Offenburg, Lukaskirche Schutterwald

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der evangelischen Lukaskirche Schutterwald kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Deputat von 50% besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von vier Wochenstunden verbunden.

Die Pfarrstelle in der Nachbargemeinde, der Christusgemeinde in Offenburg, ist ebenfalls mit einem Deputat von 50% zu besetzen und in diesem GVBl. ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich auch an Pfarrehepaare, die Interesse an zwei halben Pfarrstellen haben.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 08/2020 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Christof Krause,
Vorsitzender des Ältestenkreises ,
E-Mail: christofkrause@icloud.com und

Jutta Wellhöner,
Dekanin im Kirchenbezirk Ortenau- Region: Offenburg,
E-Mail: Jutta.Wellhoener@kbz.ekiba.de.

Pfinztal-Söllingen

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Söllingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2020 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Klaus Dieter Reichenbacher,
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates,

Telefon: 0157 347 147 20,
E-Mail: k.d.reichenbacher@web.de,

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

St. Ilgen

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Ilgen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2020 enthalten.

Ansprechpartner:

Susanne Flory,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06224 8284848,
E-Mail: susanne.flory@kbz.ekiba.de,

Daniel Horsch,
Gemeindediakon,
Telefon: 0163 3099456,
E-Mail: daniel.horsch@kbz.ekiba.de.

Annemarie Steinebrunner,
Dekanin,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Januar 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Erstmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. September 2021 die Stelle einer /eines

Studienleiterin / Studienleiters für den Religionsunterricht am allgemein bildenden Gymnasium

am Religionspädagogischen Institut (RPI) im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Das Religionspädagogische Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie die Lehrbefähigung für und Unterrichtserfahrung im Religionsunterricht an Gymnasien, Sekundarstufe I und II haben. Über den eigentlichen Kernbereich hinaus wird die Mitarbeit in einem weiteren Arbeitsfeld im Feld Religionspädagogik erwartet.

- Sie sollten fähig und bereit sein,
- Konzeptionen für Schulentwicklung und für den Religionsunterricht an Gymnasien zu entwickeln und die Erstellung von Bildungsplänen sowie deren Implementierung zu gestalten;
- Fortbildung und Beratung von Lehrkräften in der Schulart allgemein bildendes Gymnasium und Religionslehrkräften verantwortlich zu leiten und durchzuführen;
- mit staatlichen Institutionen und Vertretern im Bereich der Fortbildung zu kooperieren;
- Kriterien für die Begutachtung und Zulassung von Lernmitteln zu entwickeln;
- eigenständig Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu erstellen und zu publizieren;

- die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religionslehre aktiv zu begleiten;
- in einem Team von Pädagogen und Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten;
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mit zu vertreten.

Auf diese Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer oder sowie Personen mit theologischer und pädagogischer Qualifikation bewerben.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt die Berufung zunächst für die Dauer von sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A14/A15. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Entgeltzahlung nach Maßgabe der jeweilig geltenden Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen im Religionspädagogischen Institut Karlsruhe gerne zur Verfügung:

Dr. Uwe Hauser,
Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
Telefon: 0721 9175 425,
E-Mail: uwe.hauser@ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

9. Februar 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat II - Personal und Organisationsentwicklung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Abteilung „Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“ ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Pfarrerin / eines Pfarrers mit dem Auftrag der theologischen Nachwuchsgewinnung

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses zu besetzen.

Um die Landeskirche zukunftsfähig aufstellen und die Versorgung der Kirchengemeinden, Bezirke und übergeordneten Arbeitsfelder mit hauptamtlichem Personal gewährleisten zu können, braucht es verstärkte Bemühungen um theologischen Nachwuchs. Dafür gilt es, Kontaktflächen mit jüngeren Menschen zu gestalten, verstärkt in sozialen Medien unterwegs zu sein, im Religionsunterricht, in Berufsfindungsmessen und bei Treffen von Jugendlichen zu informieren und Begegnungen zu ermöglichen. Die Begleitung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Werbung für theologische Berufe auf Bezirksebene gehört ebenso zu den Aufgaben wie Einzelkontakte und -beratungen.

Um die Verbindung der ersten und zweiten Phase der theologischen Ausbildung zu stärken, soll die Stelle zum 1. Januar 2022 kombiniert werden mit der Stelle

einer Dozentin / eines Dozenten für Gottesdienstliches Handeln (Schwerpunkt Liturgik) im Predigerseminar Petersstift

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses mit Dienstsitz in Heidelberg.

Die Tätigkeit im „Petersstift“ umfasst die inhaltliche Verantwortung für die gottesdienstliche Ausbildung, die Vor- und Nacharbeiten, Gottesdienstbesuche in den Ausbildungsgemeinden, Beratung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie die entsprechenden Prüfungsverpflichtungen.

Es wird u.a. erwartet, dass die Dozentin bzw. der Dozent die liturgische und gottesdienstliche Handlungskompetenz der Lehrvikarinnen und Lehrvikare fördert und sie zur verantwortlichen Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienste und Gottesdienstformate, einschließlich von Kasualgottesdiensten und Andachten, befähigt. Vorausgesetzt wird eine intensive Beschäftigung mit theologischen und praktischen Fragen des gottesdienstlichen Handelns (Fort- und Weiterbildung). Die Anschlussfähigkeit der liturgischen Sprache an die unterschiedlichen Lebenswelten der Menschen ist dabei besonders im Blick zu behalten. Das Predigerseminar entwickelt derzeit die Ausbildung für ein zukunftsfähiges Pfarramt weiter. Die Bereitschaft zur liturgisch-homiletischen Ausgestaltung des Stellenprofils wäre wünschenswert.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 zugeordnet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber mit wissenschaftlicher Qualifikation und mehrjähriger, nicht zu lange zurückliegender Gemeinde- und Lehrerfahrung, können ihr Interesse an der Stelle bekunden.

Auskünfte - besonders zu der Kombination beider Stellenanteile - erhalten Sie bei

Kirchenrat Prof. Dr. Peter Riede,
Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt,
Telefon: 0721 9175 210,
E-Mail: peter.riede@ekiba.de.

Auskünfte - besonders zur Dozentur für Gottesdienstliches Handeln - erteilt

PD Dr. Doris Hiller,
Seminarleiterin des Predigerseminars Petersstift,
Telefon: 06221 13 787 11,
E-Mail: doris.hiller@ekiba.de

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

9. Februar 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der / des

Leiterin / Leiters der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Die Evangelische Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber arbeitet in den drei Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim mit über 50 zum Teil kleinen Kirchengemeinden. Sie ist eine von 14 Bezirks- bzw. Regionalstellen der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung der badischen Landeskirche. Diese erfüllen ihren Bildungsauftrag im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Weiterbildung des Landes Baden-Württemberg.

Die Arbeit in der Evangelischen Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber gestaltet sich lebendig und in vielfältigen Veranstaltungsformaten auf Gemeinde- und Bezirksebene. Bisherige Schwerpunkte liegen besonders in den Bereichen theologische Bildung, Familienbildung, Altersbildung, Kultur und Kreativität sowie in der Fortbildung von Ehrenamtlichen.

Es bestehen gute ökumenische Kontakte und Kooperationen mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese Freiburg in Mosbach und der katholischen Regionalstelle Odenwald-Tauber. Eine Vernetzung zu kommunalen Bildungsträgern ist vorhanden.

Ein aktiver Leitungskreis begleitet die Arbeit der Erwachsenenbildung. Im Sekretariat arbeitet eine engagierte Sekretärin mit 12 Wochenstunden. Außerdem läuft eine Projektstelle zum Thema Gastfreundschaft mit 5 Wochenstunden und ab 01.09.2020 eine Projektstelle mit 8 Wochenstunden zum Thema Familienbildungsarbeit.

Wir wünschen uns für die Leitungsaufgabe eine Pfarrerin/einen Pfarrer, eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen oder eine Diakonin/einen Diakon mit entsprechender theologischer Kompetenz, möglichst mit Qualifikation(en) im Bereich der Erwachsenenbildung, die/der Bewährtes fortsetzt und eigene Schwerpunkte entwickelt. Job-sharing ist möglich.

Die Evang. Erwachsenen- und Familienbildung in der Badischen Landeskirche entwickelt in den kommenden Jahren nachhaltige Strukturen, die die Bildungsarbeit in Zentren und in der Fläche der Landeskirche befördern, sichern und profilieren. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er sich in diese Prozesse innovativ und flexibel einbringt.

Zu den Aufgaben der Leiterin /des Leiters gehören:

- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen in den drei Kirchenbezirken;
- Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fortführung des Qualitätsmanagements der Evangelischen Erwachsenenbildung;

- Beratung und Begleitung gemeindlicher Bildungsarbeit. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Gemeinden, anderen Bildungseinrichtungen und -trägern, insbesondere in ökumenischer Perspektive;
- Fortbildung und Unterstützung von Ehrenamtlichen;
- Profilierung einer Evangelischen Bildungsarbeit in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, theologisch begründete evangelische Positionen zu vertreten und ins Gespräch zu bringen;
- Kooperation mit der bestehenden Kulturkirchenarbeit in Boxberg-Unterschüpf und der Bildungsarbeit des Klosters Lobenfeld;
- Erstellung und Publikation eines Bildungsprogramms (gedruckt und digital);
- Mitarbeit bei Veranstaltungen und Vorhaben der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung auf Landesebene (15 % des Stellenanteils);
- Bedarfserhebung, Erstellung und Veröffentlichung eines Programmangebots im engen Kontakt mit den Menschen.

Von einer Bewerberin/ einem Bewerber wird erwartet:

- theologische und kommunikative Kompetenz sowie Teamfähigkeit;
- erwachsenenpädagogische Kompetenz und die Bereitschaft sich weiterzubilden;
- Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters;
- Neugierde auf die Vielfalt und Kreativität im ländlichen Raum.

Attraktive Arbeitsplätze in der Region sind vorhanden. Boxberg gehört zur Ferienregion Liebliches Taubertal und zeichnet sich durch zahlreiche Einrichtungen als kultur- und familienfreundlich aus. Die Menschen prägt eine gute Verbundenheit zur Kirche. Grund- und Werkrealschule sowie eine Realschule sind im Hauptort Boxberg, weiterführende Schulen in der Nähe gut erreichbar.

Dienstsitz der Evangelischen Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber ist Boxberg-Unterschüpf.

Auf diese Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie Diakoninnen und Diakone bewerben.

Die Berufung bzw. die Anstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem den Bezirkskirchenräten Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt die Berufung zunächst für die Dauer von sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A13/A14. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Entgeltzahlung nach Maßgabe der jeweilig geltenden Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrat Thomas Weiß,
Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung,
Telefon: 0721 9175 339,
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de, und

Dekan Rüdiger Krauth,
Telefon 06295 228;
E-Mail: hirschlanden@kbz.ekiba.de.

Weitere Informationen sind zu finden auf den Homepages der Kirchenbezirke unter www.adelsheim-boxberg.de, www.kirchenbezirk-wertheim.de, www.kirchenbezirk-mosbach.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

9. Februar 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn im Kirchenbezirk Villingen kann ab 01. April 2021 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Einsilbig, stur und introvertiert - wer sich zutraut, dieses Klischee über die Schwarzwälder zu hinterfragen, um den eigenen Eindrücken zu vertrauen, der/die ist bei uns vollkommen richtig!

Der bisherige Stelleninhaber scheidet zu diesem Zeitpunkt altershalber aus. Die Stelle ist Teil der evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn, die aus den Gemeindebezirken Lorenz, Petrus, sowie Johannes und Tennenbronn besteht. Die Tätigkeit betrifft hauptsächlich die Gemeindebezirke Johannes und Tennenbronn. Bei dieser Arbeit die gesamte Kirchengemeinde immer im Blick zu haben, ist herausfordernd und bereichernd.

Die Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn verfügt neben der Stelle einer Diakonin/ eines Diakons über drei Pfarrstellen (Lorenz, Johannes und Tennenbronn, sowie Petrus) und eine Kantorenstelle. Die Arbeit der hauptamtlich Mitarbeitenden ist in einer Dienstgruppe organisiert. Alle vier Gemeindebezirke werden jeweils durch eine Pfarramtssekretärin verwaltet. Kirchengemeinderäte, Ortsälteste und ehrenamtliche Mitarbeitende sorgen mit Organisation, Durchführung und kreativen Impulsen für Unterstützung der hauptamtlichen Arbeit. Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch gemeindlich angestellte Gemeindepädagoginnen/ Gemeindepädagogen durchgeführt.

Schwerpunkt der Arbeit soll der Aufbau einer innovativen Seniorenarbeit im Rahmen der ekiba-55plus-Strategie sein. Angebote der Erwachsenenbildung, Unterstützung bei der Bildung von selbstorganisierenden Projektgruppen und Offenheit bei der Themenwahl und den Teilnehmenden sind dabei die wesentlichen Merkmale. Zur Stelle gehört ein Regeldeputat von sechs Stunden Religionsunterricht.

Der Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgeeinheit kommt durch das ökumenische Gemeindezentrum St. Georgen und die historisch durch beide Konfessionen bestimmte Gemeindeentwicklung in Tennenbronn besondere Bedeutung zu. Das äußert sich bereits in der ökumenischen Altenarbeit der Gemeindebezirke Johannes und Tennenbronn. Die in der Kirchengemeinde liegenden diakonischen Altenheime Lorenzhaus und Elisabethhaus werden ebenfalls betreut.

Sowohl in St. Georgen als auch in Tennenbronn gibt es Möglichkeiten zu wohnen und sich wohlfühlen.

St. Georgen mit seinen rund 13.000 Einwohnern bietet den direkten Anschluss an die Schwarzwaldbahn, ein Schwimmbad und viele Freizeitmöglichkeiten. Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schulen sowie eine Jugendmusikschule sind vorhanden. Hierher kommen auch Tennenbronner Schüler.

Die Entfernung zwischen St. Georgen und Tennenbronn beträgt 10 Kilometer.

Tennenbronn (3.500 Einwohner) liegt ländlich im Schwarzwald und verfügt über eine gute Infrastruktur mit regem Vereinsleben. Der Luftkurort verfügt über ein Feriendorf, ein Freibad und viele Möglichkeiten, sich in der Natur zu betätigen oder diese einfach nur zu genießen. Zwei Kindergärten und eine Grundschule sind ebenfalls vor Ort.

Einsilbig, stur und introvertiert – man sagt es den Schwarzwäldern wohl nach, doch gerade als Diakonin/ Diakon gilt es ja, den Wahrheiten auf den Grund zu gehen. Wir laden ein, dies gern bei uns zu tun.

Nähere Informationen gibt es hier:

Vorsitzende des Kirchengemeinderats Daniela Hils,
Telefon: 07724 918 600,
E-Mail: ad.hils@freenet.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Januar 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

VI. Einsatzmöglichkeiten im Religionsunterricht

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt

Im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt ist eine Pfarrstelle im Religionsunterricht für den Einsatz an Beruflichen Gymnasien im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses ab 01.09.2021 zu besetzen.

Stadtkirchenbezirk Freiburg

Im Kirchenbezirk Freiburg ist die eine Pfarrstelle oder Stelle für Masterabsolventen der Religionspädagogik an Beruflichen Schulen im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses ab 01. 09. 2021 zu besetzen.

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land ist an der Ludwig Guttman Schule in Karlsbad, die Pfarrstelle mit einem Deputat von 50% Seelsorgedienst an der Schulgemeinde sowie einem Dienstauftrag im Religionsunterricht von 8 Wochenstunden zum 01.09.2021 zu besetzen.

Der Einsatz ist befristet auf drei Jahre mit der Option der Verlängerung.

Es wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer gesucht, die/der Religionslehre an der Schule erteilt und sich als Seelsorgerin/Seelsorger für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und das Kollegium einsetzt. Die Ludwig Guttman Schule Karlsbad ist ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (SBBZ), welches derzeit von etwa 220 Schülerinnen und Schülern besucht wird. Weitere Informationen zu der Schule können Sie auf der Internetseite: www.ludwig-guttman-schule.de ansehen. Wir bieten eine Einarbeitungsphase in die Tätigkeit an, ebenso die Möglichkeit der weiteren Qualifikation für diese Aufgabe.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Jestadt,
Telefon: 0721 9175 403,
E-Mail: sabine.jestadt@ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an diesen Stellen werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

9. Februar 2021

per E-Mail an: sabine.jestadt@ekiba.de mitzuteilen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

Ausgabe 2

Karlsruhe, 10. Februar 2021

17

	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen		
Nr. 6 – Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2021 -		18
Stellenausschreibungen		

Bekanntmachungen

Nr. 6 Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminübersicht online Veröffentlichungen 2021 -

Monat	Veröffentlichung online
Januar	06.01.2021
Februar	10.02.2021
März	03.03.2021
April	07.04.2021
Mai	05.05.2021
Juni	09.06.2021
Juli	07.07.2021
August	04.08.2021
September	01.09.2021
Oktober	06.10.2021
November	03.11.2021
Dezember	01.12.2021

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Besetzung von Dekanaten

Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)

Das Dekanat in der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) wird zum 1. Mai 2021 vakant und ist daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit dem Dekanatsamt ist ein Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrags an der Christuskirche Freiburg verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. März 2021

an Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zur Verfügung (Telefon: 0721/9175-100, E-Mail: jochen.cornelius-bundschuh@ekiba.de).

II. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Gundelfingen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gundelfingen wird aufgrund eines Gemeindefwechsels des Pfarrers zum 01.02.2021 frei und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das ist Gundelfingen:

Gundelfingen liegt am Fuß des Schwarzwaldes ca. 5 km nördlich von Freiburg im sonnenverwöhnten Breisgau. Mit 11.000 Einwohnern, davon ca. 3.000 Kirchengemeindeglieder, bietet unser Ort eine schöne und lebendige Mischung aus dörflichem, aber auch städtischem Charakter. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut; Gundelfingen verfügt über alle Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium, die fußläufig erreichbar sind, sowie zahlreiche Freizeiteinrichtungen und attraktive kulturelle Angebote. Verkehrsmäßig hervorragend angebunden, profitieren wir zudem von der Nähe zur Großstadt Freiburg mit ausgezeichnete Infrastruktur und einem lebendigen Studentenleben.

Unsere Gemeinde

Unsere schöne Kirche, ein Kleinod aus dem 18. Jahrhundert, wurde 1973 renoviert und bietet Platz für ca. 280 Gottesdienstbesucher.

Das energetisch sanierte, große Pfarrhaus ist in sehr gutem Zustand und liegt direkt neben der Kirche in einer verkehrsberuhigten Straße in der alten Ortsmitte von Gundelfingen. In einem abgetrennten Bereich im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro und das geräumige Arbeitszimmer des Pfarrers. Die Pfarrwohnung erstreckt sich über zwei Stockwerke mit insgesamt 135m² Wohnfläche. Hinter dem Haus schließt sich eine Terrasse und ein wunderschöner Pfarrgarten an. Eine Garage ist ebenfalls vorhanden.

Das Gemeindehaus, Baujahr 1967, liegt nur wenige Meter entfernt von Pfarrhaus und Kirche. Gemeindesaal und Küche sowie diverse Gruppenräume wurden 2004 saniert; eine Modernisierung der Sanitäreinrichtungen und Maßnahmen zur Barrierefreiheit stehen derzeit an.

Besonderes Highlight in diesem „Kirchenwinkel“ ist der 2017 neu angelegte, moderne Pfarrhof, dessen Halbrund in Anlehnung an ein Amphitheater gestaltet wurde und sich seither für open-air-Veranstaltungen großer Beliebtheit erfreut.

Das Gesamtensemble aus Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhof stellt für uns eine einzigartige strukturelle Basis für unser vielfältiges Gemeindeleben dar.

Rund 150 Mitarbeitende engagieren sich ehrenamtlich: sie betreuen selbständig und eigenverantwortlich zahlreiche Gruppen und Kreise und schaffen vielfältige und generationenübergreifende Begegnungsangebote, angefangen bei Kindern bis hin zu Senioren.

Unsere Kirchengemeinde ist Dank der gegenseitigen Offenheit Heimat für Menschen unterschiedlichster Prägungen.

Die Kirchengemeinde ist außerdem Trägerin eines Kindergartens, der in guter Kooperation mit der Kommune geführt wird. Die Geschäftsführung wird durch das VSA übernommen. Der Kindergarten ist fest in unsere Gemeindegemeinschaft eingebunden.

Profil und Ziele unsere Gemeinde haben wir in fünf Gemeindeleitsätzen definiert:

1. „Gott von ganzem Herzen lieben“ - Stichwort: Anbetung
2. „Für andere da sein“ - Stichwort: Dienende Gemeinde
3. „Gott kennen lernen“ - Stichwort: Evangelisation
4. „Miteinander leben“ - Stichwort: Gemeinschaft
5. „Im Glauben wachsen“ - Stichwort: Jüngerschaft

Auf unserer Homepage (www.eki-gufi.de) finden Sie eine ausführliche Darstellung hierzu. Die Gemeindeziele bilden zusammen mit einem Konzept für den missionarischen Gemeindeaufbau die Klammer um all unsere

Gemeindeaktivitäten, damit diese Leitmotive bei uns in Gundelfingen immer mehr sicht- und spürbar werden können.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- engagiert und motiviert das Gemeindeleben bereichert, mit kreativen Ideen neue Impulse für eine einladende und im dörflichen Leben integrierte Kirche gibt und die gute ökumenische Arbeit im Ort weiter stärkt;
- biblisch-theologisch fundiert das Evangelium lebensnah verkündet;
- mit Freude und ansteckender Begeisterung zielgruppenorientierte Gottesdienste unterschiedlicher Formen mit uns feiert – gemischte, traditionelle und moderne Gottesdienste – und dabei spirituelle, meditative und kreative Akzente setzt;
- als Teamplayer gerne mit Ehrenamtlichen arbeitet, ihre Gaben entdeckt und ihr eigenverantwortliches Engagement fördert;
- organisatorisches Geschick und strukturiertes Arbeiten zur Leitung und zum Management der Gemeinde mitbringt;
- eine positive Ausstrahlung besitzt, initiativ und zugewandt auf Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet.

Sie arbeiten in der Dienstgruppe mit einer Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon zusammen. Des Weiteren ist ein engagierter, hauptamtlicher theologischer Mitarbeiter als „Pastoralreferent“ angestellt, der durch den Förderverein Gemeindeaufbau in der ev. Kirchengemeinde Gundelfingen (FGG e.V.) finanziert wird. Das Team wird abgerundet von einer erfahrenen Pfarramtssekretärin mit einem 18-Wochenstundendeputat.

Das können wir Ihnen bieten:

- hervorragende äußere Rahmenbedingungen für Ihr berufliches Wirken;
- die Möglichkeit, Ihre Impulse, Ideen und Begabungen in der Dienstgruppe einzubringen und realisieren zu können;
- engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verantwortung übernehmen und mit ihren vielfältigen Gaben eine lebendige Gemeindegemeinschaft gestalten;
- Innovationsbereitschaft;
- ein offenes Ohr für Ihre Anliegen;
- das Wissen, wie wichtig eine gute Balance von Arbeit und Erholung ist.

Kontakt:

Trifft dies auch Ihr Verständnis von Gemeindegemeinschaft? Dann senden Sie Ihre Bewerbung an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de. Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen Glauben im Alltag zu leben und die Kirche der Zukunft zu gestalten.

Für Fragen zur Gemeinde und zur Pfarrstelle stehen bereit:

Christoph Bechtold,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0761 50 36 86,
E-Mail: Christoph.Bechtold@Deutschebahn.com,

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Rainer.Heimbuerger@kbz.ekiba.de.

Kippenheim und Schmieheim

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Friedensgemeinde Kippenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Schmieheim kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Nach dem Stellenwechsel der bisherigen Pfarrerin in Kippenheim und dem Wechsel des Pfarrers in Schmieheim wird die Pfarrstelle erstmals gemeinsam ausgeschrieben. Da beide Kirchengemeinden zur politischen Gemeinde Kippenheim gehören und in den vergangenen Jahren bereits eng zusammengearbeitet haben, ist die Entscheidung, die Pfarrstelle gemeinsam auszuschreiben von beiden Kirchengemeinden befürwortet worden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

- Wir leben am Fuße des Schwarzwalds, wo andere Urlaub machen!
- Wir genießen die Vorzüge einer Wachstumsregion im Dreiländereck mit der Schweiz und Frankreich!
- Wir feiern gerne Gottesdienste, Konzerte und Feste!

- Wir arbeiten in einem engagierten ehrenamtlichen Team und in einer übergreifenden gut funktionierenden Dienstgruppe Südbezirk zusammen!
- Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der mit uns Kirche auch weiterhin lebendig gestaltet und neue Impulse geben möchte!
- Wir suchen Sie!!!

Die Weinbau-, Industrie- und Wohngemeinde Kippenheim mit 5.552 Einwohnern liegt im Ortenaukreis, nahe Freiburg und Straßburg. Zwischen Rhein und Schwarzwald ist die Landschaft reizvoll und das Klima mild. Durch die Anbindung an die B3, die A5 und die Rheintalbahn ist der Ort sehr verkehrsgünstig gelegen. So können der nahe Schwarzwald, die Rheinauen, der Europa Park, das Elsass und die Schweiz sehr schnell und bequem erreicht werden.

In Kippenheim und Schmieheim befinden sich eine Grundschule sowie eine Sporthalle, Festhalle und ein attraktives Freibad. In den nahen Nachbarstädten Lahr und Ettenheim befinden sich eine Vielzahl ausgezeichneter weiterführender Schulen. Neben den nahen Mittelzentren verfügt auch Kippenheim über eine sehr gute Infrastruktur mit allen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Haus- und Zahnärzte sind im Ort ansässig. Ein Pflegeheim und eine Wohnanlage mit betreutem Wohnen bieten Heimat für Seniorinnen und Senioren.

Die traditionellen Schlossfestspiele in Schmieheim und das Weinfest in Kippenheim zeugen nicht nur von einem aktivem Vereinsleben, sondern sind auch weit über die Gemeindegrenzen hinaus Anziehungspunkte für viele Besucherinnen und Besucher.

Sowohl Kippenheim als auch Schmieheim hatten eine bewegte jüdische Geschichte. Schmieheim war lange Rabbinatssitz und hat den größten jüdischen Friedhof Südbadens. Die ehemalige Synagoge Kippenheim wird von einem Förderverein betreut und vielfältig kulturell genutzt.

Gemeinsam haben beide Kirchengemeinden knapp 2.000 Gemeindeglieder. Die historische Friedenskirche in Kippenheim stammt aus vorreformatorischer Zeit und wurde 2010 innen komplett renoviert und neu gestaltet. Sie hat nun einen hellen, freundlichen und der Zeit entsprechenden Charakter. Gleichzeitig wurde auch die Orgel generalüberholt. Die Markuskirche in Schmieheim wurde Ende des 30-jährigen Krieges erbaut und erhielt Mitte des 19. Jahrhunderts ihre jetzige Form. Die Orgel wurde von Mathias Martin, dem Begründer der Orgelbautradition in Waldkirch gebaut. Der Altarraum wurde im Jahre 2017 neu gestaltet. In beiden Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten statt. Der Gottesdienst- und Orgelplan wird gemeinsam mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erstellt. Das Gemeindehaus in Schmieheim ist Begegnungsort für Gruppen und Kreise und bietet Platz für zahlreiche Veranstaltungen.

Dienstsitz ist Kippenheim. Das geräumige Pfarrhaus liegt in einer verkehrsberuhigten Zone und hat eine Wohnfläche von ca. 180 m², Abstellräume, Speicher, Keller, Terrasse, Garage und Garten. Nachdem es 2002 innen und außen grundlegend renoviert worden ist, wird es derzeit energetisch saniert. Auf dem Dach des Pfarrhauses befindet sich seit 2011 eine Photovoltaikanlage.

Das Pfarramt mit zwei Amtsräumen befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses. Die Sekretärin in Kippenheim hat ein Deputat von 8 Wochenarbeitsstunden, die Sekretärin in Schmieheim von 4,5 Wochenarbeitsstunden. Es besteht eine große Offenheit, beide Pfarrbüros zusammenzuführen. Erste Schritte sind bereits getan.

Beide Kirchengemeinden sind Trägerin eines Kindergartens. Die jeweiligen Gebäude sind im Besitz der politischen Gemeinde. Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Verwaltet werden beide Einrichtungen durch das Evangelische Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau. Der Kindergarten „Arche Noah“ in Kippenheim befindet sich in Nachbarschaft zum Pfarrhaus und besteht aus zweieinhalb Regel- und einer Krippengruppe. Der „Hanna-Baumann-Kindergarten“ in Schmieheim unterhält zweieinhalb Regelgruppen. Die religionspädagogische Arbeit in beiden Einrichtungen hat einen hohen Stellenwert. Beide Kindergärten gestalten ca. drei Mal im Jahr einen Familiengottesdienst. Das monatliche religionspädagogische Angebot der Pfarrerin/des Pfarrers ist bei den Kindern und den Erzieherinnen sehr beliebt.

Zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Ettenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlberg bilden beide Gemeinden den sog. Südbezirk. Im Jahr 2019 unterzeichneten alle vier Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung und richteten eine halbe Diakonenstelle für die Kinder- und Jugendarbeit ein. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer/das neue Pfarrehepaar arbeitet mit der Pfarrerin in Ettenheim, dem Pfarrer in Mahlberg und der Diakonin in einer Dienstgruppe zusammen. Die Dienstgruppe trifft sich regelmäßig und wird durch eine Steuerungsgruppe aus Ältesten aus allen vier Gemeinden begleitet. Gemeinsam verantwortet werden neben Teilen der Konfirmanden- und Jugendarbeit u.a. Glaubenskurse, Gemeindeausflüge, Mitarbeitertreffen sowie einige Gottesdienste.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Kirchenmusik: Kirchenchor, Singkreis und Posaunenchor sowie wechselnde Ensembles gestalten Konzerte und bereichern mit ihrer Musik die Gottesdienste. Zudem leiten und gestalten ehrenamtliche Mitarbeitende eine Reihe von aktiven und lebendigen Gruppen: Krabbelgruppe, Mini-gottesdienste, Krippenspiele, Kinderbibeltage, Vorlesen für Kinder, Frauenfrühstück, Sonntagscafé, Liturgie-

kreis „Kirche & Kaffee“, Andachtskreis „Auszeit“, Besuchsdienstkreise, Seniorentreff. Die Gemeinschaft der Mitarbeitenden wird gestärkt durch den Mitarbeitertreff und das Mitarbeiterfest. Jung und Alt feiern gemeinsam das „Kirchblütenfest“ und die Kindergartensommerfeste. Der Besuch der Partnergemeinde im Elsass weitet den Blick über den Tellerrand der eigenen Gemeinde.

Von einer guten und lebendigen ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden erzählen die gemeinsamen Schülergottesdienste, der Pfingstmontagsgottesdienst, der Weltgebetstag, ökumenische Glaubenskurse, Wandergottesdienste, Andachten, Gottesdienste im Grünen auf dem sog. Bergeneck, Gottesdienste im Pflegeheim und ein jährlicher Seniorentreff.

Diese gemeinsame Stellenausschreibung war schließlich die Initialzündung für die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden, um gemeinsam zu tagen und als ein Gremium, die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann machen Sie sich doch mit uns auf den Weg und setzen Sie neue Akzente! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für erste Eindrücke von den Kirchengemeinden empfehlen wir im Internet den Blick auf die Websites www.ev-kirche-kippenheim.de und www.evangel-kirche-schmieheim.de

Für Rückfragen und eine erste Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an:

Stefan Hiller,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schmieheim,
E-Mail: stefan.hiller@web.de,

Hans Schillinger,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats der Friedensgemeinde Kippenheim,
Telefon: 07825 1717,
E-Mail: Pfarramt@ev-kirche-kippenheim.de, oder

Dekan Rainer Becker,
Evangelisches Dekanat Lahr,
Telefon: 07821 922 0712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel (Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber bildet mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, der Gemeindediakonin der benachbarten Auferstehungsgemeinde eine Dienstgruppe. Es besteht die Absicht, einen Kooperationsvertrag der Kirchengemeinden Hugsweier und Langenwinkel mit der Auferstehungsgemeinde zu vereinbaren.

Hugsweier ist wie Langenwinkel ein dörflich geprägter Stadtteil der Großen Kreisstadt Lahr und liegt nordwestlich der Kernstadt verkehrsgünstig in der Rheinebene mit guter Verkehrsanbindung in alle Richtungen. Beide Gemeinden weisen Neubaugebiete auf. Zudem verfügen beide Ortschaften über gute, familienfreundliche Einrichtungen wie Kindergärten, Spielplätze und Sportstätten sowie den Anschluss an eine hervorragend ausgebaute Radlergegend.

In Langenwinkel gibt es eine Grundschule im Ortskern. Die Grundschule für Hugsweier sowie die Freie Evangelische Schule mit sämtlichen Schularten liegen im ein Kilometer entfernten Stadtteil Lahr-Dinglingen. Alle staatlichen weiterführenden Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten befinden sich etwa vier Kilometer entfernt in der Kernstadt von Lahr, einer Stadt mit einem vielfältigen kulturellen Angebot.

Beide Gemeinden sind traditionell evangelisch geprägt. In den 1990er Jahren sind zahlreiche Spätaussiedler zugezogen. Im Jahr 2014 wurde in Hugsweier das 1100-jährige Bestehen gefeiert.

Zur Kirchengemeinde Hugsweier gehören 755 Gemeindeglieder. Mitten im Ort steht die 200 Jahre alte spätbarocke Kirche, die 1999 vollständig außen und innen renoviert wurde und sich in einem guten Zustand befindet. In unmittelbarer Nachbarschaft steht das vielseitig genutzte Gemeindehaus mit einem großen Raumangebot für verschiedene Aktivitäten. Mit großem Engagement an Eigenleistungen wurde das Gemeindehaus 2010 innen energetisch saniert und erneuert.

Die Kirchengemeinde Hugsweier ist Trägerin eines fünfgruppigen Kindergartens für insgesamt 90 Kinder, davon 20 Kinder in zwei Kleinkindgruppen. Der Kindergarten befindet sich in einem komplett umgebauten städtischen Gebäude mit neuem Anbau von 2020.

Der sehr viel jüngere Stadtteil Langenwinkel liegt ca. vier Kilometer südlich von Hugsweier und wurde in den Jahren 1970/71 aufgrund der Erweiterung des Militärflugplatzes komplett umgesiedelt. Nach dem Abzug des Militärs aus Lahr wurden viele Neubürger dazugewonnen. 2021 wird das 50-jährige Ortsjubiläum gefeiert.

Zur Kirchengemeinde Langenwinkel gehören 769 Gemeindeglieder, von denen etwa die Hälfte Spätaussiedler sind. Das Gemeindezentrum, das auch den Kirchenraum umfasst, wurde im Zuge der Umsiedlung des Stadtteils neu erbaut. Es steht direkt neben dem erweiterten Kindergarten, der im Eigentum der Stadt ist und von der evangelischen Kirchengemeinde betrieben wird. Er umfasst zwei Regelgruppen (56 Kinder), eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (20 Kinder) und eine Kleinkindgruppe (10 Kinder). Die Kindergärten beider Kirchengemeinden sind am Gemeindeleben bei Veranstaltungen beteiligt. In räumlicher Nähe befindet sich eine Einrichtung für behinderte Mitmenschen.

Das innen komplett renovierte, geräumige Pfarrhaus mit einem schönen, großen, auch für Veranstaltungen genutzten Pfarrgarten steht in Hugsweier und liegt neben Kirche und Gemeindehaus zentral im Ort. Im Obergeschoss befindet sich eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad. Im Erdgeschoss sind ein weiterer Wohnraum sowie das Pfarramt, bestehend aus dem Dienstzimmer, dem Sekretariat mit angrenzendem Archiv und einem Besprechungsraum.

Die Pfarramtssekretärin arbeitet für beide Kirchengemeinden mit insgesamt zehn Wochenarbeitsstunden.

In der Kirchengemeinde Hugsweier sind folgende Gruppen aktiv:

- Kirchenchor und Mini-Kinderchor;
- Posaunenchor;
- Flötengruppe Pfifferlinge und Gitarrengruppe Taktlos;
- monatlicher Frauenkreis und Jugendkreis Fanta-Schokis;
- Kinder- und Mini-Gottesdienst;
- Gymnastikgruppe für Senioren und Seniorinnen;
- Kleinkindspielgruppe;
- monatlicher Bücherflohmarkt.

Der Stadtteil Langenwinkel hat einen jungen Posaunenchor und einen Frauenkreis.

Zweimal im Jahr feiern wir gemeinsam unsere „ChurchNight“ - ein innovativer und kreativer Jugendgottesdienst.

Die beiden Kirchengemeinderäte arbeiten in einer offenen und angenehmen Atmosphäre zusammen. Es gibt regelmäßig gemeinsame Sitzungen. Die Konfirmanden aus beiden Gemeinden bilden eine gemeinsame Gruppe, die von Konfi-Teamern begleitet wird. Im Bereich der Kinder-, Jugend-, und Konfirmandenarbeit wird eine Kooperation mit der benachbarten Auferstehungsgemeinde angestrebt.

Die Gruppen und Kreise in den beiden Gemeinden werden von Ehrenamtlichen geleitet und betreut und begrüßen die Unterstützung und Begleitung durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit

- der Offenheit, Bewährtes weiterzuführen, aber unvoreingenommen und initiativ auch neue Ideen umzusetzen;
- der Bereitschaft, Menschen persönlich seelsorgerlich zu begleiten;
- der Freude an einer lebensnahen und verständlichen Verkündigung unseres christlichen Glaubens;
- dem Willen, die Gemeinde im Team zusammen mit den Kirchenältesten und den Mitarbeitenden zu leiten;
- einem klaren geistlichen Profil, das offen ist für unterschiedliche Menschen in unterschiedlichen Lebensbezügen;
- einem möglichen Schwerpunkt im Aufbau von Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenwirken mit Kindergarten und Konfirmanden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die sich auf ein Leben im ländlichen Kontext einlassen, Menschen zum Glauben ermuntern und gegenüber der Ökumene offen sind.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne erteilen wir weitere Auskünfte und freuen uns auf den Kontakt:

Walter Sexauer,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Hugsweier,
Telefon 07821 4717,

Gerd Deusch,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Langenwinkel,
Telefon: 07821 42366 bzw. Mobil: 0171 9525876,
E-Mail: deusch-gartengestaltung@t-online.de,

Dekan Rainer Becker,
Telefon 07821 9220712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

St. Georgen -Tennenbronn, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn (Gemeindebezirks Petrus) ist durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

„Füreinander da sein, weil Gott uns liebt“ – dieser Leitsatz ist unser Fundament, das wir in den verschiedenen Bereichen unserer Gemeindegemeinschaft immer wieder in der Praxis umsetzen möchten. Als Begleiter auf diesem Weg freuen wir uns über eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar, gern auch Berufseinsteiger, die/der:

- ein Herz für Jesus, die Menschen und die Gemeinde hat;
- Freude daran hat, mit einer lebensnahen und christuszentrierten Verkündigung Menschen zum Glauben einzuladen und auf dem Glaubensweg weiterzubringen;
- gern im Team mit den Ältesten vor Ort und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden gabenorientiert zusammenarbeiten möchte;
- offen und interessiert ist an einer konstruktiven Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgruppe der Kirchengemeinde.

Unser Gemeindebezirk ist geprägt durch eine vielfältige und lebendige Gemeindegemeinschaft. Von Krabbelgruppen und Jungschar-, Kindergottesdienst- und Jugendarbeit bis hin zu Hauskreisen, Frauenkreisen, Besuchsdienst und Seniorenarbeit gibt es Angebote für alle Generationen, die von über 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist durch einen langjährig etablierten, spendenbasierten Förderverein zusätzlich eine Jugendreferentin mit einer 100%-Stelle angestellt. Daneben werden über den Förderverein schon über viele Jahre auch zwei Familien in Missionsorganisationen unterstützt und begleitet.

Die Gottesdienste in den beiden Orten unseres Gemeindebezirks Peterzell und Langenschiltach feiern wir gern auch gemeinsam und in vielfältigen Formen. Mal mit Posaunenchor, Orgel oder auch gern mit Musikteams und Lobpreisemusik. Zusammen mit einer Verkündigung, bei der wir uns Impulse für den Glauben im Alltag wünschen, wollen wir wohlthuende und einladende Gottesdienste als einen zentralen Treffpunkt in unserer Gemeindegemeinschaft erhalten und ausbauen.

Unser Gemeindebezirk „Petrus“ ist Teil der Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn, die seit 2013 aus einer Dienstgruppe mit drei Pfarrstellen, einer Diakonenstelle und einer Kantorenstelle besteht. Als Kirchengemeinde mit etwa 5.500 Gemeindegliedern und vier Gemeindebezirken sind wir auf einem guten Weg des Miteinanders, um unterschiedliche Prägungen und Profile wertschätzend zu achten und zu fördern und gleichzeitig gemeinsam neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu finden und zu entwickeln.

Der Kirchenbezirk Villingen pflegt ein gutes kollegiales Miteinander. Auch hier wird erwartet, dass Sie sich einbringen.

Unsere wirtschaftlich gesunde Region im mittleren Schwarzwald mit einer bunten Mischung aus Landwirtschaft, handwerklichen Betrieben und einigen namhaften Industrieunternehmen im Umkreis bietet einen hohen Lebenswert. Neben der schönen Natur, den Freizeitmöglichkeiten und einem angenehmen Klima findet man in St. Georgen und Umgebung auch eine gute Verkehrsanbindung per Straße und per Bahn, sowie eine gute Infrastruktur mit Schulen, Einkaufsläden und kulturellen Angeboten – auch in Verbindung mit dem naheliegenden Oberzentrum Villingen-Schwenningen.

Das innerhalb der Dienstgruppe der Pfarrstelle „Petrus“ zugeordnete Pfarrhaus liegt in St. Georgen im Wohngebiet Seebauernhöhe. In ruhiger Umgebung und mit guter Anbindung an die Verkehrswege und den Stadtbus und in unmittelbarer Nähe zur Natur steht hier ein großzügig geschnittenes Haus mit 6 Zimmern und rund 197 m² Wohnfläche zur Verfügung. Der lichtdurchflutete Wohnraum mit Fliesenboden und Fußbodenheizung ist über eine große Glasfront mit einem Freisitz und schönem Blick in den eigenen Garten und den naheliegenden Wald verbunden. Ergänzt wird die Wohnfläche durch die jeweils auf Halbetagen gelegenen gemütlichen Zimmer mit schönen Holzdecken, 2 Bädern und separatem WC. Eine Garage und Kellerräume sind ebenfalls vorhanden. Neben dem separaten Dienstzimmer kann das ehemalige Pfarramtsbüro zusätzlich als Besprechungsraum genutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und gerne auch auf Rückfragen.

Für weitere Auskünfte gibt es diese Kontaktmöglichkeiten:

Achim Labitzke,
Vorsitzender des Ortsältestenrats,
Telefon: 07724 918 493,
E-Mail: calabitzke@web.de,

Daniela Hils,
Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07724 918 600,
E-Mail: ad.hils@freenet.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

16. März 2021

per Email an bewerbung.pfarstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

III. Gemeindepfarstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bad Säckingen, Pfarrstelle I und II (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstellen I und II der Kirchengemeinde Bad Säckingen können zum 1. September 2021 wiederbesetzt werden. Wir haben die besondere Chance, dass wir beide Pfarrstellen gemeinsam wiederbesetzen können. Die Pfarrstelle I umfasst ein volles Dienstverhältnis mit einem Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht. Die Pfarrstelle II umfasst ein halbes Dienstverhältnis mit einem Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht.

Auf Wunsch können die 1,5-Stellen um eine 0,5-Stelle in der Krankenhausseelsorge erhöht werden.

Informationen zu den Pfarrstellen und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2020 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne

Pfarrer Winfried Oelschlegel,
Telefon: 07761 8044,

Dekanin Christiane Vogel,
Telefon: 07751 832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de,

Schuldekanin Martina Dinner
Telefon: 07751 832725,
E-Mail: schuldekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Karlsruhe, Pfarrstelle I Stadtkirchen-Gemeinde Durlach (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle I der Stadtkirchen-Gemeinde Durlach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Deputat von 100% wiederbesetzt werden; neu mit dieser Stelle verbunden ist der bezirkliche Dienstauftrag für das Stadtjugendpfarramt mit einem Deputat von 25%. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat umfasst sechs Wochenstunden und kann nach Vereinbarung reduziert werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2020 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne

zur Stadtkirchengemeinde:

Susanne Nagel,
Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon: 0721 44215,

Pfarrer Thomas Abraham,
Telefon: 0721 7836 1958,

Dekan Dr. Thomas Schalla,
Telefon: 0721 824673 20,
E-Mail: Dekanat.Karlsruhe@kbz.ekiba.de,

zur Bezirksjugend:
Daniela Unmüßig,
Bezirksjugendreferentin,
Telefon: 0176 217 339 36,

Stefanie Hügin,
Bezirksjugendreferentin,
Telefon: 0178 411 4186,

Landesjugendpfarrer Jens Adam,
Telefon: 0721 9175 459,
E-Mail: Jens.Adam@ekiba.de,

Schuldekan Thomas Schwarz,
Telefon: 0721 82467340,
E-Mail: Thomas.Schwarz@kbz.ekiba.de.

Lahr, Auferstehungsgemeinde, PfSt I (Kirchenbezirk Ortenau, Region Lahr)

Die Pfarrstelle I der Auferstehungsgemeinde in Lahr kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Deputat wieder neu besetzt werden. Mit der Pfarrstelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2020 enthalten.

Für erste Kontakte und weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

für die Auferstehungsgemeinde:

Monika Esken (Vorsitzende),
Telefon: 0176 17627671,
E-Mail: monika-esken@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Raimund Fiehn,
Telefon: 0152 04880583,
E-Mail: raimund.fiehn@kbz.ekiba.de,

Diakonin Lisa Lüdemann,
Telefon: 0157 58405826,
E-Mail: lisa.luedemann@kbz.ekiba.de,

Jutta Dorner (Erlöserkirche),
Telefon: 0157 35745343,
E-Mail: j.dorner@online.de,

Frieder Heitzelmann (Gemeindezentrum Philipp Melanchthon),
Telefon: 0173 9169017,
E-Mail: malzfabrik-lahr@t-online.de

Dekan Rainer Becker,
Telefon: 07821 9220712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Oberes Schlüchttal (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2020 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Birgit Schöler,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates Grafenhausen,
Telefon: 07748 929310,

Sigrid Tross-Währy,
Kirchengemeinderätin Ühlingen,
Telefon: 07743 5888,

Dekanin Christiane Vogel,
Telefon: 07751 832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Kehl-Kork und Neumühl

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kehl-Kork kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Die bezirkliche Planung sieht vor, dass ab 1. September 2021 die beiden Pfarrstellen kombiniert werden und eine gemeinsame Pfarrstelle für die beiden Kirchengemeinden Kehl-Kork und Kehl-Neumühl entsteht. Insgesamt sind dann 2.460 Gemeindeglieder zu betreuen. Das mit der Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Kehl-Kork verbundene Regeldeputat für den Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Entgegen der Information in der 1. Ausschreibung, dass der Einzug ist das Pfarrhaus Neumühl geplant ist, ergeht folgende Änderung:

Das alte denkmalgeschützte Pfarrhaus wurde energetisch renoviert und hat eine im ersten Stock gelegene abgeschlossene Wohnung mit ca. 135 qm. Angrenzend gibt es eine Doppelgarage. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarrbüro, ein Gästezimmer und ein Konferenzraum mit kleiner Küche.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2019 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Reinhard Sutter,
Neumühl,
Telefon: 078513900, und

Dekan Günter Ihle,
Telefon: 07851 3751,
E-Mail: guenter.ihle@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

2. März 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Erstmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 -Verkündigung in Gemeinde & Gesellschaft -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. August 2021 die Pfarrstelle der/des

Rundfunkbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Wen wir suchen:

Sie haben Freude, sich in ein professionelles, wenig kirchlich geprägtes Umfeld einzubringen. Sie können das Evangelium in Formate fassen, die auch „nichtkirchliche“ Hörer*innen, Zuschauer*innen und User*innen ansprechen. Sie haben Lust, neue Formate zu entwickeln in ökumenischer Zusammenarbeit bei „Kirche im SWR“, auch für Rezipient*innen, denen die öffentliche Relevanz christlicher und evangelischer Lebensdeutung immer weniger plausibel ist.

Die Medien befinden sich in einem radikalen Wandel, der auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verändert. Dennoch verantwortet die/der Rundfunkbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden die „Kanzel“ mit der nach wie vor größten Reichweite. Neben den klassischen Verkündigungsformaten in Radio und TV des SWR/ARD/DLF gilt es, den medialen Wandel strategisch, strukturell und operativ mitzugestalten (z.B. Podcasts, Social Media Formate, Web-Präsenzen, Bewegtbild).

Aufgaben und Struktur:

Aufgaben der Rundfunkpfarrerin/des Rundfunkpfarrers sind die Planung, Organisation und Gestaltung der evangelischen Verkündigungssendungen in Hörfunk, Fernsehen und auf digitalen Verbreitungs Kanälen.

Die Arbeit geschieht kollegial und arbeitsteilig mit der württembergischen Rundfunkpfarrer*in beim SWR. Für diese Zusammenarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die baden-württembergischen Rundfunkpfarrer*innen bilden mit der Beauftragten der anderen evangelischen Landeskirchen im SWR-Sendegebiet das Beauftragtenteam gemäß den Vereinbarungen der Evangelischen Rundfunkarbeitsgemeinschaft (ERA).

Der/die öffentlich-rechtliche Rundfunkbeauftragte ist strukturell Teil des Zentrums für Kommunikation (ZFK) im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats Baden als eigenständiges Sachgebiet.

Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit in den Arbeitsabläufen in einem hoch professionellen Umfeld sind erforderlich.

Der Dienstauftrag umfasst:

- Eigene Hörfunkandachten zu verfassen und zu produzieren. Anzahl und Formate eigener Beiträge werden im Beauftragtenteam im Rahmen des SWR-Sendeplans verabredet. Eigene Beiträge werden von den Kolleginnen/Kollegen redaktionell gegengelesen. Denkbar sind z.B. monatlich ein gebauter Beitrag „SWR1 Begegnungen“ und weitere Andachten (1 Woche) aus dem Portfolio von www.kirche-im-swr.de;
- Auswahl von Autorinnen und Autoren aus dem kirchlichen Dienst für Verkündigungssendungen, Redaktion und Aufnahmebegleitung. Fort- und Weiterbildung im rundfunkhomiletischen Bereich. Auf Anfrage auch im Bereich homiletische Aus- und Fortbildung der Landeskirche;
- Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des „Rundfunkpfarramtes“ der Landeskirchen Baden und Württemberg und des Beauftragtenteams der im SWR beteiligten fünf Kirchen. Die interne Aufgabenverteilung sieht eine Konzentration auf bestimmte Ausspielwege und/oder Formate vor;
- Planung und Gestaltung von Gottesdienstübertragungen in Hörfunk (SWR und DLF) und Fernsehen (ARD und SWR). Dafür geeignete Menschen, Orte und Kirchengemeinden finden, Künstler*innen gewinnen, mit ihnen planen; Drehbücher erstellen, Mitwirkende trainieren, Proben begleiten. Die Beteiligten, insbesondere auch die des Senders, gewinnen für die Anforderungen an Gottesdienste im Medium und umgekehrt;
- Positionierung und Präsenz als Pfarrer*in im SWR. Kontakte mit den Wellen- und Fachredaktionen, insbesondere zur Beratung bei Sendungen, die kirchliche Themen betreffen. Förderung guter Beziehungen zu Mitarbeitenden im SWR (vom Tontechniker bis zur Regisseurin);
- Kontakt zu den Vertreter*innen der Geschäftsleitung des SWR. Vermittlung der Interessen der im Sendegebiet liegenden Landeskirchen, soweit diese nicht durch die landeskirchlichen Rundfunkräte und Kirchenleitungen wahrgenommen werden. Vermittlung von Gesprächspartnern und von Verbindungen zwischen Kirche, Gemeinden und Redaktionen;
- Im Team der Beauftragten die Verkündigungssendungen weiter begleiten und fortentwickeln, da die mediale Welt sich in einem permanenten und schnellen Umbruch befindet;
- Die mediale Entwicklung und digitale Konvergenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk begleiten und kirchliche Präsenz rundfunkpolitisch für die Zukunft sichern;
- Ökumenische Zusammenarbeit als „Kirche im SWR“, vor allem in den Bereichen Programmpräsenz, Formatentwicklung, Aus- und Fortbildung und im Blick auf „digitale“ Verbreitung und neue Formate;
- Regelmäßige Dienstbesprechungen mit der/dem württembergischen Kollegin/Kollegen. Regelmäßige Treffen des SWR-Beauftragtenteams. Kontakt bzw. Vertretung des SWR-Teams in der EKD-Beauftragtenkonferenz. Regelmäßige Teilnahme an ZFK-Runden und aktive Partizipation in Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats Baden;
- Hörerecho und Anfragen bearbeiten (z.B. Web- und social media Kommentare) und die Internetpräsenz gewährleisten. Unterstützung leistet insbesondere in diesem Bereich ein Sekretariat. Botschafter*in der Rundfunkarbeit sein in die Landeskirche und Gemeinden;
- Für kirchliche Präsenz in der Medienwelt ist Professionalität unerlässlich. Daher muss für die eigene Fortbildung im Medienbereich Sorge getragen werden.

Einblicke in das Programmportfolio sind zu finden unter www.kirche-im-swr.de

Es besteht keine Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Dienstsitz und organisatorische Zuordnung:

Dienstsitz und Arbeitsplatz sind im Evangelischen Medienhaus in der Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, aktuell in direkter Büronachbarschaft zur württembergischen Kolleg*in. Dienstvorgesetzte/r ist der/die Leiter/in von Referat 5.2 „Medienpolitik und Publizistik“ im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart.

Dienstbeginn und Befristung:

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2021 vorgesehen.

Die Berufung erfolgt zunächst für die Dauer von sechs Jahren (einmalige Wiederberufung ist möglich). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A14/ A15.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Ansprechpartner:

Kirchenrat Dr. Daniel Meier,
Telefon: 0721 9175 115,
E-Mail: daniel.meier@ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

16. März 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Pfarrgemeinde Nord im Stadtkirchenbezirk Freiburg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Das mit dem Dienstauftrag verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Nord hat ca. 6.500 Gemeindeglieder in den Stadtteilen Herdern (mit der Ludwigskirche, erbaut 1954) und Zähringen (mit der Thomaskirche, erbaut 1960). Sehr unterschiedliche Prägungen, vom Villenviertel bis zum sozialen Wohnungsbau, machen unsere Pfarrgemeinde interessant.

Das an die Ludwigskirche angrenzende Gerhard-Ritter-Haus (erbaut 2009) beherbergt alle weiteren gemeindlichen Räume und Büros.

Die Gemeinde verfügt über folgende hauptamtliche Stellen: Zwei Pfarrstellen (derzeit drei Pfarrerrinnen mit 100%, 65% und 35%), A-Kantorenstelle (100%), zwei Sekretärinnen (zusammen 90%), Kirchendiener (60%). Beiden Kirchen angegliedert ist jeweils ein Kindergarten; Träger ist der Gemeindeverein. Dieser finanziert auch einen Sozialpädagogen (35%) mit den Schwerpunkten Seniorenarbeit und Seelsorge/ Betreuung.

Die Thomaskirche in Zähringen wird im Laufe der nächsten Jahre als Teil eines intergenerativen Zentrums (bestehend aus Kirche, Kindergarten und Pflegeheim in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Stadtmission) umgebaut. Hier werden sich neue Möglichkeiten der gemeindlichen Arbeit mit sozial-diakonischem Profil entwickeln.

Wir bieten

- eine wertschätzende und engagierte Zusammenarbeit in der Dienstgruppe;
- klare Absprachen im Team bei der Aufgabenverteilung;
- regelmäßige Supervision;
- einen motivierten Ältestenkreis mit Lust zu Aufbruch und Neubeginn;
- engagierte Ehrenamtliche;
- eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit einer nebenberuflichen Fachkraft für die Kinder- und Jugendchorarbeit;
- gut etablierte Angebote und Offenheit gegenüber neuen Projekten;
- vielfältige und gute ökumenische Kontakte;
- ein eigenes Büro im Gerhard-Ritter-Haus.

Wir wünschen uns, dass Sie

- das sozialdiakonische Profil mit Schwerpunkt an der Thomaskirche (z.B. Familiencafé) weiterführen und weiter entwickeln;
- die Konfirmanden- und Jugendarbeit engagiert fortführen;
- die gut etablierten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit fortführen (KiSiBiWo, Krippenspiel etc.);
- die Teamerinnen und Teamer begleiten und fördern;
- Lust haben, neue, kreative Ideen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste auszuprobieren;

- Kinder und Jugendliche für den Glauben und das Engagement in der Kirche begeistern;
- sich auf Menschen aus verschiedenen Milieus einstellen können und Freude an der Vielfalt haben;
- Leidenschaft für das Erreichen kirchenferner Menschen mitbringen;
- kommunikationsstark und kooperativ sind.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Vorsitzende des Ältestenkreises,
Charlotte von Schroeter,
Telefon: 0761 5039711,
E-Mail: c.vonschroeter@t-online.de,

Pfarrerin Dr. Christine Ritter,
Telefon: 0761 36139,
E-Mail: Christine.Ritter@kbz.ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt,
Telefon: 0761 7086326,
E-Mail: Dekanat.Freiburg@kbz.ekiba.de.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter
www.pfarrgemeinde-nord.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

2. März 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

VI. Stellen für Diakoninnen / Diakone Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kirchengemeinde Gundelfingen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2020 (Juni 2020) enthalten.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Information erhalten Sie bei:

Pfarrer Helmut Becker,
Kirchenwinkel 3,
79194 Gundelfingen,
Telefon: 0761580480,
E-Mail: Helmut.Becker@eki-gufi.de,
www.ekigufi.de,

Dekan Rainer Heimbürger,
Melanchthonweg 2a,
79189 Bad Krozingen,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: dekanat@ekbh.de,
www.ekbh.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

2. März 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

33

Ausgabe 3

Karlsruhe, 3. März 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 8 – Frühjahrstagung 2021 der Landessynode.....	34
Nr. 9 – FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021	34
Nr. 10 – Praktisch-theologische Ausbildung.....	34
Nr. 11 – Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2021 -	35
Nr. 12 – Stellenausschreibungen.....	36

Bekanntmachungen

Nr. 8 Frühjahrstagung 2021 der Landessynode

OKR 20.01.2021

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 22. April 2021 in einem digitalen Format statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. März 2021 ab.

Weiterhin tagt die Landessynode vom 19. bis 21. Mai 2021, ebenfalls in einem digitalen Format.

Die Frist für die Eingaben läuft am 6. April 2021 ab.

Nr. 9 FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021

OKR 01.02.2021

AZ: 14/44

Die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 20. bis 22. April 2021 statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 18. April 2021 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 10 Praktisch-theologische Ausbildung

OKR 29.01.2021

AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. März 2021 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

B e r n i c k, Rebecca

B e s t, Lukas

B r ä u c h l e, Jana

E n g e l, Christian

K i e ß l i n g, Alina

N o t h e i s, Joanna

S c h w i d e r s k i, Isabelle

S o r g, Regina

Nr. 11
Gesetzes- und Verordnungsblatt
- Terminplan 2021 -

Monat	Redaktionsschluss	Veröffentlichung online
Januar	01.12.2020	06.01.2021
Februar	04.01.2021	10.02.2021
März	25.01.2021	03.03.2021
April	22.02.2021	07.04.2021
Mai	22.03.2021	05.05.2021
Juni	26.04.2021	09.06.2021
Juli	31.05.2021	07.07.2021
August	28.06.2021	04.08.2021
September	26.07.2021	01.09.2021
Oktober	30.08.2021	06.10.2021
November	27.09.2021	03.11.2021
Dezember	25.10.2021	01.12.2021

Nr. 12 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Altlußheim

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altlußheim kann ab 1. September 2021 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber geht nach über neun Jahren im Mai in den Ruhestand. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Altlußheim ist eine selbstständige Gemeinde mit ca. 6.180 Einwohnern. Sie liegt direkt am Rhein, fünf Kilometer von Hockenheim und Speyer und 25 Kilometer von Mannheim und Heidelberg entfernt. Eine vielseitig genutzte Mehrzweckhalle, Sportanlagen, Gemeindebücherei, ein Badesee (der Lußheimer Blausee), dazu ein aktives Vereinsleben machen Altlußheim zu einer liebenswerten Wohngemeinde.

Eine Grundschule und eine freie christliche Realschule mit beruflichem Gymnasium ab Klasse 11 befinden sich vor Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Hockenheim, Speyer und Schwetzingen (zwölf Kilometer Entfernung) sowie Waghäusel (Gemeinschaftsschule) vorhanden.

Mit ca. 2.100 evangelischen Gemeindegliedern ist Altlußheim eine selbstständige Kirchengemeinde mit dörflicher Struktur und einer Predigtstelle.

Hier besteht eine starke Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden Neulußheim, Hockenheim und Reilingen (HoRAN). Die Region HoRAN arbeitet stark vernetzt und in engem kollegialem Austausch übers Jahr zusammen (Predigtreihe im Januar/Februar, Regionalgottesdienste zu Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationstag). Es gibt eine regionale Teamerschulung im Rahmen der Konfirmandenarbeit. Ein erweitertes Konfikonzept sieht einen regionalen Konfirmandenkurs vor, der das Angebot des regulären Konfirmandenunterrichts ergänzt. Die Region sieht gemeinsame Projekte als Chance, die Begabungen der Kolleginnen und Kollegen auch über die Gemeindegrenze hinaus einzusetzen. Darum ist auch bei der Bewerbung neben dem Gespräch mit dem Kirchengemeinderat ein Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der Region vorgesehen.

Zwischen den Gemeinden Alt- und Neulußheim besteht eine Dienstgemeinschaft bestehend aus der Pfarrperson der jeweiligen Gemeinde und dem gemeinsamen Diakon. In den Dienstgesprächen, die in einem 14-Tage-Rhythmus stattfinden, werden gemeinsame Themen und Dienste besprochen und verteilt. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden ist besonders durch die Kinder- und Jugendarbeit geprägt (Konfirmandenzeit, Kinderaktionsnächte, offener Jugendtreff). Auch vertreten sich die beiden Pfarrpersonen gegenseitig in Krankheits- und Urlaubszeiten im Rahmen der Kasualien.

Im Büro der Kirchengemeinde versieht eine Sekretärin mit einem 17-Stunden-Deputat ihren Dienst. Eine Kirchendienerin und ein Organist haben nebenamtliche Anstellungen.

Die Kirchengemeinde Altlußheim ist dem Verwaltungs- und Serviceamt (VSA) in Meckesheim angeschlossen.

Die Kirchengemeinde ist liberal mit kurpfälzischer Prägung.

Der Kirchengemeinderat hat acht Mitglieder. Den Vorsitz hat zur Zeit der Gemeindepfarrer, die Stellvertretung ein Mitglied des Kirchengemeinderates.

In der Kirchengemeinde treffen sich regelmäßig der ältere und jüngere Frauenkreis, der Männerkreis, der Kirchen- und Posaunenchor, das A-Kigo-Team (Altlußheimer Kindergottesdienst), das Café des Lebens, wie das wöchentlich stattfindende Demenzcafé für die HoRAN-Gemeinden. Zurzeit gestaltet der Pfarrer inhaltlich den älteren Frauenkreis wöchentlich mit Andacht und Vortrag mit und unterstützt damit das Team. Er hat die Möglichkeit, sich mit Referaten in den anderen Kreisen weiter einzubringen.

In den Räumen des Gemeindehauses hat der kommunale offene Jugendtreff (Space) unter der Leitung einer Diplom-Pädagogin seinen Platz.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindertagesstätten (zwölf Gruppen), eingeteilt in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztagsgruppen und Kinderkrippengruppen) und eines Familienzentrums. Die Geschäftsführung der Kindertagesstätten liegt beim VSA in Meckesheim.

Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geschieht in vertrauensvoller und guter Weise.

Die Kirchengemeinde fühlt sich ihrem diakonischen und missionarischen Auftrag vor Ort wie weltweit verpflichtet. Sie ist Mitglied der kirchlichen Sozialstation Hockenheim.

Es besteht eine gute Ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde.

Das Pfarrhaus ist geräumig (fünf Zimmer, Küche, Bad, Terrasse; 106 m²); es liegt ruhig hinter dem Gemeindehaus. Die Räume des ehemaligen Pfarramtes im Untergeschoss können als Arbeitszimmer und Gästezimmer dazu genommen werden. Zum Haus gehören ein Garten und eine Garage. Vor acht Jahren wurde das Pfarrhaus energiesaniert und renoviert.

Die Kirche wurde 1766 erbaut. Grundlegende Innenrenovierungen gab es 1963 und 1978; im Jahre 2000 wurde sie außen renoviert. Zurzeit wird die Kirche innen renoviert und die Orgel ausgereinigt. Bei der Renovierung wurde darauf geachtet, dass die Licht- und Tontechnik auf aktuellem Stand sind. Auch die Möglichkeit zur direkten Videoprojektion ist gegeben.

Es ist eine helle Kirche mit freundlicher Atmosphäre, die viel Platz und Möglichkeiten bietet für Gottesdienste verschiedenster Art (Themengottesdienste, Gottesdienst für Alt und Jung, Kindergartengottesdienste, meditativer Gottesdienst mit Bildpredigt zum Jahresanfang). Des Weiteren gibt es auch Gottesdienste im Freien (Mundartgottesdienst zur Kerwe, Gottesdienst auf dem Rathausplatz und auf dem Friedhof mit dem Musikverein).

Die Kirche ist auch geeignet für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen. Durch die neue Technik ist es auch möglich, Filme, Videoausschnitte und Bilder zu projizieren.

Die Kirchengemeinde wünscht sich, dass die zukünftige Pfarrperson in Kommunikation mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist und die lebendige Gemeindegemeinschaft weiterführt.

Insbesondere wünscht die Kirchengemeinde sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer

- die bzw. der gerne Gottesdienste in kreativer Vielfalt mit allen Generationen feiert;
- die bzw. der ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen, begleiten und zu fördern versteht;
- die bzw. der bereit ist, die guten Kontakte zu den Vereinen wie auch der Feuerwehr vor Ort zu halten und die Kooperation mit der politischen Gemeinde fortzuführen;
- die bzw. der sich den Menschen und ihren Problemen in seelsorgerlicher Weise zuwendet und ihnen Rat und Hilfe gibt;
- die bzw. der offen ist für ein lebendiges Gemeindeleben und die Feste wie Erntedank- und Gemeindefest, Kirchenkaffee gerne mitfeiert und mitgestaltet;

Es wird die Bereitschaft erwartet, einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

Kontaktadressen:

Herr Klaus Zöller,
stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06205 37230,
E-Mail: zoellerklaus@gmx.de,

Diakon Jascha Richter,
Telefon: 0151 50520842,
E-Mail: Jascha.Richter@kbz.ekiba.de,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de.

Informationen zum Kirchenbezirk im Internet unter www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Badenweiler

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

In der Kirchengemeinde Badenweiler kann die Pfarrstelle mit den beiden Schwerpunkten Gemeindearbeit sowie Kur- und Rehaseelsorge im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Durch den Anteil der Sonderseelsorge an der Pfarrstelle reduziert sich der Religionsunterricht auf 4 Wochenstunden.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Gemeindeerfahrung, sozialer und seelsorgerischer Kompetenz, sowie Fähigkeiten, mit Menschen in Ausnahmesituationen umzugehen....

... die/der im Gemeindebereich

- Ideen entwickelt, für frischen Wind in der Gemeinde sorgt und Bewährtes weiterführt;
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner ist für alle Altersgruppen, Kirchnahe und -ferne, für Einheimische und Gäste und für die Mitarbeit in der Gemeinde begeistert;
- die reichhaltige kirchenmusikalische Arbeit mit Freude begleitet und fördert;
- eine ökumenische Grundhaltung mitbringt. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde in Badenweiler ist sehr gut. Vor allem der Bereich der Kur- und Rehaseelsorge ist in den letzten Jahren ökumenisch verantwortet worden. Auf katholischer Seite arbeitet eine Pastoralreferentin mit 50% Dienstauftrag.

...im Rahmen der Klinikseelsorge (zu der eine pastoralpsychologische Fortbildung erwartet wird)

- in den großen Rehakliniken (650 Betten) mit ihren onkologischen, orthopädischen und psychosomatischen Schwerpunkten
 - Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Patientinnen/Patienten und das Klinikpersonal ist,
 - regelmäßige kirchliche Angebote in den Kliniken gewährleistet,
 - Einzelgespräche ermöglicht,
 - Kirche einladend vermittelt,
- in der Kur- und Urlaubsseelsorge
 - Angebote und Veranstaltungen für Kurgäste durchführt, die im Gemeindehaus, in der Kirche oder auch im Kurhaus stattfinden,
 - die sehr gute Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen A-Kirchenmusiker fortführt.

Die bisher mit der Gemeindepfarrstelle verbundene halbe Stelle in der Kur- und Rehaseelsorge (0,5) soll im Rahmen einer überparochialen Dienstgruppe in der Region in eine Stelle für eine Gemeinédiakonin/einen Gemeinédiakon umgewandelt werden. Das dazugehörige Konzept wird vom Kirchenbezirk zusammen mit der neuen StelleninhaberIn/dem neuen Stelleninhaber entwickelt.

Worauf Sie sich freuen können:

Wir sind eine evangelische Kirchengemeinde in einem renommierten Kur- und Erholungsort. Das Heilbad befindet sich im landschaftlich zauberhaft gelegenen Markgräflerland am Rande des Schwarzwalds. Unsere direkten Nachbarn sind das Elsass und die Schweiz. Freiburg und Basel sind jeweils nur ca. 35 km entfernt. Im Hauptort Badenweiler leben ca. 4.300 Menschen. Zur evangelischen Kirchengemeinde gehören, zusammen mit den Evangelischen der zugeordneten Teillorte, knapp 2.000 Gemeindeglieder. Alle Schularten mit einer außergewöhnlichen Bandbreite sind im nahen Müllheim vertreten.

Zu unserer Situation:

- Im Kurort Badenweiler gehören inzwischen weniger als 50% der Bevölkerung einer christlichen Kirche an;
- Da viele erst im Ruhestand zuziehen, wohnen im Hauptort viele ältere Menschen;
- In den Außenorten dagegen entspricht die Altersstruktur dem demografischen Durchschnitt.

Wir wünschen uns, dass Sie:

- die unterschiedlichen Interessen der Ortsteile wahrnehmen;
- die regelmäßigen ökumenischen Gottesdienste und Veranstaltungen fortsetzen;
- die vorhandenen Rahmenbedingungen als Chance für neue Formen kirchlicher Arbeit entdecken und nutzen und mit uns gemeinsam ausprobieren.

Unsere Gottesdienste finden statt:

- jeden Sonntag in der Pauluskirche Badenweiler, einer großen Kirche aus rotem Sandstein im neuromanischen Stil von 1898 mit viel Klangraum für Kirchenmusik; in den Ortsteilen feiern wir einmal oder zweimonatig Gottesdienst.

Unsere Kirchenmusik:

Unser Kantorenehepaar arbeitet hauptamtlich zu gleichen Teilen in den Kirchengemeinden Badenweiler und Müllheim und hat einen Bezirksauftrag. Sie leiten die Kantorei Badenweiler-Müllheim, den Gospelchor „Taktlos“ sowie den Bezirkskinderchor und organisieren zahlreiche Konzerte. Unsere Kirche beherbergt zudem noch einen kleinen aktiven Bläserkreis.

Unser Pfarramt:

Im Büro des Pfarramtes arbeitet eine qualifizierte Sekretärin mit 14,5 Wochenarbeitsstunden, die auf die Bereiche Gemeinde, Kur- und Reha Seelsorge sowie Kirchenmusik aufgeteilt sind.

Unser Gemeindeleben:

Der aktive Teil unserer Gemeinde in Badenweiler besteht aus einer anspruchsvollen Kirchenmusik, dem verlässlichen Redaktionsteam für den Gemeindebrief, dem engagierten Kirchengemeinderat, dem Besuchsdienstkreis, dem Gottesdienstbegleiteteam, einer Bibliotheksgruppe, einem ökumenischen Gesprächskreis und zwei Mutter-Kind Gruppen. Die Christlichen Pfadfinder Deutschlands (CPD) bieten in unseren Räumen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche an und gestalten die kirchliche Jugendarbeit im Ort. Ruhestandspfarrer helfen vertretungsweise bei Gottesdiensten und Kasualien aus.

Unser Gemeindezentrum:

befindet sich zur Zeit im Bau. Für die Gemeinde entsteht ein zeitgemäßer und attraktiver Ort der Begegnung.

Unser Pfarrhaus:

Es stammt aus der Barockzeit, ist sehr groß und bietet auch einer größeren Familie viel Platz. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarrbüro für das Pfarramt sowie zwei Dienstzimmer. Weitere zehn Zimmer, die privat genutzt werden können, verteilen sich über das 1. und 2. OG. Das Pfarrhaus steht, wie die Pauluskirche auch, unter staatlicher Baupflicht und wurde 2012 grundsaniert. Das Pfarrhaus befindet sich im Ensemble mit Kirche und dem neuen Gemeindehaus im Zentrum von Badenweiler.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Detlef Stachel,
stellvertretender Vorsitzender im Kirchengemeinderat,
Telefon: 07631 14459, oder

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Rainer.Heimbürger@kbz.ekiba.de.

Freiburg, Pfarrstelle Freiburg-Opfingen / Pfarrstelle I der Dienstgruppe Tuniberg (Evangelische Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle Freiburg-Opfingen bzw. die Pfarrstelle I der Dienstgruppe Tuniberg im Stadtkirchenbezirk Freiburg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 75% eines vollen Dienstverhältnisses wiederbesetzt werden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden, gegenwärtig an den Schulen vor Ort.

Der Freiburger Ortsteil Opfingen

Der Ortsteil Opfingen liegt inmitten der Weinberge vor den Toren der Stadt. Der Ort gehört zum Stadtkirchenbezirk Freiburg und liegt im Westen der Stadt, im „Weinberg Freiburgs“ und im Naherholungsgebiet am Opfinger Badensee und nahe des Freiburger Tierparks Mundenhof. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad lassen sich ausgedehnte Touren über den Tuniberg-Höhenweg, in den Schwarzwald oder Kaiserstuhl machen. Der Ort verfügt über eine gute Infrastruktur und sehr gute Busverbindungen in die Innenstadt Freiburgs. Menschen, die in Opfingen wohnen, schätzen sowohl die Nähe zum Zentrum der Großstadt als auch den ruhigen, dörflichen Charakter von Opfingen und die überschaubaren Strukturen, ein aktives Musik- und Sportvereinsleben und attraktive Angebote für Familien sowie Kitas und einer Grundschule. Der Neubau einer weiterführenden Schule mit gymnasialer Oberstufe (Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) wurde von der Stadt Freiburg beschlossen, da im Westen der Stadt und auch am Tuniberg viele junge Familien ihren Lebensmittelpunkt errichten.

Die „Pfarrgemeinde Tuniberg“ besteht aus zwei Predigtbezirken (Opfingen / Waltershofen und Tiengen / Munzingen) und ist Teil des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg. Die Gemeinde Opfingen mit dem Ortsteil Sankt Nikolaus ist seit der Reformation evangelisch. Die Leitungsstruktur der Pfarrgemeinde besteht aus den beiden Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhabern und dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde. In der Dienstgruppe wird eine gute, konstruktive Zusammenarbeit im Team mit der geschäftsführenden Pfarrerin Stefanie

Jakob (Tiengen) erwartet. Es besteht ein gutes und verlässliches Miteinander zwischen allen Gruppen und den Leitungsverantwortlichen.

Im Predigtbezirk Opfingen/ Waltershofen leben ca. 1.700 evangelische Gemeindeglieder. Die wöchentlichen Gottesdienste finden in der „Evangelischen Bergkirche“ in Opfingen statt. Einmal monatlich wird ein gemeinsamer Gottesdienst der Pfarrgemeinde in Tiengen bzw. Opfingen gefeiert. In Waltershofen findet zusätzlich (in Absprache) ca. einmal im Monat in der katholischen Pfarrkirche ein „Vorabendgottesdienst“ statt.

Zu den örtlichen Vereinen und zur Ortsverwaltung besteht ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis.

Zur Entlastung der Pfarrgemeinde wurden Verwaltungsaufgaben wie Personalangelegenheiten, bautechnische Fragen, Finanzen dem Kirchenverwaltungsamt angegliedert.

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist kraft Amtes im Vorstand des Vereins zur Erhaltung der historischen Bergkirche e.V.

Die Bergkirche

Die schmucke Kirche von 1778 ist das weitbekannte Wahrzeichen Freiburg-Opfingens. Mit herrlicher Aussicht oben auf dem Berg und trotzdem mitten im Ort, umgeben vom historischen Friedhof. Sie wird in den kommenden Jahren saniert werden - bereits im Jahr 2021 soll mit der Sanierung der Fassade begonnen werden.

Im Kirchenraum stehen ebenfalls Veränderungen an, die die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer gemeinsam mit dem Ältestenkreis und dem Kirchenbauverein mitgestalten kann und soll. Die historische Orgel von 1781 ist ein Schmuckstück in Baden und wurde vor zwei Jahren aufwändig restauriert.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus

Das Pfarrhaus liegt im Ortskern und ist ein typisches badisches Landpfarrhaus von 1764; es wurde im Jahr 2010 innen energetisch saniert und umgebaut. Im Erdgeschoss befinden sich verschiedene Amtsräume, die von der Pfarrsekretärin und den leitenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde für Vorbereitungen und Besprechungen genutzt werden. Das Ober- und das Dachgeschoss mit fünf Wohnräumen, einer geräumigen Küche und einem geräumigen Badezimmer sind weiter als Dienstwohnung vorgesehen. Zur Dienstwohnung gehört ein Carport im Pfarrhof. Der privat nutzbare Pfarrgarten ist über eine Treppe am Tuniberg zugänglich.

In räumlichem Zusammenhang mit dem Pfarrhaus befindet sich das Gemeindehaus, das über den Pfarrhof zu erreichen ist. Das Gemeindehaus wurde im Jahr 2000 umgebaut und saniert.

Für Verwaltungsarbeiten und sonstige gemeindliche Arbeiten stehen derzeit mit wöchentlichen Arbeitsstunden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung: eine Sekretärin mit 11,5 Wochenarbeitsstunden; eine Hausmeisterin mit fünf Stunden; eine Kirchendienerin und ein Kirchendiener mit je 2,6 Stunden wöchentlich.

Darüber hinaus sind ein Organist, eine Chorleiterin und ein Team unter der Leitung einer ehrenamtlich tätigen Erzieherin in der Kinder-, Jugend- und Kindergottesdienstarbeit aktiv tätig.

Der Ortsältestenrat

Die fünf Ortsältesten des Predigtbezirks haben neben ihrem Ältestenamtsamt Verantwortung im Gottesdienst und z.T. in der Leitung von Gruppen übernommen und arbeiten gerne in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens mit. Die Visitation im Jahre 2019 und die Kirchenwahlen haben den Mitgliedern des Ältestenkreises Motivation und Energie gegeben, Kirche näher zu den Menschen zu bringen:

- Ein neues Gottesdienstformat, der „Erste Sonntag“, mit neuen Liedern und variabler Liturgie ergänzt seit zwei Jahren die klassischen Gottesdienste;
- Ein Faltblatt / Begleitheft für den Predigtgottesdienst ist in Arbeit, um die Liturgie auch Kirchenfernen zu erläutern.

Wir freuen uns auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer,

- die/der eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit der Amtsinhaberin des Predigtbezirks in Tiengen sowie den Ältesten und Ortsältesten und den leitenden Mitarbeitenden der bestehenden Gruppen und Arbeitskreise pflegt;
- die/der bereit ist, gemeinsam mit dem Leitungskreis und engagierten Mitarbeitenden, ein liturgisches Format familienfreundlicher Gottesdienste weiterzuentwickeln;
- die/der bereit ist, die Vielfalt des gottesdienstlichen Angebots über den liturgischen „Normalgottesdienst“ hinaus zu stärken, damit die Hürden für kirchenferne Menschen niedriger werden.

Wir wünschen uns, dass die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer

- gerne mit der katholischen Seelsorgeeinheit und den bestehenden Arbeitskreisen und Vereinen vor Ort kooperiert;

- gemeinsam im Team mit den engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen bewährte und neue Veranstaltungsformate mitgestaltet und aktiv dazu beiträgt, dass die evangelische Pfarrgemeinde am Tuniberg ein einladendes und aktives Gemeindeleben gestaltet und sehr nahe bei den Menschen vor Ort ist.

Wir laden Sie herzlich ein, sich bei uns ein Bild von unserer Gemeinde zu machen. Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Birgit Althausen,

1. Vorsitzende des Ortsältestenrates Opfingen,

Telefon: 015774515688,

E-Mail: birgit.althausen@t-online.de,

Martin Sturm,

2. Vorsitzender des Ortsältestenrates Opfingen,

Telefon: 0172 2706337,

E-Mail: martin@sturmail.de,

Pfarrerin Stefanie Jakob (Geschäftsführende Pfarrerin der Pfarrgemeinde Tuniberg),

Telefon: 07664 1719,

E-Mail: stefanie.jakob@kbz.ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt,

Telefon: 0761 7086327,

E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Im Internet finden Sie uns unter: www.evangelische-pfarrgemeinde-tuniberg.de.

Heidelsheim und Helmsheim

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Heidelsheim und Helmsheim kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar in einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselte nach 10-jähriger Gemeindetätigkeit Anfang September 2020 in den Schuldienst. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Dienstsitz ist Heidelsheim.

Wo wir Sie willkommen heißen:

Heidelsheim und Helmsheim sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Bruchsal und liegen idyllisch eingebettet im Kraichgauer Hügelland ca. 30 km nordöstlich von Karlsruhe. Dank der guten Verkehrsanbindung sind Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und auch Stuttgart gut erreichbar.

Die ehemalige Reichsstadt Heidelsheim hat heute ca. 5.000 Einwohner; das unmittelbar benachbarte Helmsheim ca. 2.300 Einwohner. Mit ihren großen Neubaugebieten und einem regen Vereinsleben sind beide Gemeinden gerade auch für junge Familien attraktiv. In beiden Orten gibt es Kindergärten und Grundschulen. Weiterführende Schulen sind im benachbarten Bruchsal vorhanden.

Wer wir sind:

Die Evangelische Kirchengemeinde Heidelsheim hat ca. 2.000 Gemeindeglieder, Helmsheim ca. 850. Beide eigenständige Kirchengemeinden gehören innerhalb des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal zur Region Bruchsal.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer arbeitet in einer Dienstgruppe mit zwei Diakonen zusammen. Die Schwerpunkte der beiden Diakone liegen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Eine Diakonenstelle finanzieren wir eigenständig über unseren Förderkreis „Jugend & Gemeinde“.

Zwei Pfarramtssekretärinnen unterstützen mit 15,6 plus 8,5 Wochenarbeitsstunden die Arbeit im gemeinsamen Pfarramt.

Unsere Gottesdienste werden wöchentlich in der Heidelheimer Stadtkirche mit historischer Martinskapelle sowie der Helmsheimer Melanchthonkirche mit dem schönen Auferstehungsfenster gefeiert. Umweltaspekte sind uns wichtig, beide Gemeinden sind mit dem Grünen Gockel zertifiziert.

Unsere lebendigen Gemeinden haben vielfältige Gruppen und Kreise, die von vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigenverantwortlich geleitet werden. Konfirmanden- und Jugendarbeit finden gemeindeübergreifend statt. Einen großen Stellenwert hat in unseren Gemeinden die Musik: Neben Badens größtem Posanenorchester und zwei Kirchenchören werden unsere Gottesdienste von verschiedenen Organistinnen und Organisten sowie auch von mehreren Bands mitgestaltet. Das von beiden Gemeinden gemeinsam entwickelte, neue Gottesdienstkonzept umfasst die zukünftigen Gottesdienst-Zeiten (z.B. Spätaufsteher-/Abendgottesdienste) und einen elementaren Ablauf auf Basis der Liturgie 5. Zudem sind Zielbilder formuliert, um den Gottesdienst als gelebte Gemeinschaft in Christus zu feiern, für unterschiedliche Menschen besser und niederschwelliger zugänglich zu machen, für den Alltag zu stärken und der Jugend eine Zukunft zu geben.

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie konnten wir zudem reichhaltige Erfahrungen mit Online-Gottesdiensten sammeln. Neben interaktiven Gottesdiensten per Zoom ist in Heidelberg eine umfangreiche Livestream-Technik vorhanden, sodass die Gemeindeglieder über Youtube am Gottesdienst teilhaben können.

Beide Kirchengemeinden sind Träger einer Kindertageseinrichtung, deren Geschäftsführung vom VSA Mittelbaden wahrgenommen wird.

Aktuell entsteht in Heidelberg ein neues Gemeindezentrum: ein energetisches Pilotprojekt, bestehend aus 6-gruppiger Kindertagesstätte und Gemeindehaus. Auch das Pfarramt und die Diensträume der Hauptamtlichen werden hier integriert. Voraussichtliche Fertigstellung Mai 2022.

Der Neubau eines separaten Wohnhauses als Pfarrhaus befindet sich in der Planung. Auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt, werden wir übergangsweise eine Dienstwohnung oder Haus anmieten, bis das neue Pfarrhaus fertiggestellt ist.

Warum Sie die bzw. der Richtige sind:

Sie freuen sich auf eine Arbeit im Team mit den Diakonen, Pfarramtssekretärinnen, den Kirchengemeinderäten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinden.

Wichtig ist Ihnen besonders die geistliche Leitung und die seelsorgerliche Begleitung.

Eine lebensnahe, missionarische Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus im Rahmen unseres neuen Gottesdienstkonzeptes mit traditionellen und modernen Elementen ist Ihnen ein Anliegen.

Die aktive Mitarbeit im Kirchenbezirk, z.B. durch die Übernahme eines Bezirksauftrags, und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit können Sie sich gut vorstellen.

Eine Veränderung des Stellenzuschnitts ist im Rahmen der Ressourcensteuerung grundsätzlich möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und laden Sie ein, uns kennenzulernen. Gerne stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung:

Camilla Lautenschläger,
Vorsitzende KGR Heidelberg,
Telefon: 07251 55032,
E-Mail: camilla.lautenschlaeger@gmx.de,
Homepage: www.ekg-heidelberg.de,

Markus Hoek,
Vorsitzender KGR Helmsheim,
Telefon: 07251 3678399,
E-Mail: m.hoek@ekg-helmsheim.de,
Homepage: www.ekg-helmsheim.de,

Dekanin Ulrike Trautz,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchs@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

6. April 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag **Erstmalige Ausschreibung**

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat **Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann die Pfarrstelle der/des

Beauftragte/n für Mission und Ökumene in Südbaden der „LMÖ Süd“ (50%)
verbunden mit einem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst der Kirchengemeinde Umkirch (50%)

wieder besetzt werden.

Die Pfarrstelle wird mit ihren beiden Teilen zum 1. September 2021 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Sie soll in der Kombination von „LMÖ Süd“ und Pfarrstelle Umkirch für 6 Jahre wiederbesetzt werden.

Landeskirchliche Beauftragung für Mission und Ökumene in Südbaden:

Der Schwerpunkt der Arbeit der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene in Südbaden liegt auf der Begleitung der südbadischen Kirchenbezirke. Gleichzeitig ist die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber eng eingebunden in das Team der Abteilung Mission und Ökumene in Karlsruhe. Gemeinsam werden größere Veranstaltungen geplant und auf vielfältige Weise die ökumenische und internationale Ausrichtung der EKiBa gefördert. Die Kombination mit der Gemeindepfarrstelle in Umkirch hat sich bewährt, Gemeinde und Abteilung schätzen die doppelte Perspektive, die die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber an beiden Orten einbringen kann.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Die Begleitung der Südbadischen Kirchenbezirke zu den Themenbereichen Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst und die Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene in den Kirchenbezirken von Emmendingen bis Konstanz;
- Die Begleitung und Vernetzung der internationalen Partnerschaften der Kirchenbezirke, die Organisation und Begleitung ökumenischer Besuche und der Kontakt zur Evangelischen Mission in Solidarität und zu Mission 21;
- Kontakt zu internationalen Gemeinden in Südbaden;
- Gemeinsam mit dem Team der Abteilung Mission und Ökumene die Fort- und Weiterbildung in ökumenisch-weltmissionarischen Fragen für Bezirks- und Gemeindebeauftragte;
- Mitarbeit an der Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte für Ökumene und Partnerschaftsarbeit in der EKiBa auch mit zukünftig geringeren Ressourcen;
- Vertretung der Abteilung Mission und Ökumene in Gremien im Bereich Mission, Ökumene und Entwicklung nach Absprache in der Abteilung.

Von der neuen Stelleninhaberin/ dem neuen Stelleninhaber wird erwartet:

- Erfahrungen in ökumenischer und weltmissionarischer Arbeit sowie interkulturelle Kompetenz;
- ökumenische und missionstheologische Kompetenz;
- Erfahrungen im Gemeindepfarramt, Kenntnis möglichst auch auf bezirklicher Ebene;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit im Team der Abteilung und den ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch;
- Flexibilität, Organisationsgeschick und strukturiertes Arbeiten in einer herausfordernden und bereichernden Stellenkombination.

Die Kirchengemeinde Umkirch

In der Kirchengemeinde Umkirch ist die Pfarrstelle im Umfang von 50% wieder zu besetzen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber bildet mit der Diakonin (Stellenumfang 50 %) eine Dienstgruppe. Bei der Dienstgruppe (Pfarrstelle und Diakonenstelle) liegt ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die selbständige Gemeinde Umkirch hat ca. 5.800 Einwohner; davon sind ca. 1.500 evangelisch. Umkirch liegt in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Freiburg. Die Kindergärten sind in kommunaler Trägerschaft und zusammen mit der Grundschule in einem neuen Bildungshaus zusammengefasst. Das Geschäftsangebot und die sonstige Infrastruktur sind gut. Alle weiterführenden Schulen in Freiburg und Umgebung sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfach zu erreichen.

Neben dem sonntäglichen Hauptgottesdienst haben sich in unserer Gemeinde andere Gottesdienstformen etabliert, wie z. B. Gottesdienste für und mit Kleinkindern, Andachten in der Weihnachts-/Osterzeit und Gottesdienste mit besonderer musikalischer Gestaltung. In diesen differenzierten Angeboten finden sich unterschiedlichste Menschen zusammen und erleben Gemeinschaft.

Es gibt eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Arbeit der Kirchengemeinde mittragen. Der Gemeindebeirat ist deshalb ein wichtiges Instrumentarium in der Gemeindegemeinschaft.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für die Konfirmandenarbeit gibt es seit einigen Jahren eine fruchtbare Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde March in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die ökumenische Seniorenarbeit. Diese verantwortet ein Team ehrenamtlicher Mitarbeiter, die von Hauptamtlichen der katholischen und evangelischen Kirche unterstützt und begleitet werden.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste spielt für uns eine große Rolle. Daher wünschen wir uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für verschiedene kirchenmusikalische Aktivitäten in der Gemeinde.

Im Kirchengemeindezentrum gibt es Räumlichkeiten für Gottesdienste und Veranstaltungen und einen Raum für die Jugendgruppe, die diesen selbst renoviert und gestaltet hat. Ein schönes Außengelände wird für Gottesdienste und Feste im Freien genutzt.

Das Pfarrhaus wurde vor einigen Jahren energetisch saniert und 2014 renoviert. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Büroräume und im Untergeschoss ein Büro für die Diakonin. Die Wohnung im Erd- und Obergeschoss umfasst 7 Zimmer unterschiedlicher Größe, Bad / WC und Küche. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein eigener überschaubarer Garten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist und mit Gespür auf Menschen zugeht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte ihr/ihm wichtig sein.

Wir sind offen für neue Ideen und Impulse, für neue Gottesdienstformen und eine moderne Konfirmandenarbeit. Besonderen Wert legen wir auf die Seelsorge und die Verkündigung in lebendigen Gottesdiensten, um die Menschen in unserer Gemeinde und Region für die Kirche und den Glauben zu interessieren. Wir wünschen uns, dass sich die Menschen bei uns heimisch fühlen und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben. Wichtig ist uns eine Fortführung der guten Zusammenarbeit mit der katholischen und der politischen Gemeinde.

Pfarrperson und Diakonin bilden eine Dienstgruppe. Der derzeitige Geschäftsverteilungsplan sieht zur Zeit folgende Verteilung der Aufgabenfelder vor:

Der Pfarrperson sind die Sonntags-Gottesdienste einschließlich der besonderen Gottesdienstformate, Kasualien, Seelsorge, die Sitzungs- und Gremienarbeit und die Seniorenarbeit zugeordnet. Zusätzlich gehört die öffentliche Repräsentation, die Verwaltung (inklusive der Finanzen) und die Unterstützung bei der Konfirmandenarbeit zum Bereich der Pfarrstelle.

Zu den Aufgabenfeldern der Diakonin gehören bisher Religionsunterricht, die Kinder- und Jugendarbeit, inklusive Gottesdienste für diese Gruppen, die Konfirmandenarbeit sowie die Mitarbeiterbetreuung und Mitarbeit in Gremien.

Eine erfahrene Pfarrsekretärin ist für sechs Wochenstunden in Teilzeit angestellt und übernimmt einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben. Sie ist auch als Sekretärin für den landeskirchlichen Stellenanteil von Mission und Ökumene tätig und schätzt die vielfältigen Aufgaben in beiden Bereichen.

Ein Kirchendiener ist mit drei Wochenstunden angestellt.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese interessante und bewährte Kombination einer Gemeindepfarrstelle und der Stelle Landeskirchliche Beauftragung für Mission und Ökumene Südbaden interessieren.

Dienstszitz ist Umkirch (Kirchenbezirk Breisgau Hochschwarzwald).

Die Berufung auf die Pfarrstelle der landeskirchlichen Beauftragten „LMÖ Süd“/des landeskirchlichen Beauftragten „LMÖ Süd“ erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Beirates für Mission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst für die Dauer von 6 Jahren in Verbindung mit einem Dienstauftrag für die Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A13/A14.

Auskünfte zur Stelle und ihren Aufgaben erhalten Sie bei

Kirchenrätin Anne Heitmann,
Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
Telefon: 0721 9175-387,
E-Mail: anne.heitmann@ekiba.de, sowie bei

Dr. Joachim Orth,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07665 942325,
E-Mail: joachim-orth@web.de, und bei

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Dekanat.breisgau-hochschwarzwald@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

6. April 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Orthopädische Klinik Heidelberg und „Ökumenisches Seelsorgezentrum +punkt. Kirche (Evangelische Kirche in Heidelberg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle in der Klinikseelsorge in der Orthopädischen Klinik in Heidelberg, verbunden mit der evangelischen Leitung des ökumenischen Seelsorgezentrums +punkt. Kirche im Neuenheimer Feld ist ab 1. April 2021 mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Das Zentrum für Orthopädie, Unfallchirurgie und Paraplegiologie ist eine Klinik mit 236 Betten. Zum Behandlungsspektrum gehören unter anderem konservative Orthopädie, Schmerztherapie, orthopädische Onkologie, Unfall- und Wiederherstellungschirurgie.

Das Universitätsklinikum Heidelberg ist eines der größten medizinischen Zentren Deutschlands. Die Mehrzahl der zugehörigen Kliniken liegt im Bereich des Neuenheimer Felds. 2016 wurde hier das ökumenische Seelsorgezentrum +punkt. Kirche INF 130 eröffnet als Ort der Begegnung, des Gesprächs und der Bildung mit christlicher Orientierung. Angeboten werden derzeit Meditation, Musik, Literatur, Film, Vorträge und Veranstaltungen zu Themen der Lebensgestaltung, (Medizin-)Ethik, Gesundheit, Religion und Spiritualität. Das ökumenische Seelsorgezentrum ist offen für alle auf dem Campus und darüber hinaus: Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen, Mitarbeitende der Kliniken und Forschungseinrichtungen sowie Studierende und Interessierte aus der Stadt.

Zum Aufgabenbereich dieser Stelle gehören:

Orthopädische Klinik:

- Begleitung von Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohnern und ihren Angehörigen;
- Begleitung des Klinikpersonals;
- Rufbereitschaft im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen für alle Kliniken in der Stadt Heidelberg;
- evang. und ökumenische Gottesdienste in der Klinikkapelle;
- Kontaktpflege zu Klinikleitung und Pflegedienstleitung;
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aushänge);
- Zusammenarbeit mit dem katholischen Klinikseelsorger.

Ökumenisches Seelsorgezentrum +punkt. Kirche:

- Leitungsaufgaben in einem evangelisch-katholischen Leitungsteam;
- Mitgestaltung des Programms;
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, insbesondere mit der Evangelischen Studierendengemeinde und dem katholischen Universitätszentrum.

Die Arbeit der evangelischen Klinikseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit den katholischen Kolleginnen/Kollegen. Näheres zur ökumenischen Kooperation regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Zu den Dienstpflichten gehört auch die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen des Teams der evangelischen Klinikseelsorgenden in Heidelberg, an den halbjährlich stattfindenden ökumenischen Dienstbesprechungen, sowie an den Pfarrkonferenzen im Stadtkirchenbezirk.

Das Angebot der Klinikseelsorge gilt allen Menschen, denen sie begegnet und die dafür offen sind, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Die Arbeit in der Klinikseelsorge erfordert Flexibilität angesichts des im Wandel befindlichen Gesundheitswesens. Kooperations- und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Unerlässlich ist die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist.

Wir freuen uns auf die Bewerbung von Kolleginnen/Kollegen, die in dieser Stelle ein neues sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld suchen.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich und regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (eine Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 354,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de und

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Evangelisches Dekanat Heidelberg,
Telefon 06221-980340,
E-Mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

6. April 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Nochmalige Ausschreibung

Helios-Klinik Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle III (Evangelische Kirchen in Pforzheim - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle an der Helios-Klinik in Pforzheim ist zum 1. Mai 2021 wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden, wobei auch Stellenteilung (zweimal 50%) möglich ist.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 14/2020 enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 354,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de und

Dekaninstellvertreterin Esther Philipps,
Evangelisches Dekanat Pforzheim,
Telefon: 07231 7767024,
E-Mail: Esther.Philipps@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

23. März 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Diakoninnen / Diakone Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons mit dem Schwerpunkt „Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit“ in der Gemeinde an der Christuskirche und im Stadtkirchenbezirk Pforzheim kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr.14/2020 (Dezember 2020) enthalten.

Weitere und nähere Informationen bei:

Dekanin Christiane Quincke,
Telefon: 07231 378790,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de,

Gemeindepfarrer Thomas Müller,
Telefon: 07231 441490,
E-Mail: christuskirche@evkirche-pf.de,

Pfarramt der Matthäusgemeinde,
Telefon: 07231 442424,
E-Mail: matthaeusgemeinde@evkirche-pf.de,
www.evkirche-pf.de, www.ej-pforzheim.de, www.mylight-pf.de,

Landeskirchlicher Beauftragter für den gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Einsatz Werner Volkert,
Telefon: 0721 9175205,
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. März 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 19 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz“ (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN).....	50
Nr. 20 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ (RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St).....	52
Nr. 21 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	54
Nr. 22 – Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuwFaktorRVO).....	54
Nr. 23 – Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke nach dem Finanzausgleichsgesetz (Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG - FAGDWZuweisungsfaktRVO).....	65
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 24 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	67
Nr. 25 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	69
Nr. 26 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70
Nr. 27 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70
Nr. 28 – Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung)	71

Rechtsverordnungen

Nr. 19 Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz“ (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN)

Vom 15. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz und den evangelischen Kirchengemeinden Ach-Volkertshausen, Allensbach, Böhringen, Büsingen-Gailingen, Dettingen-Wallhausen, Engen, Gaienhofen, Gottmadingen, Hilzingen, Konstanz, Konstanz-Litzelstetten, Konstanz-Wollmatingen, Radolfzell, Reichenau, Rielasingen-Worblingen, Singen, Tengen.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Radolfzell.
- (7) Der Diakonieverband kann Außenstellen errichten.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniegesetz die diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 30 Diakoniegesetz besteht die Verbandsversammlung aus:
 1. zwei durch den Bezirkskirchenrat Konstanz entsandten Personen, die dem Bezirkskirchenrat Konstanz angehören;
 2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz;
 3. je einer Vertretung jeder dem Diakonieverband beigetretenen Kirchengemeinde; der jeweilige Kirchengemeinderat wählt die Person aus dem Kreis seiner Mitglieder;
 4. der Bezirksdiakoniepfrönerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz und
 5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
4. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
5. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.

(2) Ab dem 1. Januar 2021 fließt die dem Kirchenbezirk Konstanz bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 24 FAG dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Im Übrigen richten sich die Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach dem Finanzausgleichsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.

(4) Die bei der bisherigen Trägerkörperschaft „Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz“ dem unselbständigen Diakonischen Werk zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen vollständig auf die neue Körperschaft „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz (Diakonieverband)“ über. Die Inhalte der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Übertragungsvereinbarung sind bereits vor Neugründung des Diakonieverbandes zwischen den Beteiligten auszuhandeln.

§ 4 Auflösung

(1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, den am Verband beteiligten Kirchengemeinden und der Verbandsversammlung.

(2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

§ 5 Amtszeit

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniegesetz gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniegesetz hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 20
Rechtsverordnung über den Diakonieverband
„Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“
(RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St)

Vom 15. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach und den evangelischen Kirchengemeinden Überlingen, Salem, Markdorf und Pfullendorf.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Überlingen.
- (7) Der Diakonieverband kann Außenstellen errichten.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz die diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 30 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus:
 1. Zwei durch den Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach entsandten Personen, die dem Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach angehören;
 2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach;
 3. je einer Vertretung jeder dem Diakonieverband beigetretenen Kirchengemeinde; der jeweilige Kirchengemeinderat wählt die Person aus dem Kreis seiner Mitglieder;
 4. der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach;
 5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 3 Berechnung der Zuweisung/Finanzierung

- (1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus
1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
 2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
 3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
 4. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
 5. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.
- (2) Ab dem 1. Januar 2021 fließt die dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 24 FAG dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Im Übrigen richten sich die Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach dem Finanzausgleichsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (3) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.
- (4) Die bei der bisherigen Trägerkörperschaft „Evangelischer Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ dem unselbständigen Diakonischen Werk zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen vollständig auf die neue Körperschaft „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (Diakonieverband)“ über. Die Inhalte der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Übertragungsvereinbarung sind bereits vor Neugründung des Diakonieverbandes zwischen den Beteiligten auszuhandeln.

§ 4 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, den am Verband beteiligten Kirchengemeinden und der Verbandsversammlung.
- (2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

§ 5 Amtszeit

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniesgesetz gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniesgesetz hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 21
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates
zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nummer 22 angefügt;
"22. Leiterin oder Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat."
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird in Nummer 21 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 22
Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren
für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in
Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuWFactorRVO)

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Rechts- trägenummer	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
Ev. Kirche in Mannheim	01301810	7,971321%
Ev. Kirche in Karlsruhe	01101201	7,763712%
Ev. Kirche in Heidelberg	01350810	4,610974%
Ev. Kirche in Pforzheim	01452520	4,244788%
Ev. Kirche in Freiburg	01400724	4,804058%
KG Dossenheim	01491511	0,296549%
KG Hirschberg-Großsachsen	01491526	0,103508%
KG Heddesheim	01491520	0,378221%
KG Heiligkreuz - Oberflockenbach	01491530	0,110644%
KG Hemsbach	01491523	0,367992%
KG Hohensachsen	01491532	0,084860%
KG Lützelsachsen	01491547	0,153608%
KG Ilvesheim	01491535	0,157340%
KG Ladenburg	01491538	0,233082%
KG Laudенbach	01491541	0,142581%
KG Leutershausen	01491517	0,145095%
KG Neckarhausen	01491544	0,116887%
KG Schriesheim	01491550	0,339476%
KG Altenbach	01491552	0,082259%
KG Weinheim	01491553	0,907827%
KG Edingen	01491514	0,164075%
KG Bettingen	01552911	0,076269%
KG Lindelbach	01552932	0,030519%
KG Urphar	01552950	0,046034%
KG Dertingen	01552914	0,071758%
KG Kembach	01552923	0,040157%
KG Dietenhan	01552917	0,032643%
KG Lauda	01552929	0,117747%
KG Nassig-Sonderriet	01552936	0,125429%
KG Niklashausen	01552938	0,063769%
KG Höhefeld	01552920	0,073621%
KG Wertheim-Sachsenhausen	01552941	0,086513%
KG Tauberbischofsheim	01552947	0,151998%
KG Kilsheim	01552926	0,070513%
KG Wenkheim	01552962	0,090408%
KG Wertheim	01552965	0,599534%
KG Waldenhausen	01552956	0,049861%
KG Königshofen-Grünsfeld	01552968	0,093975%
KG Adelsheim	01550111	0,142097%
KG Osterburken	01550135	0,106586%
KG Bödigheim	01550114	0,084198%
KG Bofsheim	01550117	0,037393%
KG Buchen	01550120	0,167473%
KG Eberstadt	01550123	0,050939%
KG Korb	01550126	0,019568%
KG Leibenstadt	01550129	0,052443%
KG Ravenstein-Merchingen	01550132	0,072642%
KG Rosenberg	01550138	0,065350%

KG Sennfeld	01550144	0,080675%
KG Sindolsheim	01550147	0,069506%
KG Walldürren	01550153	0,110025%
KG Hardheim-Höpfingen	01550156	0,079783%
KG Bobstadt	01550160	0,033541%
KG Boxberg-Wölchingen	01550162	0,084052%
KG Angeltürn	01550158	0,019284%
KG Ahorn-Buch	01550166	0,041025%
KG Brehmen	01550164	0,043015%
KG Dainbach	01550168	0,040038%
KG Sachsenflur	01550184	0,033522%
KG Hirschlanden	01550174	0,053215%
KG Eubigheim	01550172	0,037345%
KG Hohenstadt	01550176	0,027429%
KG Neunstetten	01550180	0,087173%
KG Schillingstadt	01550186	0,031478%
KG Windischbuch	01550196	0,024842%
KG Schwabhausen	01550188	0,047519%
KG Schweigern	01550190	0,055693%
KG Epplingen	01550170	0,022735%
KG Uiffingen	01550192	0,049264%
KG Schüpfer Grund	01550183	0,114080%
KG Mittleres Neckartal	01551966	0,165939%
KG Dallau	01551920	0,075259%
KG Auerbach	01551923	0,060684%
KG Fahrenbach	01551929	0,098897%
KG Großeicholzheim-Rittersbach	01551932	0,096523%
KG Haßmersheim-Hochhausen- Neckarmühlbach	01551937	0,152338%
KG Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch	01551949	0,091483%
KG Schefflenz	01551981	0,135809%
KG Mosbach	01551953	0,285189%
KG Neckarburken	01551959	0,042056%
KG Neckarelz	01551962	0,169022%
KG Neckarzimmern	01551973	0,053447%
KG Obrigheim	01551975	0,133185%
KG Schollbrunn	01551983	0,031674%
KG Oberdielbach	01551986	0,049505%
KG Waldbrunn - Strümpfelbrunn	01551992	0,106471%
KG Billigheim-Sulzbach	01551989	0,079051%
KG Waldkatzenbach	01551995	0,045987%
KG Mudau	01551956	0,061332%
KG Hüffenhardt	01551942	0,092239%
KG Kälbertshausen	01551945	0,032655%
KG Aglasterhausen	01572211	0,106534%
KG Unterschwarzach	01572292	0,077865%
KG Daudenzell	01572227	0,040440%
KG Bammental	01572220	0,162872%
KG Breitenbronn	01572223	0,034879%
KG Eberbach	01572232	0,429864%
KG Friedrichsdorf	01572235	0,021227%
KG Gaiberg	01572238	0,066352%

KG Gauangelloch	01572241	0,087351%
KG Heddesbach	01572247	0,025729%
KG Brombach (b. Heidelb.)	01572226	0,030072%
KG Heiligkreuzsteina	01572250	0,075315%
KG Altneudorf	01572217	0,053997%
KG Mauer	01572256	0,110956%
KG Wiesenbach	01572296	0,079452%
KG Waldhilsbach	01572293	0,038805%
KG Meckesheim	01572259	0,143660%
KG Mönchzell	01572265	0,027057%
KG Michelbach	01572262	0,051975%
KG Mückenloch	01572271	0,053232%
KG Dilsberg	01572229	0,054537%
KG Neckargemünd	01572275	0,223868%
KG Neunkirchen	01572278	0,076813%
KG Neckarkatzenbach	01572281	0,017935%
KG Schönau (b. Heidelb.)	01572284	0,101268%
KG Waldwimmersbach	01572294	0,048453%
KG Lobenfeld	01572253	0,055154%
KG Wilhelmsfeld	01572298	0,075954%
KG Schönbrunn	01572288	0,142370%
KG Baiertal - Dielheim	01572314	0,159905%
KG Leimen	01572329	0,316618%
KG St.Ilgen	01572356	0,233467%
KG Sandhausen	01572347	0,371009%
KG Nußloch	01572335	0,253380%
KG Walldorf	01572362	0,406309%
KG Wiesloch	01572365	0,565780%
KG Wiesloch-Schatthausen	01572350	0,078729%
KG St.Leon-Rot	01572359	0,143511%
KG Altlußheim	01572311	0,149215%
KG Brühl	01572317	0,257822%
KG Eppelheim	01572320	0,306848%
KG Hockenheim	01572324	0,478781%
KG Ketsch	01572327	0,183423%
KG Neulußheim	01572332	0,185330%
KG Oftersheim	01572338	0,269148%
KG Plankstadt	01572341	0,203739%
KG Schwetzingen	01572353	0,418565%
KG Reilingen	01572344	0,147259%
KG Daisbach	01572771	0,055117%
KG Waibstadt	01572772	0,072008%
KG Dühren	01572724	0,090592%
KG Angelbachtal	01572714	0,146313%
KG Eschelbach	01572731	0,083214%
KG Eschelbronn	01572734	0,093145%
KG Neidenstein	01572754	0,072236%
KG Hilsbach und Weiler	01572745	0,147803%
KG Hoffenheim	01572764	0,120970%
KG Reihen	01572758	0,085819%
KG Rohrbach	01572761	0,075809%
KG Steinsfurt	01572762	0,071265%

KG Sinsheim	01572763	0,312886%
KG Mühlhausen-Tairnbach	01572748	0,096096%
KG Waldangelloch	01572775	0,080557%
KG Zuzenhausen	01572778	0,073611%
KG Adersbach	01572711	0,036193%
KG Hasselbach	01572743	0,021058%
KG Bargaen	01572717	0,069479%
KG Epfenbach	01572727	0,077827%
KG Spechbach	01572765	0,063628%
KG Flinsbach	01572729	0,042502%
KG Helmstadt	01572737	0,091804%
KG Neckarbischofsheim	01572751	0,132099%
KG Reichartshausen	01572756	0,085155%
KG Untergimpfern	01572768	0,027772%
KG Ehrstädt	01572721	0,044501%
KG Adelshofen	01572780	0,073882%
KG Bad Rappenau	01572782	0,288465%
KG Berwangen	01572783	0,077377%
KG Elsenz-Rohrbach	01572784	0,091917%
KG Eppingen	01572785	0,279541%
KG Gemmingen	01572787	0,122826%
KG Heinsheim	01572789	0,063323%
KG Ittlingen und Richen	01572799	0,143620%
KG Kirchhardt	01572791	0,096305%
KG Mühlbach	01572792	0,083836%
KG Obergimpfern	01572793	0,053409%
KG Grombach	01572788	0,029376%
KG Siegelsbach	01572795	0,071774%
KG Stebbach	01572796	0,056298%
KG Treschklingen	01572797	0,039935%
KG Babstadt	01572781	0,052738%
KG Wollenberg	01572798	0,039498%
KG Blankenloch	01520561	0,293422%
KG Eggenstein	01520564	0,238994%
KG Friedrichstal	01520567	0,135866%
KG Graben-Neudorf	01520570	0,271198%
KG Hochstetten	01520573	0,098120%
KG Leopoldshafen	01520576	0,141219%
KG Liedolsheim	01520579	0,132726%
KG Linkenheim	01520582	0,198991%
KG Neureut, Süd	01520581	0,131092%
KG Neureut, Nord	01520588	0,178068%
KG Neureut-Kirchfeld	01520585	0,134782%
KG Rußheim	01520597	0,108777%
KG Spöck	01520550	0,121389%
KG Staffort/Büchenau	01520551	0,103366%
KG Weingarten	01520583	0,267052%
KG Berghausen-Wöschbach	01520511	0,247258%
KG Ettlingen	01520517	0,715650%
KG Rheinstetten	01520538	0,294039%
KG Karlsbad-Ittersbach	01520523	0,105206%
KG Langensteinbach	01520526	0,175456%

KG Waldbronn	01520548	0,169112%
KG Karlsbad-Auerbach	01520549	0,075973%
KG Malsch	01520529	0,117746%
KG Pfinztal-Sölling.	01520535	0,147062%
KG Kleinsteinbach	01520542	0,084609%
KG Spielberg	01520560	0,098372%
KG Mutschelbach	01520532	0,101052%
KG Bad Schönborn	01520411	0,197845%
KG Bretten	01520414	0,315444%
KG Diedelsheim	01520417	0,106159%
KG Dürrenbüchig	01520487	0,026520%
KG Gochsheim	01520426	0,087163%
KG Bahnbrücken	01520427	0,031180%
KG Gölshausen	01520430	0,112806%
KG Gondelsheim	01520433	0,140440%
KG Kürnbach-Bauerbach	01520440	0,117047%
KG Menzingen	01520443	0,090630%
KG Oberacker	01520453	0,045869%
KG Münzesheim	01520446	0,124099%
KG Nußbaum-Sprantal	01520451	0,132536%
KG Oberöwisheim	01520456	0,096554%
KG Odenheim	01520459	0,073135%
KG Östringen	01520462	0,105977%
KG Rinklingen	01520465	0,069132%
KG Ruit	01520468	0,075328%
KG Sulzfeld	01520471	0,147586%
KG Ubstadt-Weiher	01520473	0,132932%
KG Unteröwisheim	01520477	0,123243%
KG Jöhlingen	01520480	0,102479%
KG Wössingen	01520486	0,116822%
KG Zaisenhausen	01520490	0,104173%
KG Flehingen	01520423	0,090982%
KG Bruchsal	01520412	0,536886%
KG Karlsdorf-Neuthard-Forst	01520425	0,181382%
KG Heildelsheim	01520421	0,152656%
KG Helmsheim	01520422	0,081156%
KG Philippsburg	01520444	0,126544%
KG Waghäusel	01520454	0,339023%
KG Bauschlott	01522411	0,098320%
KG Kelttern-Dietlingen	01522414	0,124571%
KG Dürrn	01522417	0,073658%
KG Eisingen	01522420	0,147925%
KG Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler	01522424	0,169547%
KG Göbrichen	01522429	0,086383%
KG Ispringen	01522432	0,183971%
KG Kieselbronn	01522435	0,104363%
KG Langenalb	01522440	0,111359%
KG Niefern	01522443	0,193215%
KG Nöttingen	01522446	0,101802%
KG Öschelbronn	01522444	0,126021%
KG Königsbach	01522438	0,236826%
KG Stein	01522452	0,136873%

KG Wilferdingen	01522459	0,192423%
KG Singen (b. Pforzh.)	01522461	0,107114%
KG Baden-Baden	01170213	1,676755%
KG Bühl	01170266	0,217618%
KG Bühlertal	01170269	0,125130%
KG Durmersheim	01170272	0,191154%
KG Forbach - Weisenbach	01170275	0,081260%
KG Gaggenau	01170228	0,374551%
KG Gernsbach	01170231	0,228815%
KG Rastatt	01170249	0,837577%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	01170234	0,141636%
KG Kuppenheim-Bischweier	01170237	0,107596%
KG Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim-Dreieinigkeitsgemeinde	01170264	0,144177%
KG Auenheim	01541314	0,085754%
KG Bodersweier	01541317	0,090489%
KG Eckartsweier	01541323	0,053122%
KG Hohnhurst	01541335	0,020702%
KG Freistett	01541326	0,122891%
KG Hesselhurst	01541332	0,033563%
KG Kehl	01541338	0,463865%
KG Kehl-Kork	01541341	0,134070%
KG Legelshurst	01541344	0,083333%
KG Leutesheim	01541347	0,076465%
KG Lichtenau	01541350	0,132897%
KG Linx	01541353	0,058927%
KG Diersheim	01541320	0,070807%
KG Memprechtshofen	01541356	0,048802%
KG Neumühl	01541359	0,079530%
KG Oberkirch	01541361	0,174926%
KG Oppenau	01541364	0,066630%
KG Renchen	01541367	0,106203%
KG Appenweier	01541311	0,106625%
KG Rheinbischofsheim	01541362	0,124349%
KG Sand	01541363	0,061407%
KG Scherzheim	01541365	0,070416%
KG Helmlingen	01541329	0,046899%
KG Willstätt	01541366	0,098757%
KG Achern	01541310	0,331530%
KG Kappelrodeck - Ottenhöfen	01541336	0,098531%
KG Goldscheuer	01541340	0,104894%
KG Allmansweiler	01541368	0,107092%
KG Altenheim	01541369	0,125434%
KG Diersburg	01541371	0,136100%
KG Ettenheim	01541374	0,137639%
KG Friesenheim	01541375	0,195449%
KG Lahr-Hugsweier	01541381	0,077315%
KG Langenwinkel	01541382	0,062522%
KG Emmausgemeinde Neuried	01541372	0,155364%
KG Kippenheim	01541377	0,121422%
KG Lahr	01541380	1,323653%
KG Mahlberg	01541383	0,207711%

KG Meißenheim	01541384	0,120774%
KG Kürzell	01541378	0,050560%
KG Nonnenweier	01541385	0,116103%
KG Ottenheim	01541386	0,105429%
KG Schmieheim	01541387	0,079441%
KG Seelbach	01541388	0,123072%
KG Wittenweier	01541389	0,052400%
KG Gengenbach	01541391	0,158302%
KG Gutach	01541394	0,100956%
KG Haslach	01541397	0,126483%
KG Hausach	01541392	0,082552%
KG Hornberg	01541393	0,124820%
KG Kirnbach	01541395	0,040225%
KG Offenburg	01541390	1,592893%
KG Wolfach	01541398	0,099315%
KG Zell am H.	01541399	0,138185%
KG Schiltach-Schenkenzell	01541396	0,175038%
KG Bahlingen	01530611	0,153594%
KG Broggingen	01530614	0,051383%
KG Denzlingen	01530617	0,304635%
KG Eichstetten	01530620	0,150408%
KG Emmendingen	01530626	0,649988%
KG Freiamt	01530637	0,220182%
KG Herbolzheim	01530644	0,148375%
KG Kenzingen	01530647	0,135178%
KG Köndringen	01530650	0,089698%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	01530653	0,120058%
KG Malterdingen	01530656	0,111093%
KG Mundingen	01530659	0,077237%
KG Nimburg	01530662	0,082537%
KG Elzach	01530623	0,074641%
KG Oberprechtal	01530665	0,048887%
KG Riegel-Endingen	01530672	0,212294%
KG Sexau	01530674	0,098612%
KG Teningen	01530677	0,161035%
KG Tutschfelden	01530680	0,032542%
KG Wagenstadt	01530686	0,040688%
KG Vörstetten	01530683	0,106984%
KG Waldkirch	01530689	0,161642%
KG Weisweil	01530692	0,092195%
KG Königschaffhausen-Leiselheim	01530695	0,106649%
KG Auggen	01532011	0,092972%
KG Schliengen	01532059	0,089027%
KG Badenweiler	01532014	0,162666%
KG Betberg-Seefeld	01532020	0,124008%
KG Britzingen-Dattingen	01532024	0,104594%
KG Buggingen	01532026	0,091245%
KG Eggenertal-Feldberg	01532034	0,122493%
KG Bickensohl	01532067	0,062895%
KG Gallenweiler	01532035	0,022803%
KG Heitersheim	01532038	0,116966%
KG Bischoffingen	01532069	0,046503%

KG Hugelheim	01532041	0,060019%
KG Bad Krozingen	01532017	0,311703%
KG Laufen	01532044	0,038149%
KG Botzingen	01532071	0,151848%
KG Breisach	01532073	0,240315%
KG Mullheim	01532047	0,390375%
KG Neuenburg	01532050	0,172058%
KG Staufen	01532062	0,163347%
KG Sulzburg	01532065	0,094989%
KG Gundelfingen	01532077	0,189071%
KG Hinterzarten	01532079	0,135394%
KG Ihringen	01532081	0,262951%
KG Kirchzarten - Stegen	01532083	0,276590%
KG Lenzkirch-Schluchsee	01532085	0,097071%
KG Loffingen	01532087	0,092973%
KG Mengen	01532091	0,123172%
KG Neustadt	01532093	0,138629%
KG Wolfenweiler	01532097	0,153044%
KG March	01532089	0,126404%
KG Umkirch	01532095	0,087540%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	01532075	0,112272%
KG Bad Durrheim	01593011	0,169954%
KG Blumberg	01593017	0,120307%
KG Buchenberg	01593014	0,067224%
KG Donaueschingen	01593026	0,322708%
KG Oberers Bregtal (bis 18.03.2019: Furtwangen - Guten- bach - Vohrenbach)	01593022	0,152359%
KG Hufingen-Braunlingen	01593029	0,121572%
KG Konigsfeld	01593044	0,081919%
KG Monchweiler	01593047	0,109289%
KG Bad-Durrheim-Oberbaldingen	01593050	0,109097%
KG Bad-Durrheim-Ofingen	01593053	0,042800%
KG St. Georgen - Tennenbronn	01593060	0,590894%
KG Triberg	01593064	0,129424%
KG Villingen	01593066	1,631767%
KG Weiler (b. Villingen)	01593075	0,068021%
KG Binzen - Rummingen	01501775	0,154031%
KG Blansingen-Welmlingen-Kleinkems	01501715	0,081312%
KG Brombach	01501717	0,122242%
KG Efringen-Kirchen	01501720	0,140157%
KG Egringen	01501723	0,056174%
KG Eimeldingen	01501726	0,104232%
KG Fischingen	01501729	0,035893%
KG Grenzach	01501732	0,139887%
KG Haltingen	01501735	0,132794%
KG Hauingen	01501738	0,080447%
KG Wollbach-Holzen	01501785	0,100334%
KG Kandern	01501744	0,111428%
KG Lorrach	01501750	0,852611%
KG Tullingen	01501753	0,030756%
KG Mappach	01501756	0,055926%

KG Wintersweiler	01501783	0,023379%
KG Ötlingen	01501759	0,048140%
KG Rheinfelden	01501762	0,587998%
KG Rötteln	01501768	0,136989%
KG Schallbach	01501771	0,054536%
KG Weil am Rhein	01501780	0,434035%
KG Wittlingen	01501786	0,043634%
KG Wyhlen	01501792	0,128162%
KG Bad Bellingen	01501793	0,093718%
KG Hertingen	01501795	0,042643%
KG am Blauen	01501791	0,110667%
KG Tannenkirch	01501798	0,052526%
KG Feuerbach	01501794	0,023219%
KG Riedlingen	01501765	0,025787%
KG Dossenbach	01501728	0,069000%
KG Fahrnau	01501716	0,114445%
KG Hasel	01501721	0,064537%
KG Hausen - Raitbach	01501724	0,075740%
KG Gersbach	01501719	0,039357%
KG Maulburg	01501727	0,097835%
KG Schopfheim	01501736	0,433868%
KG Oberes Kleines Wiesental	01501731	0,138604%
KG Todtnau	01501745	0,060912%
KG Schönau	01501772	0,081366%
KG Vorderes Kleines Wiesental	01501755	0,125114%
KG Zell	01501760	0,096961%
KG Steinen	01501737	0,209238%
KG Wehr und Öflingen	01500947	0,183187%
KG Albruck - Görwihl	01500911	0,129422%
KG Jestetten	01500917	0,087601%
KG Kadelburg	01500920	0,108838%
KG Klettgau	01500923	0,073299%
KG Laufenburg	01500926	0,092870%
KG Bad Säckingen	01500932	0,242296%
KG St.Blasien	01500935	0,108414%
KG Wutachtal	01500950	0,148317%
KG Tiengen	01500941	0,158066%
KG Waldshut	01500946	0,222366%
KG Bonndorf	01500912	0,084277%
KG Oberes Schlüchtal	01500928	0,094290%
KG Todtmoos	01500952	0,047399%
KG Murg-Rickenbach-Herrisried	01500927	0,131482%
KG Lauchringen	01500955	0,091413%
KG Höchenschwand-Häusern	01500958	0,083094%
KG Aach-Volkertshausen	01591421	0,135040%
KG Allensbach	01591424	0,093165%
KG Böhringen	01591427	0,115519%
KG Büsingen-Gailingen	01591430	0,101459%
KG Engen	01591433	0,105734%
KG Gaienhofen	01591442	0,098726%
KG Gottmadingen	01591445	0,117444%
KG Konstanz	01591411	1,262108%

KG Konstanz - Wollmatingen	01591414	0,235330%
KG Reichenau	01591454	0,078924%
KG Radolfzell	01591457	0,342401%
KG Rielasingen-Worblingen	01591460	0,119677%
KG Singen	01591463	0,559164%
KG Hilzingen	01591448	0,104963%
KG Tengen	01591451	0,045684%
KG Konstanz - Litzelstetten	01591469	0,090986%
KG Dettingen-Wallhausen	01591466	0,079079%
KG Ludwigshafen	01592817	0,143505%
KG Markdorf	01592820	0,293908%
KG Meersburg	01592823	0,144582%
KG Meßkirch	01592826	0,118121%
KG Pfullendorf	01592832	0,205955%
KG Salem-Heiligenberg	01592836	0,151314%
KG Stetten a.k.M.	01592841	0,096973%
KG Stockach	01592844	0,211674%
KG Steißlingen-Langenstein	01592838	0,100400%
KG Überlingen	01592847	0,282924%
KG Owingen	01592829	0,081384%
KG Immenstaad	01592814	0,089853%
KG Uhldingen-Mühlhofen	01592850	0,102501%

§ 2

Übergangsbestimmung

Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 2013 in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 102) außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 23
Rechtsverordnung
zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke
nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG -
FAGDWZuweisungsFaktRVO)

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 20 Abs. 3 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festlegung Zuweisungsfaktor-DW

Für die Berechnung der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken nach § 20 FAG und für die Diakonieverbände nach § 24 FAG werden die Zuweisungsfaktoren wie folgt festgelegt:

Rechtsträgernummer FAG 2021	Kirchenbezirk / Diakonieverband	Zuweisungsfaktor- DW in %
01301810	Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	8,507674%
01101201	Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	8,874842%
01350810	Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	4,851166%
01452520	Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	4,446153%
01400724	Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	6,633998%
01170200	Baden-Baden und Rastatt	4,866312%
01530600	Emmendingen	3,136471%
01500900	Hochrhein	3,000203%
01591400	Konstanz	4,423441%
01592800	Überlingen - Stockach	3,344658%
01112303	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis	11,603975%
01552904	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis	2,413496%

01551904	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis	3,231102%
01120503	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	7,777133%
01131003	Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband)	8,337340%
01501701	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach	4,491572%
01522404	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis	2,447562%
01532001	Diakonieverband Diakonisches Werk Breisgau-Hoch- schwarzwald	4,419654%
01593003	Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis (Diakoniever- band)	3,193249%
Summe:		100,000001%

§ 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 24 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 29. Juli 2020 (GVBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 21 wird wie folgt gefasst:

**„21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sozialen Arbeit in
Diakonischen Werken der Stadtkirchen- und Kirchenbezirke und
Diakonieverbänden**

Fall-Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Bachelor-Abschluss und entsprechender Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung	9c
2.	Sonstige Beschäftigte mit Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	9c
3.	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss (Fachhochschule, Universität und Berufsakademie) und staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	10
4.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 2 mit einer Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren und dem Nachweis zusätzlich erworbener Fachkenntnisse (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)	10
5.	Mitarbeitende wie Fallgruppen 3 und 4 und entsprechender Tätigkeit und erforderlicher abgeschlossener qualifizierender Zusatzausbildung (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	11
6.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)	11
7.	Dienststellenleitungen in Diakonieverbänden (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	12
8.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 4)	12
9.	Ständige Stellvertretung einer Geschäftsführung der Kategorie I (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	12
10.	Geschäftsführungen der Kategorie I (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	13
11.	Ständige Stellvertretungen einer Geschäftsführung der Kategorie II (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	13

12.	Dienststellenleitungen in Diakonieverbänden (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)	13
13.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 8)	13
14.	Geschäftsführungen der Kategorie II (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	14
15.	Ständige Stellvertretungen der Geschäftsführung der Kategorie III (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	14
16.	Geschäftsführungen der Kategorie III (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	15

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Sämtliche Fallgruppen setzen für die jeweilige Leitungsfunktion in der sozialen Arbeit eine ausdrückliche Ernennung voraus.

Nr. 1a

Fachkenntnisse sind zusätzlich erworbene Beratungskompetenzen und Rechtskenntnisse im Sozialrecht im Umfang der Module, die nach Abschluss eines Studiums in der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik zu einer staatlichen Anerkennung führen würden.

Nr. 2

Ein Bachelor-Abschluss verleiht dieselbe Berechtigung wie ein Diplomabschluss der Fachhochschulen. Ein Masterabschluss verleiht dieselbe Berechtigung wie ein Diplom- und Magisterabschluss der Universität (§ 29 Absatz 2 LHG BW). In Baden-Württemberg führen diese Abschlüsse gemäß § 36 Abs. 6 LHG BW stets zu einer staatlichen Anerkennung.

Abschlüsse an Beruflichen Akademien sind Diplomabschlüssen seit 1986 gleichgestellt.

Erforderlich ist eine abgeschlossene qualifizierende Zusatzausbildung dann, wenn diese für die ausgeübte Tätigkeit gesetzlich verbindlich vorgegeben ist und einen Zeitumfang von mindestens 540 Stunden umfasst.

Nr. 3

Mit Personalverantwortung für mindestens 10 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.

Für Mitarbeitende in Verwaltungsbereichen gilt der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund Anlage 1 Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) für den Verwaltungsdienst.

Nr. 4

Mit Personalverantwortung für mindestens 16 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.

Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 5

Es handelt sich nicht um Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

Nr. 6

Kategorie I: Bis 30 Mitarbeitende

Kategorie II: 31 - 90 Mitarbeitende

Kategorie III: Mindestens 91 Mitarbeitende

Bei Geschäftsführungskräften der Kategorien I und II erfolgt die Eingruppierung in die nächst höhere Kategorie, wenn das Diakonische Werk mehr Einwohner zu versorgen hat als der Durchschnitt der Einwohnerzahlen, die sich aus der Zuweisung nach dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) ergibt.

Nr. 7

Mit Personalverantwortung für mindestens 11 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.

Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 8

Mit Personalverantwortung für mindestens 25 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.

Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Bestandsschutz

1. Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit in der Sozialen Arbeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A Kirchliche Entgeltordnung aufgrund veränderter Tätigkeitsmerkmale in der Kirchlichen Entgeltordnung nach der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD eine niedrigere Eingruppierung ergeben würde, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.
2. Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A Kirchliche Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden in diese ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

S a b i n e W ö s t m a n n

Nr. 25

Arbeitsrechtsregelung

zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 37 AR-M wird wie folgt gefasst:

„37. Zu § 37 TVöD - Ausschlussfrist

Anstelle von § 37 TVöD gilt:

(1) Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ansprüche:

- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte,
- b) die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen,
- c) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) aus einem Sozialplan,
- e) soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
S a b i n e W ö s t m a n n

Nr. 26
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR zur Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
S a b i n e W ö s t m a n n

Nr. 27
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 8 Zu § 8 TVöD - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit - Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 AR-M wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe b) und f) TVöD-Bund erhalten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anstelle der stundenweisen Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit ein pauschales Entgelt in Höhe von 78,14 € monatlich.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
S a b i n e W ö s t m a n n

Nr. 28 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung** **(AR Corona-Sonderleistung)**

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung **(AR Corona-Sonderleistung)**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf alle Mitarbeitenden, auf welche die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 unmittelbar oder über die Arbeitsrechtsregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005, in den jeweils geltenden Fassungen, Anwendung finden.

§ 2 **Individueller Anwendungsbereich**

Den Anspruch auf die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) haben nachfolgend aufgeführte Mitarbeitende, welche im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 (Bemessungszeitraum) in unmittelbar durch Corona betroffenen Arbeitsbereichen oder Einrichtungen als

- Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, leitende Mitarbeitende in der Pflege, Alltagsbegleitende, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte sowie sonstige Mitarbeitende in der Pflege und Patientenversorgung und -betreuung;
- Auszubildende in der praktischen Ausbildung in der direkten Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen;
- Erzieherinnen oder Erzieher, Fachkräfte im heilpädagogischen Dienst sowie Mitarbeitende in Wohngruppen und anderen Betreuungseinrichtungen;
- Küchenkräfte, Reinigungskräfte oder Mitarbeitende in der hauswirtschaftlichen Versorgung und Haustechnik;

eingesetzt und tätig waren und keinen Anspruch auf eine Leistung gemäß dem Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25. Oktober 2020 haben.

§ 3

Feststellung der persönlichen Betroffenheit

- (1) Inwieweit die Mitarbeitenden dem vorgenannten Personenkreis zuzurechnen sind, wird anhand der Dienstpläne und Einsatzzeiten durch die Dienststelle einvernehmlich mit der Mitarbeitendenvertretung festgelegt.
- (2) Lässt sich zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung kein Einvernehmen erzielen, kann das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.
- (3) Die Anspruchsberechtigung ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung festzustellen und den betroffenen Mitarbeitenden mitzuteilen.
- (4) Die Anrufungsfrist zum Kirchlichen Arbeitsgericht beträgt einen Monat nach Ablauf der vorgenannten Frist.
- (5) Besteht in Einrichtungen keine Mitarbeitendenvertretung, so hat die Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung den betroffenen Mitarbeitenden die Anspruchsberechtigung mitzuteilen.
- (6) Unabhängig von der einrichtungsbezogenen Feststellung der Anspruchsberechtigung steht den Mitarbeitenden der Weg zum Arbeitsgericht offen, um ihre jeweilige Betroffenheit im Sinne des vorstehend geregelten persönlichen Geltungsbereiches feststellen zu lassen.

§ 4

Corona-Sonderleistung

- (1) Mitarbeitende, die bereits eine einmalige Sonderprämie (Corona-Prämie) nach dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 erhalten haben, erhalten
 - a. bezogen auf die Entgeltgruppen 1 - 7 eine Corona-Sonderleistung in Höhe von Euro 600,00 brutto
 - b. sowie bezogen auf die Entgeltgruppen 8 - 11 eine Corona-Sonderleistung in Höhe von Euro 400,00 brutto.
- (2) Der Anspruch auf die Corona-Sonderprämie wird mit Wirkung Vergütungsabrechnung für den Monat Mai 2021 zur Auszahlung fällig.
- (3) Die Corona-Sonderleistung erfolgt ansonsten durch Gewährung von **fünf Tagen** Sonderurlaub (zu behandeln nach den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes, soweit in dieser Arbeitsrechtsregelung keine abweichende Regelung getroffen wird) bezogen auf die Entgeltgruppen 1 - 7 sowie **drei** Tagen Sonderurlaub bezogen auf die Entgeltgruppen 8 - 11, der in den Jahren 2021 bis Ende 2023 in Anspruch zu nehmen und zu gewähren ist.
- (4) Mitarbeitende in Teilzeitbeschäftigung erhalten die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) anteilig ihres Beschäftigungsgrades und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.
- (5) Freiwilligen im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligengesetzes und Freiwilligen im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr, steht ein Anspruch auf zwei Tage Sonderurlaub zu, der bis zum Ende der Einsatzzeit zu gewähren ist.
- (6) Soweit Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung nach dem vorstehend genannten Zeitraum (1. März bis 31. Oktober 2020) ausgeschieden sind oder ihren freiwilligen Dienst beendet haben, ist der Anspruch auf Sonderurlaub abzugelten. Es handelt sich hierbei um einen höchstpersönlichen und nicht vererbaren Anspruch.
- (7) Wird der Anspruch auf Sonderurlaub wegen Beendigung des Dienstverhältnisses (Arbeitsverhältnisses) nicht in Anspruch genommen oder kann er aus sonstigen, unvorhersehbaren Gründen nicht bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden, ist er entsprechend der Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes abzugelten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

S a b i n e W ö s t m a n n

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

49

Ausgabe 4

Karlsruhe, 7. April 2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 13 – FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021	50
Nr. 14 – Urheberrechte Dritte / Urheberrechtsverletzungen.....	50
Nr. 15 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts “ Stiftung Freiburger Diakonissenhaus“.....	50
Nr. 16 – Stellenausschreibungen.....	51

Bekanntmachungen

Nr. 13

FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021

OKR 01.02.2021

AZ: 14/44

Die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 20. bis 22. April 2021 statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 18. April 2021 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 14

Urheberrechte Dritte / Urheberrechtsverletzungen

OKR 22.02.2021

AZ: 34/35

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie dafür sensibilisieren, dass die Nutzung fremder Bilder und Texte in Gemeindebriefen und auf Websites in aller Regel Urheberrechte Dritter berührt, sodass die Nutzung dieser Medien nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechteinhaber erfolgen sollte. Neben dem Erwerb einer Lizenz ist zumeist auch die namentliche Benennung des Urhebers des fremden Bild- oder Textwerkes unverzichtbar. Urheberrechtsverletzungen können Schadensersatzansprüche der Gegenseite nach sich ziehen. Oft müssen die kirchlichen Rechtsträger auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben.

Bitte machen Sie Ihre Mitarbeitenden auf die Herausforderungen im Umgang mit fremden Medien aufmerksam. Schwierigkeiten können regelmäßig bereits durch ein bedächtiges Handeln vermieden werden. Sollte Ihr kirchlicher Rechtsträger sich mit urheberrechtlichen Forderungen konfrontiert sehen, so wird die Landeskirche Sie aber gerne unterstützen. Urheberrechtsverletzungen sind im Rahmen unserer landeskirchlichen Haftpflichtversicherung mitversichert. Bitte wenden Sie sich in entsprechenden Fällen an die Rechtsabteilung des EOK, Herrn Thomas Koch (thomas.koch@ekiba.de), sowie an die landeskirchliche Versicherungsstelle, Frau Susanne Fröhlich (susanne.froehlich@ekiba.de).

Nr. 15

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts “Stiftung Freiburger Diakonissenhaus“

OKR 22.02.2021

AZ: 28/010 Freiburg

Die Stiftung Freiburger Diakonissenhaus wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. Juli 2020 aufgelöst.

Nr. 16 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Buchenberg und Weiler (Kirchenbezirk Villingen)

Am Rand des Schwarzwalds, aber keineswegs hinterwäldlerisch.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Buchenberg und Weiler kann frühestens ab 1. Dezember 2021 bzw. ab 1. Februar 2022 (Beginn des Schulhalbjahres) mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Buchenberg und Weiler (mit Burgberg und Erdmannsweiler) sind von alters her evangelisch geprägt. Sie liegen in der Nähe von Königsfeld im Schwarzwald und sind Teilorte der Kommune Königsfeld. Villingen und St. Georgen sind nicht weit weg und gut zu erreichen.

Die Bevölkerung ist in beiden Ortschaften ländlich und handwerklich geprägt. In allen Ortsteilen finden sich neben den alten Ortskernen ältere und/oder neue „Neubaugebiete“.

Die beiden Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 1.300 Mitgliedern haben in den vergangenen Jahren eine intensive Zusammenarbeit entwickelt, die in die regionale kirchliche Entwicklung eingebunden ist. Dazu gehören auch gemeinsame Projekte mit der Katholischen Seelsorgeeinheit "An der Eschach" und gute Beziehungen zur Herrnhuter Brüdergemeine in Königsfeld. Die gemeinsame kirchliche Arbeit in der „Regio rund um Königsfeld“ soll auch künftig weiterentwickelt werden. In Buchenberg wird das Gemeindeleben durch verschiedene landeskirchliche Gemeinschaften bereichert. Im Kirchenbezirk Villingen ist es üblich, sich kollegial einzubringen; so wird die Übernahme einer Aufgabe auf Bezirksebene erwartet.

Für die Gemeindefarbeit und die Pfarrbüros sind Räume angemietet. In Weiler und in Buchenberg arbeitet je eine Pfarramtssekretärin mit 8,0 bzw. 5,5 Wochenarbeitsstunden.

In Buchenberg gibt es die Dorfkirche (erbaut 1902) und die 1000-jährige Nikolauskapelle, die gern für Trauungen und kleine Konzerte genutzt wird. In Weiler bildet die Kirche (erbaut 1793, zuletzt saniert 2012) den Dorfmitelpunkt.

In der Regel feiern die Gemeinden die sonntäglichen Gottesdienste im Wechsel in der Dorfkirche in Buchenberg und in der Kirche in Weiler. Besonders seit der Corona-Zeit wurden auch neue Formen der Gottesdienstgestaltung eingeübt.

Die Konfirmandenarbeit findet gemeinsam statt. Die Kirchengemeinderäte tagen nach Bedarf einzeln oder gemeinsam. Und seit Januar 2021 präsentieren sich die beiden Gemeinden auf der gemeinsamen Homepage (www.ekibw.de).

Vielfältige Gruppen und Kreise gehören zum Gemeindeleben. Genannt seien Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreise, Seniorentreffen, Bibelkreise, Hauskreise, Besuchsdienste, Gebetskreise, Kindergottesdienste, Gemeindebriefredaktionen und Diakonie-Vereine. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind sehr engagiert und setzen sich in beiden Gemeinden mit Freude ein. Die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind: Kirchendienerin/Kirchendiener, Organistin/Organist, Sekretärinnen, Chorleiter sowie Reinigungskräfte. Die Grünpflegearbeiten werden von einem Fachbetrieb erledigt.

Die Kirchengemeinde Weiler ist Trägerin eines Kindergartens mit derzeit zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und einem Team aus vier Erzieherinnen. Der Kindergarten ist Kneipp-zertifiziert und gut ins Gemeindeleben eingebunden.

Um die Kirchengemeinden zukunftsfähig zu machen, stehen nach dem Verkauf der beiden Pfarrhäuser diverse Bauvorhaben an: in Buchenberg die Erneuerung der Kirchenheizung und ein barrierefreier Zugang zur Kirche; in Weiler ein Neubau für Gemeinderäume und ebenfalls die Erneuerung der Kirchenheizung.

Der Wohnsitz der künftigen Pfarrerin/des künftigen Pfarrers bzw. des künftigen Pfarrehepaares ist in Königsfeld. Die geräumige fünf Zimmern Wohnung (123 qm, Einbauküche und Balkon) ist in ruhiger Wohnlage im 2. OG eines dreigeschossigen Passivhauses mit vier Wohneinheiten (Baujahr 2011). Der Eingangsbereich ist vom Wohnbereich durch eine Glasscheibe abgetrennt. Das Zimmer dort kann als häusliches Dienstzimmer genutzt werden. Zur Wohnung gehört ein Tiefgaragenplatz, welcher über einen Aufzug zu erreichen ist. Von der Wohnung aus erreicht man in wenigen Minuten zu Fuß die Ortsmitte Königsfeld.

Königsfeld ist ein attraktiver Wohnort. Für die insgesamt 6.000 Einwohner gibt es Kindergärten, vielerlei Schularten im großen Zinzendorf-Schulwerk, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen und ein Freibad mit angeschlossenen Natur-Freizeitpark. Die landschaftliche Umgebung lädt mit einem gut ausgebauten Wander- und Radwegenetz zu aktiver Freizeit ein. Es gibt in Königsfeld und in der näheren Umgebung ein vielseitiges kulturelles Angebot. Die Region wird geprägt durch zahlreiche mittelständische Industriebetriebe und die Hochschule Furtwangen mit den Außenstellen Villingen-Schwenningen und Tuttlingen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar, die/der/das

- die Bereitschaft und die Fähigkeit mitbringt, den Menschen in unseren Dörfern seelsorglich, offen und integrativ zu begegnen;
- unsere zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden begleitet und unterstützt;
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und darin neue Impulse setzen möchte;
- engagiert bewährte und neue Gottesdienstformen mit uns gestaltet und feiert;
- den Kontakt zum Dorfleben pflegt;
- die begonnenen Strukturveränderungen weiter begleitet und auf kommende Veränderungen mutig zugeht.

Genauere Informationen erhalten Sie gern bei

Gudrun Wursthorn,
stellvertretenden Vorsitzenden des KGR Weiler,
Telefon: 07725 916212,
E-Mail: kgr-wursthorn@web.de,
sowie bei

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: rueterebel@ekivill.de.

Konstanz, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Lutherpfarre, einer der drei Pfarreien der Kirchengemeinde Konstanz, kann ab 1. September 2021 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand treten wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Luthergemeinde liegt im Herzen der Universitätsstadt Konstanz und hat ca. 3.800 Gemeindeglieder. Im Einzugsgebiet (Stadtteile Altstadt und Paradies) wohnen viele Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie Studierende.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich die Lutherkirche, das evangelische Gemeindehaus, der Käthe-Luther-Montessori Kindergarten und das evangelische Jugendhaus. Die fünf Altenheime, die im Gemeindegebiet liegen, werden von der Diakonin betreut.

Es gibt in sehr ruhiger und zentraler Lage (5 Minuten in die Altstadt, 2 Minuten zur Lutherkirche) ein großes, Pfarrhaus mit Garten (mit Baumbestand und Grünfläche auf zwei Seiten) sowie Garage und Gästeparkplatz. 2017 wurde es thermotechnisch saniert: neues Dach, neuer Speicherboden, neue Fenster, Kellerwände. Die Wohnung liegt im ersten und zweiten Stockwerk (150 qm). Die Bodenfläche ist allerdings höher, weil das Obergeschoss nur Schrägwände aufweist. Im 1. Geschoss sind Gästetoilette, Küche, Speisekammer und 4 Räume (zwei zu einem großen Wohnzimmer mit 5 Fenstern verbunden: 10,70x4,50m). Im Obergeschoss befindet sich das Bad sowie 5 kleinere Räume. Der Dachspitz ist als großer Stauraum oder auch als Kinderspielraum nutzbar. Das untere Stockwerk ist an eine Steuerkanzlei vermietet.

In der Luthergemeinde gibt es ein reichhaltiges musikalisches Angebot (Bach-Chor, Konzertreihe am Samstag, Musik in den Gottesdiensten), das von unserem Kantor verantwortet wird.

Zur Luthergemeinde gehören folgende hauptamtliche Mitarbeitende:

- ein A-Kantor (100% - 52 % Bezirk und 48 % Gemeinde);
- eine Diakonin mit Schwerpunkt Altenheimseelsorge, regelmäßige Gottesdienste in den Senioreneinrichtungen, Angehörigen- und Mitarbeitendenbegleitung, Sterbebegleitung und Unterricht an Grundschulen (50%-Stelle);
- zwei Pfarramtssekretärinnen (insgesamt 25 Std./Woche);
- ein Hausmeister (70% Stelle).

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das sich den Herausforderungen der Gegenwart theologisch stellt und die Aufgabe des Gemeindeaufbaus mit guter Kommunikationsfähigkeit, Offenheit, Engagement und Ideen anpackt. Wir wünschen uns, dass die Pfarrerin/der Pfarrer eine längerfristige Perspektive in der Luthergemeinde hat, um Kontinuität zu gewährleisten.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sollte ein Herz für Kinder- und Jugendliche und junge Menschen haben, denn ein Schwerpunkt der Tätigkeiten soll auf der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, sowie der Arbeit mit Familien liegen, da die Luthergemeinde viele Menschen dieser Altersgruppe zu ihren Mitgliedern zählt.

Uns ist es wichtig, zusätzlich zu den traditionellen Gottesdiensten auch alternative Gottesdienstformate für unterschiedliche Zielgruppen durchzuführen. Neben den Angeboten des evangelischen Jugendhauses in der offenen Jugendarbeit sowie dem Kinderchor bieten ehrenamtliche Mitarbeitende VCP-Pfadfindergruppen und Kindergottesdienste an. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind sehr motiviert, die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer darin zu unterstützen, weitere Angebote aufzubauen und die derzeitigen Angebote zu vernetzen. Das ist auch das Ziel des engagierten Ältestenkreises, der 2019 neu gewählt wurde und sehr gut zusammenarbeitet. Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Kirchengemeinde und regionale Zusammenarbeit sowie die Übernahme eines Dienstauftrages im Kirchenbezirk wird erwartet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lutherkirche-konstanz.de

Auskünfte erteilen gerne:

Susanne Strauß,
Mitglied des Ältestenkreises,
Telefon: 07531 3696745 (abends),

Claudia Tissler-Buhr,
Diakonin,
Telefon: 07533 997854,
E-Mail: Claudia.Tissler-Buhr@kbz.ekiba.de und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon: 07531 909561,
E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de.

Riegel-Endingen

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riegel-Endingen mit Forchheim und Wyhl kann frühestens ab 1. Dezember 2021 bzw. ab 1. Februar 2022 (Beginn des Schulhalbjahres) mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die seit 2016 zusammengeschlossene Gemeinde mit rund 3.300 Gemeindegliedern umfasst vier katholisch geprägte Kaiserstuhlgemeinden mit zwei Predigtstellen in Riegel und Endingen. Die ökumenische Zusammenarbeit ist fest etabliert. Pfarrperson und Gemeindediakonin mit ebenfalls einem ganzen Deputat bilden eine Dienstgruppe. Die Kindergärten vor Ort sind in kommunaler bzw. katholischer Trägerschaft.

Unsere beiden Kirchen in Riegel und Endingen wurden um die Jahrhundertwende 1900 erbaut. Beide Kirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Das gilt auch für die Gemeindehäuser neben den Kirchen. In Endingen befindet sich das Pfarramt. Dort arbeitet die Sekretärin mit 19 Wochenarbeitsstunden.

In Riegel steht das geräumige Pfarrhaus als Einfamilienhaus mit einseitiger Grenzbebauung mit 7 Zimmern (Wohnfläche: 141 qm; Gesamtnutzfläche: 240qm) und schön angelegtem Garten (270qm) mit kleinem Gartenschuppen. Das Pfarrhaus wurde 2012 aufwändig energetisch saniert (Einbau Gasbrennwertgerät, neue Solaranlage, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Einbau neuer Fenster, Isolierverglasung, Kellerdeckendämmung.). Die Garage befindet sich auf der anderen Straßenseite neben dem Gemeindehaus.

Das Liegenschaftsprojekt ist abgeschlossen. Größere Baumaßnahmen stehen nicht an.

Wir sind

- eine wachsende Gemeinde mit vielen Neuzugezogenen und mit hoch engagierten Ehrenamtlichen;
- kreativ und begeisterungsfähig;
- geistlich unterschiedlich geprägt und arbeiten aus Überzeugung zusammen;
- auf dem Weg, Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit mit dem Evangelium anzusprechen;
- dabei, neue und innovative Formen der Gemeindegemeinschaft und von Gottesdiensten zu entwickeln (Atempause, Z'niini, Feierabend am Freitag);
- in der Jugend- und Teamarbeit engagiert und kooperieren mit dem Evangelischen Jugendwerk;
- eine musikalische Gemeinde mit Kirchenband und Gemeindechor „Sacré Chör“.

Wir bieten

- einen stark verjüngten Kirchengemeinderat, der konzeptionell arbeitet und sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freut;
- die Bereitschaft, neue Wege zu gehen;
- eine etablierte partnerschaftliche Gemeindegemeinschaft im Gruppenamt;
- alle Schulformen vor Ort und gut erreichbar mit dem ÖPNV;
- eine sehr reizvolle, abwechslungsreiche und anregende Umgebung: Kaiserstuhl, Schwarzwald, Vogesen, Dreiländereck;
- eine kollegiale Atmosphäre im Kirchenbezirk;
- die große Chance vieler Taufen als Ausgangspunkt für neue Konzepte der Arbeit mit Eltern und Kindern.

Sie sind

- in der Lage, die Botschaft des Evangeliums anregend und berührend zu feiern;
- kommunikationsstark, begegnen gerne Menschen und haben Freude an der Arbeit im Team;
- ein Mensch, dem die Seelsorge am Herzen liegt sprachfähig in unterschiedlichen Frömmigkeitskontexten;
- ökumenisch offen;
- bereit, innovative Wege, auch außerhalb der traditionellen Milieus, gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat und weiteren ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Augenhöhe zu entwickeln;
- offen für neue Medien und digitale Kommunikationswege.

Die Übernahme einer Bezirksauftrags nach der Einarbeitungszeit wird erwartet.

Weitere Informationen über unsere Homepage: www.ekirien.de.

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

Ina Bierer,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07642 929972,

Heike Harmsen-Winterhalter
Diakonin und Geschäftsführerin,
Telefon: 07642 930669,

Dekan Rüdiger Schulze,
Telefon: 07641 918540,
E-Mail: ruediger.schulze@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. Mai 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibung**

Eppelheim, Pfarrstelle II (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II in der Dienstgruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem $\frac{3}{4}$ Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber nach zehn Jahren auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2021/1 Teil II enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Herwig Huber,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06221 7594003,

PfarrerIn Cristina Blázquez,
Pfarrstelle I,
Telefon: 06221 760029,

Diakonin Johanna Hassfeld,
Telefon: 06221 760027,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,
Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

27. April 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag **Erstmalige Ausschreibung**

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle IV (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle IV am Universitätsklinikum in Freiburg kann ab 1. September 2021 wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden.

Das Freiburger Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachkliniken und Institute vertreten. Es gehört mit 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den größten Universitätskliniken in Deutschland. 1.400 Ärztinnen und Ärzte sowie 3.100 Pflegekräfte versorgen pro Jahr circa 73.000 Patientinnen und Patienten stationär. Weiterhin finden circa 824.000 Behandlungen ambulant statt. Der Bettenbestand liegt bei 1.800 Planbetten in 110 Stationen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des evangelischen Seelsorgeteams, bestehend aus derzeit 5 Personen. Es ist im Gespräch, die 3,5 Klinikseelsorgestellen am Universitätsklinikum in einer Dienstgruppe zu organisieren.

Zur Pfarrstelle IV in der Krankenhauseelsorge gehören schwerpunktmäßig das Department für Psychische Erkrankungen, die Neurologie und Neurochirurgie. Der Stelle zugeordnet sind die HNO- und Augenklinik und die Hautklinik.

Im Jahr 1996 errichteten Neurozentrum befindet sich die Neurochirurgische Klinik mit der Allgemeinen und der Stereotaktischen Neurochirurgie mit vier Stationen und einer Intensivstation sowie die Neurologische Klinik mit zwei Stationen und einer Intensivstation. Ein Schwerpunkt liegt bei der neurochirurgischen sowie der neurologischen Intensivstation in der Begleitung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten in der „stroke unit“. Im Neurozentrum sind in zentraler Lage der Büro- und Gesprächsraum des Klinikpfarramts. In unmittelbarer Nähe dazu liegt der Raum der Stille, der kein explizit kirchlicher Raum ist, sondern bewusst offen gestaltet ist für Menschen, die sich zurückziehen möchten und die Stille suchen. Es besteht eine gute, vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit der dortigen katholischen Kollegin.

Das Department für Psychische Erkrankungen und die Hautklinik befinden sich in der Hauptstraße in Freiburg-Herdern, räumlich getrennt vom Zentralklinikum. Zum Department für Psychische Erkrankungen gehören die Psychiatrie mit acht Stationen und der Ambulanz, die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit zwei Stationen und die Psychosomatik mit einer Tagesklinik und einer Station.

In der Ambulanz des Departments für Psychische Erkrankungen ist das ökumenisch genutzte Gesprächszimmer der Seelsorge, das zugleich auch als Sakristei dient. Gegenüber liegt die ökumenisch genutzte Kapelle.

Zum Aufgabenbereich der/des evangelischen Klinikseelsorgerin/Klinikseelorgers gehören:

- Begleitung der Patientinnen/Patienten und ihrer Angehörigen;
- Begleitung des Klinikpersonals;
- Übernahme von - ökumenisch organisierter und getragener - Rufbereitschaft rund um die Uhr für alle Freiburger Kliniken, im Wechsel mit den Kolleginnen/Kollegen;
- Gottesdienste und geistliche Angebote in der Kapelle der Psychiatrie im Wechsel mit den katholischen Kollegen: Sonntagsgottesdienst um 10 Uhr, wöchentliches Abendgebet mit Taizé-Liedern mittwochs um 19 Uhr, sowie mittwochs um 12.30 Uhr die Klangpause gemeinsam mit der Musiktherapie. Eigene Schwerpunktsetzung ist in Absprache mit dem katholischen Kollegen möglich;
- Kontaktpflege zur Klinikleitung, Pflegedienstleitung und Betriebsrat;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Wöchentliche Dienstbesprechung mit dem evangelischen Team der Uniklinik;
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden u.a. Teilnahme an den Pfarrkonventen, Verbindung mit Stadtkirchenrat und Seelsorgeausschuss der Synode, Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern;
- Mitarbeit am ökumenischen Prozess des evangelischen und des katholischen Teams an der Uniklinik, eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ist über die Rufbereitschaft hinaus geplant.

Die Seelsorgerin/der Seelsorger sollte nahe am Dienort wohnen, da bei möglichen Notfällen eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Die Arbeit der evangelischen Klinikseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit den katholischen Kolleginnen/Kollegen. Näheres zur ökumenischen Kooperation regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Fachkenntnisse in Psychiatrieseelsorge und Medizinethik können stellenbegleitend erworben werden. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist notwendig, Supervision wird ebenfalls angeraten.

Wer sich situationsbezogen und flexibel auf die unterschiedlichen Begegnungen mit Menschen einer religiös und säkular plural geprägten Gesellschaft im System Krankenhaus einlassen will, findet in dieser Pfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld. Unerlässlich sind Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (eine Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A13 / A14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3
Telefon: 0721 9175 354,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt
Evangelisches Dekanat Freiburg,
Telefon: 0761 7086326,
E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

11. Mai 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle I (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle I am Universitätsklinikum in Freiburg kann ab 1. Juli 2021 wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden.

Das Freiburger Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachkliniken und Institute vertreten. Es gehört mit 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Universitätskliniken in Deutschland. 1.400 Ärztinnen und Ärzte sowie 3.100 Pflegekräfte versorgen pro Jahr circa 73.000 Patientinnen und Patienten stationär. Weiterhin finden circa 824.000 Behandlungen ambulant statt. Der Bettenbestand liegt bei 1.800 Planbetten in 110 Stationen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des evangelischen Seelsorgeteams, bestehend aus derzeit 5 Personen. Es ist im Gespräch, die 3,5 Klinikseelsorgestellen am Universitätsklinikum in einer Dienstgruppe zu organisieren.

Zur Klinikpfarrstelle I gehören v.a. Stationen der Chirurgie und Medizin mit folgenden Fachrichtungen:

Im Bereich der Chirurgie: Herz- und Gefäßchirurgie, Allgemeine- und Viszeralchirurgie, Urologie, Plastische- und Handchirurgie sowie Unfallchirurgie.

Im Bereich der Medizin: Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie, Kardiologie, Rheumatologie und Nephrologie. Im neuen Interdisziplinären Tumorzentrum (ITZ) sind seit 2019 einige der genannten Stationen untergebracht. Der Aufgabenbereich umfasst derzeit rund 500 Betten auf nahezu 30 Stationen, davon 6 Intensivstationen.

Mehrere Stationen werden von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern mitversorgt.

Vor allem aufgrund des aktuellen ökumenischen Prozesses, an dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber beteiligt sein wird, kann es zu Veränderungen dieser Zuständigkeiten kommen.

Die evangelische Klinikseelsorge verfügt über eine sehr schöne Kapelle, deren Umgestaltung in Planung ist und von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber in Absprache mit den derzeitigen Kolleginnen fortgeführt werden soll.

In der Kapelle werden wöchentlich Morgenandachten, Andachten zu den geprägten Kirchenjahreszeiten (Advents- und Passionszeit) und Orgelmusiken am Abend angeboten. Eigene Schwerpunktsetzungen sind möglich. Angrenzend an die Kapelle befinden sich das Büro des Klinikpfarramts I und ein Besprechungsraum.

Zum Aufgabenbereich der/des evangelischen Klinikseelsorgerin/Klinikseelsorgers gehören:

- Begleitung von stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen;
- Begleitung des Klinikpersonals;
- Übernahme von - ökumenisch organisierter und getragener - Rufbereitschaft rund um die Uhr für alle Freiburger Kliniken, im Wechsel mit den Kolleginnen/Kollegen;
- Unterricht an der Akademie für medizinische Berufe;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge;
- Andachten, sowie musikalische und geistliche Angebote in der Klinikkapelle;
- Kontaktpflege zur Klinikleitung, Pflegedienstleitung und Betriebsrat;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Wöchentliche Dienstbesprechung mit dem evangelischen Team der Uniklinik;
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden u.a. Teilnahme an den Pfarrkonventen, Verbindung mit Stadtkirchenrat und Seelsorgeausschuss der Stadtsynode, Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern;
- Mitarbeit im Bereich der Spezialisierten Ambulanten Palliativarbeit (SAPV);
- Mitarbeit am ökumenischen Prozess des evangelischen und des katholischen Teams an der Uniklinik, eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ist über die Rufbereitschaft hinaus geplant.

Die Seelsorgerin/der Seelsorger sollte nahe am Dienort wohnen, da bei möglichen Notfällen eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Die Arbeit der evangelischen Klinikseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit den katholischen Kolleginnen/Kollegen. Näheres zur ökumenischen Kooperation regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammen-

arbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Fachkenntnisse in Medizinethik und eine Qualifizierung für Seelsorge in Palliative Care können stellenbegleitend erworben werden. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist notwendig, Supervision wird ebenfalls angeraten.

Wer sich situationsbezogen und flexibel auf die unterschiedlichen Begegnungen mit Menschen einer religiös und säkular plural geprägten Gesellschaft im System Krankenhaus einlassen will, findet in dieser Pfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld. Unerlässlich sind Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (eine Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentliche-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A13 / A14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 354,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt,
Evangelisches Dekanat Freiburg,
Telefon: 0761 7086326,
E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

11. Mai 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen im Pfarrdienst **Nochmalige Ausschreibungen**

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 – Erziehung und Bildung, Leiterin / Leiter der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des **Leiterin / Leiters der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber** im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2021/1 Teil II enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrat Thomas Weiß,
Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung,
Telefon: 0721 9175 339,
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de, und

Dekan Rüdiger Krauth,
Telefon 06295 228,
E-Mail: hirschlanden@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

27. April 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

***V. Stellen für Diakoninnen / Diakone
Erstmalige Ausschreibungen***

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Seelsorge im Klinikum Mittelbaden (Standort Rastatt) im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt kann ab sofort mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Das Klinikum Mittelbaden am Standort Rastatt ist ein Haus der Grund -und Regelversorgung (260 Betten) in den Bereichen Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Orthopädie und Unfallchirurgie, Neurologie, Allgemein- und Viszeralchirurgie, Kardiologie und Angiologie.

Die Krankenhauseelsorge versteht sich als Angebot sowohl für Kranke und deren Angehörige als auch für die im Haus Mitarbeitenden.

Der Dienst umfasst derzeit:

- regelmäßige Präsenz auf den Stationen (Besuche bei Patienten, Gespräche mit Angehörigen und Mitarbeitenden, Begleitung Sterbender);
- Kontaktpflege (Vernetzung) mit den Mitarbeitenden des Krankenhauses;
- regelmäßige Dienstgespräche und kollegiale Beratung mit dem katholischen Kollegen (der guten Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge liegt eine Ökumenische Rahmenvereinbarung zugrunde);
- in der Regel 14-tägig Gottesdienst;
- anlassbezogene gottesdienstliche Angebote wie die Begleitung von Eltern früh verstorbener Kinder; Gemeinschaftsbestattungen 1-2-mal jährlich; jährlich ein Gedenkgottesdienst;
- in den geprägten Zeiten des Fastens und des Advents werden verschiedene Angebote für Patienten und Angehörige gemacht wie: Predigtreihe, ökumenische Gottesdienste, Andachten, und andere Aktionen;
- Koordination der Erreichbarkeit, bei der auch Geistliche beider Konfessionen aus der Region mitwirken;
- Leitung und Begleitung der "Grünen Damen" (ehrenamtlicher Betreuungsdienst);
- Kontakt zur Hospizgruppe Rastatt;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine Ausbildung in Seelsorge und Beratung (KSA o.ä.) bzw. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer solchen Ausbildung in naher Zukunft.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Steffen Mahler,
Telefon: 07221 906722,

Dekan-Stellvertreterin Margarete Eger,
Telefon: 07228 2344 oder Mobil: 0163 9081967.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. April 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

61

Ausgabe 5

Karlsruhe, 5. Mai 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 17 – Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2021, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665.....	62
Nr. 18 – Sammlung der Diakonie.....	62
Nr. 19 – Woche der Diakonie 2021 - Verfahrensregeln -.....	63
Nr. 20 – Vorbereitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.....	64
Nr. 21 – Mitglieder der Bischofswahlkommission.....	65
Nr. 22 – FÜRBITTE für die 2. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 21. Mai 2021	66
Nr. 23 – Stellenausschreibungen.....	66

Bekanntmachungen

Nr. 17

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2021, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665

OKR 08.04.2021

AZ: 6075-03

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2021 der durchschnittliche (kumulierte) Prämiensatz **0,319 Promille** (bisher: 0,319 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2021 **20,1** (bisher: 19,6).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2021 **15,68** (bisher: 15,23). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2021

Prämie = Wert 1914 x Prämiensatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 20,1 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.

Beispiel:

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämiensatz

(Risikofaktor von 0,319 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 20,1 ergibt eine Netto-Prämie von 218 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 253,62 Euro.

3. Anzeigepflicht:

Sämtliche Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind nach Vollzug der Maßnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, per Meldebogen anzuzeigen. Im Falle eines Verkaufs sind die erforderlichen Angaben, insbesondere das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung, anzuzeigen.

4. Grundsätzliche Hinweise zu den landeskirchlichen Versicherungen:

Die Pflege des Vermögens erfordert einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Abschluss von Einzelversicherungen entfällt, soweit Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht.

Nr. 18

Sammlung der Diakonie

OKR 5/Pfr. Erbacher

AZ 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Woche der Diakonie“) findet als Haus- und Straßensammlung grundsätzlich vom 12.06. - 20.06.2021 statt. Per Einwurf in die Briefkästen, bzw. per Einlage in den Gemeindebrief kann auch außerhalb dieses Zeitraums gesammelt werden. Insbesondere während der Corona-Krise sind alle Gemeinden von der Einhaltung des angegebenen Zeitraums entbunden und können in der ihnen passenden Zeiträumen sammeln.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt. Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Zwar hat das Land Baden-Württemberg das bisherige Sammlungsgesetz im Jahr 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewahren.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort:

„Dranbleiben!“

Das Arbeitsfeld der Diakonie ist weit gefächert. Projekte aus allen Bereichen werden durch die Sammlung gefördert. Insbesondere geht es in diesem Jahr um

- Unterstützungsangebote für Alleinerziehende/Frauen/Familien
- Arbeitslosenprojekte
- Wohnungslosenhilfe
- Eingliederungshilfe: Arbeit mit (psychisch, geistig, körperlich) beeinträchtigten Menschen
- Suchthilfe
- Angebote für benachteiligte Kinder u. Jugendliche
- Förderung des Ehrenamts
- Altenhilfe
- Flucht und Migration

Damit diese und andere wichtigen Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 17. September 2021, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.
2. 30 Prozent des Sammlungsergebnisses erhält das örtliche Diakonische Werk bzw. der Diakonieverband des Kirchenbezirks
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 15. Oktober 2021 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

Nr. 19

Woche der Diakonie 2021 - Verfahrensregeln -

Zwar hat das Land Baden-Württemberg das frühere Sammlungsgesetz im Jahr 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung bewahren.

Bei der Durchführung dieser Haus- und Straßensammlung bitten wir Sie daher, die folgenden Verfahrensregeln zu beachten:

1. Die Pfarrämter stellen Sammlerausweise aus. Die Vordrucke stellt das Diakonische Werk Baden zur Verfügung. Für die Straßensammlung gibt es Ausweise in der Größe DIN A 7, für die Haussammlung sind die Ausweise in die Listen eingedruckt. Nach der Sammlung müssen die Ausweise vom Pfarramt wieder eingesammelt werden.

Die Sammlerinnen und Sammler tragen die Ausweise bei sich und zeigen sie auf Verlangen vor. In den Ausweis müssen eingetragen sein:

- Name des Veranstalters
 - Art und Ort der Sammlung
 - Sammlungstermin
 - Name der Sammlerin/des Sammlers
 - Erlaubnisvermerk
2. Haussammlungen sind in der Regel an Hand laufend nummerierter Sammellisten durchzuführen. Die Sammellisten sind von dem Veranstalter selbst abzustempeln. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters und des Sammlers sowie Sammlungsort, Sammlungszeit und Sammlungszweck enthalten.

3. Die nachfolgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. **Die Sammler sind darüber zu belehren, dass eine Unterschrift des Spenders nicht gefordert werden darf und dass der Sammler den Namen des Spenders auch nicht ohne dessen Einwilligung eintragen darf.**

Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Fall mit Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.

4. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen hat jeder Sammler einen von dem Veranstalter auf seinen Namen lautenden Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Aus dem Ausweis müssen der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung sowie Sammlungsort und Sammlungszeit ersichtlich sein. Nach Beendigung der Sammlung hat der Veranstalter die abgestempelten Ausweise einzuziehen.

5. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen bei sich zu führen. Die Büchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist. Die Büchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vom Veranstalter bestimmten vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen beiden Personen schriftlich zu bestätigen.

6. Falls **Kinder** im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und **Jugendliche** vom 14. bis zum 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im folgenden genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme eingehalten werden **und** die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Veranstalter hat außerdem eine geeignete Beaufsichtigung sicherzustellen. Dazu gehört auch, dass die eingesetzten Kinder und Jugendlichen von solchen Orten ferngehalten werden, an denen ihnen Gefährdungen drohen.

a) Bei **Straßensammlungen** können auch Kinder und Jugendliche als Sammler eingesetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass sie

- mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben,
- nur zu zweit sammeln, wobei einer der beiden Sammler das 14. Lebensjahr vollendet haben muss,
- **nur** bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens aber bis 19.00 Uhr sammeln
- und in geeigneter Weise beaufsichtigt werden.

b) Bei **Haussammlungen** sollen Kinder nicht als Sammler eingesetzt werden. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als Sammler eingesetzt werden, wenn zu zweit gesammelt wird und einer der beiden Sammler ein Erwachsener ist. Die zeitliche Beschränkung gilt entsprechend.

Wir bitten dringend darum, die an der Sammlung Mitwirkenden auf diese Bestimmungen nachdrücklich hinzuweisen.

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V

Volker Erbacher, Pfr.,

Vorholzstr. 3 - 5,

76137 Karlsruhe,

verbacher@diakonie-baden.de

Nr. 20

Vorbereitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

OKR 18.03.2021

AZ: 14/22

Nachdem Herr Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh dem Präsidenten der Landessynode seine Absicht mitgeteilt hat, am 31. März 2022 in den Ruhestand zu treten, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 18. März 2021 die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission gemäß § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom 19. April 2013 angeordnet.

Nach § 5 Abs. 2 und 3 können wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlags an den Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, Hebelstraße 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher oder per E-Mail an bischofswahl@ekiba.de, binnen eines Monats (d.h. vom 05.05.2021 bis 04.06.2021) senden.

Nr. 21

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 22.04.2021

AZ: 1422-03

Die nach § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom 19. April 2013 zu bildende Wahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Präsident der Landessynode:

Axel Wermke

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

1. Bildungs- und Diakonieausschuss:

Dr. Thomas Schalla

2. Hauptausschuss:

Dr. Heike Springhart

3. Finanzausschuss:

Helmut Wießner

4. Rechtsausschuss:

Julia Falk-Goerke

6 Theologische Mitglieder der Landessynode:

Angela Heidler

Karl Kreß

Susanne Roßkopf

Ingolf Stromberger

Michael Weber

Natalie Wiesner

6 Nichttheologische Mitglieder der Landessynode:

Dr. Sascha Alpers

Thea Groß

Rüdiger Heger

Jeff Klotz

Sabine Ningel

Prof. Dr. Wolfgang Schmidt

Theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Dr. Cornelia Weber, Oberkirchenrätin

Nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Uta Henke, Oberkirchenrätin

Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg:

Prof. Dr. Friederike Nüssel

Stellvertreter:

Prof. Dr. Fritz Lienhard

Mitglied des Rates der EKD:

Marlehn Thieme

Nr. 22

FÜRBITTE für die 2. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 21. Mai 2021

OKR 04.03.2021

AZ: 14/44

Die 2. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 19. bis 21. Mai 2021 statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 16. Mai 2021 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 23

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Stadtkirchengemeinde Baden-Baden

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden wird durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin frei und kann ab 1. September 2021 mit einem vollem Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadtkirchengemeinde ist eine von insgesamt fünf Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Baden-Baden. Die Pfarrstelle wird derzeit teilweise über eine Stiftung der Kirchengemeinde finanziert. Die Anstellungsträgerschaft liegt wie bei anderen Pfarrstellen bei der Landeskirche. Abhängigkeiten von bestimmten Spendern bestehen nicht.

Die Kurstadt Baden-Baden hat ca. 56.000 Einwohner und verfügt über einen Reichtum an kulturellen Einrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden, darunter fünf Gymnasien mit verschiedenen Profilen.

Zur Stadtkirchengemeinde gehören rund 1.900 Gemeindeglieder in der Innenstadt sowie etwa 200 Gemeindeglieder im Ortsteil Ebersteinburg.

Mittelpunkt der Gemeinde ist die zentral gelegene Stadtkirche, ein stadtbildprägendes Gebäude im neugotischen Stil. In der Nähe befinden sich Dekanat, Verwaltungs- und Serviceamt (mit Geschäftsführung für die Kirchengemeinde), Schuldekanat, Bezirkskantorat sowie die Außenstelle des Diakonischen Werks (mit Diakonieladen). In Ebersteinburg ist es die denkmalgeschützte Michaelskapelle (erbaut 1968), die auch für Gemeindeveranstaltungen genutzt wird. Alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand und wurden in den letzten sechs bis zehn Jahren renoviert.

Das Pfarrhaus befindet sich etwas abseits vom Gemeindezentrum in ruhiger Villenlage. Das Jugendstilgebäude mit ca. 220 qm Wohnfläche verfügt über sieben große Zimmer (incl. Studier- bzw. Amtszimmer). Eine Garage ist vorhanden. Der Dienstbereich mit Sekretariat befindet sich im Dekanat und kann in wenigen Fahrradminuten

erreicht werden. Eine engagierte, kompetente und selbständig arbeitende Sekretärin ist für die Gemeinde mit 14,5 Stunden tätig, mit einem halben Deputat für das Dekanat.

Bei den Gottesdiensten, die einen hohen Stellenwert genießen, wird auf sorgfältige Predigtarbeit Wert gelegt. Die Kirchenmusik liegt in den Händen eines A-Kantors, der zugleich Bezirkskantor ist. Auf hohem künstlerischem Niveau gestaltet er die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mit. Die Gottesdienste in der Stadtkirche sind in der Regel gut besucht und ziehen auch zahlreiche Kurgäste an.

In der Michaelskapelle Ebersteinburg finden alle 14 Tage samstags um 18 Uhr Gottesdienste statt. Mit Angeboten wie „Kunst in der Kapelle“ und dem „Kapellentee“ sollen auch andere Zielgruppen angesprochen und die Nutzung des Gebäudes stärker gefördert werden.

Durch die Altersstruktur der Innenstadt liegt ein Schwerpunkt der Gemeindegemeindearbeit auf der Arbeit mit Senioren. Viele Senioren nehmen aktiv am kulturellen Leben der Stadt und an den kirchlichen Angeboten teil. An sie wendet sich „Immergrün-Menschen ab 62 in der Gemeinde unterwegs“, das sind eigenverantwortete Treffen von „jungen Alten“, die sich derzeit in acht Interessengruppen engagieren. Zu „Immergrün“ wird überparochial, zusammen mit den Nachbargemeinden in der Kirchengemeinde Baden-Baden eingeladen, die Koordination liegt bei der Stadtkirchengemeinde. Punktuelle Zusammenarbeit mit dem Festspielhaus, dem Theater und verschiedenen kulturellen Trägern bereichert das Gemeindeleben. Seelsorgerliche Zuwendung erwarten die Bewohnerinnen und Bewohner der sechs Seniorenresidenzen bzw. Alten - und Pflegeheime.

Die Gemeindegemeindearbeit geschieht im Team mit den Hauptamtlichen der Stadtkirchengemeinde. Der Dekan des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt hat einen 30%igen Dienstauftrag in der Gemeinde. Ein Diakon im Gemeindedienst mit ½ Deputat ist schwerpunktmäßig für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit zuständig, die in Kooperation mit der Luthergemeinde Lichtental stattfindet. Auch in den beiden evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde gestaltet der Diakon die religiöse Erziehung mit.

In der katholisch geprägten Stadt Baden-Baden ist eine ökumenische Offenheit wichtig. Eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wird in gemeinsamer Trägerschaft geführt. Mit den zahlreichen christlichen Kirchengemeinschaften ist man in einer starken ACK verbunden. Auch die jüdische Gemeinde freut sich auf weitere Zusammenarbeit, ebenso der „Arbeitskreis Stolpersteine“.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Peter Wick,
stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises,
E-Mail: peter.wick@kbz.ekiba.de,

Dekan Steffen Mahler,
Telefon: 07221 906723,
E-Mail: steffen.mahler@kbz.ekiba.de

Einen Einblick gibt auch unsere Homepage: www.stadtkirche-baden-baden.de.

Gernsbach, Pfarrstelle II

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gernsbach kann zum 1. September 2021 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle Gernsbach besteht historisch bedingt aus zwei Predigtstellen, St. Jakob (ca. 2.360 Gemeindeglieder) in der Kernstadt und Paulus (ca. 560 Gemeindeglieder) im Stadtteil Staufenberg. Die Ältestenkreise (jeweils 6 Kirchenälteste) von St. Jakob und Paulus arbeiten sehr eng und vertrauensvoll zusammen und bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat.

Die Stadt Gernsbach (ca. 15.000 Einwohner, Landkreis Rastatt) liegt im nördlichen Schwarzwald, wenige Autominuten von Baden-Baden an den Ufern der Murg. Die 1219 gegründete Stadt war über Jahrhunderte wirtschaftliches und politisches Zentrum des Murgtals. Gernsbach ist überörtlich bedeutender Schulstandort - Grund- und Gemeinschaftsschule, Realschule, allgemeinbildendes Gymnasium, Handelslehreanstalt, Musikschule und Papiermacherschule für die Papierindustrie. In diesem Wirtschaftszweig nimmt Gernsbach europaweit eine bedeutende Rolle ein, was historisch aus der Holz- und Flößereiwirtschaft erklärbar ist. Trotz der hohen Industrialisierung mit zahlreichen Produktionsstätten ist Gernsbach in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem als Luftkurort mit herausragendem touristischem Angebot bekannt. Mit dem Kaltenbronn (ca. 1000 m ü. NN) liegt sogar ein Skigebiet im Gemeindebereich. Gernsbach ist angebunden im Karlsruher Verkehrsverbund mit S-Bahn-Anschluss nach Rastatt, Karlsruhe und Freudenstadt im ½-Stunden-Takt und Busverbindung nach Baden-Baden und Bad Herrenalb.

Das Vereinsleben ist ausgeprägt und vielseitig. Die Beziehungen zu den Partnerstädten Baccarat in Lothringen und Pergola in den Marken sind lebendig.

Als Kondominat der Grafen von Eberstein und der Markgrafen von Baden ist die Stadt seit Jahrhunderten sowohl evangelisch als auch katholisch, weshalb hier Ökumene völlig selbstverständlich gelebt wird. Das Verhältnis der Gemeinden zueinander ist herzlich. Gemeinsam verantworten katholische und evangelische Gemeinde eine Sozialstation und eine öffentliche Bücherei, einen Besuchsdienst und die Seniorenarbeit. Die Pfarrgemeinde St. Jakob betreibt zwei evangelische Kindergärten. Daneben existiert in Gernsbach ein evangelisches Mädchenheim als eingetragener Verein. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied im Vorstand sowohl der Sozialstation als auch des Mädchenheims.

Im Stadtteil Staufenberg hat die Gemeindediakonin für die Kirchengemeinden Gernsbach und Forbach-Weisenbach (100%-Stelle) ihren Dienstsitz. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Diakonenstelle wird zu 25% durch den Förderverein der Pfarrgemeinde Staufenberg finanziert, in dessen Vorstand satzungsgemäß der Pfarrer bzw. die Pfarrerin einen Sitz hat. Die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe ist perspektivisch in Planung.

Die St. Jakobs-gemeinde hat als hauptamtlichen Mitarbeiter einen Kantor (A-Prüfung mit 40 % Dienstauftrag). Die Gemeinde beheimatet einen Chor, ein Kantaten-Orchester sowie einen Bläserkreis, die regelmäßig den Gottesdienst musikalisch begleiten. Gernsbach hat zwei Kindergärten in Trägerschaft, die mehrmals im Jahr einen Gottesdienst mitgestalten.

Die Paulus-gemeinde verfügt ebenfalls über einen Chor. Daneben gibt es eine Jugendband, diverse Kinder- und Jugendgruppen, und man engagiert sich seit vielen Jahren in der Versöhnungsarbeit mit Yad Vashem. Eine Besonderheit der Gemeinde stellt das jährliche Kinderweihnachtsmusical dar, welches eigens für die Gemeinde geschrieben wird und am Heiligen Abend um die 500 Kirchenbesucher aus der ganzen Region anlockt.

Sowohl Paulus als auch St. Jakob haben eine Kirche (Gottesdienste sonntags 9.15 Uhr und 10.15 Uhr), ein Gemeindezentrum, ein Pfarramt mit Sekretärin und eine Kirchendienerin. In beiden Gemeinden gibt es zahlreiche besondere Gottesdienste, wie den Kurparkgottesdienst, Gottesdienste zur Jubelkonfirmation, Familiengottesdienste, Eltern-Kind-Gottesdienste, Krabbelgottesdienste, Floriansgottesdienste, Gottesdienste auf dem Dorfplatz, Passah-Abendmahl, Osterfeuer sowie die Auferstehungsfeier. Regelmäßig trifft man sich im Anschluss an den Gottesdienst zu einem Kirchkaffee.

Gernsbach beheimatet mehrere Senioren-, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen. Die seelsorgliche Betreuung in den Reha-Kliniken erfolgt derzeit durch die Pfarrerin der Kirchengemeinde Gaggenau.

Ihr Wohnsitz wird das historische Pfarrhaus in der Gernsbacher Altstadt neben der St. Jakobskirche sein (150m² Wohnfläche, top saniert, Garten, Garage, Balkon / Terrasse, ruhige Lage, Option zur Nutzung des Dachgeschosses). Das Pfarrbüro kann nach Wahl entweder im Pfarrhaus selbst oder in dem eine Minute fußläufig entfernten Gemeindebüro eingerichtet werden.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie die erfolgreiche Gemeindegemeinschaft in Staufenberg mit den Schwerpunkten „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ sowie „Versöhnung“ fortsetzen und die Gemeindegemeinschaft in Gernsbach St. Jakob neu strukturieren. Wir freuen uns, wenn Sie hierzu eigene Ideen haben und Schwerpunkte setzen. Wir unterstützen Sie dabei nach Kräften.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Dr. Alexander Hoff,
Vorsitzender des Ältestenkreises St. Jakobsgemeinde,
Telefon: 0172 7590021,

Janina Bender,
Vorsitzende des Ältestenkreises Paulus-gemeinde,
Telefon: 0176 96115872,

Barbara Hecht,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach,
Telefon: 0151 28804898,

Dekan Steffen Mahler,
Telefon: 07221 906722,
E-Mail: steffen.mahler@kbz.ekiba.de.

Lauda

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauda kann ab 1. September 2021 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Lauda-Königshofen mit insgesamt knapp 15.000 Einwohnern liegt im landschaftlichen herrlichen Taubertal. Die Universitätsstadt Würzburg mit all ihren kulturellen Angeboten ist nur ca. 30 Autominuten entfernt. Lauda ist ein Eisenbahnknotenpunkt. Die Kernstadt Lauda hat 5.800 Einwohner. Vor Ort befinden sich Ärzte, Apotheken, Schwimmbäder, Sportanlagen und eine Musikschule. Ebenso sind alle allgemeinbildenden Schulen in Lauda vorhanden. Zudem gibt es ein Mehrgenerationenhaus, drei Kindergärten, Kindertagesstätten und mehrere Altenpflegeeinrichtungen.

Ein reges Vereinsleben prägt die Stadt. Von den ca. 1.400 Gemeindegliedern leben etwa 360 in den benachbarten Stadtteilen Gerlachsheim, Oberlauda und Heckfeld.

Die Friedenskirche wurde 1906 im neuromanischen Stil erbaut, 2006 aufwendig renoviert und befindet sich in zentraler Lage der Stadt Lauda. Normalerweise feiern wir wöchentlich Gottesdienst, sowie alle 14 Tage im Seniorenheim Lotte-Gerok-Haus in Lauda. In Pandemiezeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk alternative Gottesdienstformen erarbeitet.

Das Pfarrhaus wurde 1932 erbaut und 2011 energetisch saniert. Es ist von einem großen Garten umgeben. Im Erd- und Obergeschoss liegt die geräumige Pfarrdienstwohnung mit 7 Zimmern, Küche, Bad sowie Gäste-WC und Dusche/WC. Zum Pfarrhaus gehören eine überdachte Terrasse, eine Garage und ein Fahrradkeller.

Die nahegelegenen Diensträume für die Pfarrerin/den Pfarrer und die Sekretärin befinden sich in den neu angemieteten Räumen. Das Deputat der Pfarramtssekretärin beträgt z.Zt. 13 Wochenarbeitsstunden.

Das alte Gemeindehaus wurde verkauft. Damit ist das Liegenschaftsprojekt in Lauda bereits umgesetzt. Finanziell ist die Gemeinde nach einem Struktur-Prozess gut aufgestellt. Wir haben drei nebenberufliche Organisten.

Die evangelische Kirchengemeinde ist Trägerin der Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“. Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungs- und Serviceamt Buchen.

Der 3-gruppige Kindergarten ist frisch renoviert und wird um 2 Gruppen erweitert. Wir würden uns freuen, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer das Kindergartenteam religionspädagogisch unterstützt.

Das Gemeindeleben war vor der Pandemie geprägt von Frauen- und Seniorenkreis, Besuchskreis und Kindergottesdienstgruppe. Regelmäßig hat ein ökumenisches Friedensgebet der Frauen stattgefunden. Die Kirchenmusik besitzt einen hohen Stellenwert. Die Konfirmandenarbeit geschieht in sehr guter Kooperation mit der Nachbargemeinde Königshofen-Grünsfeld und wird derzeit online umgesetzt.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über unsere Homepage www.evkilauda.de, den Gemeindebrief und Schaukästen.

Wir sind Radwegkirche am Tauber-Radweg und Gründungsmitglied der Tafel Lauda. Die Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde sind sehr gut. Die ökumenische Zusammenarbeit findet in verschiedenen Bereichen statt.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer, gerne auch in Stellenteilung. Folgende Punkte sind uns wichtig:

- Geistliche Impulse und spirituelle Inspiration in Form von Gottesdiensten und anderen Formaten;
- Weiterer Aufbau eines ehrenamtlichen Teams (außerhalb der Kirchenältesten) und geistige Begleitung der Ehrenamtlichen;
- Einbeziehen von Familien;
- Je nach eigenem persönlichem Zugang können Sie die Schwerpunkte auf Senioren, Familien und/oder Jugendliche setzen;
- Wir suchen eine/n Menschengewinner/in, der/die gerne mit Menschen zusammen ist;
- Seelsorge;
- Jemand der sich als Führungskraft versteht und auch delegieren kann;
- Kollegiale Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Königshofen in der Konfirmandenarbeit;
- Nach verschiedenen Veränderungen wünschen wir uns einen wirklichen Neuanfang. Gerne berichten wir davon in einem ersten Gespräch. Transparenz ist uns wichtig. Wir stehen Ihnen zur Seite.

Es erwartet Sie ein junger und engagierter Kirchengemeinderat.

Das Kollegium des Kirchenbezirks freut sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. Die Kooperationen zwischen den Gemeinden sind in den vergangenen Monaten gewachsen und wir möchten diese fortsetzen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages erfolgt nach gemeinsamer Absprache.

Wir laden Sie herzlich ein, sich bei uns ein Bild von unserer Gemeinde zu machen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kerstin Bickel,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0160 35 22 478,

Pfarrer Fritz Kabbe,
Vakanzvertreter,
Telefon: 0151 14330756,
E-Mail: fritz.kabbe@kbz.ekiba.de,

Dekanin Wibke Klomp,
Telefon: 09342 1367,
E-Mail: dekanat.wertheim@kbz.ekiba.de.
Im Internet finden Sie uns unter: www.kirchenbez-wertheim.de.

Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und Christusgemeinde Mosbach (Kirchenbezirk Mosbach)

In der selbständigen Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und der Christusgemeinde als Pfarrgemeinde in der Kirchengemeinde Mosbach ist die Pfarrstelle der neu errichteten Dienstgruppe mit einem vollen Dienstverhältnis ab 1. September 2021 zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. In der Dienstverteilung der Dienstgruppe kann der Religionsunterricht nach Schwerpunktbildung zugeordnet werden.

Für die Pfarrperson und den Diakon /die Diakonin stehen als Wohnmöglichkeit die beiden Pfarrhäuser zur Verfügung. Zunächst ist das Pfarrhaus in Lohrbach als Dienstsitz für die Pfarrperson vorgesehen. Die endgültige Entscheidung wer wo wohnt, wird im Verlauf des Besetzungsverfahrens unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber abschließend getroffen. Unser Ziel ist, dass beide Pfarrhäuser bewohnt sind.

Die beiden Gemeinden haben zum Jahreswechsel 2020/2021 eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart, die es gemeinsam gilt mit Leben zu füllen. Die Gemeinden werden begleitet von einer Dienstgruppe, in der eine Pfarrperson / ein Pfarrehepaar in Stellenteilung sowie eine Diakonin/ein Diakon/ein Diakonen-Ehepaar im Gemeindedienst jeweils mit vollem Dienstverhältnis zusammenarbeiten. In der Dienstgruppe wird sich darüber hinaus die Klinikseelsorgerin für die Neckar-Odenwald-Klinik Mosbach mit einem 0,25 Pfarrstellendeputat in die Gemeindearbeit einbringen und so die Verzahnung von Klinikseelsorge und parochialem Dienst konzeptionell unterstützen.

In der Entwicklung der Dienstgruppe ist eine gabenorientierte Dienstverteilung der Hauptamtlichen für alle beiden Gemeinden angestrebt. Auch die Stelle einer Diakonin/eines Diakons/eines Diakonen-Ehepaar im Gemeindedienst ist aktuell neu zu besetzen und wird ebenfalls im vorliegenden GVBl. ausgeschrieben. Die Dienstgruppe ist hinsichtlich Vertretungen und kollegialem Austausch der Region Mosbach zugeordnet.

Die Mitwirkung im Bezirk durch Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Unsere Gemeinden liegen in der Mitte des Kirchenbezirks Mosbach im landschaftlich reizvollen Neckar-Odenwald Kreis im Norden von Baden-Württemberg, welcher durch seine wunderschöne Landschaftsvielfalt zum Wandern und Radfahren einlädt. Beide Gemeinden sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Mosbach (ca. insg. 25.000 Einwohnern), mit der eine sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht. Die Ortsteile Lohrbach, Sattelbach und Reichenbuch der gleichnamigen Kirchengemeinde sind eingemeindet, die Christusgemeinde mit ihren beiden Gemeindeteilen Masseldorn und Nüstenbach liegt im Stadtgebiet.

Mosbach zeichnet sich als Große Kreisstadt durch eine gut ausgebaute Infrastruktur aus. So verfügt Mosbach über ein vollumfängliches Schulangebot sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg, über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Kreiskrankenhaus, und weitere gute medizinische Versorgung. Darüber hinaus ist Mosbach als zentraler Standort der inklusiv ausgerichteten Johannes-Diakonie Mosbach geprägt von der diakonischen Geschichte dieser großen Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Das Mittelzentrum Mosbach bietet vielfältige Natur- und Freizeitaktivitäten im Landkreis, zum Beispiel zahlreiche Rad- und Wanderwege, vielfältige Sportvereine und -angebote und ein abwechslungsreiches kulturelles Leben. Nicht zuletzt zählt Mosbachs Altstadt auch zu einer der ältesten Fachwerkstädte in Deutschland.

Insgesamt zählen zu unseren Gemeinden ca. 1.850 Gemeindeglieder (Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch 940, Christusgemeinde 910). 15 Kirchenälteste wirken in den beiden Gemeinden an der Leitung engagiert zusammen, davon 8 in Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und 7 in der Christusgemeinde. Jede Gemeinde ist Trägerin eines Evangelischen Kindergartens mit vielfältigen Angebotsformen für alle Altersgruppen von 1-6 Jahren. Die Geschäftsführung für die Kindergärten liegt beim Verwaltungs-Zweckverband Odenwald-Tauber.

Profile/Schwerpunkte der Gemeinden und der Zusammenarbeit

Der neue Weg der überparochialen Zusammenarbeit bedeutet für unsere beiden Gemeinden Aufbruch und Neuorientierung. Auf diesem Weg wollen wir die vorhandenen Stärken und das jeweilige Profil der einzelnen Gemeinden erhalten, uns gleichzeitig von unterschiedlichen Schwerpunkten in der Gemeindegemeinschaft inspirieren lassen, Kräfte bündeln und auch Neues auf den Weg bringen, um noch mehr Menschen mit der Guten Nachricht zu erreichen. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Aufbruch mit einem motivierten und begeisterten Team.

Die jeweiligen Schwerpunkte unserer Gemeinden, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, wollen wir als Fundament und Chance für eine befruchtende überparochiale Zusammenarbeit nutzen.

Profil der Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch

Leitbild: „Die Stadt auf dem Berge“

Gottesdienste: Sonntags feiern wir an den beiden Gottesdienstorten Lohrbach und Reichenbuch Gottesdienste in traditioneller, liturgischer Gestalt. Immer wieder auch in freier Gestaltung mit Lobpreisliedern, ökumenische Gottesdienste, Kindergartengottesdienste, Kindergottesdienst und Krabbelgottesdienste.

Gruppen und Kreise: zwei Kirchenchöre, Posaunenchor, Gottesdienstteam, Bibelgesprächskreis, Gemeindegebetsteam, Hauskreise, Kochteam für monatliche Gemeindeessen, Krabbelgruppe, Jungschar, Frauenkreis, Männervesper, Besuchskreis, Seniorenkreis,

Aktionen: Glaubenskurse, geistliche Wanderungen, Adventsbasar.

Profil der Christusgemeinde mit Nüstenbach

Leitbild: Altes wahren, Neues wagen, Jesus Christus im Mittelpunkt

Gottesdienste: An den beiden Gottesdienstorten der Christuskirche Mosbach und in Nüstenbach feiern wir sonntags Gottesdienste. In der Christuskirche wechseln sich traditionelle, liturgische Gottesdienste mit solchen mit freier Gestaltung mit Lobpreisliedern ab; Familiengottesdienste, Lebensbildergottesdienst für Senioren; ökumenische Gottesdienste; Kindergartengottesdienste; Kindergottesdienst

Gruppen und Kreise: Krabbelcafé, Mädchenkreis, Jungschar, Hauskreise, Musikteam, Frauenkreis, Männerkreis, Gemeindegebet, Besuchsdienst, Basisteam, das unsere Ausgesandten begleitet.

Aktionen: ChurchNight, kreative Angebote für Kinder, Familientag, Männervesper, jährlicher Glaubenskurs „Stufen des Lebens“, Sinnenpark Ostergarten, Freizeiten

Schwerpunkte Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch

- Musik, Gesang, Chöre, singfrohe Gemeinde;
- Jugendarbeit, mit aktuellen Bestrebungen einen eigenen Jugendreferent zu installieren;
- Eingliederung der Jugendarbeit in den CVJM-Lohrbach;
- Trägerschaft unseres örtlichen Kindergartens;
- Getreu unserem Motto stehen wir als „Stadt auf dem Berge“ für eine offene, lebendige, vielfältige, anziehende und wachsende Gemeinde, die sich die Verkündigung des Wort Gottes auf eine moderne und bunte Art und Weise zum Ziel gesetzt hat, um viele Menschen zu erreichen.

Schwerpunkte der Christusgemeinde

- vielfältige Gottesdienste;
- Arbeit mit Kindern;
- MitarbeiterInnen gabenorientiert fördern;
- Gemeinschaft pflegen und stärken;
- Bewusstsein für äußere Mission, Begleitung unserer Missionare;
- musikalische Vielfalt;
- Willkommenskultur.

Erste Ideen für unsere überparochiale Zusammenarbeit:

- Konfirmanden- & Jugendarbeit, auch mit Nachbargemeinden;
- Arbeit mit Kindern;
- Gemeinsame Mitarbeiterschulungen und -weiterbildungen;
- Gemeinsame Aktionen z.B. Familienfreizeiten etc.;
- Familientage;
- besondere Gottesdienste;

- Glaubenskurs Stufen des Lebens;
- Sinnenpark Ostergarten.

Wir freuen uns auf ein Team in der Dienstgruppe mit

- Freude an der Leitung einer großen, bunten Mitarbeiterschar;
- Offenheit, neue Ideen und Konzepte in einem Team zu entwickeln;
- Aufgeschlossenheit für den neuen Weg der überparochialen Zusammenarbeit;
- einem lebensnahen Predigtstil mit klarem biblischem Bezug und Freude an moderner Gottesdienstgestaltung;
- Bereitschaft aufgeschlossen, seelsorglich eine Beziehung zur Gemeinde aufzubauen;
- Spaß und Freude an der Arbeit mit den Kindertagesstätten, Stärkung ihres christlichen Profils, sowie ein aktives Einbeziehen dieser in den Gemeindealltag;
- Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit und Interesse am Umgang mit neuen Medien;
- Offenheit für Teamcoaching und -supervision;
- Herz für Ökumene und die Arbeit der evangelischen Allianz, Offenheit für Mission.

Wir bieten...

- Zurzeit arbeiten in den Pfarrbüros in Lohrbach und in der Christusgemeinde zwei Sekretärinnen mit insgesamt 14,5 Wochenarbeitsstunden;
- Für die Gestaltung der Gottesdienste stehen nebenamtliche Organisten und ehrenamtliche Kirchendiener/-innen der jeweiligen Gemeinden zur Verfügung;
- Zur Christusgemeinde gehört die Christuskirche mit Gemeinderäumen (Baujahr 1965) und die Dorfkirche (Baujahr 1759) im 2 km entfernten Nüstenbach;
- Zur Gemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch gehört die evangelische Kirche Lohrbach (Baujahr 1818) und die evangelische Kirche Reichenbuch (Baujahr 1908);
- Alle Gebäude sind in gutem oder sehr gutem baulichem Zustand;
- Das Pfarrhaus im Ortskern von Lohrbach aus dem 18. Jahrhundert, wurde 2007 renoviert, eine Renovierung steht vor Einzug an. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das 2016 neu errichtete Gemeindehaus und der Kindergarten. Der Wohnsitz verfügt neben dem Amtszimmer und dem Büro über 5 Zimmer, eine Wohnküche und 2 Badezimmer mit einer Gesamtfläche von 161 qm, dazu über Kellerräume und einen Speicher. Ein besonderes Highlight stellen der zugehörige große Pfarrgarten dar. Ebenso steht eine Garage zur Verfügung;
- Das Pfarrhaus der Christusgemeinde, wurde 1973 erstmals bezogen, die Sanitäreinrichtungen wurden 2005 erneuert. Es liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserem Kindergarten und zur Kirche mit Gemeinderäumen. Der Wohnsitz verfügt neben dem Amtszimmer, dem Büro und Gäste-WC über einen abgetrennten Privatbereich mit 6 Zimmern, Küche und Bad mit einer Gesamtfläche von 144 qm, dazu einen Kellerraum, Terrasse und Rasen- bzw. Gartenfläche. Ebenso steht eine Garage zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Als Team engagieren wir uns offen für Neues und kreativ für eine zukunftsorientierte Kirche, die für die Menschen relevant ist. Gleichzeitig wollen wir den Schatz der Tradition unserer Kirche wahren. Unsere Zusammenarbeit beruht auf einem wertschätzenden, freundlichen Miteinander, auch im Kreis unserer großen Mitarbeiterschaft ist uns dies ein besonderes Anliegen. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die / der uns auf unserem Weg leitet, begleitet und inspiriert.

Wenn Sie sich für die Arbeit in unseren beiden spannenden Gemeinden interessieren, setzen Sie sich doch bitte persönlich mit uns in Verbindung:

Bärbel Schoder,
Vorsitzende des Ältestenkreises Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch,
Telefon: 06261 14292,
E-Mail: Baerbel.Schoder@kbz.ekiba.de.

Ruth Lauer,
Pfarrerin der Christusgemeinde,
Telefon: 06261 893325,
E-Mail: ruth.lauer@kbz.ekiba.de

Dekan Folkhard Krall,
Telefon: 06261 674627 0 oder +49 152 2287 2556,
E-Mail: folkhard.krall@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

8. Juni 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibung**

Blankenloch, Heilig-Geist-Gemeinde Büchig **(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)**

Die Pfarrstelle der Heilig-Geist-Gemeinde Büchig ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst ein eingeschränktes Dienstverhältnis von 50 % einschließlich 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 02/2021, Teil II enthalten.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Dieter König,
Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon: 0721 679302,
E-Mail: koedi027@online.de und

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257 933,
E-Mail: Martin.Reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

25. Mai 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Sonstige Stellen im Pfarrdienst **Nochmalige Ausschreibungen**

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung, **Studienleiterin / Studienleiter für den Religionsunterricht am allgemein bildenden Gymnasium**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. September 2021 die Stelle einer /eines

Studienleiterin / Studienleiters **für den Religionsunterricht am allgemein bildenden Gymnasium**

am Religionspädagogischen Institut (RPI) im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 01/2021, Teil II enthalten.

Auf diese Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer mit theologischer und pädagogischer Qualifikation bewerben.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen im Religionspädagogischen Institut Karlsruhe gerne zur Verfügung:

Dr. Uwe Hauser,
Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
Telefon: 0721 9175 425,
E-Mail: uwe.hauser@ekiba.de,

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

25. Mai 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Gemeinde in der Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und der Christusgemeinde als Pfarrgemeinde in der Kirchengemeinde Mosbach im Kirchenbezirk Mosbach kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

In der Dienstverteilung der neu errichteten Dienstgruppe kann der Religionsunterricht nach Schwerpunktbildung zugeordnet werden. Für die Diakonin/ den Diakon und die Pfarrperson stehen als Wohnmöglichkeit die beiden Pfarrhäuser zur Verfügung.

Zunächst ist das Pfarrhaus in Lohrbach als Dienstsitz für die Pfarrperson vorgesehen. Die endgültige Entscheidung, wer wo wohnt, wird im Verlauf des Besetzungsverfahrens unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber abschließend getroffen. Unser Ziel ist, dass beide Pfarrhäuser bewohnt sind.

Die beiden Gemeinden haben zum Jahreswechsel 2020/2021 eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart, die es gemeinsam gilt mit Leben zu füllen. Die Gemeinden werden begleitet von einer Dienstgruppe, in der eine Pfarrperson / ein Pfarrerehepaar in Stellenteilung sowie eine Diakonin/ ein Diakon/ ein Diakonen-Ehepaar im Gemeindedienst jeweils mit vollem Dienstverhältnis zusammenarbeiten.

In der Dienstgruppe wird sich darüber hinaus die Klinikseelsorgerin für die Neckar-Odenwald-Klinik Mosbach mit einem 0,25 Pfarrstellendeputat in die Gemeindegearbeit einbringen und so die Verzahnung von Klinikseelsorge und parochialem Dienst konzeptionell unterstützen.

In der Entwicklung der Dienstgruppe ist eine gabenorientierte Dienstverteilung der Hauptamtlichen für alle beiden Gemeinden angestrebt. Auch die Stelle einer Pfarrerin/ eines Pfarrers/ eines Pfarrerehepaars ist aktuell neu zu besetzen und wird parallel ausgeschrieben. Die Dienstgruppe ist hinsichtlich Vertretungen und kollegialem Austausch der Region Mosbach zugeordnet. Die Mitwirkung im Bezirk durch Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet. Mit der Diakonenstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wer wir sind

Unsere Gemeinden liegen in der Mitte des Kirchenbezirks Mosbach im landschaftlich reizvollen Neckar-Odenwald Kreis im Norden von Baden-Württemberg, welcher durch seine wunderschöne Landschaftsvielfalt zum Wandern und Radfahren einlädt. Beide Gemeinden sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Mosbach mit etwa insgesamt 25.000 Einwohnern, mit der eine sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht. Die Ortsteile Lohrbach, Sattelbach und Reichenbuch der gleichnamigen Kirchengemeinde sind eingemeindet, die Christusgemeinde mit ihren beiden Gemeindeteilen Masseldorn und Nüstenbach liegt im Stadtgebiet.

Mosbach zeichnet sich als Große Kreisstadt durch eine gut ausgebaute Infrastruktur aus und verbindet die jeweiligen Reize eines Stadt- und Landlebens auf charmante Art und Weise. So verfügt Mosbach beispielsweise über ein vollumfängliches Schulangebot sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg, über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Kreiskrankenhaus, und weitere gute medizinische Versorgung. Darüber hinaus ist Mosbach als zentraler Standort der inklusiv ausgerichteten Johannes-Diakonie Mosbach geprägt von der diakonischen Geschichte dieser großen Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Das Mittelzentrum Mosbach bietet vielfältige Natur- und Freizeitaktivitäten im Landkreis, zum Beispiel zahlreiche Rad- und Wanderwege, vielfältige Sportvereine und Sportangebote und ein abwechslungsreiches kulturelles Leben. Nicht zuletzt zählt Mosbachs Altstadt auch zu einer der ältesten Fachwerkstädte in Deutschland. Also zusammengefasst ein grünes und familiäres Fleckchen Erde mit sehr hoher Lebensqualität.

Insgesamt zählen zu unseren Gemeinden ca. 1850 Gemeindeglieder (Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch 940, Christusgemeinde 910). Insgesamt 15 Kirchenälteste wirken in den beiden Gemeinden an der Leitung engagiert zusammen, davon 8 in Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und 7 in der Christusgemeinde. Jede Gemeinde ist Trägerin eines Evangelischen Kindergartens mit vielfältigen Angebotsformen für alle Altersgruppen von 1-6 Jahren. Die Geschäftsführung für die Kindergärten liegt beim Verwaltungs-Zweckverband Odenwald-Tauber.

Profile/ Schwerpunkte der Gemeinden und der Zusammenarbeit

Der neue Weg der überparochialen Zusammenarbeit bedeutet für unsere beiden Gemeinden Aufbruch und Neuorientierung. Auf diesem Weg wollen wir die vorhandenen Stärken und das jeweilige Profil der einzelnen Gemeinden erhalten, uns gleichzeitig von unterschiedlichen Schwerpunkten in der Gemeindegearbeit inspirieren lassen, Kräfte bündeln und auch Neues auf den Weg bringen, um noch mehr Menschen mit der Guten Nachricht zu erreichen.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Aufbruch mit einem motivierten und begeisterten Team.

Die jeweiligen Schwerpunkte unserer Gemeinden, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, wollen wir als Fundament und Chance für eine befruchtende überparochiale Zusammenarbeit nutzen.

Profil der Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch

Leitbild: „Die Stadt auf dem Berge“

Gottesdienste: Sonntags feiern wir an den beiden Gottesdienstorten Lohrbach und Reichenbuch Gottesdienste in traditioneller, liturgischer Gestalt. Immer wieder auch in freier Gestaltung mit Lobpreisliedern, ökumenische Gottesdienste Kindergartengottesdienste, Kindergottesdienst und Krabbelgottesdienste.

Gruppen und Kreise: zwei Kirchenchöre, Posaunenchor, Gottesdienstteam, Bibelgesprächskreis, Gemeindegebetsteam, Hauskreise, Kochteam für monatliche Gemeindeessen, Krabbelgruppe, Jungschlar, Frauenkreis, Männervesper, Besuchskreis, Seniorenkreis,

Aktionen: Glaubenskurse, geistliche Wanderungen, Adventsbasar,

Profil der Christusgemeinde mit Nüstenbach

Leitbild: Altes wahren, Neues wagen, Jesus Christus im Mittelpunkt

Gottesdienste: an den beiden Gottesdienstorten der Christuskirche Mosbach und in Nüstenbach feiern wir sonntags Gottesdienste. In der Christuskirche wechseln sich traditionelle, liturgische Gottesdienste mit solchen mit freier Gestaltung mit Lobpreisliedern ab; Familiengottesdienste, Lebensbildergottesdienst für Senioren; ökumenische Gottesdienste; Kindergartengottesdienste; Kindergottesdienst

Gruppen und Kreise: Krabbelcafé, Mädchenkreis, Junggruppe, Hauskreise, Musikteam, Frauenkreis, Männerkreis, Gemeindegebet, Besuchsdienst, Basisteam, das unsere Ausgesandten begleitet.

Aktionen: ChurchNight, kreative Angebote für Kinder, Familientag, Männervesper, jährlicher Glaubenskurs „Stufen des Lebens“, Sinnenpark Ostergarten, Freizeiten

Schwerpunkte Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch

- Musik, Gesang, Chöre, singfrohe Gemeinde;
- Jugendarbeit, mit aktuellen Bestrebungen einen eigenen Jugendreferent zu installieren;
- Eingliederung der Jugendarbeit in den CVJM-Lohrbach;
- Trägerschaft unseres örtlichen Kindergartens;
- Getreu unserem Motto stehen wir als „Stadt auf dem Berge“ für eine offene, lebendige, vielfältige, anziehende und wachsende Gemeinde, die sich die Verkündung des Wort Gottes auf eine moderne und bunte Art und Weise zum Ziel gesetzt hat, um viele Menschen zu erreichen.

Schwerpunkte der Christusgemeinde

- vielfältige Gottesdienste;
- Arbeit mit Kindern;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gabenorientiert fördern;
- Gemeinschaft pflegen und stärken;
- Bewusstsein für äußere Mission, Begleitung unserer Missionare;
- musikalische Vielfalt;
- Willkommenheitskultur.

Erste Ideen für unsere überparochiale Zusammenarbeit:

- Konfirmanden- & Jugendarbeit, auch mit Nachbargemeinden;
- Arbeit mit Kindern;
- Gemeinsame Schulungen und Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Gemeinsame Aktionen, z.B., Familienfreizeiten, etc.;
- Familientage;
- Besondere Gottesdienste;
- Glaubenskurs Stufen des Lebens;
- Sinnenpark Ostergarten.

Wen wir suchen

Wir freuen uns auf ein Team in der Dienstgruppe mit

- Freude an der Leitung einer großen, bunten Mitarbeiterschar;
- Offenheit, neue Ideen und Konzepte in einem Team zu entwickeln;
- Aufgeschlossenheit für den neuen Weg der überparochialen Zusammenarbeit;
- mit Freude an moderner und kreativer Gottesdienstgestaltung;

- Bereitschaft, aufgeschlossen, seelsorglich eine Beziehung zur Gemeinde aufzubauen;
- Spaß und Freude an der Arbeit mit den Kindertagesstätten, Stärkung ihres christlichen Profils, sowie ein aktives Einbeziehen dieser in den Gemeindealltag;
- Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit und Interesse am Umgang mit neuen Medien;
- Offenheit für Teamcoaching und -supervision;
- Herz für Ökumene und die Arbeit der evangelischen Allianz;
- Offenheit für Mission.

Was wir bieten

- Zurzeit arbeiten in den Pfarrbüros in Lohrbach und in der Christusgemeinde zwei Sekretärinnen mit insgesamt 14,5 Wochenarbeitsstunden;
- Für die Gestaltung der Gottesdienste stehen nebenamtliche Organisten und ehrenamtliche Kirchendiener/-innen der jeweiligen Gemeinden zur Verfügung;
- Zur Christusgemeinde gehört die Christuskirche (Baujahr 1965, mit Gemeinderäumen und die Dorfkirche (Baujahr 1759) im 2 km entfernten Nüstenbach;
- Zur Gemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch gehört die evangelische Kirche Lohrbach (Baujahr 1818) und die evangelische Kirche Reichenbuch (Baujahr 1908);
- Alle Gebäude sind in gutem oder sehr gutem baulichem Zustand;
- Das Pfarrhaus im Ortskern von Lohrbach aus dem 18. Jahrhundert, wurde 2007 renoviert, eine Renovierung steht vor Einzug an. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das 2016 neu errichtete Gemeindehaus und der Kindergarten. Der Wohnsitz verfügt neben dem Amtszimmer und dem Büro über 5 Zimmer, eine Wohnküche und 2 Badezimmer mit einer Gesamtfläche von 161 qm, dazu über Kellerräume und einen Speicher. Ein besonderes Highlight stellen der zugehörige große Pfarrgarten dar. Ebenso steht eine Garage zur Verfügung;
- Das Pfarrhaus der Christusgemeinde, wurde 1973 erstmals bezogen, die Sanitäranlagen wurden 2005 erneuert. Es liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserem Kindergarten und zur Kirche mit Gemeinderäumen.

Der Wohnsitz verfügt neben dem Amtszimmer, dem Büro und Gäste-WC über einen abgetrennten Privatbereich mit 6 Zimmern, Küche und Bad mit einer Gesamtfläche von 144 qm, dazu einen Kellerraum, Terrasse und Rasen- bzw. Gartenfläche. Ebenso steht eine Garage zur Verfügung.

Als Team engagieren wir uns offen für Neues und kreativ für eine zukunftsorientierte Kirche, die für die Menschen relevant ist. Gleichzeitig wollen wir den Schatz der Tradition unserer Kirche wahren. Unsere Zusammenarbeit beruht auf einem wertschätzenden, freundlichen Miteinander, auch im Kreis unserer großen Mitarbeiterschaft ist uns dies ein besonderes Anliegen.

Wir freuen uns auf eine Diakonin/ einen Diakon, die/ der uns auf unserem Weg begleitet und inspiriert.

Wenn Sie sich für die Arbeit in unseren beiden spannenden Gemeinden interessieren, setzen Sie sich doch bitte persönlich mit uns in Verbindung:

Bärbel Schoder, Vorsitzende des Ältestenkreises Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch,
E-Mail: Baerbel.Schoder@kbz.ekiba.de,
Telefon: 06261 14292,

Ruth Lauer, Pfarrerin der Christusgemeinde,
E-Mail: ruth.lauer@kbz.ekiba.de,
Telefon: 06261 893325,

Dekan Folkhard Krall,
Telefon: 06261 674627 0 oder +49 152 2287 2556,
E-Mail: folkhard.krall@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

25. Mai 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

V. Stellen für Diakoninnen und Diakone***Nochmalige Ausschreibung***

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn im Kirchenbezirk Villingen kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr.01/2021, Teil II enthalten.

Nähere Informationen gibt es hier:

Vorsitzende des Kirchengemeinderats Daniela Hils,

Telefon: 07724 918 600,

E-Mail: ad.hils@freenet.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,

Telefon: 07721 8451 11,

E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

25. Mai 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

Ausgabe 4

Karlsruhe, 7. April 2021

77

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 29 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	78
Nr. 30 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR).....	78

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 29 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung** **für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 3. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 27, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 10 wird aufgehoben und erhält den Vermerk: „- weggefallen -“.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 6a wird aufgehoben und erhält den Vermerk: „- weggefallen -“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

S a b i n e W ö s t m a n n

Nr. 30 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung** **über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien** **der Diakonie Deutschland** **(AR-AVR)**

Vom 3. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. Oktober 2020 (GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt 1, Ergänzende Arbeitsrechtsregelungen, wird nach „veröffentlicht im Gesetzes und Verordnungsblatt 1995 Seite 115 ff.“ folgender Text angefügt:

„Auf die Arbeitsverhältnisse finden neben dieser Arbeitsrechtsregelung die folgenden Arbeitsrechtsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. Arbeitsrechtsregelung
zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

S a b i n e W ö s t m a n n

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

Ausgabe 5

Karlsruhe, 5. Mai 2021

81

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 31 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes.....	82
Nr. 32 – Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne (Stellenplan-RVO - StPl-RVO).....	82

Rechtsverordnungen

Nr. 31 **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung** **zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes**

Vom 23. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 **Änderung der RVO Kirchenmusik**

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In den ersten beiden Dienstjahren ist verpflichtend ein Traineeprogramm zu absolvieren, in welchem pädagogische, kybernetische, praktisch-theologische und personale Kompetenzen erworben bzw. fortentwickelt werden. Das Traineeprogramm ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Kantorinnen und Kantoren in den ersten Amtsjahren und im Dienstplan zu verorten."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 32 **Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne** **(Stellenplan-RVO - StPI-RVO)**

Vom 30. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 KVHG vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Vorliegende Rechtsverordnung gilt für die Aufstellung und den Vollzug der kirchlichen Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG.

(2) Für den landeskirchlichen Stellenplan sind die Regelungen zur

1. Gestaltung des Stellenplanes (§ 2 Abs. 3),
2. Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung von Stellen (§ 3),
3. Einholung der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 KVHG (§ 6 Abs. 5 Satz 2)

nicht anwendbar.

(3) Diakonische Werke, die kaufmännisch buchen und mit Wirtschaftsplänen arbeiten, können mit Beschluss des für sie zuständigen Leitungsorgans von der Anwendung der Regelungen dieser Verordnung absehen. Dies gilt nicht für

1. Regelungen hinsichtlich der Einrichtung neuer oder Ausweitung bestehender Stellen,
2. Verpflichtung zur Anwendung der tariflichen Eingruppierung,
3. Regelungen zur Stellenbewertung,
4. Einsatz von Standards der Bewirtschaftung von Stellenplänen (Muster-Verträge, IT-Lösungen, etc.),
5. Einholung fachlicher Voten vor der Einstellung von Führungskräften.

Der Stellenplan ist in jedem Fall als Teil des Wirtschaftsplans mit diesem den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei kirchlichen Rechtsträgern, für die ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 KVHG durchgeführt wird oder bei denen nach dem Aufsichtsgesetz im Hinblick auf die Finanzverwaltung Maßnahmen getroffen werden, kann der Evangelische Oberkirchenrat weitergehende Vorgaben zur Stellenplanung und Bewirtschaftung des Stellenplanes vorsehen, insbesondere eine Genehmigungspflicht vor der Besetzung freier Stellen vorsehen, oder von einzelnen Regelungen dieser Rechtsverordnung vorübergehend eine Befreiung erteilen.

§ 2

Inhalt und Beschluss des Stellenplans

(1) Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 KVHG).

(2) Der Stellenplan beinhaltet die im Haushaltszeitraum für die Aufgabenwahrnehmung sachlich notwendigen Stellen im erforderlichen Umfang. In den Erläuterungen zum Stellenplan sollen Abweichungen zum vorherigen Planungszeitraum angegeben werden. Beim Haushaltsbeschluss sowie bei einer Stellenbesetzung ist zu prüfen, ob der Bedarf zur Aufnahme der Stelle in den Stellenplan oder zur Besetzung der Stelle noch besteht oder im gegebenen Umfang erforderlich ist.

(3) Für die Gestaltung des Stellenplanes ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Muster zu verwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die digitale Verarbeitung von Stellenplänen verbindliche Standards festlegen. Der Evangelische Oberkirchenrat bezieht vor der Festlegung von allgemein geltenden Standards die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter (§ 10 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) ein.

(4) In den Stellenplan aufzunehmen sind:

1. Stellen der im öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten,
2. Stellen der privatrechtlich Beschäftigten.

(5) Die Stellen sollen gegliedert nach dem Haushaltsplan mit Angabe der Amtsbezeichnung und gegebenenfalls der Funktion oder Tätigkeit sowie der Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden. Es können für Gruppen von Beschäftigten Poolansätze gebildet werden, denen hinsichtlich der einzelnen Stelle keine konkrete Funktion oder Tätigkeit zugeordnet ist.

(6) In den Stellenplan können weiterhin aufgenommen werden:

1. Projektstellen unter Angabe der Befristung des jeweiligen Projektes,
2. Stellendeputate für vollständig refinanzierte Stellen oder Stellenanteile,
3. Stellen für Freiwilligendienste.

Die Stellendeputate nach Nummer 2 sollen einen vertretbaren Umfang zur Anzahl der im Stellenplan insgesamt aufgenommenen Stellen nicht überschreiten.

(7) Nicht in den Stellenplan aufgenommen werden Stellen für Aushilfen.

(8) Stellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen nur nach Maßgabe von § 3 KBG-EKD eingerichtet werden.

(9) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Stellen in den Pfarramtssekretariaten und weiteren Verwaltungsstellen Standards für einen Beschäftigungsumfang festlegen. Die festgelegten Standards sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt, Teil II, bekannt zu machen. Abweichungen hiervon sind im Ausnahmefall möglich, die Abweichung ist im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zu begründen.

(10) Dem Ansatz der Besoldungs- oder Entgeltgruppe im Stellenplan soll, soweit dies möglich ist, eine Stellenbewertung oder Dienstpostenbewertung voraus gehen.

(11) Für die in einem Stellenplan eines Stadtkirchenbezirkes enthaltenen Stellen von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen kann im Stellenplanbeschluss vorgesehen werden, dass im Haushaltszeitraum der Stellenumfang in einer festgelegten Quote dem konkreten Bedarf angepasst werden kann, ohne dass es hierfür

eines gesonderten Beschlusses bedarf. Wird die festgelegte Quote überschritten, ist eine gesonderte Genehmigung des Stadtkirchenrates zur Überschreitung des Stellenplanes erforderlich.

§ 3

Genehmigung und Votum zur Errichtung und Ausweitung von Stellen

(1) Einem Antrag auf Genehmigung einer Stellenerrichtung oder -ausweitung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVHG ist ein Votum des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Evangelischen Kirchenverwaltung, bei Verbänden des zuständigen Aufsichtsorgans über die hieraus resultierenden Personalkosten sowie über die Finanzierung beizufügen. Aus dem Votum muss hervorgehen, wie mit der sich aus der Stellenerrichtung oder -ausweitung ergebenden Finanzierungslast mittel- und langfristig umgegangen werden soll. Bei Stellenerrichtungen oder -ausweitungen zur Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist darzulegen, inwieweit die Tragfähigkeit der künftigen Haushaltsbelastung durch die Versorgungsverpflichtungen gegeben ist.

(2) Soweit Stellen für gemeindepädagogische Mitarbeitende im Stellenplan eingerichtet oder ausgeweitet werden sollen, ist ein Votum des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen, welches den geplanten Aufgabenzuschnitt, die gewünschte Qualifikation, das angemessene Stellendepotat und die vorgesehene Entgeltgruppe bestätigt. Soweit die Stellenplanung von diesem Votum abweicht, ist dies im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zu begründen.

§ 4

Vermerke im Stellenplan

(1) Stellen, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht besetzt oder in Anspruch genommen werden sollen, sind im Stellenplan als gesperrt zu bezeichnen (Sperrvermerk). Mit dem Sperrvermerk sind Voraussetzungen und Verfahren zur Aufhebung des Sperrvermerks festzulegen.

(2) Stellen, die in folgenden Haushaltsjahren ganz oder teilweise nicht mehr besetzt werden oder wegfallen, sind im Stellenplan als künftig wegfallend zu kennzeichnen (kw-Vermerk). Enthält ein kw-Vermerk keine bestimm- bare oder bestimmte Frist für den Wegfall der Stelle, ist dieser zu vollziehen, wenn

1. die nächste Stelle der gleichen Besoldungs- oder Entgeltgruppe und der gleichen Fachrichtung frei wird und
2. die Eignung der Person für eine Umsetzung auf eine freiwerdende Stelle gegeben ist.

(3) Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku-Vermerk) unter der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Personalkostenberechnung

(1) Der Haushaltsansatz der Personalkosten erfolgt auf Basis der Personalkostenberechnung. Diese orientiert sich an den im Stellenplan aufgenommenen Stellen und darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die Personalkostenberechnung umfasst die Ausgaben für

1. alle in den zu beschließenden Stellenplan aufgenommenen Stellen,
2. die Kosten für Versorgung und Beihilfe,
3. die Aufwendungen für über- und außertarifliche Leistungen,
4. soweit absehbar weitere besondere Personalkosten (z.B. Zulagen), unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Steigerungssätze für Personalausgaben.

(3) Die Personalkostenberechnung kann, soweit sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, auf Basis der durch die ZGASt erzeugten Personalkostenhochrechnung unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Steigerungssätze für Personalausgaben erstellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Personalkostenberechnung ein Muster vorgeben, welches einzusetzen ist oder für die digitale Bearbeitung Standards festlegen.

(4) Soweit im Rahmen des Stellenplanes für Gruppen von Beschäftigten Pools gebildet wurden, kann bei dem Ansatz der Personalkosten der Umfang des üblichen Vakanzstandes berücksichtigt werden.

§ 6

Besetzung von Stellen

- (1) Eine Stelle von privatrechtlich beschäftigten Personen soll nur besetzt werden, wenn
 1. eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung vorliegen; ist dies nicht der Fall, sind diese innerhalb der Ausschlussfrist der AR-M nachzuholen;
 2. die einzustellende Person die jeweils maßgeblichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.
 - (2) Eine Stelle von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten soll nur besetzt werden, wenn
 1. eine Dienstpostenbeschreibung und eine Dienstpostenbewertung vorliegen; ist dies nicht der Fall, sind diese nachzuholen;
 2. die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KVHG vorliegt.
- Für die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KVHG ist darzulegen, inwieweit die Tragfähigkeit der künftigen Haushaltsbelastung durch die Versorgungsverpflichtungen (§ 3 Abs. 1) weiterhin gegeben ist.
- (3) Die Erstellung von Dienstposten- oder Stellenbeschreibungen ist nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Vordrucken vorzunehmen. Eine Stellenbewertung nach Absatz 1 erfolgt für den TV EntgO Bund Anlage 1 Teil I-III (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AR-M) sowie für die KEntgO Abschnitte 4, 8-10, 19 und 21 durch die Arbeitsgruppe Stellenbewertung des Evangelischen Oberkirchenrats. Eine Dienstpostenbewertung nach Absatz 2 erfolgt durch die Arbeitsgruppe Dienstpostenbewertung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
 - (4) Im Rahmen der Stellenbesetzungen sind, soweit diese herausgegeben sind, für den Abschluss der Arbeitsverträge die vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Vertragsmuster zu verwenden.
 - (5) Soweit bei der Besetzung von Stellen oder der dauerhaften Übertragung von Aufgaben die im Stellenplan angegebene Eingruppierung oder Besoldungsgruppe überschritten werden soll, ist vor der Stellenbesetzung oder der dauerhaften Übertragung der Aufgabe eine Stellenbewertung einzuholen. Besteht ein dringendes Besetzungserfordernis und kann die Stellenbewertung nicht zeitgerecht durchgeführt werden, so kann die Stelle auch vorläufig in der niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Soweit es erforderlich ist, ist die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KVHG einzuholen.
 - (6) Vor der Einstellung von Führungskräften einer diakonischen Einrichtung (z.B. Leitung Diakonisches Werk, Nachbarschaftshilfe, Alten- oder Pflegeheim, Pflegedienstleitung) ist ein Votum der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden e.V. einzuholen. Dies gilt nicht bei Führungskräften von Kindertageseinrichtungen. Soll bei der Einstellung von dem Votum abgewichen werden, so ist dieses und die Gründe hierfür in der Akte zu dokumentieren.
 - (7) Vor der Einstellung von Führungskräften einer Kindertageseinrichtung ist das Votum der zuständigen Fachberatung einzuholen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (8) Vor der Einstellung von gemeindepädagogischen Mitarbeitenden ist ein Votum des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Abweichende Stellenbesetzung

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen auch mit Personen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden.

Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dürfen auch mit Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis besetzt werden; dabei kommt eine Besetzung mit Personen nur bis zu der Entgeltgruppe in Betracht, die in der Bezeichnung der Besoldungsgruppe entspricht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Ausweitung und Errichtung von Stellen und Planstellen (Aktenzeichen 51/114) vom 24. November 2015 (GVBl. 2016, S. 10),
 2. der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für arbeitsvertraglich vereinbarte über- und außertarifliche Leistungen (Aktenzeichen 51/114) vom 18. Februar 2016 (GVBl. S. 80).

Karlsruhe, den 30. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

81

Ausgabe 6

Karlsruhe, 9. Juni 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 24 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Kirchenbezirk Karlsruhe).....	82
Nr. 25 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Villingen (Kirchenbezirk Villingen).....	82
Nr. 26 – Stellenausschreibungen.....	82

Bekanntmachungen

Nr. 24

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Kirchenbezirk Karlsruhe)

OKR 22.04.2021

Mit Wirkung ab 1. Mai 2021 werden die Pfarrgemeinden Matthäusgemeinde und Paul-Gerhardt Gemeinde in Karlsruhe zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst Matthäus-Paul-Gerhardt-Gemeinde (vorläufiger Name) umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Matthäus-Paul-Gerhardt-Gemeinde (bisher Matthäusgemeinde)
- Pfarrstelle II der Matthäus-Paul-Gerhardt-Gemeinde (bisher Paul-Gerhardt-Gemeinde)

Nr. 25

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Villingen (Kirchenbezirk Villingen)

OKR 22.04.2021

Mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wurden die Pfarrgemeinden Johannes-, Lukas-, Markus/Petrus- und Paulusgemeinde in Villingen zur Evangelischen Stadtgemeinde Villingen zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen umfasst vier Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen (bisher Johannesgemeinde)
- Pfarrstelle II der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen (bisher Lukasgemeinde)
- Pfarrstelle III der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen (bisher Markus/Petrusgemeinde)
- Pfarrstelle IV der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen (bisher Paulusgemeinde)

Nr. 26

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Ettlingen, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Ettlingen kann ab 1. September 2021 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, das bisherige Pfarrehepaar wechselt nach 14 Jahren die Stelle. Mit der Pfarrstelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Am Rande des Nordschwarzwalds, in der badischen Zukunftsregion Karlsruhe, liegt die attraktive, Große Kreisstadt Ettlingen. Schon zu Zeiten der „alten“ Römer, war Ettlingen ein wichtiger Handels- und Knotenpunkt von Nord nach Süd und von West nach Ost. Heute bietet Ettlingen, neben der Nähe zur Universitätsstadt Karlsruhe, eine ausgezeichnete, vielseitige Schullandschaft und ein reichhaltiges Kultur- und Freizeitangebot.

So vielseitig wie die Stadt Ettlingen präsentiert sich auch die Luthergemeinde als die jüngste der drei evangelischen Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Ettlingen. Die Vielfalt der Gemeindeglieder macht die Luthergemeinde aus. Zu ihr gehören die Stadtteile Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier und Ettlingen-West als Teil der Kernstadt mit insgesamt ca. 2.800 Evangelischen. Predigtstellen sind in Bruchhausen und in Ettlingen-West. In Bruchhausen stehen für Gottesdienste, sowie Gruppen und Kreise ein Gemeindezentrum und die historische Kleine Kirche zur Verfügung. In Ettlingen-West finden Gottesdienste in der Kirche, Gruppen und Kreise in den Räumen der katholischen Liebfrauentempel statt.

Die Verantwortung in der Seelsorge in den Altenpflegeheimen in Ettlingen verteilt sich auf die drei Pfarrgemeinden.

Ein geräumiges Pfarrhaus (erbaut 1977) mit 147 qm, sechs Zimmern, Küche, zwei Bädern und zwei Amtsräumen sowie einem großen Garten ist dem Gemeindezentrum angegliedert.

Hauptamtlich arbeiten in der Luthergemeinde:

- eine engagierte Diakonin (50 %) mit den Arbeitsbereichen Kinder, Jugend und Familie, Gemeindeentwicklung (Stadtteil Ettlingen-West),
- eine Sekretärin (16 Wochenarbeitsstunden) und
- ein Hausmeister mit halbem Deputat.

Auf Ebene der Kirchengemeinde Ettlingen (drei Pfarrgemeinden) steht die Einrichtung einer Dienstgruppe an.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die an der Weiterentwicklung der Gemeinde mitwirken und dabei auch eigene Schwerpunkte setzen.

Wichtig sind uns:

- Lebendige Gottesdienste, gekennzeichnet durch kreative Gestaltung, thematische Klarheit in der Verkündigung sowie theologische Weite und Vielfalt, die auch Glauben in Generationen übergreifenden Projekten vermitteln;
- eine Kultur der Offenheit und des Miteinanders mit allen Teilen der Gemeinde;
- Einlassen auf die vielfältigen Lebenssituationen der Gemeindeglieder; Mut, Menschen auf unkonventionelle Weise wieder direkt mit Religion und kirchlichen Ritualen in Berührung zu bringen;
- Wertschätzende Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen
- Schärfung für den Blick, als evangelische Gemeinde in einem katholisch geprägten Umfeld zu leben;
- Seelsorge für alle Altersgruppen;
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und Angebote zur biblischen Orientierung;
- Auseinandersetzung mit aktuellen Zeit- und Glaubensfragen;
- Fortführung der ökumenischen Beziehungen.

Wir bieten als Gemeinde:

- ein vielseitiges Gemeindeleben;
- einen engagierten Ältestenkreis;
- motivierte Mitarbeitende;
- Teamfähigkeit und Kollegialität in Pfarr- und Kirchengemeinde;
- ein saniertes Gemeindezentrum und eine kleine historische Kirche.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Roswitha Krahn,
Vorsitzende des Ältestenkreises,

Telefon 07243 98218,
E-Mail: rossikrahn@gmx.de,

Diakonin Denise Hilgers,
Telefon: 07243 939035 (AB),
E-Mail: Denise.hilgers@kbz.ekiba.de,

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257 933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Friedensgemeinde Lörrach mit dem Schwerpunkt „Migration und Flucht“ (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde Lörrach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Der Schwerpunkt „Migration und Flucht“ umfasst ein Deputat von ca. 50%. Solange mit der Pfarrstelle die Tätigkeit im Bereich „Migration und Flucht“ verbunden ist, wird das Regeldeputat auf 50% gekürzt, was vier Wochenstunden entspricht.

Die Friedensgemeinde als Teil der Kirchengemeinde Lörrach gehört zur Großen Kreisstadt Lörrach mit ihren 49.000 Einwohnern. Lörrach ist kulturelles und wirtschaftliches Zentrum im Dreiländereck Deutschland, Frankreich, Schweiz. Märkte, Straßencafés und nicht zuletzt das Stimmenfestival machen Lörrach zu einer „großen“ Kleinstadt, die südländisches Ambiente verbreitet und zu einem wichtigen Dienstleistungszentrum der ganzen Region geworden ist. Der Schulcampus „Rosenfels“ bietet verschiedene Schultypen und ermöglicht genauso wie die breite Landschaft beruflicher Schulen beste Bildungsmöglichkeiten, bis hin zur Dualen Hochschule. Trinational aufgestellt bieten sich wunderbare Ausflugs- und Erholungsmöglichkeiten in Basel, Mulhouse, dem Elsass und dem nahen Schwarzwald.

Friedensgemeinde

Die Friedensgemeinde ist eine von sechs Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Lörrach, mit aktuell knapp 700 Gemeindegliedern. Ein zentrales Gemeindebüro übernimmt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem VSA.

Die Friedensgemeinde zeichnet ein reges Gemeindeleben mit stabilen Strukturen und Beziehungen und einem engagierten Mitarbeiterkreis aus. Unsere Gottesdienste sind gut besucht, und Gastfreundschaft ist uns ein wichtiges Anliegen. Ständige Kreise sind der „Nachmittag für Ältere“, der Frauenkreis und eine Gitarrengruppe. Die Friedensgemeinde veranstaltet jedes Jahr auf der Insel Sylt eine Familienfreizeit und eine Freizeit für Kinder. Diese werden bereits seit mehreren Jahren von konstanten und erfahrenen Teams geleitet. Die Aktivitäten der Friedensgemeinde werden durch den Gemeindeverein „Verein für Jugendhilfe und Gemeindeaufbau“ personell und finanziell unterstützt. Es besteht eine Kooperation mit der Bezirksjugend Markgräflerland, die im Untergeschoss des Gemeindezentrums ihre „Villa Jugendkirche“ betreibt. Weitere Kooperationen bestehen zur Siedlergemeinschaft im nahen Wohngebiet sowie zum „Freundeskreis Asyl Lörrach“ und dem „Arbeitskreis Miteinander“ zur Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen. Diese zeigt sich auch in der Zusammenarbeit mit der Stadt Lörrach bei Themen, welche die Anschlussunterbringung für ca. 60 Geflüchtete auf dem Gelände der Friedensgemeinde betreffen.

In der Friedensgemeinde hat sich eine stabile Tradition von Gottesdiensten am letzten Samstagabend im Monat mit anschließendem Vesper entwickelt. Die Gemeinde ist dabei sehr offen für neue Gottesdienstformen. Die Friedensgemeinde beteiligt sich an der Ökumenischen Friedensdekade und richtet deren Eröffnungsgottesdienst aus. Im Umfeld des 1. Mai wird in Zusammenarbeit mit dem „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“ (KDA) ein sozialpolitischer Gottesdienst erarbeitet.

Die Gemeinde schätzt praktische und lebensnahe Predigten, geprägt von einer weltoffenen und zeitgemäßen Theologie, die nahe bei den Menschen ist und Gemeinschaft fördert.

Die enge Kooperation mit den anderen Lörracher Gemeinden im Team samt deren Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber soll weiterentwickelt werden. Gemeindeübergreifende Arbeitsfelder dienen der deutlichen Entlastung, Arbeitsschwerpunkte werden klarer benannt. Dadurch schärft sich das Profil der einzelnen „Kirchtürme“.

Der sozialetische Schwerpunkt der Friedensgemeinde legt es nahe, die Funktionsstelle „Migration und Flucht“ mit der Gemeindestelle zu verknüpfen.

Migration und Flucht

Mit dem 50%-Gemeindeanteil der Pfarrstelle ist neu ein 50%-Funktionsanteil „Migration und Flucht“ kombiniert und damit die bisherige Projektstelle des Kirchenbezirks Markgräflerland an der Friedensgemeinde dauerhaft verortet worden. Als bleibende Herausforderungen bilden Migration und Flucht einen wichtigen Aufgabenbereich von Kirche ab.

Zu den Schwerpunkten der Stelle gehören:

- die kirchliche Stimme im Kontext von Flucht und Migration theologisch fundiert hörbar zu machen;
- themenspezifische Unterstützung und Beratung von Gemeinden im Kirchenbezirk (z.B. Taufanfragen von Geflüchteten, thematische Einheiten zu Flucht und Migration im Konfirmanden- und Religionsunterricht);
- sich nachhaltig, konkret und effektiv gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung einzusetzen (z.B. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen);
- das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich beständig zu fördern (z.B. Aktionen mit Helferkreisen);
- den interreligiösen und interkulturellen Dialog voranzubringen;
- die Integrationsarbeit für und mit Geflüchteten (auch in den Gemeinden) zu stärken;
- die Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit weiterzuentwickeln;
- sich stellvertretend für den Kirchenbezirk mit den internationalen Gemeinden zu vernetzen.

Die Stelle wird unterstützend begleitet durch ein beratendes Gremium fachkundiger Personen aus dem Diakonischen Werk, der Bezirksleitung und Helferkreisen. Es kann auch auf die Ressourcen des EOK in fachlicher und juristischer Hinsicht, insbesondere durch die Abteilung „Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch“ zurückgegriffen werden.

Sind Sie an Themen wie interreligiösem Dialog, weltweiter Ökumene und sozialem Fragenstellungen interessiert, dann bringen Sie wichtige Voraussetzungen mit.

Bei der Erarbeitung eines Dienstplanes, der die Fülle der Themen klar ordnet, unterstützt Sie die Bezirksleitung.

Ob Sie sich als Pfarrerin/Pfarrer oder als Pfarrehepaar bewerben - die Friedensgemeinde und der Kirchenbezirk freuen sich auf aufgeschlossene Interessierte, die die Herausforderung dieses Profils annehmen und den eigenen Standpunkt einbringen und vertreten.

Da die Friedensgemeinde über kein Pfarrhaus verfügt, wird eine angemessene Dienstwohnung angemietet.

Wir freuen uns auf Sie!

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dirk Ücker,
Friedensgemeinde,
Telefon: 07621 705591,
E-Mail: dirk.uecker@comin-loerrach.net

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 5770960,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Lörrach, Johannesgemeinde und Salzertgemeinde (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde und der Salzertgemeinde in Lörrach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

PfarrerIn/PfarrerIn sein in einer neu aufgegleisten Stadtteilarbeit - das ist die Chance in Lörrach-Stetten und auf dem Salzert. Viele unterschiedliche Menschen leben in den beiden Lörracher Stadtteilgemeinden. Nicht wenige von ihnen haben kaum Bezug zu Kirche und den beiden bisherigen Gemeinden. Umso mehr bietet die neue Kombination der gemeinsamen Pfarrstelle 100% Deputat für eine innovative Aufbauarbeit, die sich den Menschen in den Quartieren zuwendet. Als Pfarrerin oder Pfarrer, aber auch Pfarrehepaar können Sie hier deutliche neue Akzente setzen.

Die zwei Lörracher Stadtteile Stetten und Salzert sind unmittelbar benachbart. In Stetten, auf dem Einzugsbereich der Johannesgemeinde, bietet eine moderne Kirche aus dem Jahr 2015 mit Büro- und Gemeinderäumen sowie einer Küche viele Möglichkeiten. Auf dem Salzert befindet sich das Marie-Luise-Scheppler-Haus, das den Kindergarten beherbergt. Mehr als 100 Familien laufen dieses Haus jeden Morgen an – eine grandiose Möglichkeit, um mit Menschen in Kontakt zu kommen.

Der multifunktionale Gemeindesaal wird von Kindertagesstätte und Gemeinde gemeinsam genutzt. Im frisch renovierten Pfarrbüro mit Besprechungsraum und Küche, das direkt an den Kindergarten grenzt, können Pläne und Ideen für neue Formen von kirchlichem Leben entstehen.

Eine passende Pfarrwohnung / -haus wird zur Verfügung gestellt bzw. angemietet.

Die Pfarrstelle ist Teil der Kirchengemeinde Lörrach, die insgesamt 8.000 Mitglieder umfasst; Stetten ca. 1.550 Mitglieder, Salzert: ca. 550 Mitglieder. Gremien und Pfarrteam in der Kirchengemeinde haben einen Blick für

die gemeinsamen Aufgaben und entwickeln die Kirchengemeinde mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Ein zentrales Gemeindebüro versorgt die anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Die Kreisstadt Lörrach umfasst 49.000 Einwohner und ist infrastrukturell sehr gut mit der Region des Dreiländerecks zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz vernetzt. Die vielfältigen Kulturangebote bieten zahlreiche Freizeitmöglichkeiten. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Zudem ist Lörrach Standort einer Dualen Hochschule.

Der Einzugsbereich der Johannesgemeinde ist breit gefächert und bietet vom gehobenen Wohnviertel über traditionelle Dorfkernstrukturen und bürgerliche Neubaugebiete bis zum Brennpunktquartier, ausgesprochen vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten.

Der Salzert ist ein Neubaustadtteil mit einer Mischung aus Sozialwohnungen und Ein- oder Zweifamilienhäusern und geprägt von einer hohen Bevölkerungsfuktuation. Mit dem geplanten Neubaugebiet „Salzert-Nord“ ist in den nächsten Jahren eine deutliche Vergrößerung des Stadtteils mit entsprechenden Bevölkerungszuwächsen und Veränderungen zu erwarten.

Auf dem Salzert existieren sehr gute Beziehungen zum Stadtteil-Netzwerk, das sich aus Vertretern von Grundschule, Kindergarten, Städtische Wohnbau und Sozialer Arbeitskreis (SAK) zusammensetzt und schon länger eine gute Basis für Quartiersarbeit bietet.

Im Einzugsbereich der Pfarrstelle liegen drei Grundschulen, vier Kindergärten, eine Waldorfschule und die größte Schule im Landkreis Lörrach, die Freie Evangelische Schule. Auf dem Gebiet der Pfarrstelle liegen zudem die Jugendherberge und das in die gesamte Region hineinwirkende Hospiz am Buck. Diese Strukturen bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, Kirche mit den Menschen vor Ort zu vernetzen und Gemeinde neu aufzubauen. Dabei können vielfältige individuelle Schwerpunkte gesetzt und neue, unkonventionelle Wege gegangen werden.

In jeder Gemeinde findet bisher im 14-tägigen Rhythmus ein Gottesdienst statt. In der Salzertgemeinde hat sich eine stabile Tradition von Gottesdiensten am Samstagabend mit anschließendem Vesper entwickelt. Beide Gemeinden pflegen neben den agendarischen Gottesdiensten neue und offene Formen u.a. den Marionettengottesdienst mit Don Camillo und Peppone.

Ganz neu ist für die Salzert- und Johannesgemeinde die zukünftige Zusammenarbeit. Beide Ältestenkreise und Gemeinden sind gespannt, was sich entwickeln wird und freuen sich über wachsende Möglichkeiten und eine konstruktive Zusammenarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar, die/das

- innovative neue Wege zu und mit den Menschen geht,
- offen ist für ökumenische Zusammenarbeit,
- kommunikativ ist und Interesse an der Arbeit im Team mitbringt,
- ein geistliches und seelsorgliches Profil besitzt,
- mit Kreativität und Lust Neues gestalten möchte.

Für weiter Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Susanne Deichsel (Ältestenkreis Salzert)

Telefon: 07621 131 69,

E-Mail: s.deichsel@gmx.net,

Rolf Konrad (Ältestenkreis Stetten),

Telefon: 0170 571 67 05,

E-Mail: rolf.konrad@konrad-mts.de und

Dekanin Bärbel Schäfer,

Telefon: 07621 577 09 60,

E-Mail dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Oftersheim, Pfarrstelle I

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Oftersheim ist eine selbstständige Kommune im Rhein-Neckar-Kreis. Die evangelische Kirchengemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder; ihr sind zwei Pfarrstellen mit jeweils vollem Deputat zugewiesen. Die Pfarrstelle I kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden; die jetzige Stelleninhaberin tritt eine neue Stelle an. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht, gegenwärtig an einer der örtlichen Grundschulen, verbunden.

Seit über 40 Jahren hat sich die Arbeit in der Dienstgruppe Oftersheim bewährt. Sie soll in neuer Besetzung weitergeführt werden. Die Aufgabenverteilung regeln die Pfarrstelleninhaber*innen in gegenseitiger Absprache.

Wir freuen uns auf eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die/der mit dem Kollegen und uns gemeinsam unser Leitbild „zusammen wachsen - zusammenwachsen“ (<http://www.ekioftersheim.de/leitbild>) lebt und belebt. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pfarrperson, die ihre Kompetenzen gerne einbringt, eigene Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzt und im Dialog neue Wege für die Kirchengemeinde entwickelt und erprobt und bewährte Wege mit uns weitergeht.

Gemäß unserer Visitationsvereinbarung vom November 2017 haben wir uns folgende Ziele gesetzt:

1. Das geistliche Miteinander

Gottesdienste

Um möglichst viele Menschen ansprechen zu können, werden weitere Gottesdienstformen ausprobiert in abwechslungsreicher Gestaltung und musikalischer Vielfalt. Dabei werden verschiedene Ziel- und Altersgruppen, Orte und Zeiten berücksichtigt

Kurse zum Glauben

Wir bieten regelmäßig Kurse zum Glauben an für Interessierte, um mehr über den christlichen Glauben zu erfahren, zu sprechen und miteinander Gemeinschaft zu erleben.

2. Das Miteinander der Generationen

Wir bilden ein Team zur Planung und Durchführung „generationübergreifender“ Veranstaltungen. Ein Café am Park in unserem Gemeindesaal ist angelaufen, in dem wir etwa alle zwei Monate sonntags nachmittags Menschen einladen zur Begegnung und zum Gespräch bei Kaffee und Kuchen.

3. Umgang mit der Schöpfung

Wir ergreifen als zertifizierte Grüne-Gockel-Gemeinde unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung und treten engagiert für sie ein.

Alles weitere über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Netz unter www.ekioftersheim.de. Auskunft über die politische Gemeinde; die wir als verlässlichen Partner erleben, finden Sie unter www.oftersheim.de.

Drei Kindertagesstätten bilden bunte Farbtupfer in unserer Gemeinde. Regelmäßige gottesdienstliche und religionspädagogische Angebote finden in Zusammenarbeit mit den Pfarrer/Pfarrerin statt. Eine Intensivierung der Beziehung zwischen Kirchengemeinde und Kindergärten wird angestrebt und entwickelt. Die Personalverwaltung wird vom VSA übernommen.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied des kirchlichen Pflegedienst Kurpfalz e.V. und Trägerin einer außerordentlich regen örtlichen Nachbarschaftshilfe. Im Ort sind eine altengerechte Wohnanlage und ein Seniorenheim zu betreuen. In den Räumen der Kirchengemeinde findet einmal pro Woche ein Betreuungscafé für demenzkranke Menschen statt.

Der Pfarrer/die Pfarrerin halten die Gottesdienste im Wechsel. Diese werden in regelmäßigen Abständen von Kirchenchor, Posaunenchor und Flötenkreis mitgestaltet. Der Gottesdienstbesuch in der Kirchengemeinde ist außergewöhnlich gut.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oftersheim bestehen zahlreiche, häufig selbstständig arbeitende Gruppen und Kreise, die unser Gemeindehaus mit Leben füllen. Kinder- und Krabbelgottesdienste, Kinderbibeltage, ein großer Frauenkreis, Gesprächskreise, Bastelkreise und musizierende Gruppen sowie ein Besuchsdienstkreis zählen zu den Angeboten unserer Kirchengemeinde.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird regelmäßig in der regionalen Schwetzingener Zeitung berichtet. Auf der Homepage finden sich alle Veranstaltungen und Kurzberichte. Unser Gemeindebrief wird sechsmal im Jahr an die Haushalte verteilt und ist immer in der aktuellen Ausgabe auf der Webseite verfügbar.

Alle unsere Aktivitäten sind nur umsetzbar, weil die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Kirchengemeinderat den Pfarrer/die Pfarrerin tatkräftig zur Seite stehen.

Die denkmalgeschützte evangelische Christuskirche (reiner Bauhausstil aus der Mitte des 20. Jahrhunderts) steht im Mittelpunkt des Ortes. Sie bildet mit dem Gemeindehaus das Zentrum unseres Gemeindelebens. In den Jahren 2000/2001 wurde das Gemeindehaus um einen schönen hellen Saal, eine Küche und Sanitärräume erweitert. Die Kirche und der alte Gemeindesaal wurden in den Jahren 2007/2008 renoviert.

Das Büro des Gruppenpfarramts ist mit einer freundlichen und erfahrenen Sekretärin (22 Wochenarbeitsstunden) besetzt. Außerdem beschäftigen wir einen Kirchendiener/Hausmeister in Vollzeit.

Das Pfarrhaus ist der Pfarrstelle II zugeordnet. Für die Pfarrstelle I wird eine Pfarrwohnung / ein Pfarrhaus durch die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Sie wird gemäß den Pfarrhausrichtlinien und in Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber angemietet. Der Dienstantritt richtet sich nach der Bereitstellung der Wohnung.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht ein freundschaftlicher und regelmäßiger Kontakt mit gemeinsamen Veranstaltungen. Seit Pfingsten 2005 besteht eine Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften.

Die Zusammenarbeit mit den evangelischen Kirchengemeinden der Region (Eppelheim, Plankstadt, Schwetzingen, Ketsch und Brühl) ist sehr gut, es besteht eine starke Zusammenarbeit. Die Region arbeitet vernetzt und in engem kollegialem Austausch übers Jahr zusammen (Predigtreihe im Januar/Februar, Regionalgottesdienste, kleinere Kooperationen). Die Region sieht gemeinsame Projekte als Chance, die Begabungen der Kolleginnen und Kollegen auch über die Gemeindegrenze hinaus einzusetzen. Darum ist auch bei der Bewerbung neben dem Gespräch mit dem Kirchengemeinderat ein Gespräch mit den Kollegen/die Kolleginnen der Region vorgesehen.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Oftersheim liegt im Rhein-Neckar-Kreis in nächster Nähe zu Heidelberg und Mannheim. Beide Städte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Am Ort sind zwei Grundschulen mit Hortbetreuung, von denen eine zur Ganztagschule ausgebaut wird. Alle weiterführenden Schulen sind im angrenzenden Schwetzingen sehr gut zu erreichen. Oftersheim verfügt über diverse Freizeiteinrichtungen (Freizeitbad, Bücherei, Jugendzentrum usw.) sowie ein reges Vereinsleben. Der nahe Hardtwald ist ein beliebtes Erholungsgebiet.

Der Kirchengemeinderat und Dekanin Steinebrunner sind gerne zur Kontaktaufnahme und zu einem Vorgespräch mit interessierten Bewerberinnen und Bewerbern bereit.

Auskünfte erteilen auch gerne:

Michael Gieser,
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06202 53691,

Pfarrer Tobias Habicht,
Telefon: 06202 52116,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Juli 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibung**

Badenweiler (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

In der Kirchengemeinde Badenweiler kann die Pfarrstelle mit den beiden Schwerpunkten Gemeindegliederarbeit sowie Kur- und Rehasorge im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Durch den Anteil der Sonderseelsorge an der Pfarrstelle reduziert sich der Religionsunterricht auf vier Wochenstunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2021, Teil II enthalten.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Detlef Stachel,
stellvertretender Vorsitzender im Kirchengemeinderat,
Telefon: 07631 14459, oder

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Rainer.Heimbuerger@kbz.ekiba.de.

Dallau, Auerbach und Neckarburken (Kirchenbezirk Mosbach)

In den drei selbständigen Kirchengemeinden Dallau, Auerbach und Neckarburken ist die Pfarrstelle der neu errichteten Dienstgruppe mit einem vollen Dienstverhältnis ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. In

der Dienstverteilung der Dienstgruppe kann der Religionsunterricht nach Schwerpunktbildung zugeordnet werden. Der Standort des Pfarrhauses und Dienstsitz ist Dallau.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dallau, Auerbach und Neckarburken ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2020 enthalten.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Heidi Zwarg,
Vorsitzende des Ältestenkreises Dallau,
Telefon: 06261 16196,
E-Mail: Heidi.Zwarg@gmx.de,

Herta Edelmann,
Vorsitzende des Ältestenkreises Auerbach,
Telefon: 06293 8804,
E-Mail: j-edelmann@t-online.de,

Ralf Backfisch,
Vorsitzender des Ältestenkreises Neckarburken,
Telefon: 06261 13226,
Email: r.backfisch@gmx.de,

Dekan Folkhard Krall
Telefon: 06261 674627 0 oder +49 152 2287 2556,
E-Mail: folkhard.krall@kbz.ekiba.de.

Gundelfingen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gundelfingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2021, Teil II enthalten.

Für Fragen zur Gemeinde und zur Pfarrstelle stehen bereit:

Christoph Bechthold,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0761 50 36 86,
E-Mail: Christoph.Bechtold@Deutschebahn.com,

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Rainer.Heimbürger@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an diesen Stellen werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

29. Juni 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Kontor Beuggen

faith - art - community

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Ein Raum für die Kunst zu leben ist das Start Up Kontor Beuggen. Hier steht eine Pfarrstelle mit vollem Deputat ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung. Sie kann auch im Jobsharing ausgefüllt werden.

Mitten in der Dreiland-Metropolregion Basel-Lörrach-Mulhouse liegt das historische Schloss Beuggen. Hunderte von Jahren Geschichte, konzentriert an einem Ort. Geistliche Geschichte, wechselvoll. Hier hat die Evangelische Landeskirche in Baden mit dem Kirchenbezirk Markgräflerland ein Start Up gegründet. Kirche und Glauben mit

Menschen entwickeln, die noch gar nicht da sind, das ist die Herausforderung. Im Gespräch von Geschichte und Postmoderne eine neue Story zu erzählen – das ist das Ziel. Kontor Beuggen möchte speziell künstlerisch Interessierten, Innovativen, im Blütealter ihrer Schaffenskraft eine geistliche Heimat und ein spirituelles Experimentierfeld ermöglichen.

Nach und in den Zeiten der Pandemie sind Künstler/Künstlerinnen besonders herausgefordert. Kontor Beuggen steckt mit ihnen in genau denselben Herausforderungen und ist darum nah dran am aktuellen Geschehen.

- Wie kann ich diese Zeit, diese Krise spirituell fassen und integrieren?
- Was wäre, wenn du 100% deiner Arbeitszeit hättest, um genau diese Fragen mit Menschen zu diskutieren?
- Was wäre, wenn du mit Ihnen eine Community der Suchenden bilden könntest?
- Wie würdest du als Pfarrer/Pfarrerin deinen Tag gestalten, wenn dein Arbeitsort ein Schloss sein könnte?
- Welche Ideen würdest du entwickeln, wenn du für Künstler, Performer und abgefahrene Menschen da sein willst?

Wenn du Lust hast, Menschen zu treffen, genau hinzuhören was sie brauchen, die christliche Spiritualität in ihrer Vielfalt mit ihnen auszuprobieren, dabei das Evangelium in Szene zu setzen und etwas völlig Neues zu schaffen, dann bist du hier richtig.

Die Pfarrstelle Kontor Beuggen bietet sehr viel Freiheit, um Neues zu finden und zu entwickeln.

Du brauchst dazu eine geistliche Haltung des Hinhörens, Kompetenz in social media, natürlich musst du ordinierte Pfarrperson sein und Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden haben.

Eine Assistenz (50%) im Büro unterstützt beim Mitdenken, bei social media, Buchungen, Eventmanagement und allgemeiner Verwaltung.

Die Berufung auf die Pfarrstelle (100%) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Sprich uns gerne an:

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 577 09 60,
Email: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Markus Schulz
Telefon: 07621 454 90,
E-Mail: markus.schulz@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

13. Juli 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst Einsatzbereich Kirchenbezirk Markgräflerland

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt kann eine Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst innerhalb des Kirchenbezirks Markgräflerland im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses besetzt werden.

Der Kirchenbezirk Markgräflerland liegt im badischen Süden entlang der Grenzen zur Schweiz und zu Frankreich. Gut erreichbar ist die Universitätsstadt Basel, in etwas weiterer Entfernung liegen Zürich, Bern, Mulhouse mit attraktiven Kunst-, Theater- und Konzertangeboten. Attraktive Weinbauorte, sowie Blauen, Belchen und Feldberg prägen die Region.

Sein besonderes Profil hat der Kirchenbezirk in der örtlichen und der weltweiten Ökumene, die viele Gemeinden in aktiven Partnerschaften pflegen. Die Kirchen in Basel-Stadt und Land, in Mulhouse und im Landkreis Lörrach arbeiten seit zwanzig Jahren grenzüberschreitend zusammen.

Aufgrund seiner Größe ist der Kirchenbezirk in drei Regionen aufgeteilt. Jeweils ein Dekaninstellvertreter unterstützt die Verbindung der lokalen Parochien mit der Dekanatsleitung.

Ihre Aufgabe im ständigen Vertretungsdienst besteht darin, in Abstimmung mit dem Dekanat die Ihnen zugewiesenen vakanten Gemeinden durch die Organisation und Übernahme von pastoralen und geschäftsführenden Aufgaben in der Zeit der Vakanz zu unterstützen. Sie begleiten und beraten die Ältestenkreise während der

Vakanzsituation und unterstützen sie in der Entwicklung von Veränderungspotenzialen im Verbund mit den Nachbargemeinden.

Für diese vielfältigen Aufgaben in bis zu vier Gemeinden werden Sie vom Religionsunterricht freigestellt. Den konkreten Einsatz regelt ein Dienstplan.

Kontaktfreude, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität und die Fähigkeit, auch nach kurzer Verweildauer wieder Abschied nehmen zu können, sind unabdingbar für diese Aufgabe.

Wir erwarten langjährige Erfahrung in der Gemeindeleitung, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien und die Bereitschaft, an der Entwicklung neuer Formen von Kirche, der Umsetzung des Liegenchaftsprojekts und weiterer kirchlicher Herausforderungen mitzuwirken, Souveränität und Kompetenz im Umgang mit gemeindlichen Konfliktsituationen und einen achtsamen Umgang mit unterschiedlichen Gemeindeprofilen.

Als Pfarrer/Pfarrerin im ständigen Vertretungsdienst arbeiten Sie eng mit der Dekanin des Kirchenbezirks zusammen. Dienstlich zugeordnet sind Sie der Abteilung Personaleinsatz in Referat 2 des Evangelischen Oberkirchenrats.

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst (DB-Ständiger Vertretungsdienst) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 53).

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kirchenrätin Gabriele Hofmann,
Leiterin der Abteilung Personaleinsatz,
Telefon: 0721 9175 203,
E-Mail: gabriele.hofmann@ekiba.de und

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 577096 0,
Email: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

13. Juli 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Bodensee

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Die Evangelische Erwachsenenbildung in Baden stärkt ihre Bildungsarbeit in der Bodensee-Region, indem die bisherige halbe Bezirksstelle für Evangelische Erwachsenenbildung zur ganzen Regionalstelle Bodensee aufgewertet wird. Innerhalb der sich verändernden Struktur der Evang. Erwachsenenbildung in Baden erhalten die Regionalstellen besondere Funktionen. Sie sind zuständig für die pädagogisch-theologische Arbeit in ihren Kirchenbezirken und für das Bildungsmanagement in der jeweiligen Region.

Die Regionalstelle plant und vollzieht evangelische Bildungsarbeit vornehmlich im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, zudem ist sie verantwortlich für das Qualitätsmanagement, die Bildungsstatistik und die Programmkoordination in der Bodenseeregion, perspektivisch auch für den Kirchenbezirk Villingen. Dazu wird dem/der pädagogisch-theologischen Leiter/Leiterin eine halbe Assistenzstelle zur Seite gestellt (bisher 0,1).

Zu besetzen ist die Stelle des/der pädagogisch-theologischen Leitung der Regionalstelle.

Dem/der Leiter/in der Regionalstelle obliegt insbesondere:

- Die Auflage eines Bildungsprogrammes (Programmangebote) für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (als Programmheft und/oder in digitaler Form);
- Beratung und Kooperation mit den Gemeinden und Arbeitsbereichen des Kirchenbezirkes in Bildungsfragen und Bildungsveranstaltungen;
- Fortbildung Ehrenamtlicher;
- Bildungsarbeit im Kontext einer touristischen Region;
- Enge Kooperation mit der Bibelgalerie Meersburg, angestrebt sind Synergien in den Bereichen Administration, Theologische Bildung, Ausstellungen, Fortbildung Ehrenamtlicher, Entwicklung der Bibelgalerie als „Ort der Bildung“;
- Nach Absprache exemplarische Programmangebote mit anderen Kirchenbezirke der Region;
- Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Ökumene und Gesellschaft (Bildungs-Netzwerke);

Ein besonderes Themenprofil ist die Erprobung von Angeboten und die Vermittlung von Lernerfahrungen im Kontext Bildung und Kirche im Tourismus. Weitere, eigene thematische und methodische Profile sind ausdrücklich erwünscht und können entwickelt werden.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur weiteren beruflichen Fortbildung, ein „Qualifikationskurs Erwachsenenbildung“ ist nachzuweisen oder in den ersten Dienstmonaten zu belegen; dies vermittelt die Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung.

Von einer Bewerberin/ einem Bewerber wird erwartet:

- theologische und kommunikative Kompetenz sowie Teamfähigkeit;
- erwachsenenpädagogische Kompetenz und die Bereitschaft sich weiterzubilden;
- Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lebenswelten;
- Neugierde auf die Vielfalt und Kreativität in einer lebendigen, kulturell und landschaftlich attraktiven Region.

Üblicherweise stehen 15% des Deputates des Stellenleiters bzw. der Stellenleiterin für die Mitarbeit im Gesamtverbund der Evang. Erwachsenenbildung (EAEB) zur Verfügung.

Dienstsitz der Regionalstelle ist Überlingen.

Die Berufung bzw. die Anstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach

Auf diese Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone bewerben.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt die Berufung zunächst für die Dauer von sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A13/A14. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Entgeltzahlung nach Maßgabe der jeweilig geltenden Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrat Thomas Weiß,
Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung,
Telefon: 0721 9175 339,
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de, und

Dekanin Regine Klusmann,
Telefon: 07551 9537 39,
E-Mail: Regine.Klusmann@kbz.ekiba.de.

Weitere Informationen unter: <https://kirchenbezirkuberlingen-stockach.churchdesk.com/>.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

13. Juli 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

Ausgabe 6

Karlsruhe, 9. Juni 2021

89

Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Nr. 33 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer.....	90
---	----

Rechtsverordnungen

Nr. 33

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 18. März 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 31 Abs. 1 Nr. 9 und 11 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der

Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung - UrLRVO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Urlaub ist zeitnah zu bescheiden.“
2. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sabbaturlaub kann für eine Person zweimal bewilligt werden.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Sabbaturlaub ist in der Regel zum 1. Februar oder 1. September eines Jahres anzutreten.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
 - c) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im hauptberuflichen Religionsunterricht tätig sind und den Sabbaturlaub nach den Absätzen 5 oder 6 antreten wollen, müssen den Antrag mindestens 1 Jahr vor Beginn des Sabbaturlaubs stellen.“
 - d) Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Wird während der Ansparphase eine Beurlaubung bewilligt, so wird die Ansparphase mit Beginn der Beurlaubung unterbrochen und nach deren Ende planmäßig fortgesetzt.“
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die dienstfreien Tage nach § 52 PfdG.EKD sind der Dekanin bzw. dem Dekan nur dann anzuzeigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer an diesem Tag nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist die Regelung der Vertretung der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.“
 - b) Absatz 2 a wird eingefügt:
„(2a) Die dienstfreien Sonntage können mit dem vorhergehenden Samstag zu einem freien Wochenende verbunden werden (dienstfreies Wochenende). Soweit nicht eine Vertretung organisiert wird, bleibt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 52 PfdG.EKD bestehen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Dienstfreie Sonntage nach § 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD sowie dienstfreie Wochenenden nach Absatz 2a können mit den dienstfreien Tagen nach § 52 PfdG.EKD verbunden werden. Sie sollen nicht mit den Zeiten des Erholungsurlaubs verbunden werden.“

5. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Nichtevang. Feiertage (Maifeiertag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie Allerheiligen) werden, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als zusätzliche dienstfreie Tage nach Absatz 1 behandelt.“
6. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„(5) Wird der Dienst in einer Dienstgruppe versehen, so wird die Vertretung in der Regel durch die andere in der Dienstgruppe tätige Person übernommen.“
7. § 25 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für die Gottesdienstvertretung an dienstfreien Sonntagen (§ 15 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) sowie die Vertretung an den nach § 21 Abs. 2a zugeordneten Samstagen kann der Kirchenbezirk vorsehen, dass die Vertretungen für den Kirchenbezirk zentral organisiert werden. In diesem Fall sind die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, die freien Sonntage oder dienstfreien Wochenenden dem Dekanat rechtzeitig zu melden. Andernfalls sollen die Dekaninnen und Dekane die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bedarf bei der Organisation einer Vertretung unterstützen. Weiterhin kann der Bezirkskirchenrat für die Vertretung an den dienstfreien Tagen (§ 21) eine generelle Regelung vorsehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

93

Ausgabe 7

Karlsruhe, 7. Juli 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 27 – Herbsttagung 2021 der Landessynode.....	94
	94
Nr. 28 – Dienstreisekaskoversicherung.....	94
Nr. 29 – Rechtssicher Noten und Liedtexte kopieren.....	94
Nr. 30 – Mitglieder der EKD-Synode.....	95
	95
Nr. 31 – Mitglieder der Landessynode.....	95
	95
Nr. 32 – Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter.....	98
Nr. 33 – Synodale Mitglieder des Landeskirchenrats.....	98
Nr. 34 – Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.....	99
Nr. 35 – Stellenausschreibungen.....	100

Bekanntmachungen

Nr. 27 Herbsttagung 2021 der Landessynode

OKR: 17.05.2021

AZ: 14/444-20

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 24. bis 28. Oktober 2021 voraussichtlich in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. September 2021 ab.

Nr. 28 Dienstreisekaskoversicherung

OKR: 26.05.2021

AZ: 51613

Im Rahmen des Dienstreisekaskoversicherungsvertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Gliederungen durchgeführt werden, vollkaskoversichert.

Eine Versicherungsleistung ist ausgeschlossen, wenn der haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Versicherungsschutz wurde um die kostenlose Mitversicherung „motorisierter Zweiräder“ (E-Bikes, Pedelec usw.) erweitert.

Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 2.000 € je Schadensfall (die maximale Entschädigung pro Jahr beträgt 10.000 €) mit einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 300 €, der bei der Schadensregulierung in Abzug gebracht wird.

Nr. 29 Rechtssicher Noten und Liedtexte kopieren

OKR: 31.05.2021

AZ: 3435

Die EKD hat einen neuen Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition geschlossen. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die im Auftrag ihrer Mitglieder Urheberrechte und Vergütungsansprüche wahrnimmt, die sich aufgrund von bspw. Vervielfältigungen von Noten und Liedtexten ergeben. Durch den neuen Vertrag mit der EKD können nun in Kirchengemeinden und verschiedenen weiteren Einrichtungen der evangelischen Kirche über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus (ggf. durch vergünstigte Lizenzverträge) Noten und Liedtexte in verschiedensten Formen vervielfältigen. Aktuell ist der Vertrag befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.service-ekiba.de/urheber-verlagsrecht/kopieren-von-noten/>.

Ansprechpartnerin ist Janina Schilling, Tel. 0721 9175 607; Mail: janina.schilling@ekiba.de.

Nr. 30 Mitglieder der EKD-Synode

OKR 22.04.2021/20.05.2021
AZ: 1524-00

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. April 2021 gemäß Artikel 24 der Grundordnung der EKD folgende EKD-Synodale gewählt:

Dr. Adelheid von Hauff, Balthasar Kaiser, Jeff Klotz, Susanne Roßkopf, Prof. Dr. Traugott Schächtele

1. Stellvertretung: Helgine Borm, Joachim Buchert, Ilse Lohmann, Antonia Spieß, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

2. Stellvertretung: Dr. Thomas Schalla, PD Dr. Heike Springhart, Lydia Weber, Axel Wermke, N.N.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 folgenden EKD-Synodalen nachgewählt:

2. Stellvertretung: Simon Nemet

Nr. 31 Mitglieder der Landessynode

OKR 09.06.2021
AZ: 1441-01

Die Bezirks- und Stadtsynoden haben gemäß Art. 66 Abs. 1 und 2 der Grundordnung i.V.m. den §§ 49 bis 52 des Leitungs- und Wahlgesetzes die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 59 Mitglieder der 13. Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates haben im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß Art. 66 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes die nachstehenden, unter Abschnitt II aufgeführten zehn Mitglieder in die 13. Landessynode berufen. Zudem wurden nach § 53 Absatz 4 vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berufen.

I.

Von den Bezirks- und Stadtsynoden gewählte Mitglieder der 13. Landessynode:

Adelsheim-Boxberg

Kreß, Karl, Pfarrer

Peter, Dr. Barbara, Ärztin

Baden-Baden und Rastatt

Mödritzer, Dr. Helmut, Schuldekan

Wick, Peter, Dipl. Volkswirt/Steuerberater

Badischer Enzkreis

Götz, Mathias, Pfarrer

Klotz, Jeff, Verleger

Bretten-Bruchsal

Ehmann, Reinhard, Pfarrer

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Wermke, Axel, Rektor i.R.

Breisgau-Hochschwarzwald

Boch, Dirk, Pfarrer/Schuldekan

Reimann, Ulrich, Dipl. Pädagoge, Rektor i.R.

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Emmendingen

Daute, Doris, Lehrerin i.R.

Schulze, Rüdiger, Dekan

Freiburg

Heidler, Angela, Pfarrerin

Jung, Sylvia, Rechtsanwältin/Mediatorin

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Sciences

Heidelberg

Buchert, Joachim, Mathematiker

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Hochrhein

Bollacher, Tilman, Jurist

Vogel, Christiane, Dekanin

Karlsruhe-Land

Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt

Dörnenburg, Corina, Dipl.-Finanzwirtin

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Karlsruhe

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Hock, Dagmar, Bankkauffrau

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Konstanz

Bussche-Kessell, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer

Kraichgau

Borm, Helgine, Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr.

Schumacher, Michael, Pfarrer

Ladenburg-Weinheim

Langenbach, KMD Anne-Christine, Bezirkskantorin

Rufer, Thomas, Steuerberater/Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer

Mannheim

Hartmann, Ralph, Dekan

Langhals, Ralf-Carl, Kulturjournalist

Ningel, Sabine, Oberstudienrätin/Theologin

Markgräflerland

Kaminsky, Dr. Ronald, Parasitologe

Roßkopf, Susanne, Pfarrerin

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Mosbach

Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von, Zahnärztin

Stromberger, Ingolf, Pfarrer

Neckargemünd-Eberbach

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Lehmkühler, Thomas, Pfarrer

Ortenau

Becker, Rainer, Dekan

Fischer, Jürgen, Filmcutter

Kadel, Werner, Vors. Richter am Landgericht

Peter, Gregor, IT-Teamleiter

Roloff, Claudia, Pfarrerin/Leiterin EEB Ortenau

Pforzheim-Stadt

Hager, Gert, Wirtschaftsberater

Springhart, PD Dr. Heike, Pfarrerin

Südliche Kurpfalz

Beurer, Dr. Jochen, Mathematiker

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin/Dozentin

Wiesner, Natalie, Pfarrerin

Überlingen- Stockach

Bruszt, Gisela, Oberstudienrätin i.R.

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Villingen

Rüter-Ebel, Wolfgang, Dekan

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Wertheim

Wetterich, Cornelia, Schuldekanin

Wießner, Helmut, Leitung der Bereiche Finanzen, Personal und Bildung

II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufene Mitglieder der 13. Landessynode:

Baden, Stephanie Prinzessin von

Daum, Prof. Dr. Ralf, Studiengangsleiter BWL

Fischer, Sybille, Kindheitspädagogin/Dozentin

Heute-Bluhm, Gudrun, Oberbürgermeisterin a.D.

Kaiser, Balthasar, Student Rechtswissenschaften

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Nemet, Simon, Student evang. Theologie

Neugart, Bernd, Geschäftsführer

Nödl, Michael, Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Spieß, Antonia, Studentin

Weber, Lydia, Studentin evang. Theologie

Zansinger, Udo, Pfarrer/hauptamtl. Religionslehrer

Nr. 32

Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter

OKR 27.05.2021

AZ: 1443-03 der Landessynode

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2021 gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode zum Präsidenten der Landessynode:

Axel Wermke,
Rektor i. R.,
KB Bretten-Bruchsal,

zum ersten Stellvertreter des Präsidenten:

Karl Kreß,
Pfarrer,
KB Adelsheim-Boxberg,

und zur zweiten Stellvertreterin des Präsidenten:

Ilse Lohmann,
Bundesrichterin,
SKB Karlsruhe,

gewählt.

Nr. 33

Synodale Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 16.06.2021

AZ: 1451

Gemäß Art. 82 Abs. 1 der Grundordnung und § 54 a LWG sind Mitglieder des Landeskirchenrates:
der Präsident der Landessynode

Axel Wermke, Rektor i.R., KB Bretten-Bruchsal,

der erste Stellvertreter des Präsidenten

Karl Kreß, Pfarrer, KB Adelsheim-Boxberg,

die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

- Falk-Goerke, Julia, Juristin, KB Neckargemünd-Eberbach
- Schalla, Dr. Thomas, Dekan, SKB Karlsruhe
- Springhart, PD Dr. Heike, Pfarrerin, SKB Pforzheim
- Wießner, Helmut, Leitung der Bereiche Finanzen, Personal und Bildung, KB Wertheim

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2021 gemäß Art. 82 Abs. 1 der Grundordnung und § 54 a LWG folgende Mitglieder der Landessynode in den Landeskirchenrat gewählt:

- Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH), KB Karlsruhe-Land
(Stellv.: Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker, SKB Konstanz)
- Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin, KB Überlingen-Stockach
(Stellv.: Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R., SKB Konstanz)

- Hartmann, Ralph, Dekan, SKB Mannheim
(Stellv.: Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer, SKB Heidelberg)
- Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden, KB Bretten-Bruchsal
(Stellv.: Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt, KB Karlsruhe-Land)
- Klotz, Jeff, Verleger, KB Badischer Enzkreis
(Stellv.: Zansinger, Udo, Pfarrer / hauptamt. Religionsl., KB Ladenburg-Weinheim)
- Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R., KB Breisgau-Hochschwarzwald
(Stellv.: Boch, Dirk, Pfarrer, KB Breisgau-Hochschwarzwald)
- Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R., KB Bretten-Bruchsal
(Stellv.: Schaupp, Dorothea, Dipl. Religionsphilologin i.R., KB Markgräflerland)
- Stellv. von Krefß, Karl:
Lohmann, Ilse, Bundesrichterin, SKB Karlsruhe
- Stellv. von Falk-Goerke, Julia:
Buchert, Joachim, Mathematiker, SKB Heidelberg
- Stellv. von Schalla, Dr. Thomas:
Heidler, Angelika, Pfarrerin, SKB Freiburg
- Stellv. von Springhart, PD Dr. Heike, Pfarrerin:
Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter, KB Karlsruhe-Land
- Stellv. von Wießner, Helmut:
Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin, KB Südliche Kurpfalz

Das in die Landessynode berufene Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg

- Prof. Dr. Friederike Nüssel, Universitätsprofessorin, SKB Heidelberg,
ist gemäß Art. 87 Nr. 2 der Grundordnung auch Mitglied des Landeskirchenrates.

Nr. 34 Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

OKR 17.06.2021
AZ: 2218

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 17. April 2008 (GVBl. S. 128) für die Dauer ihrer Wahlperiode das Spruchkollegium für Lehrverfahren wie folgt bestellt:

Vorsitzender:	Prof. Dr. Manfred Oeming
Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Reiner Marquard
Mitglied	Stellvertreter/in
<u>Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung</u>	
Prof. Dr. Johannes Ehmann	Isabel Overmans
Prof. Dr. Reiner Marquard	Dr. Hendrik Stössel
<u>Ordinierte Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen</u>	
Martina Schüßler	Stefan Hamann
Martin Haßler	Sigrid Zweygart-Pérez
<u>Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenam</u>	
Dr. Adelheid von Hauff	Sabine Ningel
<u>Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenam und zum Richteramt</u>	
Werner Kadel	Ilse Lohmann

Inhaber/Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Prof. Dr. Manfred Oeming

Prof. Dr. Johannes Eurich

Nr. 35 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Kappelrodeck-Ottenhöfen

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen mit dem Nebenort Sasbachwalden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselte nach langjähriger Tätigkeit auf eine andere Pfarrstelle. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Wir suchen einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, der/die/das bereit ist, sich in die 2020 errichtete Dienstgruppe mit den Hauptamtlichen der Kirchengemeinde Achern einzubringen und mit den weiteren Gemeinden der Acher-Rench-Region zusammenzuarbeiten. Der Konfirmandenunterricht wird im Rahmen der Kooperation gemeinsam mit Achern organisiert.

Unsere Gemeinde umfasst ca. 1.300 Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz und ca. 200 weitere mit Nebenwohnsitz (meist Ferienwohnungen). Wir befinden uns in einer wunderschönen Urlaubsregion, die einerseits geprägt ist von den Weinbaugemeinden Kappelrodeck, Waldulm und Sasbachwalden in der Vorbergzone. Sie reicht dann hinauf bis zu den Schwarzwaldgemeinden Ottenhöfen und Seebach, mit Sitz des Nationalparks Schwarzwald und so bekannten Ausflugszielen wie Mummelsee und Hornisgrinde. Seit einigen Jahren wird unsere Gemeinde in den Sommerferien zur Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Als Diasporagemeinde (Gesamteinwohnerzahl ca. 13.000) pflegen wir enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den katholischen Schwestergemeinden (zahlreiche ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen).

Ärzte, Apotheke, Einzelhandel, Supermärkte und Tankstelle, sowie Kindergärten, Grund-, Werkreal- und Realschule befinden sich vor Ort. Zwei Gymnasien sind in Achern und Sasbach (je ca. 8 km entfernt). Mit der Achertalbahn besteht Anschluss ans Schienennetz der Deutschen Bahn. Der Anschluss an die A5 ist ca. 10 km entfernt. Die Kreisstadt Offenburg erreichen sie in ca. 30 km, Straßburg, 35 km, Karlsruhe 65 km.

Gottesdienstorte sind Kappelrodeck, Ottenhöfen (mit einer wunderschönen Holzkirche im Stil nordischer Stabkirchen errichtet) und Sasbachwalden (als Gast in der katholischen Kirche). Seit 2021 feiern wir abwechselnd sonntags um 10 Uhr an diesen Orten Gottesdienst. Im Winterhalbjahr gibt es zusätzlich einen monatlichen Samstagabendgottesdienst in Ottenhöfen. In mehreren Senioreneinrichtungen sowie in der Achertalklinik Ottenhöfen finden Andachten nach Absprache statt; teilweise auch im Wechsel mit der katholischen Gemeinde.

Sie wohnen in unserem geräumigen und energetisch sanierten Pfarrhaus (Wohnfläche ca. 120m²) mit großer Wohnküche, Wohnzimmer, Gäste-WC und Terrasse im EG, 3 Schlafräumen, 2 Bäder und Balkon im 1.OG, ruhig

und idyllisch an der Acher gelegen mit kleinem Garten und großer Wiese. Eine geräumige Garage mit direktem Zugang ist vorhanden. In einem Anbau befinden sich die Diensträume, der Gemeinderaum mit kleiner Küche und eine zur Zeit vermietete Einliegerwohnung.

Im Pfarramt unterstützt Sie eine Sekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden. Zwei Hausmeister und eine Reinigungskraft sind geringfügig beschäftigt. Der Kirchendienst wird im Wesentlichen ehrenamtlich durchgeführt. Vier Kirchenmusiker teilen sich die Organistendienste auf. Unser engagierter Frauenkreis ist eine wichtige Säule der Gemeindegemeinschaft.

Ein offener und motivierter Kirchengemeinderat freut sich, wenn Sie bereit sind, bewährte Formate wie Kinderkirche, Bibelgesprächskreis, Besuchsdienst, Gemeindenachmittage usw. fortzuführen, bzw. zu begleiten, ist aber auch bereit, Anderes zu entwickeln und mit Ihnen neue Impulse zu setzen.

Bei Interesse oder Rückfragen nehmen Sie doch bitte Kontakt mit uns auf.

Susanne Kasper,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07842 8760,

Dekan Günter Ihle, Kehl,
Telefon: 07851 3751,
E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. August 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag **Erstmalige Ausschreibung**

Konstanz, Hochschuleseelsorge (ESG) (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Hochschuleseelsorge in Konstanz kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wiederbesetzt werden.

Die Evangelische Hochschuleseelsorge im Kirchenbezirk Konstanz hat Studierende und Lehrende an allen Hochschulen (Universität und HTWG) in Konstanz im Blick. Sie schafft Vertrauen und gewährleistet Raum für die Begegnung zu grundlegenden Fragen des Lebens und zum Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Ansichten, Überzeugungen und Erfahrungen.

Im Gottesdienst, in der Seelsorge und in vielfältigen Veranstaltungen wird der christliche Glaube für die Gegenwart verständlich und für konkrete Lebenssituationen erfahrbar gemacht. Dies geschieht sowohl in der Begleitung von jungen Menschen in einer lebenszeitlichen Umbruchphase als auch im Kontakt mit Dozentinnen und Dozenten der beiden Hochschulen und der Begleitung aller Hochschulangehörigen in Krisensituationen.

Zentrales Element des Gemeindelebens bilden die wöchentlichen Gemeindeabende mit Andacht und gemeinsamem Abendessen. Daran schließt sich häufig eine thematische Arbeit mit Vorträgen und Diskussionen an, zu denen oft auswärtige Referentinnen und Referenten zu Gast sind. Diese finden im sehr ansprechend gestalteten Andachts- und Gemeinderaum im Evangelischen Studierendenwohnheim Thomas-Blarer-Haus statt. Dort ist auch das Sekretariat untergebracht, sowie das Büro des Pfarramts. Die ESG-Gottesdienste finden meist in der Lutherkirche in der Innenstadt von Konstanz statt.

Mit dem Ambrosius-Blarer-Haus gibt es ein weiteres Studierendenwohnheim in evangelischer Trägerschaft, das ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Arbeit mit Studierenden ist.

Die ESG arbeitet vertrauensvoll mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Konstanz zusammen und gestaltet wesentliche Teile des Semesterprogramms ökumenisch.

Neben der Pfarrstelle gibt es eine Sekretariatsstelle (50%) mit einer sehr erfahrenen Sekretärin, die bisher die allgemeine Verwaltung und Beratung international Studierender abdeckt.

Der bisherige Stelleninhaber geht im Sommer in den Ruhestand. Von daher sind die Arbeit und die Kontakte vor Ort neu aufzubauen.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die

- mit den Studierenden und Hochschulangehörigen gemeinsam neue Wege sucht, Christentum glaubwürdig leben und zu gestalten;

- Freude am Experimentieren hat;
- theologisches Wissen didaktisch und pädagogisch gut vermittelt;
- Seelsorge und Beratung bietet;
- Leitungs- und Teamfähigkeit besitzt;
- Interesse am studentischen Leben hat;
- ökumenisch orientiert ist;
- überzeugend, humorvoll und gleichzeitig gelassen Glauben und Gemeinschaft lebt;
- eine gut strukturierte, organisierte Arbeitsweise hat und offene Kommunikation pflegt;
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Arbeiten mitbringt und Studierende bei ihren Initiativen unterstützt und berät.

Voraussetzung für die Übernahme der Stelle ist hohe theologische und seelsorgliche Kompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den Pfarreien in Konstanz und im Kirchenbezirk. Eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft eine solche zu beginnen, ist gewünscht. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, neue Formen christlicher Spiritualität und innovative Glaubens- und Bildungsangebote mit den Studierenden gemeinsam zu suchen und zu entwickeln.

Die Website der ESG Konstanz ist unter folgendem Link zu finden: <https://esg-konstanz.jimdofree.com/>

Es wird die Bereitschaft zu Präsenz im und zur Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Konstanz erwartet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Konstanz für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Gregor Bergdolt,
Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge, Bereichsleitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
Telefon: 0721 9175 349,
E-Mail: gregor.bergdolt@ekiba.de,

und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon: 07531 909561,
E-Mail: hiltrud.schneider-cimbal@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

10. August 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Nochmalige Ausschreibung

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle IV (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle IV am Universitätsklinikum in Freiburg kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2021, Teil II enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 354,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de und

Evangelisches Dekanat Freiburg,
Telefon: 0761 7086326,
E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

27. Juli 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde West im Stadtkirchenbezirk Freiburg kann ab 1. August 2021 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde West umfasst ca. 12.000 Gemeindeglieder in fünf Predigtbezirken, die organisatorisch zusammengefasst sind und durch einen gemeinsamen Ältestenkreis geleitet und verantwortet werden. In den Predigtbezirken vor Ort bestehen darüber hinaus Ortsältestenräte. Die zukünftige Diakonin / Der zukünftige Diakon ist Mitglied der Dienstgruppe mit fünf Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen und einer hauptamtlichen Kantorin.

Die Stelle hat als Schwerpunkt die Konzeptionierung, den Ausbau und die Umsetzung einer lebendigen Jugendarbeit / junge Erwachsene für die Pfarrgemeinde West. Die Pfarrgemeinde West freut sich auf innovative Ideen und Konzepte für die Jugendarbeit. Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwerk des Stadtkirchenbezirks ist erwünscht.

Die Konfirmandenarbeit findet im Team der Dienstgruppe statt. Innerhalb dieses Teams ist die Verzahnung von Konfi- und Jugendarbeit eine Aufgabe der Diakonin / des Diakons (zum Beispiel durch Mitwirkung beim Konfi-Camp des Stadtkirchenbezirks).

Die Stelle umfasst ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Was wir zu bieten haben:

- Lebendige und offene Gemeinde mit vielfältigen Gottesdienstformaten und aktive Familienarbeit;
- Hohes Engagement von Ehrenamtlichen;
- Freiheit und Gestaltungsspielraum, innerhalb des Arbeitsbereiches eigene Akzente zu setzen und eigene Ideen zu realisieren;
- Offenheit für neue Ideen und Ansätze in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen; Bereitschaft der Pfarrgemeinde West in diese Arbeit zu investieren;
- Enge Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgruppe und mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde West;
- Vernetzung mit den Teams der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit dem Jugendwerk des Stadtkirchenbezirks und Arbeitszimmer in den Räumen des Jugendwerks;
- Willkommenskultur für Jugendarbeit in den Predigtbezirken.

Was wir uns wünschen:

- Eine Diakonin / einen Diakon, die/der den Jugendlichen auf Augenhöhe begegnet und mit ihnen gemeinsam neue Ideen und Impulse für die Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde entwickelt und umsetzt;
- Eine Diakonin / einen Diakon, die/der authentisch ihren/seinen christlichen Glauben lebt und junge Menschen zum Glauben einlädt und sie begleitet;
- Begeisterung, sich auf Neues einzulassen und mit ihren/seinen Gaben eigenverantwortlich Ideen umzusetzen;
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Mobilität im Einzugsbereich der Pfarrgemeinde West.

Nähere Auskünfte bei:

Pfarrer David Geiß (geschäftsführender Pfarrer),
E-Mail: david.geiss@kbz.ekiba.de,

Dr. Carsten T. Rees (Vorsitzender des ÄK West),
E-Mail: rees@virtuelles-freiburg.de,

Pfarrer Jörg Wegner (stellvertretender Dekan),
E-Mail: Joerg.Wegner@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kirchengemeinde Bad Rappenau und der Region Kraichgau Ost im Kirchenbezirk Kraichgau kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Bad Rappenau, die dem Kirchenbezirk Kraichgau angehört, hat ca. 4.000 Gemeindeglieder. Zusammen mit der Region Kraichgau Ost suchen wir eine Diakonin / einen Diakon mit Dienstsitz in Bad Rappenau, wobei 50 % der Stelle in der Kirchengemeinde Bad Rappenau und 50 % der Stelle in der Region verortet sind. Das Pflichtdeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Das sind wir:

Die im Kraichgauer Hügelland gelegene Kurstadt Bad Rappenau liegt zwischen Heilbronn und Heidelberg mit Anschluss an die Stadtbahn in beide Richtungen. Ebenso besteht über die Autobahn gute Verbindung zu den naheliegenden Großstädten. Durch die Erschließung von Baugebieten gibt es viele junge Familien in unserer Stadt. Auch Seniorinnen und Senioren wohnen gerne hier, da sie die entsprechende Infrastruktur vorfinden.

Außer dem Pfarrer und der Diakonin / dem Diakon gehört dem hauptamtlichen Team auch ein Kur- und Klinikseelsorger an. Das Pfarrbüro ist durch eine Sekretärin besetzt und um die Musik kümmert sich unsere Kantorin.

Ein engagierter Kirchengemeinderat unterstützt die Hauptamtlichen nach Kräften. Außerdem gibt es ein Team an netten jungen Jugendgruppenleiterinnen.

In unserem großräumigen Gemeindehaus gibt es verschiedene Veranstaltungsräume und auch einen separaten Bereich für die Jugendlichen. Zur Gemeinde gehören zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen.

Uns sind Gottesdienste in jeder Form und für jeden wichtig. Die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde freut uns sehr. Wir wollen unser Gemeindeleben vor allem im Bereich Kinder, Jugend und junge Familien voranbringen und sind aufgeschlossen für neue Impulse und Ideen, die das bereichern.

Das wünschen wir uns:

Eine Diakonin / einen Diakon, die/der

- Ideen und Freude mitbringt, um unsere Gemeinde für die Zukunft attraktiv für alle zu gestalten;
- Neugierde auf die Vielfalt unserer Aufgaben;
- Konzepte der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit ideenreich und eigenständig entwickelt und durchführt, in Bad Rappenau und in der Region;
- über den Tellerrand schaut und für regionale Zusammenarbeit offen ist;
- in einem Team mit den Haupt- und Ehrenamtlichen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Gaben ein eigenes Profil und eigene Schwerpunkte einbringt;
- unsere Ehrenamtlichen unterstützt und fortbildet.

Das können wir bieten:

- einen motivierten Ältestenkreis mit Freude und Lust neue Ideen umzusetzen;
- Offenheit für die Gaben und Schwerpunkte der Bewerberin / des Bewerbers;
- ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit;
- ein eigenes Büro im Gemeindehaus;
- Mithilfe bei der Wohnungssuche;
- immer ein offenes Ohr, wenn das gewünscht ist;
- Unterstützung durch Teamcoaching und -supervision.

Rückfragen richten Sie gerne an:

Dekanin Christiane Glöckner Lang, Pfarrstr. 5, 74889 Sinsheim,

Telefon: 07261 9249 0,

E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Joachim Bollow, Kirchplatz 3, 74906 Bad Rappenau,
Telefon: 07264 4046,
E-Mail: joachim.bollow@kbz.ekiba.de,

Uta Achatz, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07264 7072,
E-Mail: utaachatz@gmx.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung in den evangelischen Kirchengemeinden Schriesheim und Altenbach im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Schriesheim umfasst 4.700 Gemeindeglieder, für die die Dienstgruppe, bestehend aus einer Pfarrerin, einem Pfarrer und einer Diakonin / einem Diakon, zuständig ist. Es gibt eine neu renovierte Kirche und zahlreiche sehr aktive Gruppen und Kreise und ein sehr beliebtes Begegnungszentrum und Café „mittendrin“.

Die Kirchengemeinde Altenbach umfasst 600 Mitglieder und wird von beiden Pfarrstelleninhabern und der Diakonin / dem Diakon der Kirchengemeinde Schriesheim mit betreut. Auch in Altenbach gibt es eine neu renovierte Kirche und ein Gemeindehaus, in dem auch ein Begegnungscafé geplant ist.

In beiden Gemeinden gibt eine Vielfalt an lebendigen Gruppen und Kreisen.

Die Aufgabenverteilung sieht eine Tätigkeit von 75 % in Schriesheim und 25% in Altenbach vor. Sie wird unter den drei Hauptamtlichen in Schriesheim und Altenbach über die Dienstgruppe und einen Dienstplan gabenorientiert geregelt.

Die Orte liegen nur wenige Kilometer auseinander, aber Mobilität und Wegezeit sind einzuplanen.

Wir bieten Ihnen:

- zwei lebendige Kirchengemeinden in Schriesheim und Altenbach in der Metropolregion Rein-Neckar;
- gute und kollegiale Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen;
- Freiheit, innerhalb des Arbeitsbereiches eigene und neue Akzente zu setzen;
- optional besteht die Möglichkeit, in geschäftsführenden Aufgaben eingesetzt zu werden.

Wir wünschen uns:

- Teamfähigkeit, Organisationsgabe und Kontaktfreudigkeit;
- Offenheit für Entwicklungen und strukturelle Veränderungen in Schriesheim und Altenbach;
- Lust und Freude am kreativen, missionarischen Gemeindeaufbau.

Den Arbeitsschwerpunkt sehen wir in der Erwachsenenbildung (Glaubenskurse, Begleitung und Schulung von Mitarbeitenden, christliche Cafëarbeit, Besuchsdienstarbeit und Arbeit mit Silver&Golden Ager...). Des Weiteren gehören 6 Stunden Religionsunterricht zum Dienstauftrag.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Der Dienstsitz ist in Schriesheim. Ein gut ausgestattetes Dienstzimmer ist vorhanden. Der Kirchenbezirk erwartet eine Zusammenarbeit in der Region.

Für Auskünfte oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pfarrer Kieren Jäschke,
Telefon: 06203 692987,

Pfarrerin Suse Best,
Telefon: 06203 61977 und an

Dekanin Monika Lehmann-Etzel Müller,
Telefon: 06201 12676,
Weitere Informationen auch unter www.ekisa.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der ChristusFriedenGemeinde im Kirchenbezirk Mannheim kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Mannheim ist als einer der großen Stadtkirchenbezirke ein Ort, an dem gesellschaftliches und kirchliches Leben sich innovativ und in großer Vielfalt zeigt.

Die Stelle ist verortet in der ChristusFriedenGemeinde in der Ost- und Schwetzingenstadt mit ihren 5.200 Gemeindegliedern, die von einer großen Milieubreite geprägt ist: bürgerliche Quartiere neben alternativen, Single-Haushalte neben Alleinerziehenden, Familien neben Seniorinnen und Senioren.

Sie gehört zu der Region Mannheim-Mitte mit ihrem großstädtischen Charakter. Zur Region gehören außerdem die Citygemeinde Hafen-Konkordien mit 4.500, in der ebenfalls regelmäßige Dienstaufträge wahrgenommen werden sollen, und die Thomasingemeinde in den Stadtteilen Neuostheim und Neuhermsheim mit 1.800 Gemeindegliedern. Dienort ist das Pfarramt ChristusFrieden, wo auch ein Büro zur Verfügung steht.

In der ChristusFriedenGemeinde sollen die sonntäglichen Kindergottesdienste konzeptionell gut vorangebracht und das Team gut begleitet werden. Der Ältestenkreis möchte die Arbeit mit Erwachsenen und Senioren neu in den Blick nehmen; hierbei soll die Diakonin / der Diakon konzeptionell eingebunden werden. Mit der Mitgliedschaft in der parochialen Dienstgruppe und im Ältestenkreis ist der „Blick aufs Ganze“ des Gemeindeaufbaus gefragt und gesucht. In der Citygemeinde Hafen-Konkordien findet im Januar die Mannheimer Vesperkirche statt und soll in der Leitung unterstützt werden. Gute Erfahrungen wurden in der Region mit gemeinsamer Konfirmationsarbeit einschließlich Teamerinnen-/Teamerbegleitung und regionalen Kinderbibeltagen gemacht. Letztere sollen konzeptionell überarbeitet und in die Gesamtarbeit eingebunden weitergeführt werden.

In Zusammenarbeit mit den Diakoninnen und Diakonen in Mannheim werden immer wieder größere bezirkliche Projekte initiiert, wie z. B. die Konfi-Nächte. Die Mitarbeit bei solchen Projekten gehört zum Dienstauftrag. Mit der Stelle sind sechs Stunden Religionsunterricht verbunden.

Wir erwarten eine Diakonin / einen Diakon, die/der

- Konzepte der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit ideenreich und eigenständig entwickelt und durchführt;
- Ehrenamtliche vor Ort berät und begleitet;
- Freude an Projekten und Aktionen entwickelt, die interreligiös, gemeinwesen- und quartiersorientiert sind;
- Gerne in einem größeren Team von Pfarrerinnen und Pfarrern mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Gaben, in diversen Quartieren mit unterschiedlichen Herausforderungen ein eigenes Profil einbringt und im kollegialen Austausch Akzente setzt.

Wir bieten

- ein lebendiges Team der Mitarbeitenden der Gemeinden;
- eine abwechslungsreiche Arbeit in einem spannenden Kontext;
- regelmäßige Dienstbesprechungen und kollegiale Absprachen.

Informationen zur Stelle erhalten Sie bei

Schuldekan Andreas Weisbrod,
Ökumenisches Bildungszentrum sanctclara,
B 5, 19, 68159 Mannheim,
Telefon: 0621 178570, oder bei

Pfarrer Stefan Scholpp,
ChristusFriedenGemeinde,
Werderplatz 15, 68161 Mannheim,
Telefon: 0621 43031920.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kur- und Rehaseelsorge Bad Dürrhein Kirchenbezirk Villingen kann ab 1. September 2021 mit einer 75%-Stelle besetzt werden.

Zum Dienstauftrag gehört ein Deputat von vier Wochenstunden im Religionsunterricht. Eine Aufstockung der Stelle mit einem Auftrag im Religionsunterricht und/oder bezirklichen bzw. regionalen Aufgaben bis 100% ist möglich.

Bad Dürrhein ist ein Ort der durch Kur- und Rehamöglichkeiten in neun Kliniken, sowie durch umfassende Urlaubs- und Wellnessangebote geprägt ist (Thermalbad Solemar, einer der größten Wohnmobilhäfen Deutschlands, viele Ferienwohnungen u.a.). Der Kurort zeichnet sich durch drei Prädikate aus: Soleheilbad, Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort.

Schon von daher ein Ort, an dem es sich gut leben lässt. Auch eine Familie findet hier alles, was es zum Leben braucht (Kita, alle Schultypen, einschließlich verschiedener Hochschulen in Schweningen und Furtwangen, am Ort oder in gut erreichbarer Nähe, gute Einkaufsmöglichkeiten und gute Infrastruktur). Außerdem ist Bad Dürrhein ein Tor zum Schwarzwald und Freiburg, sowie der Bodensee sind in kurzer Zeit erreichbar.

Primär geht es um die Begleitung von Menschen in den Kliniken, in Besuchen und Einzelgesprächen, sowie die Gewährleistung von regelmäßigen kirchlichen Angeboten (z.B. Andachten und Gottesdienste) in den Einrichtungen.

Gute Erreichbarkeit und aktive regelmäßige Präsenz in allen Kliniken ist dafür eine entscheidende Grundlage.

Schwerpunkte sind hierbei die Nachsorge im orthopädischen Bereich und bei Lungenerkrankungen, eine Mutter-Kind-Klinik und mehrere psychosomatische Kliniken, in denen man eventuell auch einen eigenen neuen Akzent setzen kann.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Klinikleitungen, dem Pflegepersonal und den ärztlichen Teams, wo möglich mit Angeboten und Fortbildungen für Mitarbeitende in den Kliniken (ethische Themen u.a.) wird erwartet.

Es besteht eine enge Anbindung an die Kirchengemeinde und den Kirchengemeinderat Bad Dürrhein, der für die Leitung der Gemeinde und der Kurseelsorge zuständig ist.

Die Kirchengemeinde Bad Dürrhein ist eine offene aktive Gemeinde mit vielen Gruppen und Kreisen. Biblisch-orientierte Theologie und gelebtes geistliches Leben ist ein wichtiges Anliegen. Die Jugendarbeit wird zum Teil vom EC getragen. Zur Gemeinde gehört eine große Kita, sie ist durch eine aktive Ökumene, eine enge Vernetzung mit der Kommune sowie von Offenheit für regionale Zusammenarbeit geprägt. Auch die Kirchenmusik ist gut aufgestellt.

Die evangelische Kurseelsorge ist eng mit der katholischen verbunden. Andachten und Gottesdienste, sowie andere Veranstaltungen werden zusammen mit der kath. Kurseelsorge geplant und oft wechselseitig veranstaltet. Der aktuelle kath. Kurseelsorger geht demnächst in den Ruhestand, die Stelle soll aber zeitnah wieder besetzt werden, sodass man hier auch im Team arbeiten kann und soll.

Eine Beteiligung am Gemeindegottesdienst und am Leben der Gemeinde, vor allem dort, wo es um Begegnungen und Kontaktaufnahme mit Patientinnen und Gästen geht, ist erwünscht.

Das beinhaltet die Entwicklung und das Angebot von Veranstaltungen z.B. Kirchenführungen, Vortragsreihen zu Gesundheitsthemen und die Zuständigkeit für Anliegen von Gästen inkl. Trauungen von außerhalb, die immer wieder angefragt werden.

Die Zuständigkeit für die Bücherei und das Büchereiteam lag ursprünglich in der Hand der Kurseelsorge und soll dort auch wieder stärker angebunden sein. Hier gilt es eine neue Zukunftsorientierung z.B. durch den Aufbau eines Kaffees zu entwickeln.

Und schließlich gehört die zukünftige Verantwortung für die „Stunde der Kirchenmusik“, einer musikalisch vielseitigen Konzertreihe, zusammen mit dem Gemeindepfarrer dazu.

Also eine abwechslungsreiche Arbeit mit Fokus auf Gäste und Besucher der Kur- und Reha-Einrichtungen eng vernetzt mit der Gemeinde.

Wir wünschen uns eine engagierte geistlich-seelsorglich orientierte Person, die bereit ist, in enger Kooperation mit dem Kirchengemeinderat und der Kirchengemeinde Bad Dürrhein die Kurseelsorge neu zu etablieren und zu entwickeln.

Eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen, wird vorausgesetzt.

Die Diakonin / der Diakon soll, wenn möglich in der Stadt oder den Teilorten Bad Dürrheims wohnen. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Informationen:

Homepage Kirchengemeinde: www.evkirche-bd.de.

Infos zu den Kliniken: <https://badduerrheim.de/erleben/gesundheit-kur-reha/kliniken-rehaeinrichtungen/>

Dr. Jan Kamphorst - Vorsitz KGR,

Telefon: 07726 928506,

Pfarrer Bernhard Jaeckel - Gemeindepfarrer,

Telefon: 07726 310,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,

Telefon: 07721 8451 11 und

Schuldekan Dr. Stephan Ahrnke,

Telefon: 07721 8451 41 zu Fragen des Religionsunterrichts.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kreuzgemeinde Lahr im Kirchenbezirk Ortenau/Region Lahr kann ab 1. September 2021 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Dienstgruppe der Kreuzgemeinde Lahr kann ab 1. September 2021 wiederbesetzt werden, nachdem die derzeitige Stelleninhaberin auf die Bezirksjugendstelle gewechselt hat. Zur Stelle gehört ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Wochenstunden.

Lahr liegt im Südwesten des Ortenaukreises zwischen Schwarzwald und Rheinebene. Die historische Stadt am Eingang des Schuttertals vereinigt sieben attraktive Umlandgemeinden. Heute wohnen in der historischen Kernstadt rund 31.000 Menschen, in den Umlandgemeinden gut 15.000. Lahr bietet neben vielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine gute Infrastruktur: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhaus und alle Schularten sind vor Ort mehrfach verfügbar.

Die Kreuzgemeinde mit ca. 7100 Gemeindegliedern bildet mit der Auferstehungsgemeinde zusammen die Kirchengemeinde Lahr. Die hier ausgeschriebene Stelle einer Diakonin / eines Diakons bildet in der Kreuzgemeinde mit insgesamt drei Pfarrstellen eine Dienstgruppe. Sie hatte bisher den Schwerpunkt Jugend- und Konfirmandenarbeit, dazu kam die Öffentlichkeitsarbeit mit redaktionellen Aufgaben bei der Herausgabe des Gemeindebriefes und der Betreuung unserer Homepage (www.kreuzgemeinde-lahr.de).

Die Kirchengemeinde Lahr ist auf dem Weg, Schwerpunkt-Zentren einzurichten, wovon die Gemeindejugendarbeit ein erstes auf der kompletten Erdgeschossenebene mit Außengelände im Gemeindehaus an der Martinskirche ist. Mit der Diakonin der Auferstehungsgemeinde (derzeit in Elternzeit) und in Kooperation mit der Bezirksjugend Ortenau / Region Lahr, die ebenfalls mit ihrem Büro angedockt ist, gestalten Sie gemeinsam die evangelische Jugendarbeit in Lahr. Ein eigenes gemeinsames Jugendbudget steht bereit, ein aktuell gemeinsames Büro mit der Diakonin der Auferstehungsgemeinde ist eingerichtet. Es besteht eine große Offenheit, hier auch neue eigene Akzente zu setzen.

Die sehr lebendige gemeinsame Gemeindejugendarbeit in Lahr (egjlahr) hat einen großen Kreis an ehrenamtlichen Jugendmitarbeitenden aufgebaut. Durch den gemeinsam stattfindenden wöchentlichen offenen Jugendtreff, die Theatertagesdienste, zahlreiche Projekte, Freizeiten und gemeinsame Konzepte für die Konfirmandenarbeit in Lahr erwarten Sie vielfältige Möglichkeiten, die Gemeindejugendarbeit weiter zu gestalten und auszubauen. So war es auch 2019 möglich, das Youvent, das größte evangelische Jugendtreffen in Baden mit 1.200 Teilnehmenden in Lahr zu veranstalten.

Was wir bieten:

- eine kollegiale Zusammenarbeit in der Dienstgruppe mit Begleitung durch Gruppensupervision;
- eine jahrelang gewachsene Zusammenarbeit mit der Stelle der Diakonin/des Diakons der Auferstehungsgemeinde (momentan in Elternzeit) und der Bezirksjugendreferentin;
- eine lebendige Jugendarbeit mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- eine offene Zusammenarbeit und Schwerpunktsetzung innerhalb der Dienstgruppe und den Hauptamtlichen;

- Räume für die Jugendarbeit im Gemeindehaus an der Martinskirche;
- ein eigenes Budget für die Jugendarbeit, das mit der Stelle der Diakonin/des Diakons der Auferstehungsgemeinde gemeinsam verwaltet wird.

Was wir uns wünschen:

- eine Weiterführung der Jugendarbeit in der gewachsenen Zusammenarbeit in Lahr;
- kompetenten Umgang mit neuen Medien;
- Begleiten, Fördern und Gewinnen von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Jugend- und Konfirmandenarbeit;
- Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit, Weiterführung der erfolgreichen Verzahnung von Jugend- und Konfirmandenarbeit;
- Engagement in der bestehenden Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung von Gemeindebrief und Homepage) und deren Ausweitung (z.B. Newsletter);
- eigene Gaben und Fähigkeiten mitzubringen, die sich in der Schwerpunktsetzung in der Dienstgruppe widerspiegeln.

Es besteht die Offenheit zur Gestaltung der Stelle! Selbständiges Arbeiten, das Setzen von eigenen Schwerpunkten sowie das Einbringen neuer Ideen werden gerne gesehen.

Ein Büro, sowie Räume und Arbeitsmöglichkeiten für Gruppen usw. sind vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Vorsitzender des Ältestenkreises der Kreuzgemeinde Gerd Möllmann,
Telefon: 07821 909 700,
E-Mail: i.g.moellmann@tonline.de,

Pfarrer Frank Schleifer,
Telefon: 07821 922 0731,
E-Mail: frank.schleifer@kbz.ekiba.de,

Dekan Rainer Becker,
Telefon: 07821 922 0712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Evangelischen Lukaskirche im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Lukaskirche umfasst die beiden südlichen Bergstadtteile von Heidelberg Boxberg und Emmertsgrund. Die naturnahe Lage zwischen Wald und Weinbergen ist attraktiv, die Anbindung durch den ÖPNV an das Heidelberger Zentrum ist gut.

Zur Lukaskirche gehören:

- etwa 2000 Gemeindeglieder,
- ein Ältestenkreis, der sich auf die Zusammenarbeit freut und neue Impulse gern unterstützt,
- eine Pfarrerin mit 100%-Stelle,
- eine aufgeschlossene und bunt gemischte Gottesdienstgemeinde, die in Pandemiezeiten auch online zusammenkommt,
- ehrenamtlich Engagierte in unterschiedlichen Bereichen des Gemeindelebens,
- ein modernes Gemeindezentrum im Stadtteil Boxberg mit hellem Gottesdienst- und Gemeindesaal, Gruppenraum, Pfarramt und Büros für Pfarrerin/Pfarrer und Diakonin / Diakon,
- die Evangelische Kindertagesstätte „Waldzwerge“ (drei Gruppen, davon eine U3), deren Gelände direkt ans Gemeindezentrum anschließt. Es besteht eine enge Zusammenarbeit im religionspädagogischen Bereich, sowie insbesondere bei der Gestaltung der Familiengottesdienste,

- das Evangelische Kinder- und Jugendzentrum „Holzwurm“, das sich ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gemeindezentrum in den Räumen der Waldparkschule (Grundschule und Gemeinschaftsschule) befindet und Teil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk ist. Mehrmals im Jahr gibt es gemeinsame Veranstaltungen, z. B. im Ferienprogramm,
- verschiedene Angebote für Seniorinnen und Senioren (in der Gemeinde und im Pflegeheim),
- diakonische und nachbarschaftliche Projekte rund ums Gemeindezentrum, wie z. B. eine Lebensmittelverteilung für Bedürftige, ein Boulefeld und ein Nachbarschaftsgarten,
- die Gemeinde unterhält eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde und darüber hinaus. Es gibt zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen und Projekte (Lebensmittelverteilung und „Frühstück im Winter“ für Bedürftige, Abend „Bibel und Gebet“, Ökumenisches Nachtgebet, Krippenspiel, Weihnachtsliedersingen, ökumenische Gottesdienste am Pfingstmontag oder bei Stadtteilsten...),
- an der Grundschule Emmertsgrund gibt es ein AG-Angebot „Abenteuerland“ als Jungschar an der Schule im Nachmittagsband der gebundenen Ganztagschule.

Das Umfeld der Gemeinde zeichnet sich durch das Zusammenleben verschiedener Nationalitäten und Religionen aus; viele Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Migrationshintergrund. Außerdem sind vergleichsweise viele auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen. Die Kirchenbindung nimmt ab. Wir als Gemeinde wollen für die Menschen in unseren Stadtteilen da sein und Angebote entwickeln, die mehr Menschen erreichen und auf deren Bedürfnisse eingehen.

In beiden Stadtteilen gibt es Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren, aktive Stadtteilvereine, je ein Stadtteilmanagement sowie weitere kulturell und gemeinwesenorientierte Initiativen, mit denen die Lukaskirche teilweise eng zusammenarbeitet.

Wir wünschen uns von einer Bewerberin / einem Bewerber:

- Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen, Herkunft und Lebensweise; die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und zur Mitarbeit einzuladen;
- kreative Mitwirkung in den unterschiedlichen Bereichen des Gemeindelebens;
- ein Herz für Kinder und Jugendliche: Wir freuen uns auf neue Ideen, wünschen uns aber auch die Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien (Begleitung des Kindergottesdienstteams, Mitwirkung bei Familiengottesdiensten; Krippenspiel, Kinderbibeltage, AG „Abenteuerland“, Angebote für Konfis und ältere Jugendliche);
- den „Blick über den Tellerrand“ der Gemeinde, sowohl in Bezug auf Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in beiden Stadtteilen, als auch im Stadtkirchenbezirk. Der Kirchenbezirk Heidelberg sucht als Ganzes nach innovativen Formen von Kirche im dynamischen Umfeld einer Stadt. Die Übernahme eines Bezirksauftrags je nach eigener Schwerpunktsetzung wird erwartet. Der Konvent der Diakoninnen und Diakone in Heidelberg bietet die Möglichkeit zu kollegialem Austausch und Vernetzung.

Die Stelle ist verbunden mit einem Regeldeputat von sechs Stunden Religionsunterricht, wovon zwei Stunden in dem schulnahen Gemeindeprojekt „Abenteuerland“ vorgesehen sind.

Bei Interesse stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung:

Dr. Klaus Hommel,
Vorsitzender der Ältestenkreises,
Telefon: 06221 385715,
E-Mail: kl.hommel@t-online.de,

Pfarrerin Carmen Sanftleben,
Telefon: 06221 7255123,
E-Mail: carmen.sanftleben@kbz.ekiba.de,

Tobias Bade,
Vorsitzender des Konvents der Diakoninnen und Diakone,
Telefon: 06221 6511974,
E-Mail: tobias.bade@kbz.ekiba.de.

Auskunft zu dieser und weiteren Stellen für Diakoninnen und Diakone in Heidelberg erhalten Sie bei Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de,
Telefon: 06221 980340 oder mobil 0172 9407422.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Juli 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

VI. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum 1. September 2022

Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung-

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Bereichen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite www.ekiba.de/stellenangebote veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0721 9175-762,

E-Mail: christiane.kubach@ekiba.de.

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (vorzugsweise als PDF in einer Datei) bis spätestens

15. September 2021

per E-Mail an bewerbung@ekiba.de oder postalisch an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter www.ekiba.de/jobs zu beachten.

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 34 – Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO).....	94
Kirchliche Gesetze	
Nr. 35 – Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen.....	95
Nr. 36 – Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG)	99
Nr. 37 – Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG).....	105
Nr. 38 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk.....	107

Rechtsverordnungen

Nr. 34

Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO)

Vom 15. Juni 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 18 Nr. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 6, S. 5) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Übergangsregelung zu § 3 VSA-G

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G gilt die Erbringungspflicht der Verwaltungszweckverbände ab dem 1. Januar 2023. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet für sich und ihre unselbstständigen Werke und Dienste die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliche Gesetze

Nr. 35

Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen

Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz - RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone“.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone, die gemeindliche Dienste leisten oder denen vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Pflichtdeputat zugewiesen wird“.
3. In § 14 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone“.

Artikel 2 **Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeitenden in Gemeinde, Jugendarbeit, Religionsunterricht und weiteren kirchlichen Arbeitsfeldern (Mitarbeitendendienstgesetz - MDG)“.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Je nach ihrem an der Fachausbildung orientierten Dienstauftrag gehören die Mitarbeitenden zu den Berufsgruppen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.“
5. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.
7. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Aufgaben in der Gemeinde und Jugendarbeit können auch Absolventinnen und Absolventen der Fachbereiche Soziale Arbeit einer staatlichen anerkannten Hochschule in Verbindung mit einer Aufbauausbildung nach dem Badischen Modell berufen werden.“
8. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden
 - a. die Worte „Der Mitarbeiter steht“ durch die Worte „Die Mitarbeitenden stehen“ und
 - b. das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Recht für kirchliche Angestellte“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrecht“ ersetzt.
10. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Dienstverhältnisses in Dienstanweisungen.“
11. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Rahmen ihres Dienstauftrages üben die Mitarbeitenden ihren Dienst selbständig und in partnerschaftlicher Zuordnung zu Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitarbeitenden des gemeindlichen oder übergemeindlichen Arbeitsbereichs und in enger Zusammenarbeit mit ihnen aus.“
12. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „legt der Mitarbeiter“ durch die Worte „legen die Mitarbeitenden“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ und das Wort „Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2
werden die Worte „des Religionslehrers“ durch die Worte „der Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ ersetzt.
15. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Einführung
Die Mitarbeitenden werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Nach einem Stellenwechsel werden sie der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.“
16. In § 7 Satz 1
werden die Worte „Der Mitarbeiter“ durch die Worte „Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter“ ersetzt.
17. In § 7 Satz 2
wird das Wort „sind“ durch die Worte „ist die Mitarbeiterin oder“ ersetzt.
18. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie oder er in Ausübung ihres oder seines Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren.“
19. In § 9 Abs. 1 werden
- vor dem Wort „ein“ die Worte „eine Mitarbeiterin oder“ eingefügt und
 - vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
20. In § 9 Abs. 2 werden
- jeweils vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie vor dem Wort „Er“ die Worte „Sie oder“ eingefügt,
 - in Satz 1 das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt,
 - in Satz 3 die Worte „des Mitarbeiters“ gestrichen und
 - in Satz 3 vor den Worten „den Mitarbeiter“ die Worte „die Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
21. In § 10 werden
- jeweils vor den Worten „des Mitarbeiters“ die Worte „der Mitarbeiterin oder“ eingefügt,
 - vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt und
 - vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
22. In § 11
- werden in Absatz 1 die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Mitarbeitenden“ ersetzt,
 - werden in Absatz 2 die Worte „einem Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
23. In § 13 Abs. 1
wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
24. In § 13 Abs. 2
werden vor dem Wort „Religionslehrer“ die Worte „Religionslehrerinnen und“ eingefügt.
25. In § 14 Abs. 1
wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
26. In § 15
werden die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Mitarbeitenden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dienstreisekostengesetzes

Das Kirchliche Dienstreisekostengesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO) vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1
werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons“ durch die Worte „in der Gemeinde eingesetzten Diakonin oder des Diakons“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1
werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons“ durch die Worte „in der Gemeinde eingesetzten Diakonin oder des Diakons“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 c)
werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 3
 - a. werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Worte „Diakonin oder der Diakon“ und
 - b. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 c
werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 Nr. 4
werden die Worte „Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
5. In § 37 Nr. 8
werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
6. In § 38 Nr. 6
werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Seelsorgegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD

(Seelsorgegesetz - SeelsorgeG) vom 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2; § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1

werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 1, S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2

werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz - KMusG) vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Überschrift:

„§ 9

Landeskirchenmusikdirektor bzw.
Landeskirchenmusikdirektorin“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor in der Leitung der Abteilung bzw. des Bereichs Kirchenmusik sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Geschäftsverteilung zwischen diesen wird nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik festgelegt.“

3. In § 9 Abs. 2

werden die Worte „des Landeskantorats“ durch die Worte „der in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3

a. werden die Worte „Landeskantorennen bzw. die Landeskantoren“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt,

b. wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 10 Abs. 1 Nr. 1

werden die Worte „das Landeskantorat“ durch die Worte „die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor oder ihre bzw. seine Stellvertretung“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 wird

a. in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,

b. nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine oder mehrere Landeskantorennen bzw. Landeskantoren (Beauftragte für Chorwesen und Singangebote) im Benehmen mit dem Verbandsrat des Kirchenchorverbandes und“.

7. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 3a genannten Personen führen die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ nach 10-jähriger Tätigkeit in kirchenmusikalisch fachberatender, landeskirchlicher Funktion.“

8. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Berufung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern nach Maßgabe von § 9 als Landeskirchenmusikdirektorin oder -direktor sowie deren Stellvertretung Stellung nimmt,“

9. § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Geschäftsverteilung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und der Stellvertretung (§ 9 Abs. 1) Stellung nimmt,“

10. § 11 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Landeskirchenmusikdirektorinnen oder -direktoren,“

11. In § 11 Abs. 3 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Landeskantorennin oder der Landeskantor (Beauftragte für Chorwesen und Singangebote),“

12. § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Landeskirchenmusikdirektorinnen oder -direktoren und“

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 36
Kirchliches Gesetz
über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG)

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für:

1. rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und
2. nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Rechtsträger eine kirchliche Körperschaft ist, die unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 106 Grundordnung steht.

(2) Kirchliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. die Evangelische Landeskirche in Baden,
2. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder andere rechtsfähige kirchliche juristische Personen,
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts,

1. die überwiegend kirchliche Zwecke erfüllen, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie, der Erziehung und Bildung oder der Verwaltung des Kirchenvermögens zu dienen bestimmt sind und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen sollen oder
2. bei denen nach ihrer Satzung eine organisatorische Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften besteht, ohne dass alle Voraussetzungen nach Nummer 1 gegeben sind oder
3. die nach ihrer Satzung der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind.

(2) Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das einem kirchlichen Rechtsträger von einer Stifterin, einem Stifter oder einer Gruppe von Stiftenden durch Rechtsgeschäft als Stiftung für einen festgelegten Zweck übertragen worden oder das von einem kirchlichen Rechtsträger durch Gesetz oder Beschluss einem kirchlichen Zweck gewidmet worden ist.

§ 3

Ortsfondsvermögen

Die Ortsfondsvermögen sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören. Der Kirchengemeinderat verwaltet das Vermögen und nimmt die rechtliche Vertretung des Ortsfondsvermögens wahr.

§ 4

Kirchlicher Stiftungsfonds

Kirchliche Stiftungsfonds sind zweckgebundene Zustiftungen in eine bestehende Stiftung mit einem im Zweck der Hauptstiftung enthaltenen, aber speziell bestimmten Stiftungszweck. Sie werden durch die Organe der Hauptstiftung verwaltet. Sie können einen eigenständigen Namen erhalten. Sie können als Verbrauchsstiftung geführt werden. Im Übrigen gelten die für die Hauptstiftung geltenden Regelungen.

§ 5

Stiftungserrichtung

(1) Für die Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Landesstiftungsgesetz von Baden-Württemberg. Danach ist die Stiftung anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erkennt die Stiftung als kirchliche Stiftung an, soweit hierfür ein kirchliches Interesse besteht. Die Stifterin oder der Stifter muss den Antrag auf Anerkennung als rechtsfähige kirchliche Stiftung beim Evangelischen Oberkirchenrat vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung stellen.

(3) Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts wird durch einen öffentlich-rechtlichen Errichtungsakt, die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts wird durch Treuhandvertrag errichtet. Die Stifterin oder der Stifter legt im Errichtungsakt oder Treuhandvertrag den Namen und den Zweck der Stiftung, die Vermögensausstattung sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Organs zur internen Verwaltung des Vermögens fest. Gleiches gilt für den Errichtungsbeschluss eines kirchlichen Rechtsträgers. Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bei dem kirchlichen Rechtsträger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Die Anerkennung und das Erlöschen einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Teil II) bekanntzumachen. Eine nur digitale Veröffentlichung ist zulässig.

(2) Die Errichtung und das Erlöschen einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung können im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Teil II) bekannt gemacht werden.

§ 7

Stiftungssatzung

(1) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestimmungen enthält über

1. Name,
2. Zweck,
3. Vermögen

sowie bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

1. Sitz,
2. den Vorstand,
3. ggf. weitere zu bestellende Organe,
4. Unterstellung unter die kirchliche Aufsicht.

Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung kann in der Satzung eine Bestimmung über die Bestellung von Organen treffen; wird diese nicht getroffen, sind die Organe des Rechtsträgers für die Verwaltung zuständig.

(2) Die Stiftungssatzung soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, ihre Vergütung oder Entschädigung, Amtsdauer und Abberufung und ihre Vertretungsmacht sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Auflösung der kirchlichen Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung.

(3) In Organe kirchlicher Stiftungen können berufen werden:

1. Kirchenmitglieder, die ein Amt nach dem Leitungs- und Wahlgesetz übernehmen können oder
2. Mitglieder einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

(4) Personen, welche die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können in ein Stiftungsorgan berufen werden, soweit dadurch die christliche Prägung der Stiftung nicht gefährdet wird. Die christliche Prägung der Stiftung wird in der Regel nicht gefährdet, wenn die Mehrheit der Organmitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 8

Kirchliches Stiftungsverzeichnis

(1) Bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht wird ein Verzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen geführt, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das kirchliche Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name der Stiftung,
2. Sitz,
3. Stiftungszweck,
4. Rechtsform,
5. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und
6. der Tag der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

(3) In das kirchliche Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Antrag erteilt die Kirchliche Stiftungsaufsicht beglaubigte Abschriften aus dem Stiftungsverzeichnis. Sie stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(4) Die Eintragung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit.

§ 9

Grundsätze der Stiftungsverwaltung

(1) Jede Stiftung ist nach dem Stiftungsgeschäft, der Stiftungssatzung und den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten, um die Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.

(2) Die kirchlichen rechtsfähigen Stiftungen sind in der Regel verpflichtet, Anlagerichtlinien zu erstellen. Die Anlagerichtlinien legen die Kriterien für die Auswahl von Vermögensanlagen und die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung fest und berücksichtigen dabei Grundsätze einer ethisch-nachhaltigen Vermögensanlage. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 18.

(3) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen an Organmitglieder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der kirchlichen Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Kostenerstattungen oder die Erstattung von Auslagen kann in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Leitungsorganes eine allgemeine Regelung getroffen werden.

(4) Neben der Grundordnung gelten für die kirchlichen Stiftungen insbesondere das Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10

Grundsätze der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Grundstockvermögen ist das Vermögen, das der kirchlichen Stiftung zugewendet wurde, um unmittelbar einem Stiftungszweck zu dienen oder um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck zu erfüllen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Stiftungssatzung eine Ausnahme zulässt (Verbrauchsstiftung) oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der kirchlichen Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung entgegenstehen.

(3) Mittel aus dem Grundstockvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der kirchlichen Stiftungen in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der kirchlichen Stiftung das Grundstockvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstockvermögen alsbald wieder zuzuführen.

(4) Die kirchlichen Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(5) Bei den nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) anzuwenden, soweit sich nicht aus der Stiftungssatzung etwas anderes ergibt. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 18.

§ 11

Grundsätze der Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung und des Vermögensanfalls

(1) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung von rechtlich selbständigen und unselbständigen kirchlichen Stiftungen durch die Stiftungsorgane ist, soweit die Satzung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Enthält eine Stiftungssatzung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden, die bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen hat. Für nicht rechtsfähige Stiftungen gilt § 5 Abs. 3.

§ 12

Grundsätze der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

(1) Alle kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliche Stiftungsaufsicht). Die Kirchliche Stiftungsaufsicht wird gemäß Artikel 106 GO vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht berät die Stiftungsorgane und überwacht, dass die Stiftung ihren Aufgaben gemäß und nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts und unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes und der Satzung verwaltet wird.

(3) Bei kirchlichen Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen haben, unterstützt und berät dieses die Kirchliche Stiftungsaufsicht, die in Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 1 auch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes mit der Prüfung beauftragen kann. Im Rahmen der Unterstützung nach Satz 1 ist eine wechselseitige Erteilung von Auskünften zulässig.

§ 13

Informationsrecht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften verlangen.

(2) Die rechtsfähige kirchliche Stiftung ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Fungiert die rechtsfähige kirchliche Stiftung auch als Treuhänderin von nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, so gilt Absatz 2 Nr. 2 entsprechend. Für die nicht rechtsfähige Stiftung sind getrennte Jahresrechnungen, Vermögensübersichten und Berichte vorzulegen.

(4) Wird die rechtsfähige kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur

Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss das Prüfungstestament Aussagen enthalten über

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die Frage, ob die vorgelegte Jahresrechnung und die Vermögensübersicht ein zutreffendes Bild der Ergebnis- und Vermögenslage der Stiftung vermitteln,
3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

In diesem Fall sieht die Kirchliche Stiftungsaufsicht in der Regel von einer eigenen Überprüfung ab.

(5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung überprüfen oder auf Kosten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung prüfen lassen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann bei einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweist, die Vorlage und Prüfung der Rechnung nach Absatz 2 Nr. 2 für mehrere Jahre zusammenfassen, soweit nicht Absatz 4 anwendbar ist.

§ 14

Zustimmung und Anzeigepflichten bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der vorherigen Einwilligung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht:

1. Vermögensumschichtungen, die die rechtsfähige kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Änderung des Stiftungszwecks und die Auflösung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach deren Satzung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
4. die Zusammenlegung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen,
5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25 Prozent des Grundstockvermögens.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte sind der Kirchlichen Stiftungsaufsicht im Voraus anzuzeigen:

1. Rechtsgeschäfte der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,
2. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
3. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,
4. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen wird,
6. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
7. der Einsatz des Grundstockvermögens nach § 10 Abs. 3.

(3) Ein Rechtsgeschäft nach Absatz 2 darf erst durchgeführt werden, wenn die Kirchliche Stiftungsaufsicht seine Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einer Stiftung für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 2 allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(5) Der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden werden für die Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 Befreiung von der Anzeigepflicht erteilt.

§ 15

Maßnahmen der Aufsicht bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Bestand der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährden oder die den Gesetzen, dem Stiftungs-

geschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Durchführung ihrer Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Treuhänderin oder einem von ihr zu bestellenden Treuhänder übertragen. Der Aufgabenbereich und die Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds anordnen oder dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die rechtsfähige kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(6) Erlangt die Kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 16

Aufsicht und Prüfung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Die Aufsicht über die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über den betreffenden kirchlichen Rechtsträger. Neben den Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) gelten § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 6 entsprechend.

(2) Die Prüfung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen erfolgt im Rahmen der Prüfung des kirchlichen Rechtsträgers.

§ 17

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde nach Artikel 112 Abs. 1 Satz 1 GO zulässig.

§ 18

Rechtsverordnung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung weitere Regelungen, insbesondere über

1. die Errichtung von Stiftungen,
 2. die Definition der verschiedenen Vermögensbestandteile des Vermögens der Stiftung,
 3. die Verwaltung des Vermögens,
 4. die Verpflichtung zu der Erstellung, den Umfang und die Gestaltung von Anlagerichtlinien einschließlich der Bestimmung einer Übergangsfrist für bestehende kirchliche Stiftungen für die erstmalige Erstellung von Anlagerichtlinien,
 5. die Rechnungslegung,
 6. die Aufsicht und
 7. die Prüfung der kirchlichen Stiftungen
- zu treffen.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 4), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 37**Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der
Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG)**

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet die Stiftung mit dem Namen:
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie
1. ihnen Mittel aus den Erträgen zur Verfügung stellt,
 2. diese bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln für ihre Arbeit unterstützt,
 3. deren stifterisches Handeln fördert und
 4. die Errichtung kirchlicher Stiftungsfonds (§ 4 KStiftG) bei der Dachstiftung ermöglicht.
- (2) Die Stiftung unterstützt ferner kirchliche Stiftungen, indem sie
1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
 2. die Verwaltung übernimmt für selbstständige Stiftungen oder unselbstständige Stiftungen, die mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden.

§ 3**Stiftungssatzung**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt eine Satzung, die ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz trifft. Der Landeskirchenrat kann die Satzung bei Bedarf ändern.

§ 4**Stiftungsvermögen**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Vermögen von 1,8 Millionen Euro ausgestattet. Davon sind 1,5 Millionen Euro dem Grundstockvermögen zuzuführen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. 300.000 Euro stehen der Stiftung als Verbrauchsmittel zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

§ 5**Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass zusätzlich ein Kuratorium eingerichtet wird.
- (3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe, die Fassung von Beschlüssen durch diese und der Ersatz von Auslagen werden in der Satzung geregelt.
- (4) Sind Verträge abzuschließen, welche die Verwaltung selbständiger oder unselbständiger Stiftungen durch die Dachstiftung oder die Errichtung zweckgebundener kirchlicher Stiftungsfonds bei der Dachstiftung betreffen, wird die Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten, soweit dieser nicht den Vorstand der Dachstiftung zur Vertretung ermächtigt. Gleiches gilt für den Abschluss von Treuhandverträgen zwischen der Landeskirche und Stiftern zur Errichtung rechtlich unselbständiger kirchlicher Stiftungen. Wird die Vertretungsmacht auf den Vorstand der Dachstiftung übertragen, so gilt für die Vertretung Artikel 28 Absatz 1 GO entsprechend.

§ 6**Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7**Zweckänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

- (1) Die Änderung des Zwecks der Dachstiftung, die Aufhebung der Stiftung sowie deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur durch kirchliches Gesetz angeordnet werden.
- (2) Bei Aufhebung der Dachstiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden.
- (3) Die Zweckbindung von Stiftungen, die durch die Dachstiftung verwaltet werden, und von kirchlichen Stiftungsfonds, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bei der Dachstiftung errichtet wurden, bleibt erhalten.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2013 (GVBl. S. 127) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 38
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat nach Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 1, S. 32) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der
Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94), geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 30. April 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 39 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.....	110
Nr. 40 – Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023).....	112
Nr. 41 – Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO)	113
Nr. 42 – Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH).....	115
Ordnungen	
Nr. 43 – Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (O-EPB).....	123
Nr. 44 – Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates	127

Rechtsverordnungen

Nr. 39

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der SubstanzerhaltungsrücklageRVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen

(1) Für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des unbeweglichen Vermögens sind Substanzerhaltungsrücklagen durch jährliche Zuführungen gemäß Anlage 1 abhängig von der vorhandenen Nettoraumfläche nach DIN 277 (NRF) je Nutzungseinheit zu bilden (Zwischensumme 1).

(2) Der in der Anlage unter Nr. 2 festgelegte Wert berücksichtigt abhängig von der Nutzungsart folgende Faktoren:

1. die Herstellungskosten nach dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) nach dem Stand 1. Quartal 2018 oder andere geeignete Erfahrungswerte,
2. wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer wie folgt
 - a) Sakralraum: 100 Jahre,
 - b) Kindertagesstätten, Familienzentren, Hochschulen, Beherbergung, herausgehobene Verwaltungsgebäude: 40 Jahre,
 - c) Gemeindehaus, Pfarramt, Pfarrwohnen, weitere Gebäude: 60 Jahre,
3. Baukostensteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr und
4. Abzinsung von 4,0 Prozent pro Jahr.

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Faktoren sollen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

(4) Verteilt sich die Baupflicht auf mehrere Rechtsträger ist die Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entsprechend aufzuteilen bzw. bei Baulasten Dritter zu vermindern (Faktor Baupflicht). Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen einer staatlichen Baulast.

(5) Werden bauliche Maßnahmen eines Gebäudes regelmäßig ganz oder teilweise durch Drittmittel finanziert, ist die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wie folgt zu reduzieren:

1. Baubehilfen aus den landeskirchlichen Bauprogrammen und bei Baukostenzuschüssen in Anlehnung an die aktuelle Förderquote nach den Bauförderrichtlinien und bei Stadtkirchenbezirken pauschal 40%.
2. bei Zuschüssen der Kommune für Kindertagesstätten in Höhe der aktuellen Förderquote und
3. in anderen Fällen in Höhe der aufgrund von Verträgen oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Förderquote.

(6) Erfolgt die Finanzierung bei dem Erwerb von Gebäuden oder bei Baumaßnahmen durch die Aufnahme nicht FAG-fähiger Kredite, kann die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage um den jährlichen Tilgungsanteil gemindert werden. Diese Minderungsmöglichkeit findet keine Anwendung für die Nutzungsart Sakralraum.

(7) Eine Reduzierung nach den Absätzen 5 und 6 kann nur in Höhe von maximal 80 Prozent der regulär zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage erfolgen (Zwischensumme 2).

(8) Anstelle der NRF kann bei der Nutzungsart Gemeindehaus abweichend zu Absatz 1 die zugewiesene Höchst-NRF nach dem jeweiligen Gebäudemasterplan angesetzt werden. Dies muss vom für den Haushaltbeschluss zuständigen Organ beschlossen, unter Angabe der Gründe im Beschluss dokumentiert und dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt werden. Der Sachverhalt und die sich ergebende Differenz zur Substanzerhaltungsrücklage bezogen auf die NRF sind im Anhang zur Bilanz (§ 81 KVHG) darzustellen.

(9) Bei der Nutzungsart Sakralraum kann abhängig von der Klassifizierung die nach Anwendung der Absätze 5 und 7 verbleibende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wie folgt reduziert werden:

1. Kategorie A+/A: keine Reduzierung,
2. Kategorie B: 20 Prozent,
3. Kategorie C: 50 Prozent und
4. Kategorie D: 100 Prozent.

(10) Die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen kann je Nutzungsart in der Vermögensrechnung zusammengefasst dargestellt werden.

(11) Kann die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen nicht in voller Höhe erbracht werden, ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Sakralraum,
2. Pfarramt,
3. Pfarrwohnen,
4. Kindertagesstätten, Familienzentren, Hochschulen, Beherbergung, herausgehobene Verwaltungsgebäude,
5. Gemeindehäuser,
6. weitere Gebäude.

(12) Bei der Nutzungsart Gemeindehaus, Pfarramt und Pfarrwohnen kann durch Beschluss des für den Haushaltbeschluss zuständigen Organs ein Abschlag von der nach Anwendung der Absätze 5 bis 8 verbleibenden Substanzerhaltungsrücklage von bis zu 30 Prozent vorgesehen werden. Der gewählte Abschlag ist im Bilanzanhang in Prozent auszuweisen.

(13) Wenn abzusehen ist, dass ein Gebäude innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre verkauft wird, kann durch Beschluss des für den Haushaltbeschluss zuständigen Organs auf die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage insgesamt verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn das Gebäude im Liegenschaftsprojekt oder im Haushaltssicherungskonzept als künftig zu veräußern aufgenommen ist. Der Beschluss ist im Bilanzanhang aufzunehmen.“

2. In § 4 Abs. 1 wird der Halbsatz „, soweit es sich um Ersatzbeschaffungen handelt“ gestrichen.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen

1. Berechnungsformel

Faktor Baupflicht (Prozent) x IST-NRF/Höchst-NRF x SERL gemäß Nr. 2

Zwischensumme 1

- ggf. Drittmittelfinanzierung (Prozent)
- ggf. Kredittilgung (Euro)

Zwischensumme 2 (mindestens 20% der Zwischensumme 1)

- ggf. Reduzierungsbetrag für Sakralraum (Prozent) oder
- ggf. Abschlag für Nutzungsart Gemeindehaus, Pfarramt und Pfarrwohnen (Prozent)

= Zuführung SERL pro Jahr und Nutzungsart.

2. SERL je Quadratmeter NRF nach Nutzungsart

Sakralraum
Gemeindehaus

Euro pro Quadratmeter NRF/Jahr

17,65
48,25

Kindertagesstätte, Familienzentrum, Hochschule, Beherbergung, herausgehobenes Verwaltungsgebäude	72,77
Pfarrwohnen und Pfarramt	27,78
Verwaltung/Vermietung/Sonstiges	21,14

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der jeweilige Wert je Nutzungsart zu Grunde zu legen.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind die vorgenannten Werte um 5 Prozent zu erhöhen (Mehrbedarf Denkmalschutz).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den den 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 40 Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023)

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 68.662.752 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 69.349.380 Euro.

§ 2

Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden

Die zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 11.752,00 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 11.870,00 Euro.

§ 3

Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens sowie Faktoren für die Betriebszuweisung

(1) Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG, der für die Berechnung der Faktoren nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG bestimmt ist, wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 20.241.538 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 20.641.075 Euro.

(2) Der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 9,442 Euro je Punkt,
2. für das Jahr 2023 auf 9,628 Euro je Punkt.

§ 4

Anteil des für die Grundzuweisung für Kirchenbezirke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 16 Abs. 2 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 3.134.558 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 3.165.904 Euro.

§ 5

Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

Der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 FAG wird pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach § 19 Abs. 2 FAG festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 124,84 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 126,09 Euro.

§ 6

Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 14.723.594 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 14.870.830 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 41

Rechtsverordnung

zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO)

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 27 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt die Zuweisung für die Deckung des bestehenden Aufwands der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungszweckverbände und Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Arbeitsfeldern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022. Rechtsansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 2022 werden durch diese Rechtsverordnung nicht begründet.

§ 2

Antrag auf Zuweisung

(1) Die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (antragstellende Rechtsträger) können für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G beim Evangelischen Oberkirchenrat die Gewährung einer Zuweisung nach § 27 FAG beantragen.

(2) Der Antrag kann ab dem 1. Juli 2021 gestellt werden.

(3) Mit der Antragstellung ist der zum 18. Mai 2021 bestehende konkrete Personalaufwand für die Aufgabenwahrnehmung darzulegen, wobei der Aufwand im Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen dabei nicht in Ansatz gebracht werden kann. Soweit ein Dienstleister mit der Aufgabenwahrnehmung betraut wurde, kann dieser Aufwand in den Antrag entsprechend aufgenommen werden.

§ 3

Berechnung und Festsetzung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt auf Basis des sich aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergebenden Finanzierungsbedarfs die Höhe der Zuweisung nach § 1 durch Bescheid fest.

(2) Die Höhe der Zuweisung ist zu begrenzen auf den Bedarf, der zum 18. Mai 2021 konkret besteht. Berücksichtigt werden kann ein nach dem 18. Mai 2021 entstehender Bedarf, wenn

- a) zum 18. Mai 2021 bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden (z.B. gegebene Einstellungszusagen),
- b) in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zum 18. Mai 2021 verbindliche Planungen oder Dispositionen getroffen wurden oder
- c) der Aufwand im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erst nach dem 18. Mai 2021 entsteht.

(3) Die Höhe der Zuweisung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat insoweit begrenzt werden, als der dargelegte Aufwand die voraussichtlich sich ergebenden Höchstgrenze des Deputats für die jeweilige Aufgabe und den antragstellenden Rechtsträger deutlich übersteigt. Die Begrenzung der Zuweisung kann unterbleiben, wenn der übersteigende Deputatsanteil dafür eingesetzt wird, die Aufgabenwahrnehmung von anderen Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Kirchenverwaltungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern zu unterstützen oder dafür, die Implementierung der Aufgaben in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen insgesamt zu unterstützen.

(4) Die Zuweisung erfolgt als pauschale Zuweisung nach Maßgabe vorstehender Regelungen für den in § 1 genannten Zeitraum. Soweit die in diesem Zeitraum tatsächlich entstehenden Kosten den Betrag der Zuweisung wesentlich unterschreiten, sind die antragstellenden Rechtsträger verpflichtet, diese Änderung mitzuteilen. In diesem Fall kann der Bescheid nach Absatz 1 widerrufen und die Überzahlung zurückgefordert werden.

§ 4

Entlastung der kirchlichen Rechtsträger

(1) Die Verwaltungszweckverbände dürfen den im Rahmen der Zuweisung nach § 3 gedeckten Aufwand nicht gegenüber den ihnen angeschlossenen Rechtsträgern in Form von Umlagen, Gebühren oder in anderer Weise erheben. Eine bereits erhobene Aufwandsdeckung ist zu erstatten. Über die konkrete Umsetzung der Entlastung entscheidet der jeweils zuständige Verwaltungsrat abschließend. Die Erstattung kann unterbleiben, wenn der Betrag zum Ausgleich einer Gebührenerhöhung der Verwaltungs- und Serviceämter verwendet wird. Zu diesem Zweck kann eine Zuweisung auch zu den Rücklagen erfolgen oder eine Rückstellung gebildet werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend, soweit eine Refinanzierung durch Budgets der Pfarrgemeinden, Regionen und anderer Organisationseinheiten vorgesehen ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 42
Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg
(RVO Verfassung EH)

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Verfassung:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrags und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Mitgestaltung des Sozialen im globalen Kontext die Evangelische Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule) als Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Im Sinne ihres Auftrags trägt die Landeskirche damit zu einer theologischen Reflexion des Sozialen und einer öffentlichen Kommunikation des Evangeliums bei.
2. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Hochschule.
3. Die Hochschule qualifiziert zu selbständiger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit. Ziel von Lehre, Forschung und Transfer ist die Weiterentwicklung sozialer und pädagogischer Handlungsfelder in Kirche und Gesellschaft.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Hochschule ist staatlich anerkannt; sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden (§§ 1 und 3 Satz 1 EH-G). Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

§ 2

- (1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Qualifikation, die zu selbständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis befähigt; sie betreibt anwendungsbezogene Forschung und (Theorie-)Entwicklung. Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (2) Die Hochschule fördert die nationale, internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (3) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie bestellt hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (4) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder der Religion und der Weltanschauung gleichberechtigt an der Lehre, der Forschung, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Unberührt bleibt die für Professorinnen und Professoren an der Hochschule geltende Anstellungsvoraussetzung einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche gemäß § 2 und § 3 der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvorausset-

zungs-RVO). Die Hochschule wirbt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an ihr unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördert die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.

(5) Die Hochschule trägt zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie fördert durch Wissens-, Gestaltungs- und Methodentransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

§ 3

(1) Die Hochschule ist der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet. Sie wirkt darauf hin, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Auswirkung des Geschlechts auf soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen sowie auf kirchliche und religiöse Praxis zu erkennen und aufzugreifen.

(2) Die Hochschule wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit bzw. Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung mit familiären Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen und auf die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre hin.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Hochschule lehrenden Professorinnen und Professoren eine Person mit Gleichstellungsbeauftragung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die allgemeine Stellvertretung.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen hin. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, des Fachbereichsrats und von Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Bei Berufungsfragen ist sie oder er in diesen Gremien stimmberechtigt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer oder seiner Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. Sie oder er hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre oder seine Arbeit.

§ 4

(1) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss im Sinne von § 14 Abs. 4 ein.

(2) Die Gleichstellungskommission setzt sich aus je einem nichtstudentischen Mitglied je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Besetzung der Kommission dem Senat vor. Dieser wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer oder seiner Arbeit.

(5) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung.

§ 5

Die Hochschule ist dem Ziel der Förderung von qualitativ hochstehender Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichtet. Unter der Gesamtverantwortung des Rektorats richtet sie ein Qualitätsmanagementsystem ein. Sie ist in Lehre und Forschung frei. Sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften, insbesondere des EH-G.

II. Die Mitglieder der Hochschule

§ 6

Mitglieder der Hochschule, ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bestimmen sich nach § 8 EH-G.

§ 7

Zu den Lehrenden gehören

1. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,

2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben,
3. die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 8

Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.

§ 9

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Professorinnen und Professoren können auch berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur).

§ 10

(1) Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, eine gemäß § 13 EH-G vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Hochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nach Mitteilung der Bedenken nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag. Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, wird die Stelle neu ausgeschrieben.

(2) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.

§ 11

(1) Der Senat erlässt eine Zulassungsordnung.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung den AStA.

(5) Das Nähere bestimmt eine von der Vollversammlung zu beschließende Satzung. Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Hochschule (§ 12) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

(6) Die Studierendenschaft erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Hochschule.

III. Organe der Hochschule

§ 12

Organe der Hochschule sind:

1. der Senat und
2. das Rektorat.

§ 13

(1) Dem Senat gehören als Mitglieder an

1. stimmberechtigt:

- a) die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) drei Dekaninnen oder Dekane,
- d) je eine Professorin oder ein Professor aus jedem der drei Fachbereiche,
- e) eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- f) eine gewählte Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden,
- g) eine gewählte Vertretung der Lehrbeauftragten,
- h) je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Studierenden aus jedem der drei Fachbereiche,
- i) die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3,
- j) bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) zusätzlich zu den Personen nach den Buchstaben c und d die übrigen Professorinnen und Professoren,

2. nicht stimmberechtigt:

die Personen im Prorektorenamt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e und f beträgt jeweils ein Jahr. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.

§ 14

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht zur abschließenden Entscheidung dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag einer Person zur Berufung oder zur Wiederberufung als Rektorin oder als Rektor durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EH-G; der Vorschlag erfolgt durch Wahl,
2. Herstellung des Einvernehmens zu einer Verlängerung der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G,
3. Wahl der Personen im Prorektoratsamt gem. § 15 Abs. 4,
4. Vorschlag einer Person zur Berufung als
 - a) Kanzlerin oder Kanzler
 - b) Mitglied des Lehrkörpers
 durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 EH-G,
5. Zustimmung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vornahme einer Berufung nach Ziffer 4 ohne Ausschreibung der Stelle,
6. Bildung von Berufungskommissionen,
7. Entscheidung über die Ausschreibung einer W 3 - Stelle und den diesbezüglichen Stellenbesetzungsvorschlag der Hochschule,
8. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Hochschulberichts des Rektorats,
9. Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat beim Erlass der Verfassung der Hochschule gemäß § 5 EH-G,
10. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen,
11. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
12. Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschule durch Satzung (§ 10 Abs. 1 EH-G), insbesondere Erlass einer Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G),
13. Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; das Nähere regelt eine Hochschulsatzung,
14. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs der Budgetplanung und des Stellenplans der Hochschule,

15. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektorats oder eines seiner Mitglieder, der Dekaninnen oder Dekane oder von Ausschüssen gemäß Absatz 4 im Bereich von Lehre, Studium und Forschung.

(3) Senatssitzungen sollen mindestens dreimal pro Semester stattfinden. Sie werden von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat dies schriftlich verlangt. Die Senatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die Professorinnen und Professoren müssen in den Ausschüssen die Mehrheit haben. Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 15

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die beiden Personen im Prorektoratsamt und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Absätze 3 und 4 EH-G). Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Senat aus den Professorinnen und Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in ihr Amt gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.

(2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit es dafür zuständig ist.

(3) Das Rektorat erlässt die Gebührenregelung (§ 12 Satz 2 EH-G).

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Hochschule nach außen zu vertreten,
- b) den Vorsitz im Rektorat und im Senat auszuüben,
- c) die Ordnung in der Hochschule zu wahren und das Hausrecht auszuüben, wobei die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen werden kann, insbesondere der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtungen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen,
- d) über die jeweils zuständige Dekanin oder über den jeweils zuständigen Dekan darauf hinzuwirken, dass die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; die Rektorin oder der Rektor ist hierzu weisungsberechtigt, kann dieses Recht aber auf eine Person im Prorektoratsamt übertragen.

(5) Die beiden Personen im Prorektoratsamt sind jeweils für einen eigenen Bereich verantwortlich, der zwischen der Prorektorin oder dem Prorektor und der Rektorin oder dem Rektor nach Maßgabe des Absatzes 8 festgelegt wird. In der Regel ist eine Prorektorin oder ein Prorektor für Belange der Forschung und der Weiterbildung zuständig und die andere Prorektorin oder der andere Prorektor für den Bereich der Lehre.

(6) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für die Finanzen der Hochschule und die Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, in Ausführung des Budget- und des Stellenplans ver-

antwortlich. Sie oder er regelt die innere Organisation der Hochschulverwaltung und ist gegenüber deren Mitarbeitenden weisungsberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.

(8) Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 4 bis 6 einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser bestimmt welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. Er bestimmt ferner, über welche Angelegenheiten die Mitglieder des Rektorats nur gemeinsam entscheiden. Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(10) Das Rektorat führt unbeschadet der Zuständigkeiten des Fachbereichsrats und des Senats regelmäßig Sitzungen mit den Dekanaten durch. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann die Personen im Prorektoratsamt vertreten und kann durch beide Personen im Prorektoratsamt jeweils allein nach gesonderter Absprache vertreten werden. Die Einzelvertretung durch die Personen im Prorektoratsamt erfasst auch den Vorsitz der Rektorin oder des Rektors in den Organen der Hochschule.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Rektorin oder dem Rektor vertreten.

§ 18

Die Kanzlerin oder der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie oder er für haushaltsrechtlich unzulässig oder aus wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. In diesem Fall legt die Rektorin oder der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.

IV. Der Fachbereich

§ 19

(1) Der Fachbereich ist der Teil der Hochschule, der sich mit der unmittelbaren Durchführung des Studiums (§ 2) befasst. Ihm gehören alle Lehrenden und die Studierenden des gleichen Fachbereiches an sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fachbereich oder einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsvorstand (die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan),
2. der Fachbereichsrat.

§ 20

Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
2. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorinnenstellen oder Professorenstellen,
3. die Qualitätssicherung.

§ 21

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich. Sie oder er leitet den Fachbereichsvorstand und hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Durchführung des Studiums in ihrem oder seinem Fachbereich. Sie oder er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung des Fachbereiches engen Kontakt zu halten. Die Dekanin oder der Dekan koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat die Rektorin oder den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereiches laufend zu informieren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Verbindung zwischen den Organen der Hochschule und den Lehrenden sowie den Studierenden des Fachbereiches her.

§ 22

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Fachbereichsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fachbereichsrat wählt für die Dekanin oder den Dekan eine Stellvertretung aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden (Prodekanin oder Prodekan) und für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden. Deren Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Der Prodekanin oder dem Prodekan können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Dekanin oder der Dekan ständig vertreten wird. Die Prodekanin oder der Prodekan ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. Sie oder er kann die Dekanin oder den Dekan im Senat mit Stimmrecht vertreten.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichs die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des zugewiesenen Studienganges wahr. Sie oder er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen vor und verfasst die Studienberichte, koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann der Prodekanin oder dem Prodekan und den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 23

(1) Die Fachbereiche bilden einen Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsvorstand oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
2. die Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind,
3. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
5. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen und Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(4) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren stimmberechtigt hinzu:

1. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über den Studienbericht.

(5) Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein, haben jedoch nur in dem Fachbereich Stimmrecht, dem sie zugeordnet sind.

V. Der Beirat

§ 24

Bei der Hochschule kann als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet werden, der die Verbindung zwischen Hochschule, kirchlichem, hochschulpolitischem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

§ 25

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Entwicklung zu beraten und die Verbindung zu hochschulpolitischen Gremien und die Zusammenarbeit mit der Praxis zu fördern. Dem Beirat sollen Sachverständige aus mindestens einem der einschlägigen Ministerien des Landes, ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Hochschule sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Freiburg und zweier weiterer Anstellungsträger von Absolventinnen und Absolventen angehören.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rektorin oder der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Hochschule.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hochschule berufen.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

(5) Der Beirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 26

(1) Die Hochschule nimmt durch ihre Organe Selbstverwaltung im Rahmen des EH-G und dieser Verfassung wahr.

(2) Die Hochschule steht unter Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 7 EHG). Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen

1. in Personalangelegenheiten der an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
4. für die Verwaltung der den Zwecken der Hochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
5. bei Weisungsaufgaben, die der Hochschule auferlegt werden.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 27

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Hochschule ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hochschule.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Hochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 28

Die Hochschule ist ermächtigt, den für Hochschulen und für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

VIII. Beschlussfassung

§ 29

(1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GO bei Beschlüssen des Rektorats im Fall der Stimmgleichheit die Stimme der Rektorin oder des Rektors über den Antrag entscheidet.

- (2) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 111 GO entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der auf Zeit gewählten Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 105 GO entsprechend.
- (4) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Eine Einberufung von Organen und Gremien als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmenden beizufügen. Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 249), außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Nr. 43 **Ordnung** **für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB)** **in der Evangelischen Landeskirche in Baden** **(O-EPB)**

Vom 27. Juli 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung folgende Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 1

Aufgabe und Auftrag

- (1) Zur psychologischen Beratung von Menschen, die mit Lebens-, Ehe-, Partnerschafts-, Erziehungs- und Familienfragen Unterstützung suchen, gibt es im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden evangelische psychologische Beratungsstellen.
- (2) Der Auftrag zu Evangelischer Psychologischer Beratung gründet in der Zuwendung Gottes zu den Menschen und seiner Güte, an der die Kirche durch tätige Nächstenliebe teilhat. Diese Teilhabe spiegelt sich in der Hinwendung zu Ratsuchenden: „Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat“ (Römer 15,7). Zu diesem Dienst werden Beraterinnen und Berater in Kirche und Diakonie beauftragt. Als Praxis des Evangeliums bietet Psychologische Beratung den Ratsuchenden einen geschützten Raum im kirchlichen Kontext und fachliche Begleitung in schwieriger Zeit. Die Beratungsstellen erbringen damit einen speziellen Beitrag zum seelsorglichen Auftrag der Kirche. Evangelische psychologische Beratung in diesem Sinne ist Teil der Seelsorge-Gesamtkonzeption der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(3) Träger der Beratungsstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände und die ökumenischen Träger. Der Träger der Beratungsstelle ist zusammen mit der Leitung der Beratungsstelle für die Sicherstellung der Beratungstätigkeit verantwortlich.

(4) Zur Unterstützung der Psychologischen Beratungsstellen dienen

1. die oder der Landeskirchliche Beauftragte,
2. der Landesbeirat,
3. die Trägerkonferenz,
4. die Leitungskonferenz,
5. die Konferenz der Mitarbeitenden.

Bei der Besetzung der Gremien soll auf eine Parität von Männern und Frauen geachtet werden.

(5) Zur fachlichen Beratung beruft das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats:

1. die Landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für Evangelische Psychologische Beratung,
2. die aus der Trägerkonferenz (§ 4), der Leitungskonferenz (§ 5) und der Konferenz der Mitarbeitenden (§ 6) vorgeschlagenen Mitglieder für den Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung.

§ 2

Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter

(1) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte ist gemeinsam mit den Trägern und Leitungen der Beratungsstellen für die Sicherstellung fachlicher Standards und der weiteren Qualitätsentwicklung der Beratungsarbeit verantwortlich. Sie oder er sorgt unter Einbeziehung der örtlich Verantwortlichen für die Aktualisierung der Gütekriterien für Psychologische Beratungsstellen in kirchenbezirklicher und diakonischer Trägerschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie Baden.

(2) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte nimmt die fachliche Begleitung und Aufsicht über die Träger der Beratungsstellen im Rahmen staatlicher und kirchlicher Bestimmungen und Richtlinien für die psychologische Beratungsarbeit wahr.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten im Benehmen mit dem Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung eine Dienstanweisung.

(4) Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

1. die fachliche Vertretung Evangelischer Psychologischer Beratung der Landeskirche gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen,
2. die Beratung der Träger der Beratungsstellen in grundsätzlichen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Beratungsarbeit,
3. das Mitwirken bei der Einstellung und Besetzung der Leitungen der Beratungsstellen sowie fachliche Stellungnahmen vor der Einstellung der anderen in der Beratung tätigen Mitarbeitenden,
4. die Vermittlung bei vor Ort nicht lösbaren fachlichen oder persönlichen Konflikten in den Beratungsstellen. Bei fachlichen Differenzen zwischen Träger und Mitarbeitenden der Beratungsstelle ist die oder der Landeskirchliche Beauftragte einzubeziehen,
5. die Durchführung von fachlichen Fortbildungen und der Jahreskonferenz (§ 6),
6. die jährliche Zuweisung der landeskirchlichen Mittel an die Psychologischen Beratungsstellen auf der Grundlage der „Rahmeneckpunkte für die Finanzaufweisung an die Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Über die Tätigkeit berichtet die oder der Landeskirchliche Beauftragte im Rahmen der Landesbeiratssitzungen.

(6) Sie oder er stärkt insbesondere die Vernetzung, Kooperation und konzeptionelle Abstimmung und die Weiterentwicklung in angrenzenden Arbeitsfeldern innerhalb und außerhalb von Kirche und Diakonie.

§ 3

Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Konferenzen der Träger, der Stellenleitungen und der Mitarbeitenden zusammen, die sich durch unterschiedliche Perspektiven und spezifische Fachkompetenzen auszeichnen. Die Dauer der Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchenältesten.

(2) Dem Landesbeirat gehören an:

1. die Referentin oder der Referent für den Bereich Evangelischer Psychologischer Beratung oder die zuständige Abteilungsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die oder der Landeskirchliche Beauftragte, verantwortlich für die Geschäftsführung,
3. vier Mitglieder aus der Trägerkonferenz,
4. zwei Mitglieder aus der Stellenleitungskonferenz,
5. zwei Mitglieder aus der Mitarbeitendenkonferenz der Beratungsstellen.

(3) Der Landesbeirat trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesbeirats dies beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Landesbeirat kann für seine Arbeit erforderliche Fachkräfte oder andere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Der Landesbeirat berät, erarbeitet und beschließt Empfehlungen für den Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere zu konzeptionellen, dienstlichen, strukturellen und finanziellen Fragen sowie zu übergeordneten Angelegenheiten.

(6) Für die Systematik zur Zuschussgewährung der landeskirchlichen Mittel für die einzelnen Beratungsstellen erarbeitet und beschließt der Landesbeirat eine Empfehlung für den Evangelischen Oberkirchenrat, die bei Bedarf aktualisiert wird. Grundlage sind die verabschiedeten „Rahmeneckpunkte für die Finanzaufweisung an die Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“, die ebenfalls bei Bedarf durch den Landesbeirat aktualisiert werden.

(7) Der Landesbeirat unterstützt, berät und begleitet die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(8) Über die Sitzung des Landesbeirates wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden auch an die Mitglieder der Träger- und an die der Leitungskonferenz versandt.

§ 4

Trägerkonferenz

(1) Die Trägerkonferenz befasst sich mit konzeptionellen, dienstlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen und Belangen aus der Sicht der Träger.

(2) Mitglied in der Trägerkonferenz ist jeweils eine für diese Aufgabe, von den in § 1 Abs. 3 genannten Trägern, benannte Person.

(3) Die Trägerkonferenz tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen, ein zweites Mal zu einer gemeinsamen Träger- und Stellenleitungskonferenz. Der Vorsitz der Trägerkonferenz liegt bei der Referentin oder dem Referenten für den Bereich Evangelischer Psychologischer Beratung oder der zuständigen Abteilungsleitung, die Geschäftsführung bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(4) Die Trägerkonferenz wählt unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsformen der Träger aus ihrer Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und für diese vier Vertretungspersonen insgesamt eine Person als Stellvertretung für die Mitarbeit im Landesbeirat.

§ 5

Stellenleitungskonferenz

(1) Die Stellenleitungskonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern und der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten zusammen. Sie unterstützt die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(2) Die Leitungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung von Qualitätsstandards an den Beratungsstellen sowie deren Fortentwicklung unter Einbeziehung gesetzlicher und kirchlicher Bestimmungen sowie der Richtlinien der Fachverbände,
2. die Beratung dienstlicher Fragen,
3. den Austausch über die fachliche und fachpolitische Positionierung der Beratungsarbeit im Kirchenbezirk und der Kommune bzw. dem Landkreis,
4. die Förderung von Kontakt und Zusammenarbeit mit kirchlich-diakonischen Einrichtungen sowie anderen Trägern, Verbänden und Einrichtungen im Arbeitsfeld der psychologischen Beratungsstellen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und eine Stellvertretung für den Landesbeirat. Dabei soll die unterschiedliche Rechtsform der Beratungsstellen berücksichtigt werden.

(4) Die Stellenleitungskonferenz kann themenbezogene Arbeitskreise einrichten und mit entsprechend fachkundigen Personen besetzen. Sie kann für ihre Arbeit erforderliche Fachkräfte beratend hinzuziehen.

§ 6

Jahreskonferenz der Mitarbeitenden

(1) Die angestellten Mitarbeitenden sowie die selbständigen Honorarkräfte der Beratungsstellen werden einmal im Jahr zu einer Jahrestagung eingeladen. Die Teilnahme aller Beratungsstellen ist zu gewährleisten. Im Rahmen der Tagung findet die Jahreskonferenz statt. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(2) Die Jahreskonferenz dient der fachlichen Weiterentwicklung und dem fachlichen Austausch sowie der Erörterung organisatorischer, dienstlicher und fachpolitischer Themen.

(3) Die Mitarbeitenden wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Landesbeirat.

§ 7

Kooperation und Vernetzung

Jede Psychologische Beratungsstelle pflegt enge Kooperation und Vernetzung, beispielsweise mit kirchlich-diakonischen Einrichtungen und Diensten, mit anderen Beratungsstellen (Suchtberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung u.a.), dem Jugendamt, dem Familiengericht, mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und mit Bildungseinrichtungen, um Informationen über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben auszutauschen sowie Schnittstellen und die jeweiligen Aufgaben aufeinander abzustimmen.

§ 8

Rahmenbedingungen

Für den Betrieb der Beratungsstellen findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 9

Zugang und Klientenbeitrag

(1) Psychologische Beratung ist Ratsuchenden ohne Ansehen der Person zu gewähren.

(2) Träger können für die Beratungsleistung einen finanziellen Beitrag von den Ratsuchenden erheben, der sich an deren Einkommensverhältnissen orientiert. Davon ausgenommen sind gesetzlich kostenfrei gestellte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

§ 10

Datenschutz und Schutzkonzept

(1) Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen sind vom Träger gemäß den kirchlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu verpflichten.

(2) Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen sind vom Träger in Entsprechung zum Schutzkonzept „Alle Achtung“ bzw. zur Richtlinie zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt bei Einstellung auf die berufsethischen Standards des Fachverbandes EKFuL zu verpflichten. Die darauf bezogene unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Juli 2002 (GVBl. S. 178) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Urs Keller

Oberkirchenrat

Nr. 44
Geschäftsordnung zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat hat nach § 54b Abs. 3 LWG folgende Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landeskirchenrat – GeschOLKR) vom 20. November 2008, in der Fassung der am 27. Januar 2010 beschlossenen Änderungen (GVBl. S. 80), zuletzt geändert 22. Februar 2017 (GVBl. S. 56) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Beschwerdeentscheidungen

- (1) Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 84 Abs. 2 Nr. 4 GO) überprüft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung. Hält er eine rechtmäßige Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht für zweckmäßig, so trifft die Ermessensentscheidung der Landeskirchenrat in voller Besetzung.
- (2) Über Beschwerden in Beihilfeangelegenheiten entscheidet ein Beschwerdeausschuss, dem die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie zwei synodale Mitglieder des Landeskirchenrates angehören, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates benannt werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode wird im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten. Für die beiden weiteren synodalen Mitglieder werden Stellvertretungen benannt. Der Beschwerdeausschuss ordnet sein Verfahren sachentsprechend und kann zur Entscheidung den Evangelischen Oberkirchenrat sowie die beschwerdeführende Person persönlich oder schriftlich anhören. Der Beschwerdeausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode können, wenn die Beschwerde grundsätzliche Bedeutung hat, diese dem Landeskirchenrat vorlegen, der in synodaler Besetzung entscheidet."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den den 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

113

Ausgabe 8

Karlsruhe, 4. August 2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 36 – Aktualisierung „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ Stand Mai 2021	114
Nr. 37 – Stellenausschreibungen.....	115

Bekanntmachungen

Nr. 36 Aktualisierung „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ Stand Mai 2021

OKR 23.06.2021
AZ: 21/5441

Der „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“, Stand Fassung Mai 2021, steht zur Verfügung und ersetzt den „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ Stand Fassung Mai 2017.

In der neuen Fassung ist der Kapitelaufbau -Beratung - Vorsorge - Mitwirkung gleichgeblieben. Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind jedoch auch einige neue Elemente aufgenommen. Die Inhalte sind ausführlicher beschrieben, so dass Sie verständlicher sind.

Anhand des Leitfadens können die erforderlichen Vorsorgen sowie die Beratungs- und Mitwirkungsleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH im vereinbarten Geltungsbereich für die Mitarbeitenden festgestellt und entsprechend beauftragt werden.

Der Geltungsbereich erfasst weiterhin alle evangelischen Kirchengemeinden mit deren unselbstständigen Einrichtungen, Verwaltung, Einrichtungen und Werken in der Landeskirche, soweit diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (zum Beispiel als GmbH oder eingetragener Verein e.V.).

Die Vorsorgeleistungen stehen für alle Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Jahrespraktikantinnen oder Jahrespraktikanten (Anerkennungsjahr in der dreijährigen Berufsausbildung) in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Für ehrenamtlich Tätige steht eine Vorsorgeberatung zur Verfügung.

Der „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ wurde als Printexemplar den VSA's, SKV'en, KVA'en und den DW-Geschäftsstellen mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung übermittelt. Im Service-Portal (www.service-ekiba.de) im Register Arbeitsschutz – Arbeitsmedizin sowie auf der Homepage der EFAS, unter Informationen – arbeitsmedizinische Betreuung (<https://www.efas-online.de/informationen/arbeitsmedizinische-betreuung>) steht der Leitfaden als PDF-Datei zum Download zur Verfügung. Dort steht auch die Vorlage „Auftrag zur Durchführung einer Vorsorge/einer Untersuchung“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 2 Personal und Organisationsentwicklung
Arbeitsschutz
Haus- und Paketanschrift: Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,
Briefanschrift: Postfach 2269, 76010 Karlsruhe,
Telefon: 0721 9175 654,
Telefax: 0721 9175 25 654,
E-Mail: wolfgang.mohr@ekiba.de.

Nr. 37 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Stellen für Diakoninnen / Diakone **Erstmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in den vier Kirchengemeinden Waldbrunn (Strümpfelbrunn/Weisbach, Waldkatzenbach, Schollbrunn, Oberdielbach) im Kirchenbezirk Mosbach kann ab 01. September 2021 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die vier o.g Kirchengemeinden haben eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart. In der hierfür gebildeten Dienstgruppe arbeiten ein Pfarrstelleninhaber und eine Diakonin / ein Diakon in der Gemeinde zusammen.

Der bisherige Stelleninhaber geht nach 9 Dienstjahren zum 31.08.2021 in den Ruhestand.

In der bisherigen Zusammenarbeit wurde der Arbeitsschwerpunkt des Bezirksdiakons im Jahr 2012 nach Schollbrunn/Oberdielbach verlegt. Die bisherige Zuordnung zum Pfarramt Strümpfelbrunn/Waldkatzenbach soll nun weiterentwickelt werden zur Zusammenarbeit mit dem dortigen Pfarrstelleninhaber in der Dienstgruppe mit gemeinsamer Verantwortung für alle vier Kirchengemeinden. Die gemeindliche Arbeit erfolgt in Absprache mit dem Pfarrer und den beteiligten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten. Ein Dienstplan wird erstellt.

Dienstsitz der Diakonin / des Diakons ist der Ort Schollbrunn, an dem sich auch das Pfarramt Schollbrunn/Oberdielbach befindet.

Kurzangabe zur Kommune:

Schollbrunn (ca. 650 Einwohner, davon ca. 337 Evangelische) und Oberdielbach (ca. 1140 Einwohner, davon ca. 561 Evangelische) sind Ortsteile der Gemeinde Waldbrunn, in landschaftlich reizvoller Lage im Hohen Odenwald gelegen. Mit seinen zahlreichen Wanderwegen und Skipisten bietet der Hohe Odenwald einen hohen Erholungswert. Die 2010 nach grundlegender Sanierung wieder eröffnete Katzenbuckeltherme lädt ganzjährig zum Baden ein. Ärzte und eine Apotheke sind im Ortsteil Strümpfelbrunn schnell erreichbar.

In Strümpfelbrunn befindet sich die Grundschule, Kindergärten in Oberdielbach, Waldkatzenbach und Strümpfelbrunn. Ein kostenloser Schulbus bringt die Kinder sowohl in den Kindergarten als auch in die Schule. Einkaufsmöglichkeiten für die tägliche Grundversorgung sind vor Ort vorhanden. In gut erreichbarer Nähe befinden sich die große Kreisstadt Mosbach und die Stadt Eberbach mit einem breiten Angebot an weiterführenden Schulen, Krankenhäusern und guten Einkaufsmöglichkeiten. S-Bahn-Anbindungen bestehen in erreichbarer Nähe ab Neckargerach und Eberbach.

Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen:

Das Miteinander der Kirchengemeinden gestaltet sich konstruktiv und harmonisch.

In der Regel finden zweimal im Jahr Sitzungen aller Kirchengemeinderäte Waldbrunn statt, die dem Austausch und dem Zusammenwachsen der Waldbrunner Kirchengemeinden dienen. Für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit können wir auf die bisherige Zusammenarbeit zwischen Schollbrunn und Oberdielbach einerseits, Strümpfelbrunn mit Weisbach und Waldkatzenbach andererseits aufbauen, wollen aber die Formen der Kooperation zwischen allen Gemeinden neu überdenken. Besondere Ereignisse wie die Gottesdienste in der Osternacht oder die Christmette, das Konfirmandengespräch, Kinderbibelwochenenden und Ausflüge unserer Gemeindegruppen werden schon seit längerem gemeindeübergreifend begangen. Zu den jährlich im Wechsel stattfindenden

Gemeindefesten wird gegenseitig eingeladen. Die Seniorenkreise laden sich im 8-wöchentlichen Wechsel zu gemeinsamen Treffen gegenseitig ein. In den Gemeinden finden regelmäßige Hauskreise statt.

Die beiden Ältestenkreise Schollbrunn und Oberdielbach treffen sich monatlich gemeinsam.

Der Gemeindebrief „Kirchenfenster“ sowie die Website werden von allen Kirchengemeinden gemeinsam verantwortet.

Wir wünschen uns eine Diakonin / einen Diakon, die/der sich schwerpunktmäßig in der gemeindepädagogischen Arbeit einbringt. Die Gestaltung von Gottesdiensten entsprechend dem Berufsprofil ist erwünscht.

In Schollbrunn findet ca. alle 3 Wochen im Pfarrhaus Kindergottesdienst für die Orte Schollbrunn und Oberdielbach statt, der von einem Team von Ehrenamtlichen geleitet wird.

Auch mit Blick auf die Kindergottesdienste wird die Kooperation aller vier Gemeinden in Waldbrunn neue Möglichkeiten eröffnen.

Wir freuen uns auf Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Konfirmandenarbeit, die ebenfalls in Zusammenarbeit aller Kirchengemeinden Waldbrunns geschieht.

Die Koordination und Verknüpfung der Seniorenarbeit, die weitestgehend von ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird, fällt auch in die Zuständigkeit der Diakonin / des Diakons.

In allen vier Kirchengemeinden treffen sich Gemeindeglieder und Gäste in zahlreichen Gruppen und Kreisen: Kindergottesdienstteams, Frauenkreise, Männertreffs, Seniorenkreise, Besuchsdienstkreise, Kirchenchöre, Singkreis und Lobpreisteam, Bibelstunden des AB-Vereins und weitere Gruppen finden an mehreren Orten mit jeweils eigenen Traditionen statt.

In allen vier Gemeinden treffen sich darüber hinaus interessierte Gemeindeglieder zum persönlichen Austausch über Bibel und Glaube in Hauskreisen.

Diese Hauskreise verfügen über ausreichend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das mit der Stelle der Diakonin / des Diakons verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Stunden.

Baulichkeiten:

Das Pfarrhaus in Schollbrunn wurde um 1870 gebaut. Es untersteht der Baupflicht der Stiftung Schönau und kann bei Zuweisung einer Diakonin / eines Diakons in eine Dienstwohnung bezogen werden. Im Jahr 2006 wurde das Pfarrhaus von außen grundlegend renoviert. Dabei wurden im ganzen Haus auch neue Fenster eingebaut. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Pfarramtsbüro unser Gemeindefestsaal, der vom Frauen- Senioren- und Männerkreis benutzt wird. 5-mal im Jahr öffnet sich die Pfarrhaustür und lädt die Gemeinde zum Verweilen im Kirchencafé ein.

Im ersten Obergeschoss, sowie im Dachgeschoss befindet sich auf 180qm die Pfarrwohnung mit Küche, Bad, separater Dusche, separater Toilette im Dachgeschoss und 8 Zimmern. Garage, Schuppen und Garten sind vorhanden. Das Pfarrhaus verfügt über eine Öl- Zentralheizung. Gegenüber dem Pfarrhaus befindet sich die Kirche aus dem 15. Jahrhundert mit ca. 250 Sitzplätzen.

In Oberdielbach hat die Kirchengemeinde im ehemaligen Schulgebäude von der politischen Gemeinde zwei Räume als Gemeinderäume angemietet.

Die Kirche, erbaut um 1903, wurde 2012 grundlegend renoviert und im Inneren umgestaltet. Sie bietet ca. 200 Sitzplätze, und mit der neu geschaffenen Freifläche auch die Möglichkeit, nach dem Gottesdienst zum Kirchencafé oder nach der Feier der Osternacht zum Frühstück in der Kirche einzuladen.

Zusammenarbeit:

Die Ältesten in den Gemeinden bringen sich in vielfältiger und engagierter Weise in das Gemeindeleben ein.

Wir bieten:

- eine gute, konstruktive und wenig zeitaufwändige Zusammenarbeit der Ältestenkreise;
- eine umfangreiche ehrenamtliche Mitarbeiterschaft;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin in Schollbrunn/Oberdielbach und eine Pfarramtssekretärin in Strümpfelbrunn/Waldkatzenbach;
- einen zuverlässiges Organistenteam;
- Chorleiterin/Chorleiter in Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach und Oberdielbach;
- eine Verankerung der Gemeinden in dörflichen Strukturen, wo sich stets für unsere vielfältigen Aktionen helfende Hände zur Verfügung stellen;
- ein Umfeld, in dem der Diakonin / dem Diakon Wertschätzung entgegengebracht wird;

- Gemeinden, in denen die Ältesten und Gemeindeglieder den Vorstellungen und neuen Ideen der Diakonin / des Diakons offen gegenüberstehen.

Wir wünschen uns eine Diakonin / einen Diakon, die/der:

- kontaktfreudig und mit Gespür für den ländlichen Raum offen auf die Menschen zugeht und gerne seelsorgerlich arbeitet;
- es versteht, die Gemeindeglieder durch einen am Wort Gottes orientierten, lebendigen und lebensnahen Glauben zu stärken und sie darin zu vergewissern;
- Freude daran hat, Gemeinde bei vielfältigen und abwechslungsreichen Gemeindeangeboten und Gottesdiensten zu versammeln;
- Fantasie und Ideen mitbringt, um auch junge Menschen in unseren Gemeinden einzubinden;
- der mit den Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten, sowie dem Pfarrstelleninhaber in Strümpfelbrunn kooperativ zusammenarbeitet und die Belange aller Waldbrunner Ortsteile im Blick behält;
- die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet, soweit dies dem Tätigkeitsschwerpunkt entspricht.

Weitere Auskünfte erteilen

Evangelische Dekanat Mosbach, Dekan Folkhard Krall,
Telefon: 06261 921933,
Pfarrer Jonathan Richter,
Telefon: 06274 325,

die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates,

Frau Elke Braun, Schollbrunn,
Telefon: 06274 6086 und

Herr Rainer Schölch, Oberdielbach,
Telefon: 06271 72135.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. August 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 4 - Erziehung und Bildung -**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Karlsruhe

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Die Evangelische Erwachsenenbildung in Baden stärkt ihre Bildungsarbeit in der Region Mittelbaden, indem die bisherige Bezirksstelle für Evangelische Erwachsenenbildung zur Regionalstelle Mittelbaden erweitert wird. Innerhalb der sich verändernden Struktur der Evang. Erwachsenenbildung in Baden erhalten die Regionalstellen besondere Funktionen. Sie sind zuständig für die pädagogisch-theologische Arbeit in ihren Kirchenbezirken und für das Bildungsmanagement in der jeweiligen Region.

Die Regionalstelle plant und vollzieht evangelische Bildungsarbeit vornehmlich im Kirchenbezirk Karlsruhe, zudem ist sie verantwortlich für das Qualitätsmanagement, die Bildungsstatistik und die Programmkoordination in der Region Mittelbaden, zu der die Bezirksstellen Ortenau, Baden-Baden/Rastatt, Bretten/Bruchsal und Pforzheim gehören. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird dem/der pädagogisch-theologischen Leiter/Leiterin eine volle Assistenzstelle zur Seite gestellt.

Zu besetzen ist die Stelle der pädagogisch-theologischen Leitung der Regionalstelle. Ausgeschrieben wird sie für eine Theologin/ einen Theologen oder eine Diakonin/einen Diakon.

Der Leiterin/dem Leiter der Regionalstelle obliegt insbesondere:

- pädagogisch-theologische Bildungsarbeit im Kirchenbezirk Karlsruhe,

- Auflage eines Halbjahresprogrammes für den Kirchenbezirk Karlsruhe,
- Bildungsmanagement für die Region in enger Kooperation mit der Assistenz, d.h. vor allem:
 - Qualitätsmanagement,
 - Erhebung der Bildungsstatistik,
 - Programmkoordination,
- Beratung und Kooperation mit den Gemeinden und Arbeitsbereichen (z.B. Schuldekanat, Jugendarbeit, City-Kirchen-Arbeit, Studierendenseelsorge, young urbans u.a.) des Kirchenbezirkes in Bildungsfragen und bei Bildungsveranstaltungen,
- Bildungsarbeit im Kontext urbaner Kultur,
- Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen,
- Enge Kooperation insbesondere mit der City-Kirchen-Arbeit und anderen Partnerinnen und Partnern aus der städtischen Bildung und Kultur,
- Mittelfristig wird die Arbeit der EEB ökumenisch verantwortet und organisiert, darum sollen ökumenische Kontakte gewahrt und sinnvoll ausgebaut werden.

Weitere, eigene thematische und methodische Profile sind ausdrücklich erwünscht und können entwickelt werden.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur weiteren beruflichen Fortbildung, ein „Qualifikationskurs Erwachsenenbildung“ ist nachzuweisen oder in den ersten Dienstmonaten zu belegen; dies vermittelt die Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung.

Von einer Bewerberin/ einem Bewerber wird erwartet:

- theologische und kommunikative Kompetenz sowie Teamfähigkeit;
- erwachsenenpädagogische Kompetenz und die Bereitschaft sich weiterzubilden;
- Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lebenswelten;
- Neugierde auf die Vielfalt und Kreativität einer lebendigen, kulturell attraktiven, gesellschaftlich und politisch regen Stadt.

Üblicherweise stehen 15% des Deputates der Stellenleiterin bzw. des Stellenleiters für die Mitarbeit im Gesamtverbund der Evang. Erwachsenenbildung (EAEB) zur Verfügung.

Dienstsitz der Regionalstelle ist Karlsruhe.

Die Berufung bzw. die Anstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat Karlsruhe.

Auf diese Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone bewerben.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt die Berufung zunächst für die Dauer von sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A13/A14. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Entgeltzahlung nach Maßgabe der jeweilig geltenden Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrat Thomas Weiß,
 Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung,
 Telefon: 0721 9175 339,
 E-Mail: eeb-baden@ekiba.de,
 Website: eeb-baden.de und

Schuldekan Thomas Schwarz,
 Telefon: 0721 8246 7340,
 E-Mail: thomas.schwarz@kbz.ekiba.de,
 Website: schuldekanat.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

7. September 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

121

Ausgabe 9

Karlsruhe, 1. September 2021

Inhalt

Seite

Nr. 38 – Stellenausschreibungen..... 122

Nr. 38 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Besetzung von Dekanaten Kirchenbezirk Konstanz

Das Dekanat in dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz wird zum 1. März 2022 vakant und ist daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit dem Dekanatsamt ist ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst der Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

21. September 2021

an Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zur Verfügung (Telefon: 0721/9175-100, E-Mail: jochen.cornelius-bundschuh@ekiba.de).

II. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Stellenausschreibungen

Bodersweier

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Kehl)

Die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Bodersweier kann zum 1. Februar 2022 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich auf die beiden Ortschaften Bodersweier und Zierolshofen, die 3 km auseinanderliegen. Beide Dörfer sind Teile der Stadt Kehl am Rhein und haben sich ihren dörflichen Charakter bewahrt, auch wenn Kehl und seine französische Nachbarstadt Strasbourg sehr nahe sind.

In Bodersweier befindet sich ein Kindergarten (zurzeit 3 Gruppen und 2 Kleinkindgruppen) in kirchlicher Trägerschaft, ein neuer Kindergarten wird zurzeit gebaut. Nach Fertigstellung ist mit 3 Gruppen und 4 Kleinkindgruppen zu rechnen. Der Kindergarten Zierolshofen wird von der Stadt Kehl getragen. Die Grundschule befindet sich in Leutesheim. Die weiterführenden Schulen befinden sich mit guten Busverbindungen in Kehl (Werkrealschule, Realschule und Gymnasium mit einem bilingualen Zug auf dem Einstein-Gymnasium), in Offenburg (mehrere Gymnasien) und in Rheinau (Gymnasium, Realschule und Werkrealschule). In Strasbourg gibt es eine internationale Schule für zweisprachige Familien, die Falkenhausen-Grundschule in Kehl hat ebenfalls einen bilingualen Zug.

Unsere Kirchengemeinde zählt ca. 1.370 Gemeindeglieder, davon leben ca. 250 in Zierolshofen. Die zur Jahrtausendwende renovierte Kirche in Bodersweier befindet sich in einem guten baulichen Zustand und feierte 2016 ihr 400-jähriges Jubiläum. Das direkt danebenliegende Pfarrhaus ist sofort bezugsfertig, da es erst im Jahre 2020 und 2021 saniert wurde. Im Zuge dieser Sanierungen wurde eine neue Pelletheizung eingebaut, die Elektrik- und Medientechnik wurde auf den neuesten Stand gebracht. Das Pfarrhaus umfasst fünf Zimmer, Küche - Bad und im Souterrain liegen zwei Diensträume mit WC. Das Gemeindehaus befindet sich in unmittelbarer Nähe von Pfarrhaus und Kirche.

Mittelpunkt des Gemeindelebens sind unsere Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen, die gelegentlich von örtlichen Vereinen mitgestaltet werden. In Bodersweier findet an drei Sonntagen im Monat ein Gottesdienst statt,

in Zierolshofen einmal im Monat in der als Kirche nutzbaren Friedhofskapelle. Vor der Coronazeit gab es regelmäßig einen Gottesdienst pro Woche im Wechsel mit der katholischen Kirche im Alten- und Pflegeheim „Alte Mühle“, eine seelsorgliche Begleitung der ca. 40 Bewohnerinnen und Bewohner ist gewünscht.

Wir sind „Kirche im Dorf“, deshalb haben der Religionsunterricht, der Konfirmandenunterricht und der Kontakt zu den Kindergärten einen hohen Stellenwert in der Gemeindegarbeit.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin des evangelischen Kindergartens in Bodersweier; von der Pfarrerin / vom Pfarrer werden regelmäßige Kontakte mit religionspädagogischem Hintergrund erwartet. Auch der kommunale Kindergarten in Zierolshofen freut sich auf Kontakte mit der evangelischen Kirchengemeinde.

Folgende Gruppen und Kreise der Gemeinde werden in großem Umfang von zahlreichen ehrenamtlichen Kräften getragen und gestaltet:

- Besuchsdienstkreis, zurzeit nur in Zierolshofen;
- Kirchenchor;
- Tischlein-Deck-Dich;
- Jung und Alt;
- Redaktionsteam zur Erstellung des Gemeindebriefs „Kircheblätter“.

Die ökumenischen Verbindungen zur katholischen Kirchengemeinde sind eng und herzlich.

Als neue Pfarrerin bzw. neuen Pfarrer wünschen wir uns einen offenen Menschen, der

- „die Kirche im Dorf lässt“;
- mit uns die bewährten Traditionen fortführt;
- mit uns Gottesdienste mit musikalischer Unterstützung der örtlichen Vereine, verschiedene Themengottesdienste (Friedensdekade, Volkstrauertage, Fastnacht...) feiert;
- das gesellige Gemeindeleben mit uns teilt;
- bereit ist, mit anderen Kolleginnen und Kollegen im Regionalgebiet, zu dem Bodersweier und vier andere Kirchengemeinden gehören, zusammenzuarbeiten.

Bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Pfarramt unterstützt Sie eine kompetente Pfarramtssekretärin mit sechs Wochenarbeitsstunden. Die Orgeldienste werden von einer langjährigen Organistin übernommen.

Beide Dörfer bilden einen Kirchengemeinderat, der sich derzeit aus zwei Frauen und zwei Männern zusammensetzt. Diese freuen sich auf Ihr Interesse und sind gespannt auf Ihre Ideen.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Rolf Weber,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07853 8618,
E-Mail: rolf.weber@familie-weber-bw.de,

und

Dekan Günter Ihle, Kehl,
Telefon: 07851 3751,
E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de.

Heidelberg-Handschuhsheim, Friedensgemeinde Pfarrstelle II (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle II der Friedensgemeinde Heidelberg-Handschuhsheim ist durch Stellenwechsel der bisherigen Stelleninhaberin frei und kann zum 1. Februar 2022 wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Stadtteil

Die Friedensgemeinde liegt in Handschuhsheim, dem nördlichsten Stadtteil der Universitätsstadt Heidelberg. Handschuhsheim verfügt über ein lebendiges Stadtteilzentrum, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft die Friedenskirche liegt. Der Stadtteil verbindet eine hohe Lebensqualität mit einer sehr guten städtischen Infrastruktur. Die zwei evangelischen Kindergärten sind Teil eines hochwertigen und umfassenden Bildungsangebots in Handschuhsheim und den angrenzenden Stadtteilen.

Die Friedensgemeinde

Die Friedensgemeinde ist eine von derzeit 14 Pfarrgemeinden im Stadtkirchenbezirk Heidelberg und hat ca. 5.200 Gemeindeglieder.

Zentrum der Gemeinde ist die 2012 umfassend renovierte Friedenskirche mit ihrem sehr ansprechenden und vielseitig nutzbaren Kirchenraum. Gemeindehaus, Pfarramt sowie einer der zwei Kindergärten der Gemeinde befinden sich direkt neben der Kirche. Alle Gebäude der Gemeinde sind in einem baulich guten Zustand und verfügen über eine sehr gute technische Infrastruktur (einschließlich IT).

Die Gottesdienste in der Friedenskirche werden gut und altersgemischt besucht. Sie leben von einem abwechslungsreichen Zusammenspiel von anspruchsvoller Predigtkultur, lebendiger Liturgie und gehaltvoller Kirchenmusik. 11 Chöre und Ensembles sowie wechselnde Solist/Solistinnen gestalten die Gottesdienste mit und prägen darüber hinaus mit einem reichhaltigen (kirchen-)musikalischen Programm das Profil der Gemeinde.

Die Gemeindeglieder sind engagiert, begeisterungsfähig und aufgeschlossen für neue Ideen. Es herrscht ein reflektierter Umgang mit Traditionen gepaart mit der Offenheit für situative Gestaltung des kirchlichen Lebens im Stadtteil.

Das gemeindliche Programm für Kinder, Konfirmand/Konfirmandinnen und Jugendliche ist breit gefächert, u.a. durch wöchentliche Kindergottesdienste, eine über die Gemeindegrenzen hinaus anziehende Konfirmandenarbeit, mehrere Zirkusgruppen, Kinder- und Jugendchöre sowie Trainee-Schulungen.

Die Ansprache und Einbindung von Senior/Seniorinnen gelingt auch dank der etablierten Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen im Stadtteil sehr gut.

Die Friedensgemeinde ist aktiver Teil des gesellschaftlichen Lebens im Stadtteil und pflegt eine enge Beziehung zur katholischen Gemeinde.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Friedensgemeinde werden durch zwei Stiftungen und zwei Fördervereine erweitert.

Das Team

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde verstehen sich gemeinsam als Pfarrteam, das durch die Inhaber*innen der Pfarrstellen sowie durch den A-Kantor (zugleich Stadtkantor) kollegial geleitet wird. Zum Team gehören zwei Sekretärinnen (in Teilzeit), ein/e FSJler/in, ein/e stud. Mitarbeiter/in für Eventbegleitung, ein Hausmeister, mehrere Mitarbeiter*innen im Bereich Kirchenmusik, eine Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, die Mitarbeitenden des Waldtreffs Handschuhsheim und eine Sozialarbeiterin im Projekt "Mitwirken und dabei bleiben". Die Dienstzimmer der Pfarrstellen und des Kantorats befinden sich im Pfarramt an der Friedenskirche.

Die beiden Pfarrstellen sind durch komplementäre Schwerpunkte profiliert. Ein Dienstplan regelt die wöchentliche Zuständigkeit für Amtshandlungen und Gottesdienste und ermöglicht so auch konzentrierte theologische Arbeit und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Pfarrstelle I verantwortet insbesondere die Geschäftsführung des Pfarramtes sowie die Arbeit mit Konfirmand/Konfirmandinnen und die Jugendarbeit. Die Schwerpunkte der bisherigen Stelleninhaberin der zu besetzenden Pfarrstelle II lagen in den Bereichen Senior/Seniorinnen, Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung.

Erwartungen

Die Friedensgemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit einer weltoffenen und theologisch liberalen Grundhaltung und Einfühlungsvermögen Menschen mit der Botschaft des Evangeliums erreicht,
- mit Lust und Freude Gottesdienst gestaltet, den Kirchenraum vielfältig nutzt und die Kirchenmusik als ein wichtiges Element in Liturgie und Verkündigung einbezieht,
- Kompetenzen in der Arbeit mit Erwachsenen hat und bereit ist, diesen Bereich zum Schwerpunkt der eigenen pastoralen Arbeit zu machen,
- Freude an kollegialer Leitung und Organisation hat und sich auf eine gleichberechtigte Zusammenarbeit in einem großen Pfarrteam einlassen möchte, auch im digitalen und Social-Media-Bereich,
- bereit ist zur Weiterentwicklung der verschiedenen pastoralen und organisatorischen Handlungsfelder,
- mit kommunikativem Talent immer wieder neue Menschen aller Altersgruppen zur Mitarbeit zu motivieren und zu aktivieren vermag,
- die Bereitschaft mitbringt, die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, der Klinikseelsorge und den Schulen zu stärken und weiterzuentwickeln,
- den innovationsfreudigen und pragmatischen Ansatz des Ältestenkreises mitträgt und eigene Ideen einbringt.

Die Pfarrwohnung

Eine Pfarrwohnung, ca. 800 Meter von der Kirche und dem Pfarramt entfernt, steht zur Verfügung. Die Dachgeschosswohnung hat 5 Zimmer, Küche und Bad und einen Balkon. Drei weitere, separate Zimmer im 1. OG mit Bad und Balkon können zur Wohnung hinzugenommen werden.

Im Gebäudekomplex der Pfarrwohnung sind ein evangelischer Kindergarten (mit VÖ), das Büro des Waldtreffs Handschuhsheim sowie eine Mietwohnung untergebracht.

Das Amtszimmer und die Dienstadresse der Pfarrstelle befinden sich im Pfarramt an der Friedenskirche.

Weitere Informationen zur Friedensgemeinde finden Sie auf www.friedensgemeinde-handschuhsheim.de.

Der Ältestenkreis und das Pfarrteam freuen sich über Ihr Interesse und geben gerne persönliche Auskunft.

Tobias Just

Vorsitzender des Ältestenkreises,

Telefon: 06221 7355283

E-Mail: aek.friedensgemeinde@ekihd.de,

Pfarrer Dr. Gunnar Garleff (Pfarrstelle I),

Telefon: 06221 5990717,

E-Mail: gunnar.garleff@kbz.ekiba.de, und

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,

Telefon: 06221 980340,

E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

5. Oktober 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 - Diakonie und Seelsorge -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. Februar 2022, die Pfarrstelle der /des

„Landesbeauftragten für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Seelsorge“

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen.

Die Arbeit mit Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen gehört zu den klassischen Kernaufgaben kirchlicher Arbeit in der Verknüpfung von Seelsorge und Sozialer Arbeit. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im Kontext neuer technischer Möglichkeiten eröffnet diese Aufgabe neue Facetten der inklusiven Gestaltung von kirchlichem und gesellschaftlichem Zusammenleben.

Für die Tätigkeit sind die Bereitschaft zur Teamarbeit, sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen in ihrer besonderen psychosozialen Situation notwendig. Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) sowie die Bereitschaft zur Vertiefung der Sprachkompetenz und der Anwendung von kreativen und technischen Mitteln zur Kommunikation sind erforderlich.

Um diese Fähigkeiten – insbesondere die Kenntnis der Gebärdensprache - zu erwerben und einzuüben, ist eine gezielte, individuelle Einarbeitung in dieses Arbeitsfeld vorgesehen. Entsprechende Sprachkurse können noch vor Dienstantritt vermittelt werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Verkündigung, Seelsorge, Beratungs- und Bildungsarbeit mit gehörlosen, hörgeschädigten und anderen interessierten Gemeindegliedern und ihrer Angehörigen und Freunde;
- Leitung der Gemeinden in Gebärdensprache im Großraum Heidelberg in ökumenischer Offenheit sowie Zusammenarbeit mit den weiteren Gemeinden in Gebärdensprache in Baden und mit den dort ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden; auch Regelung von Vakanzen;
- Kontakt und Kooperation mit den Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte;
- Koordination der kirchlichen Sozialarbeit bei Hörgeschädigten in Nordbaden;

- Durchführung von Seelsorgekonventen und Fachtreffen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen jeweils auch mit fachlichem Weiterbildungscharakter. Beratung der Mitarbeitenden in Sachen der Fort- und Weiterbildung für den fachlichen Bereich;
- Beratung von Gemeinden in Fragen der inklusiven Arbeit im Hinblick auf schwerhörige und ertaubte Gemeindeglieder;
- weiterer Ausbau digitaler Wege und Formen der Kommunikation in der Gemeinde und Klientenschaft;
- Geschäftsführung im Landesbeirat (Hörgeschädigten-Beirat der Evangelischen Landeskirche in Baden);
- Konzeptionelle Aufarbeitung hörbehindertenspezifischer Fragestellungen zur Beratung der Kirchenleitung;
- Pflege der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der katholischen Gehörlosenseelsorge, mit den evangelischen Kolleginnen und Kollegen der Gehörlosenseelsorge in der Pfalz, Württemberg, Hessen und der Schweiz sowie mit den Dolmetschpersonen in Baden (DolmetscherVermittlungszentrale);
- Pflege der Zusammenarbeit mit Landesverbänden und Vereinen der Selbsthilfe und mit Stiftungen;
- Vertretung der Landeskirche in den erweiterten Vorständen der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge“ (DAFEG) und der „Evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland“ (ESID).

Die Stelle ist der Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Arbeitsbereich Inklusion zugeordnet. Eine Zusammenarbeit in der Leitung des Bereichs wird erwartet. Dienstsitz ist Heidelberg.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei:

Pfarrerin Melanie Keller-Stenzel,
Seelsorge und Beratung für Hörgeschädigte,
Schröderstraße 101,
69120 Heidelberg,
Telefon: 06221 475342, oder

Dr. Lucius Kratzert im Evangelischen Oberkirchenrat,
Telefon: 0721 9175 501.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

5. Oktober 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem tabellarischen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel (Kirchenbezirk Ortenau, Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 02/2021, Teil II enthalten.

Gerne erteilen wir weitere Auskünfte und freuen uns auf den Kontakt:

Walter Sexauer,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Hugsweier,
Telefon: 07821 4717,

Gerd Deusch,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats Langenwinkel,
Telefon: 07821 42366 bzw. Mobil 0171 9525876,
E-Mail: deutsch-gartengestaltung@t-online.de,

Dekan Rainer Becker,
Telefon: 07821 9220712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

St. Georgen-Tennenbronn, PfSt I
(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn (Gemeindebezirk Petrus) ist durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 02/2021, Teil II enthalten.

Für weitere Auskünfte gibt es diese Kontaktmöglichkeiten:

Achim Labitzke,
Vorsitzender des Ortsältestenrats,
Telefon: 07724 918 493,
E-Mail: calabitzke@web.de

Daniela Hils,
Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07724 918 600,
E-Mail: ad.hils@freenet.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: , 07721 8451-11,
E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

21. September 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone
Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in der Christus-Luther-Markus-Gemeinde im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort einem Stellenumfang von 75 % wieder besetzt werden.

Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet und kann nach Evaluation um weitere fünf Jahre verlängert werden. Aufgabenschwerpunkt ist der Aufbau kirchlicher Präsenzen in den neuen Stadtquartieren in der Heidelberger Bahnstadt und den Konversionsflächen der Südstadt.

Die Bahnstadt in Heidelberg ist ein rasant wachsender Stadtteil, in dem bald mehr als 6.000 Menschen in einem überwiegend hochpreisigen Miet- und Eigentumssegment wohnen werden. Sie wird nach Fertigstellung die wohl größte Passivhaussiedlung weltweit sein. Ihre Lebensqualität wurde zuletzt in der New York Times beschrieben. Sie ist dabei der Stadtteil mit dem höchsten Kinderanteil in ganz Heidelberg. Viele junge Familien mit überwiegend akademischem Hintergrund haben hier ihr Zuhause gefunden. In der Heidelberger Südstadt entsteht auf den Konversionsflächen des Mark Twain Village und in den angrenzenden ehemaligen Campbell Baracks ein Quartier mit 1.400 Wohnungen (davon 70% geförderter preiswerter Wohnraum) für 5.000-6.000 Menschen und einem kulturellen Zentrum als „neue Mitte“ von Heidelberg. Beide Quartiere hatten sowohl der Kirchenbezirk, die damalige Luthergemeinde als auch die Landeskirche besonders im Blick, als aus landeskirchlichen Mitteln die 50%-Stelle einer Diakonin bzw. eines Diakons mit dem Arbeitsschwerpunkt „Kirche in neuen Stadtquartieren“ geschaffen wurde. Der Stadtkirchenbezirk hat angesichts der besonderen Herausforderungen und Chancen von Kirche in den neuen Stadtquartieren die Stelle auf 75% aufgestockt.

Für die Arbeit in der Bahnstadt hat der Stadtkirchenbezirk gemeinsam mit der Katholischen Stadtkirche den „HALT. Kirche in der Bahnstadt“ angemietet. Der etwa 150 qm große Raum liegt direkt am Zentrum der Bahnstadt, dem Gadamer Platz, an dem auch die Grundschule, eine KiTa, das Bürgerhaus und ein Café zu finden sind. Hier findet freitags der Wochenmarkt statt. Nachmittags und am Wochenende wird er von Kindern und Familien als Freizeitort genutzt. Der HALT ist auch der Sitz der Einsatzleitung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Heidelberg-Mitte. In unmittelbarer Nähe des neuen Quartiers in der Südstadt ist das großzügige Markushaus der CLM-Gemeinde mit Räumen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit sowie des CVJM Heidelberg-Mitte. Hier entsteht ein Community-Café mit Co-Working-Space für junge Erwachsene in Nachbarschaft und Kooperation mit dem Arbeitsschwerpunkt der CLM-Gemeinde für Neue Formen kirchlichen Lebens.

Zu den Aufgaben gehören:

- Entwicklung milieusensibler Angebote, insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit;
- Kirchliche Präsenz in der Schule mit 4,5 Stunden Religionsunterricht;
- Entwicklung von Angeboten für junge Erwachsene;
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Koordination des HALT. (in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche);
- Pflege und Ausbau des Netzwerks guter Beziehungen zu anderen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum Bahnstadt und Südstadt;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit in den neuen Stadtquartieren in Heidelberg und Mitarbeit im Netzwerk „Neue Stadtquartiere“ der Landeskirche.

Wir bieten:

- Die Mitarbeit in einer großen, vielfältigen Dienstgruppe aus drei Pfarrerinnen/Pfarrern und zwei Diakoninnen/Diakonen;
- Die Mitarbeit in einer engagierten Dienstgemeinschaft aus Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen;
- Einen Arbeitsplatz in einem innovativen, an Nachhaltigkeit orientierten Stadtteil mit großem nachbarschaftlichem Engagement und kultureller Vielfalt. Und das in einer der beliebtesten Städte Deutschlands!
- Viel Freiraum und Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir hoffen auf eine Persönlichkeit, die u.a. Folgendes mitbringt:

- Freude an innovativer Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und kreativer Arbeit mit jungen Erwachsenen;
- Bereitschaft zur Arbeit in einem großen Team;
- Kontaktfreudigkeit;
- Kreativität, auch im Umgang mit digitalen Möglichkeiten;

Der Dienstplan wird dem 75%igen Stellendeputat entsprechend individuell erstellt.

Weitere Informationen erteilen gerne

Diakon Tobias Bade,

E-Mail: Tobias.Bade@kbz.ekiba.de,

der geschäftsführende Pfarrer Dr. Hans-Christoph Meier,

E-Mail: Hans-Christoph.Meier@kbz.ekiba.de und

der Vorsitzende des Ältestenkreises Christoph Kölmel-Stracke,

E-Mail: C.Koelmel-Stracke@clm-hd.de.

Auskunft zu dieser und drei weiteren Diakonenstellen (m/w/d) in Heidelberg erhalten Sie bei Dekan Dr. Christof Ellsiepen,

E-Mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de,

Telefon: 06221 980340 oder mobil 0172 9407422.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

21. September 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons in den Kirchengemeinden Rötteln und Tülingen im Kirchenbezirk Markgräflerland kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Arbeitsfelder der Stelle sind die

- Planung und Gestaltung der Kindergottesdienstarbeit;
- Gestaltung und Weiterentwicklung eines bestehenden Kooperationsprojekts zwischen Gemeinde und Schulen;
- punktuelle Begleitung der gemeindlichen Pfadfinderarbeit;

In den Kirchengemeinden Rötteln und Tülingen finden regelmäßig Kindergottesdienste statt. Gut eingeführt ist ein Samstag pro Monat, der von zwei motivierten Teams von erwachsenen und jugendlichen Ehrenamtlichen

durchgeführt wird. Beide Teams wünschen sich die Begleitung durch eine Diakonin / einen Diakon. Dabei soll das bestehende Angebot unterstützt und mit neuen Impulsen weiterentwickelt werden.

In der Kirchengemeinde Rötteln gibt es ein Kooperationsprojekt zwischen Gemeinde und den örtlichen Grundschulen. Die Kirchengemeinde übernimmt dabei in zwei Grundschulen Blöcke der Nachmittags-Betreuung. Diese bestehen zurzeit aus einer Mischung aus praktischer Pfadfinderarbeit, Spielen oder Aktionen im Freien und christlichen Impulsen und werden von jugendlichen Teamern mitgestaltet. Die Aufgabe besteht darin, die Gruppenstunden in der Schule mit den jugendlichen Teamern gemeinsam vorzubereiten und zu gestalten. Das Angebot wird sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Schulseite sehr geschätzt und hat sich als gute Brücke zwischen Schule, Kindern und Gemeinde erwiesen.

Die Kirchengemeinde Rötteln erfreut sich einer ausgeprägten Pfadfinderarbeit. Die Pfadfinder sind eine eigenständige Größe innerhalb der Gemeinde. Wir wünschen uns eine Diakonin / einen Diakon, die/der die Pfadfinderarbeit punktuell mit Impulsen und Andachten unterstützt.

Teilweise bestehen enge Verbindungen zwischen Kindergottesdienst und ev. Kindergärten. Daher erscheinen uns religionspädagogische Angebote für die Erzieherinnen und Kinder in den ev. Kindergärten als sinnvolle Möglichkeit, die wir gerne mit der neuen Diakonin / dem neuen Diakon gemeinsam überlegen würden.

Der Dienstplan lässt Raum für eigene Schwerpunkte, Interessen und Begabungen.

Informationen zu den Gemeinden:

Rötteln ist eine mittelgroße Kirchengemeinde (ca. 2.100 Gemeindeglieder). Der derzeitige Pfarrer hat seine Schwerpunkte in der Konfi-Arbeit mit Teamern und in der Arbeit an einer bunten Gottesdienstlandschaft. Die Kirchengemeinde Rötteln liegt auf dem Gebiet der Kreisstadt Lörrach und umfasst die Ortsteile Haagen und Tumringen.

Die Kirchengemeinde Tüllingen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft und gehört zur selben kirchlichen Region. Sie hat 400 Gemeindeglieder. Derzeit ist für die 14-tägigen Gottesdienste und die Kasualien eine Diakonin i.R. zuständig.

Rötteln und Tüllingen sind verbunden durch eine gemeinsame Konfirmandenarbeit und durch Pfadfindergruppen. Die Zusammenarbeit beider Gemeinden soll in Zukunft weiter verstärkt werden.

Für die Diakonin / den Diakon steht ein Büro zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine Diakonin / einen Diakon,

- die/der gerne zusammen mit Teamern arbeitet;
- die/der Lust hat, die vorhandenen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und weiterzuentwickeln;
- die/der bereit ist, die Kooperation von Gemeinde und Schule zu gestalten.

Die Finanzierung der Stelle wird zu 50% von der Gemeinde Rötteln erbracht. Wenn Sie Interesse an der Arbeit in den Kirchengemeinden Rötteln und Tüllingen haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 577096-0,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de,ö

Andreas Brunner, Vorsitzender des KGRs Rötteln,
Telefon: 07621 86658,
E-Mail: roetteln@kbz.ekiba.de,

Ilse Hügel, Vorsitzende des KGRs Tüllingen,
Telefon: 07621 12590,
E-Mail: ilse.huegel@gmx.de,

Ivo Bäder-Butschle, Pfarrer in Rötteln,
Telefon: 07621 3215,
E-Mail: ivo.baeder-butschle@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

21. September 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe,

Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kirchengemeinde Walldorf mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab 01. Oktober 2021 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Ort und Umgebung: Rund 15.500 Einwohnerinnen und Einwohner schätzen die herausragende Infrastruktur Walldorfs mit einem großen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot. Heidelberg, Speyer und Mannheim sind dank idealer Verkehrsanbindung auch über den gut ausgebauten ÖPNV zeitnah erreichbar. Familien finden mit zahlreichen Kindertagesstätten und allen weiterführenden Schulen ein vollständiges Spektrum zum Bildungsangebot für ihre Kinder. Weitere Details finden Sie unter www.walldorf.de.

Grundinformationen zur Gemeinde: In der ca. 4.300 Gemeindeglieder zählenden evangelischen Kirchengemeinde erwartet Sie ein von vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragenes facettenreiches, lebendiges Gemeindeleben, das vom Kindergarten bis zum Seniorenkreis, von der Erwachsenenbildung bis zur breit gefächerten Kirchenmusik (Kirchen-, Posaunen-, Gospelchor und Kantorei) Menschen unterschiedlichster Interessen anspricht. Unser wöchentlicher Kindergottesdienst, regelmäßige Familiengottesdienste sowie gut besuchte Sonntagsgottesdienste sorgen für ein differenziertes Gottesdienstangebot für Alt und Jung. Leuchttürme unserer Gemeindegliederarbeit sind das reichhaltige Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien sowie unser gesellschaftspolitisches und diakonisches Engagement. Bei zahlreichen sozial-diakonischen Angeboten kooperieren wir mit unserer katholischen Schwestergemeinde und der Kommune, aber auch mit Vereinen und Institutionen. Auch zu den örtlichen muslimischen Gemeinden herrscht ein auf gegenseitigem Respekt und Toleranz gründender Kontakt. Über unsere Homepage www.eki-walldorf.de oder [Facebook.com/evangelischinwalldorf](https://www.facebook.com/evangelischinwalldorf) und [Instagram.com/evangelischinwalldorf](https://www.instagram.com/evangelischinwalldorf) können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Ihr Arbeitsfeld: Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll im Mittelpunkt Ihres Wirkens in Walldorf stehen. Dabei bietet der Neustart des Gemeindelebens nach der Pandemie neben Herausforderungen auch viele Chancen: neue Ideen und der Mut zu Veränderungen sind gerade jetzt gefragt. Für Ihre Kreativität und Ihren Einsatz für die junge Generation bieten Ihre Arbeitsbereiche ein weites Feld an Möglichkeiten, die Sie gemeinsam mit den zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen entwickeln und mit Leben füllen können: In der Geschäftsführung unseres Kindergartens sind Sie und unsere engagierte Kindergartenleitung Ansprechpartner für Erzieherinnen und Eltern. Damit sorgen Sie für eine moderne, kindgerechte Aufstellung sowie ein wahrnehmbares evangelisches Profil unserer Kindergartenarbeit. Im Familienzentrum Walldorf entwickeln Sie gemeinsam mit einer von der Kommune finanzierten pädagogischen Leitung zeitgemäße Angebote für junge Familien und vernetzen diese mit den Angeboten unserer Kirchengemeinde. Mehr Infos hierzu unter www.familienzentrum-walldorf.de. Ein motiviertes Kindergottesdienstteam freut sich mit Ihnen gemeinsam kindgerechte Gottesdienste vorzubereiten, zu feiern und neue Angebote zu entwickeln. Gemeinsam mit Ehrenamtlichen, der Pfarrerin und dem Pfarrer sind Sie Teil des Konfi-Teams und begleiten die Jugendlichen im Anschluss an die Konfirmation mit in unsere EGJ. Der Jugendarbeit angesichts der Herausforderungen der Ganztagschule und den Auswirkungen der Pandemie neue Impulse zu geben und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen dabei einen festen und selbstbewussten Platz in unserer Kirchengemeinde zu schaffen, ist eine Herausforderung, die Sie gemeinsam mit Ihrem Kollegen sowie den Jugendleiterinnen und Jugendleitern unserer EGJ angehen. Ein wichtiges Anliegen unserer Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zudem seit vielen Jahren neben einem sichtbaren Einsatz für unsere Gesellschaft auch die Erinnerung an die Shoa – dies soll so bleiben. Zu Ihrem Dienst gehört der Religionsunterricht im Rahmen eines Regeldeputats von sechs Wochenstunden. Die ausgeschriebene Stelle besteht dabei zu 50% aus einer landeskirchlichen Stelle. Weitere 50% finanziert eine gemeindeeigene Stiftung.

Baulichkeiten: Die Kirchengemeinde hat in den vergangenen Jahren für eine solide Gebäudeaufstellung gesorgt. 2013 wurde unser neu erbauter fünfgruppiger Kindergarten fertiggestellt. Unsere stadtbildprägende Stadtkirche und das großzügige Gemeindehaus sind frisch renoviert. In letzterem befindet sich auch das gut ausgestattete Pfarramt, in dem es für die Diakonin / den Diakon ein komplett eingerichtetes und funktional ausgestattetes Arbeitszimmer gibt. Die Kirchengemeinde unterstützt und fördert zudem eine flexible Arbeitsweise der Dienstgruppe u.a. durch Zurverfügungstellung von Dienst-Smartphone und -Tablet.

Zusammenarbeit: In Walldorf gibt es eine Dienstgruppe, die die neue Diakonin / der neue Diakon gemeinsam mit der Pfarrerin und dem Pfarrer - die beide ihren Dienst in Walldorf im Herbst 2020 begonnen haben - komplettiert. Ihre Kollegin und Ihr Kollege sind offen für eine kollegiale Verteilung der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten und freuen sich mit Ihnen gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln. Unterstützt wird die Arbeit auf hauptamtlicher Ebene von zwei erfahrenen Sekretärinnen (35 Wochenstunden), einem Kirchendiener und zeitweise einer/s Bundesfreiwilligen (BufDi).

Ein motivierter Kirchengemeinderat mit 16 ehrenamtlichen Mitgliedern, 9 Frauen und 7 Männer im Alter von 24 bis 63 Jahren freut sich darauf, gemeinsam mit der Dienstgruppe die Zukunft der Kirchengemeinde Walldorf

zu gestalten, dabei eigene Initiativen zu entwickeln und umzusetzen, sich von Ideen der Dienstgruppe begeistern zu lassen und sich bei deren Realisierung tatkräftig zu engagieren. Zusätzlich unterstützt eine große Anzahl weiterer Ehrenamtlicher aus allen Altersgruppen die Arbeit in der Gemeinde.

Die Bezirkssynode und die Kolleginnen und Kollegen im Bezirkskonvent des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz freuen sich auf die Bereitschaft, sich auch in die Bezirksarbeit einzubringen. In der Region mit den Nachbargemeinden arbeiten die Kolleginnen und Kollegen kollegial zusammen, auch in übergemeindlichen gemeinsamen Projekten. Die regionale Zusammenarbeit wird künftig weiter ausgebaut (Kooperationen, Schwerpunktsetzungen, Arbeitsteilung).

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Diakonin oder einen Diakon, die/der:

- die Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Herzensangelegenheit begreift und gemeinsam mit den Ehren- und Hauptamtlichen engagiert die Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit gestaltet;
- volksgemeinnützig-liberal und ökumenisch aufgeschlossen auch gesellschaftspolitische Fragen der jüngeren Generation in den Blick nimmt und kirchliche Positionen in der Gesellschaft aktiv vertritt;
- die ganze Kirchengemeinde im Blick behalten will und daher auch bereit ist, sich gemeinsam mit PfarrerIn und Pfarrer über die jeweils eigenen Arbeitsbereiche hinaus mit neuen Ideen und Initiativen einzubringen;
- gerne in einem Team arbeitet und sich an einer regelmäßigen Supervision beteiligt;
- organisatorische Begabungen mitbringt und bereit ist, auch Leitungsaufgaben mit zu übernehmen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Kontaktadressen:

Vorsitzender des Kirchengemeinderats: Rainer Dörlich,
Telefon: 06227 3981590,
E-Mail: doerlich@eki-walldorf.de,
Evangelische Kirchengemeinde Walldorf: www.eki-walldorf.de,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,
Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

21. September 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber vernetzt die Kinder- und Jugendarbeit der Bezirksjugend und der Region. Der Einsatz erfolgt im Bezirks- Kinder- und Jugendwerk und in der Christus-Luther-Markusgemeinde in der Mitte von Heidelberg. Die Stelle ist im Markushaus beheimatet.

Im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Heidelberg arbeiten:

- 1 Bezirksjugendreferent mit 100% (Freizeiten, Schulungen, Jugendpolitik, Events & Aktionen);
- 1 FSJlerin/FSJler (Verleih und Vermietung);
- 1 Sekretärin (18,5h) (Finanzen, Anmeldewesen und Ablage);
- 1 StadtjugendpfarrerIn/Stadtjugendpfarrer (Nebenamt) - (Seelsorge & Gottesdienst);
- 1 Zirkuspädagoge (auf Honorarbasis) (Zirkus);
- und die nun zu besetzende Diakoninnen/Diakonen-Stelle in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit.

Im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk engagieren sich eine Vielzahl hochmotivierter Ehrenamtlicher in den Bereichen: Freizeiten, Schulungen, Jugendpolitik, Projekte und Gruppen & Kreise. Die Ehrenamtlichen verstehen sich als "Jugendwerksgemeinschaft" und als "Gemeinde auf Zeit". Geleitet wird das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Heidelberg demokratisch. Die Delegierten der Stadtjugendsynode wählen den Leitungskreis, der zusammen mit den Hauptamtlichen die Leitung bildet.

Zusätzlich zu den großzügigen Räumlichkeiten und Materialgaragen ist das Evang. Kinder- und Jugendwerk mit einem 9-Sitzer-Bus, 10 Kajaks, einem Spielmobil und technischem Equipment ausgestattet.

Derzeit sind die kürzlich gegründete ökumenische Jugendkirche Heidelberg "BeOne", die Arbeit in den Konversionsflächen in der Heidelberger Südstadt und die Fusion der Christus-Luther-Markusgemeinde große konzeptionelle Themen. Das Markushaus ist ein Ort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der künftige Gemeindegewicht "Gottesdienste in neuen Formen", der vorhandene VCP und der kürzliche Zuzug des CVJM ins Markushaus bilden tolle Möglichkeiten, Kirche für die Heidelbergerinnen und Heidelberger zu sein. Als Stadtkirchenbezirk verstehen wir diese Stelle einerseits als Verbindung der lokalen gemeindlichen und bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Markushaus und andererseits als ein Hineinwirken in die anderen Pfarrgemeinden und die Stadt.

Erwartungen an die neue Stelleninhaberin/ den neuen Stelleninhaber:

- Vernetzung der bezirklichen Jugendarbeit mit der regionalen Jugendarbeit um die Christus-Luther-Markusgemeinde im SBK Heidelberg;
- Einbringen von eigenen Stärken z.B. geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, musikalische Angebote, Social Media Network;
- Angebote für neue Zielgruppen mit eigenen Ideen zum Wohl der Kinder- und Jugendarbeit in der zu bildenden Region in der Mitte von Heidelberg;
- Balance aus Teamarbeit und eigenständigem/strukturiertem Arbeiten;
- Motivation und Kreativität für innovative Angebote;
- eine weltoffene und tolerante Grundhaltung;
- wertschätzende Begleitung der Ehrenamtlichen.

Das Aufgabenfeld der neuen Stelleninhaberin / des neuen Stelleninhabers umfasst:

- die Mitwirkung und Leitung von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland;
- die Begleitung, Beratung und Fortbildung der Kindergottesdienstarbeit;
- Begleitung des Arbeitsbereichs „Kirche mit Kindern“ und den Eventveranstaltungen;
- Konfiveranstaltungen (z.B. KonfiCamp oder KonfiTag);
- die Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit VCP und des CVJM;
- die Mitwirkung in der ökum. Jugendkirche "BeOne";
- dabei soll und wird Platz sein für eigene neue Ideen und Akzente.

Wir wünschen uns eine Person, die Öffentlichkeitsarbeit in Social Media machen kann und sich aktiv in die Gremien- und Büroarbeit einbringt.

Mit dieser Stelle sind drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, die auf Wunsch in schulbezogener Projektarbeit geleistet werden können. (Schülermentorinnen/ Schülermentoren-Programm, Schulgottesdienste, Beratungen, Projektwochen, AGs...)

Wir freuen uns auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber!

Nähere Informationen bei:

Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam,
Telefon: 0721 9175 455,
E-Mail: jens.adam@ekiba.de,

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Telefon: 06221 9803 40 oder mobil 0172 9407422,
E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de,

Stadtjugendreferent Philip Orschitt,
Telefon: 06221 22324,
E-Mail: philip.orschitt@jugendwerk-heidelberg.de,
www.jugendwerk-heidelberg.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

21. September 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe,

Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

129

Ausgabe 11

Karlsruhe, 3. November 2021

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 45 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst).....	130
Nr. 46 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier).....	131
Ordnungen	
Nr. 47 – Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)....	132

Rechtsverordnungen

Nr. 45 Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst)

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg der Stadt Kehl umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hohnhurst, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hohnhurst der Stadt Kehl umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 46

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier)

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nonnenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Wittenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wittenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und

beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Nr. 47

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)

Vom 7. September 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 11 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S.7), unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn, die Mitarbeitendenvertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wahlberechtigung zur Mitarbeitendenvertretung nach § 9 MVG-Baden besitzt. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-Baden als Wahlhelfende bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen. Kandidierende dürfen keine Wahlhelfenden sein.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufenden Mitarbeitendenversammlung nach § 31 MVG-Baden durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeitenden eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) Besteht keine Mitarbeitendenvertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeitendenversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle der Neuwahl nach § 16 Abs. 1 MVG Baden ist unverzüglich nach § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Im Falle der Nachwahl oder Neuwahl nach § 16 Abs. 3 MVG-Baden ist diese von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Notfallgesetz (NotfallG) festgestellt ist, gilt abweichend

- a) zu Absatz 1, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- b) zu Absatz 2, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss bestellt wird.
- c) zu Absatz 3 Satz 1, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- d) zu Absatz 3 Satz 2, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.

(5) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-Baden entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Übermittlung der Personen nach § 11 Abs. 2 an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person im Vorsitzendenamt und eine Person im Schriftführeramt. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen einer Woche nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden unter Berücksichtigung des Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied heranzuziehen, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht. § 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 MVG-Baden sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von den Personen im Vorsitzenden- und Schriftführeramt zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der wahlberechtigten und der wählbaren Personen

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-Baden wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-Baden wählbaren Personen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl, durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise, den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

(2) Jede mitarbeitende Person sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden Einspruch beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise den Wahlberechtigten bekanntgegeben wird. Im Falle einer Bekanntgabe durch Zusendung genügt die Textform.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl;
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift dort eingelegt werden können;
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

Ein Muster für ein Wahlausschreiben findet sich in der Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden) dieser Wahlordnung.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand schriftlich einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet und mit deren Anschriften versehen sein muss. Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie die Art der Tätigkeit der vorschlagenden Person enthalten. Im Wahlverfahren für die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden können abweichend von Satz 1 unter Wahrung der Frist die Unterschriften der zweiten und dritten vorschlagenden wahlberechtigten Person auf einem jeweils eigenen Schriftstück geleistet werden, in welchem ausdrücklich auf den zu unterstützenden Wahlvorschlag Bezug genommen werden muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind der ersten der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages, bei Wahlvorschlägen nach Absatz 1 Satz 2 allen Unterzeichnenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge gemäß § 6 zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlwerbenden sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 entsprechend. Die Mitglieder führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Ende der Wahl verschlossen zu halten.

- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfende hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlwerbende Personen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfende dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden ist durch Briefwahl zu wählen. Das Antragsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 entfällt.
- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf schriftlichen Antrag
- den Stimmzettel,
 - einen neutralen Stimmzettelumschlag,
 - einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt und
 - den Wahlschein gemäß Anlage 7 (Wahlschein) dieser Wahlordnung sowie einen auf die Wahl abgestimmten „Wegweiser für die Briefwahl“ entsprechend dem Muster der Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl) dieser Wahlordnung

auszuhändigen oder zu übersenden.

Dies trägt der Wahlvorstand in die Wählerliste gemäß § 4 ein.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) gesondert auf. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge und entnimmt ihnen zunächst jeweils die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge. Er vermerkt anhand jedes Wahlscheines die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten. Den ungeöffneten Stimmzettelumschlag wirft er unverzüglich in die verschlossene Wahlurne. Nach Einwurf des letzten Stimmzettels ist die Wahl beendet.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) eingegangen ist. Ebenso ist er ungültig, wenn kein oder ein unvollständig ausgefüllter Wahlschein beigefügt wurde. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Beendigung der Wahl in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertretende sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - b) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der gewählten Person die vorgeschlagene Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.
- (2) Die Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstands übermittelt dem Gesamtausschuss Baden unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung die ausgefüllte Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden) der Wahlordnung.

§ 12

Vereinfachte Wahl

- (1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitendenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn, ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss durch Aushang oder Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Dienststellen, in denen nach einem Schichtplan gearbeitet wird.
- (3) Absatz 1 gilt nicht bei Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG.
- (4) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung, welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Diese erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert die Versammlungsleitung die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen entsprechend § 8. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat die Versammlungsleitung eine Person der Mitarbeitenden aus der Versammlung hinzuziehen, welche selbst nicht zur Wahl stehen darf. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (5) In Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesen Fällen wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

- (1) Sofern eine Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG-Baden zeitlich in einen Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin der Mitarbeitendenvertretung fällt, erfolgt die Wahl unter Leitung des allgemeinen Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang.
- (2) Wahlvorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder die gemäß § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Wählbar sind alle Mitarbeitenden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen zur Wählbarkeit nach § 10 MVG-Baden erfüllen.
- (3) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.
- (4) Die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden aus Gründen des Datenschutzes die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitenden vom Wahlvorstand regelmäßig schriftlich übermittelt.
- (5) Die Anzahl der zu wählenden Personen als Stellvertretung werden in einer Versammlung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung beschlossen. Findet diese Versammlung nicht statt, legt der Wahlvorstand die Anzahl der Stellvertretungen fest. Damit haben die wahlberechtigten Mitarbeitenden nach Absatz 1 insgesamt die Anzahl von Stimmen für diese Wahl, welche sich aus der Summe der Vertrauensperson und der beschlossenen Anzahl der Stellvertretungen ergibt.
- (6) Zur Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Zu den Personen der Stellvertretung sind die Personen mit den nächstniedrigen Stimmenanzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der schwerbehinderten Mitarbeitenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

§ 16

Wahl des Gesamtausschusses

(1) (Wahlzeitraum)

In dem Jahr, in dem die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden (Wahljahr), ist der Gesamtausschuss in der Zeit zwischen dem 15. September und 31. Oktober gemäß § 54 Abs. 5 MVG-Baden im Rahmen einer Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) (Einladung und Aufforderung zur Entsendung)

Zwischen dem 2. und 15. Juli des Wahljahres versendet die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses die Einladung zur Wahl im Rahmen der Delegiertenversammlung. Es werden der Ort und die Zeit der Wahlhandlung angegeben. Gleichzeitig sind diese aufzufordern, die Delegierten entsprechend Absatz 4 Satz 3 termingerecht zu melden. Weiterhin ist über die Möglichkeit von Wahlvorschlägen gemäß Absatz 5 zu informieren. Die Daten der Wahlleitung entsprechend Absatz 3 Satz 5 sind bekanntzugeben.

(3) (Wahlleitung)

Für die Vorbereitung und Begleitung von Wahlen bestimmt der Gesamtausschuss eine Person und eine stellvertretende Person für die Wahlleitung zum 1. Juni des Wahljahres. Diese Person darf weder dem Gesamtausschuss angehören noch für ihn kandidieren. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig von Weisungen. Ihre Amtszeit endet mit dem 31. Mai des Jahres, in dem die nächsten regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden. Name und dienstliche Kontaktdaten sind entsprechend zu veröffentlichen. Sie wird unterstützt von der Geschäftsstelle des Gesamtausschusses.

(4) (Wahlberechtigung)

Wahlberechtigt sind die entsandten Delegierten. Berechtigt zur Entsendung sind die amtierenden Mitarbeitendenvertretungen. Die Zahl der möglichen zu entsendenden Delegierten je Mitarbeitendenvertretung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 MVG-Baden. Die Wahlleitung hält die entsprechende Anzahl von Wahlberechtigungen vor. Die Wahlberechtigungen müssen zur Wahl mitgeführt werden und vor der Stimmabgabe vorgelegt werden.

(5) (Wählbarkeit)

Wählbar zum Gesamtausschuss sind gemäß § 54a Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden Mitarbeitende, die Mitglied in einer Mitarbeitendenvertretung einer kirchlichen Dienststelle oder diakonischen Einrichtung sind. Sie müssen nicht als delegierte Person entsandt sein, es ist jedoch Absatz 6 Buchstabe b) zu beachten.

(6) (Wahlvorschläge und Stimmzettel)

- a) Ein schriftlicher Wahlvorschlag muss die Unterschriften und Anschriften von drei Mitarbeitendenvertretenden enthalten. Die Vorschlagenden können aus unterschiedlichen Mitarbeitendenvertretungen stammen;

sie müssen nicht als Delegierte entsandt sein. Neben den Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und dem Einverständnis zur Nominierung muss die vorgeschlagene Person die Zuordnung der Dienststelle zur verfassten Kirche oder Diakonie bestätigen. Der schriftliche Vorschlag muss im Original eine Woche vor dem festgesetzten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Er ist von der Wahlleitung auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

- b) Ein mündlicher Wahlvorschlag kann nach Aufforderung durch die Wahlleitung durch Zuruf einer delegierten Person aus der Delegiertenversammlung zu Protokoll erfolgen. Bei der mündlich vorgeschlagenen Person muss es sich um eine anwesende Person oder ein anwesendes amtierendes Mitglied des Gesamtausschusses handeln. Die vorgeschlagene Person muss unmittelbar das Einverständnis zur Nominierung erklären und die Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 angeben.
- c) Die Wahlleitung erstellt den Gesamtvorschlag und gibt ihn bekannt. Dieser ist inhaltlich getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie zu erstellen und jeweils alphabetisch aufsteigend sortiert nach Namen sowie mit den weiteren Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu versehen.
- d) In gleicher Weise werden die jeweiligen Stimmzettel farblich unterschiedlich für verfasste Kirche und Diakonie hergestellt.

(7) (Wahl des Wahlvorstands)

Nach Schließung der Vorschlagsrunde ruft die Wahlleitung zur Wahl des Wahlvorstandes auf. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten anwesenden Delegierten, deren Mitglieder nicht Kandidierende für den Gesamtausschuss sein dürfen. Die Vorschläge erfolgen auf Zuruf und Zustimmung der vorgeschlagenen Person oder eigener Meldung. Sofern sich mehr als drei Kandidierende finden, wird einzeln gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Nach erfolgter Wahl bestimmt der Wahlvorstand eine vorsitzende Person sowie eine protokollführende Person.

(8) (Kandidierendenvorstellung)

Im Anschluss erfolgt die Kurzvorstellungsrunde der kandidierenden Personen zur Wahl in den Gesamtausschuss. Diese erfolgt in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge des Namens getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie. Jede kandidierende Person erhält die gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstandes geleitet.

(9) (Wahlhandlung)

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen für Kandidierende der verfassten Kirche und sechs Stimmen für Kandidierende der Diakonie, unabhängig von der eigenen Zugehörigkeit. Für jede kandidierende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Häufung ist nicht zulässig. Die farblich unterschiedlichen Stimmzettel sind in die jeweils gekennzeichneten Wahlurnen einzuwerfen. Wahlumschläge werden nicht verwendet. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß.

(10) (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Ende der Wahl richtet sich entsprechend nach § 10, wobei die Ergebnisse einmal nach verfasster Kirche und einmal nach Diakonie zu erfassen sind. Die jeweils sechs Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen sind für ihre Bereiche gewählt.

(11) (Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlunterlagen)

- a) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mündlich vor der wieder einberufenen Wahlversammlung bekannt. Deren Beschlussfähigkeit ist nicht notwendig. Die Person im Vorsitzendenamt fragt sodann die anwesenden Gewählten zu Protokoll, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Sodann ist das Protokoll zu schließen und mit allen anderen Wahlunterlagen an die Wahlleitung zu übergeben.
- b) Gewählte, die nicht persönlich anwesend sind, werden von der Wahlleitung unverzüglich angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sie diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ablehnen. Hierüber erfolgt eine Ergänzung des Protokolls durch die Wahlleitung.
- c) Im Falle einer Ablehnung rückt die Person der jeweiligen Liste mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach.
- d) Nachdem alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, teilt die Wahlleitung der Landesbischofin oder dem Landesbischof, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode, der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
- e) Die Wahlleitung übergibt sodann sämtliche Wahlunterlagen an die Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, welche diese fünf Jahre aufzubewahren hat.

(12) (Konstituierende Sitzung)

Sofern alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, kann der Wahlvorstand auf Wunsch aller Gewählten unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung des Gesamtausschusses einberufen und diese bis zur Wahl einer Person im Vorsitzendenamt leiten. Ansonsten übernimmt dies die Wahlleitung. Die Sitzung soll dann spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden.

§ 16a**Wahl der in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen**

- (1) Der Gesamtausschuss wählt und entsendet nach §§ 55 Abs. 1 Buchstabe d) MVG-Baden und 7 AG-ARGG-EKD Personen in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss fasst spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Wahlausschreiben in Textform und gibt es allen Mitarbeitendenvertretungen in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Das Wahlausschreiben enthält Angaben
 - a) zu den Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission,
 - b) zur Anzahl und den persönlichen Voraussetzungen der passiv wahlberechtigten Personen,
 - c) zu deren Rechte und Pflichten im Falle einer Wahl,
 - d) zum Zeitpunkt der Wahl und zur Art und Weise der persönlichen Vorstellung der kandidierenden Personen gegenüber dem Gesamtausschuss,
 - e) zur Verpflichtung der Mitarbeitendenvertretungen, allen Mitarbeitenden in ihren Dienststellen das Wahlausschreiben unverzüglich nach Erhalt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtausschusses auf sich vereint.
- (5) Im Falle einer Beendigung einer Entsendung vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 16b**Weitere Regelungen/Sonderfälle**

- (1) Besteht vor einer anstehenden Wahl zum Gesamtausschuss kein beschlussfähiger Gesamtausschuss und ist keine Wahlleitung nach § 16 Abs. 3 im Amt, so bestellt die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates eine Wahlleitung. Abweichend von § 16 Abs. 2 lädt die Wahlleitung zur Delegiertenversammlung ein.
- (2) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG festgestellt ist, gilt abweichend zu § 16 Abs. 7, dass der Wahlvorstand vom amtierenden Gesamtausschuss bestellt wird.
- (3) Falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gleichzeitig zutreffen, bestellt die Wahlleitung den Wahlvorstand.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 101), geändert am 05. Oktober 2004 (GVBl. S. 188) außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Anlagen:

- Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)
- Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)
- Anlage 3 (Antrag Briefwahl)
- Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

- Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)
- Anlage 6 (Wahlkalender)
- Anlage 7 (Wahlschein)
- Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)

Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitendenvertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeitenden
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen
[Alternative]
Formular Wahlvorschlag
Antrag für Briefwahl

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April _____ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

I) Wahlen

Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung findet
in: _____

[Ort, Wahllokal]

am: _____

[Wochentag und Datum]

in der Zeit: _____

[Zeit der Wahl: von ... bis ...]

statt.

II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,

- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:

[Ort]

am:

[Wochentage und Datum]

in der Zeit:

[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden ___ Mitglied / _____ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

VI) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum _____ [Tag und Datum] beim Wahlvorstand mit beigefügtem Formular eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

VII) Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben, wenn der in der Anlage beigefügte Antrag vollständig ausgefüllt spätestens bis zum _____ [Tag und Datum, eine Woche vor dem Wahltag] dem Wahlvorstand vorliegt.

VIII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)**Für die Wahl zur Mitarbeitendenvertretung**

[Dienststelle]

schlagen wir hiermit vor:

Name*, Vorname* und Geb.Datum _____

Adresse _____

PLZ + Ort / Tel.Nr. _____

Beschäftigungsstelle* _____

Berufsbezeichnung/Art der Tätigkeit* _____

Schwerpunkt in der Arbeit _____

bisherige MAV-Tätigkeit + anderes (Verbände, Gewerkschaften etc.) _____

* = Pflichtangaben

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift*
-------------	----------------	------------------	----------------------

1 _____

2 _____

3 _____

Mit der Kandidatur bin ich einverstanden

_____*

Ort	Datum	Unterschrift
------------	--------------	---------------------

wird vom Wahlvorstand ausgefüllt

	Eingang Wahl- vor- stand	Vollstän- digkeit	Nachbesse- rungsmöglich- keit mitgeteilt am	Eingang der Nachbes- serung	Negativ-mit- teilung (kandidie- rende Person + erstunter- zeichnende Person	Zum Ge- samt- wahlvor- schlag
Hand- zeichen Datum						

Anlage 3 (Antrag Briefwahl)

An den Wahlvorstand
der Mitarbeitendenvertretungswahl
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl, Antrag Briefwahl

Antrag Briefwahl

zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung

des/der _____ (Dienststelle)

Hiermit beantrage ich für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung die Briefwahl nach § 9 WO-MVG-Baden.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Name, Vorname _____

Adresse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Diesen Antrag stelle ich für:

Name, Vorname _____

Adresse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

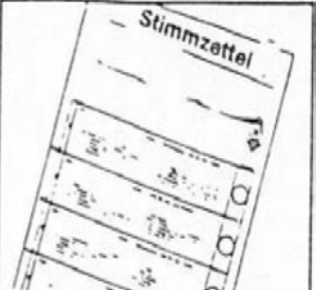
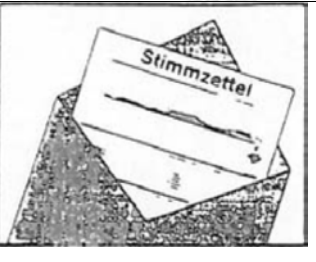


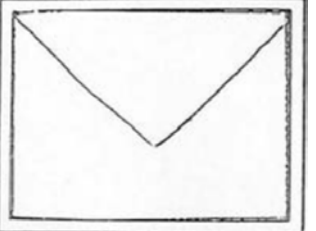
Die schriftliche Vollmacht ist diesem Antrag beigefügt.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

1.	<p>Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ankreuzen. Sie haben ___ Stimmen für die allgemeine Mitarbeitervertretung. Pro kandidierende Person können Sie 1 Stimme vergeben. Wenn Sie für die Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung wahlberechtigt sind, erhalten Sie zusätzlich einen farbigen Stimmzettel und einen farbigen Umschlag. Bei dieser Wahl haben Sie _ Stimmen, dürfen jedoch pro kandidierende Person nur eine Stimme vergeben.</p>	
2.	<p>Den allgemeinen Stimmzettel in den Wahlumschlag legen und zukleben. Den farbigen Stimmzettel zur Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung in den farbigen Wahlumschlag legen und zukleben. Diesen Wahlumschlag bzw. diese beiden Wahlumschläge nicht beschriften, sonst sind Ihre Stimmen ungültig.</p>	
3.	<p>Auf dem Wahlschein den Namen in Druckbuchstaben, Ort und Datum angeben und unterschreiben. Wenn jemand in Ihrem Auftrag den Stimmzettel für Sie ausgefüllt hat, muss dies auf dem Wahlschein vermerkt werden.</p>	
4.	<p>Den Wahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag bzw. den beiden Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag stecken</p>	
5.	<p>Den Wahlbriefumschlag zukleben, das Feld „Absender“ ausfüllen und abschicken. Briefwahlstimmen müssen am Wahltag (_____) bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) um _____ Uhr beim Wahlvorstand eingehen, sonst sind sie ungültig!</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitendenvertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeitenden
des/der _____ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen
[Alternative]

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April _____ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

In Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitenden soll die Mitarbeitendenvertretung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz (WO-MVG-Baden) in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt werden.

In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet (§ 12 Abs. 3 WO-MVG-Baden).

I) Wahlversammlung

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt
in:

_____ [Ort, Versammlungslokal]

am:

_____ [Wochentag und Datum]

in der Zeit:

_____ [Zeit der Wahl: von ... bis ...]

II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:

[Ort]

am:

[Wochentage und Datum]

in der Zeit:

[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden ____ Mitglied / _____ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

VI) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können zur Wahlversammlung mitgebracht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

VII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

Anlage 6 (Wahlkalender)

Wahlkalender MAV

nach MVG-Baden vom 21. Oktober 2020 und MVG-Wahlordnung vom 07.09.2021

Allgemeine Wahlzeit: 1. Januar bis 30. April (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)

Aus der Wahlordnung ergibt sich folgender Terminplan:

- **Bildung des Wahlvorstandes** (§ 2 WO MVG-Baden) spätestens am **31. Januar** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **Festlegung des Wahltermins** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden) spätestens drei Monate nach Bildung des Wahlvorstandes
- **Spätestens vier Wochen vor der Wahl:** Wahlausschreibung mit Wählerlisten (aktiv + passiv) (§ 4 Abs. 1 und § 5 WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben und Wählerlisten:** Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerlisten (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben:** Ende der Wahlvorschlagsfrist (§ 6 Abs. 1 WO-MVG-Baden)
- **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin:** Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags bzw. spätester Zugang des Gesamtwahlvorschlages mit den Briefwahlunterlagen (§ 7 Abs. 2 WO-MVG-Baden)
- **Wahltag:** spätester Eingang der Wahlbriefe beim Wahlvorstand = Wahltermin (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden)
- **unmittelbar nach der Wahl:** Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 11 WO MVG-Baden)
- **eine Woche nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahlablehnungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **zwei Wochen nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahlanfechtungsfrist (§ 14 Abs. 1 MVG-Baden)
- **spätestens am 8. Mai:** konstituierende Sitzung der neuen Mitarbeitendenvertretung (§ 24 Abs. 1 MVG)
Mitteilung über die Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand an den Gesamtausschuss (§ 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden), danach Ende der Amtszeit des Wahlvorstandes (§ 2 Absatz 5 WO-MVG-Baden)
- **Beginn der neuen MAV-Amtszeit:** 1. Mai (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)

Anlage 7 (Wahlschein)**WAHLSCH E I N**

Der Wahlschein muss ausgefüllt mit dem oder den Wahlumschlägen (mit den Stimmzetteln) gemeinsam in den WAHLBRIEFUMSCHLAG gegeben werden

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

ERKLÄRUNG

Bitte entweder Text 1 oder Text 2 unterschreiben

- 1** Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe

(Ort; Datum)

(Unterschrift der wählenden Person)

ODER

- 2** Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel durch eine Person meines Vertrauens kennzeichnen ließ, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin.

(Ort; Datum)

(Unterschrift der wählenden Person)

Wenn die wählende Person nicht selbst unterschreiben kann:

(Unterschrift der Vertrauensperson)

Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)**Meldebogen zur MAV-Wahl**

_____ (Meldedatum)

Angaben zum Wahlvorstand

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

Angaben zur Dienststelle

Name	Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	---------	--------

Besteht eine Wahlgemeinschaft mit anderen Dienststellen (bitte ankreuzen) Wenn „Ja“ bitte zusätzlich Seite 2 ausfüllen	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
---	--------------------------	----------------------------

Angaben zur Wahl

Die Wahl wurde am _____ durchgeführt.

Es wurde gemäß Wahlordnung MVG nach folgendem Wahlverfahren gewählt (bitte ankreuzen):

- Vereinfachtes Wahlverfahren
 Ordentliches Wahlverfahren

Es waren ___ Mitarbeitende wahlberechtigt

Es wurden ___ Mitglieder und _____ Ersatzmitglieder gewählt.

Den Vorsitz hat:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

den bisherigen Vorsitz hatte:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

Angaben zur MAV

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

(Bitte stellen Sie sicher, dass Post für die MAV unter der angegebenen Adresse ankommt bzw. ungeöffnet an die MAV weitergeleitet wird. Das E-Mail-Postfach der MAV darf ebenfalls nur Mitgliedern der MAV zugänglich sein, bitte hier keine Privatadressen angeben)

Ergänzende Angaben zur Dienststelle

Die Dienststelle gehört zu (bitte ankreuzen)

- Diakonie Verfasste Kirche
 Es kommt folgender Tarif zur Anwendung (bitte ankreuzen): Landeskirchliches Arbeitsrecht
 AR-M mit TVöD dabei: SuE BT-K / BT-B Sonstiges

Die Mitarbeitenden arbeiten in folgenden Berufsgruppen:

Seite 2

Angaben zu weiteren Dienststellen

(Nur ausfüllen, wenn Sie in einer Wahlgemeinschaft mit mehreren Dienststellen eine gemeinsame MAV gebildet haben. Bitte alle beteiligten Dienststellen aufführen und das Blatt ggf. kopieren)

1				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
2				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
3				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
4				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

137

Ausgabe 10

Karlsruhe, 6. Oktober 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 39 – Besoldungstabellen	138
Nr. 40 – Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs Außerordentliche Tagung der Landessynode.....	140
Nr. 41 – Umbenennung	140
Nr. 42 – FÜRBITTE für die 3. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. bis 28. Oktober 2021 in Bad Herrenalb.....	140
Nr. 43 – Praktisch-theologische Ausbildung.....	140
Nr. 44 – Stellenausschreibungen.....	141

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (mtl. Euro)
B 2	8.109,26
B 3	8.586,79
B 5	9.659,67
B 6	10.204,53
B 7	10.729,95

Besoldungstabellen der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 1. April 2022

Besoldungsordnung A								
Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A5	2.413,23	2.491,25	2.553,91	2.615,33	2.676,73	2.739,40	2.800,77	2.860,90
A6	2.464,39	2.555,22	2.647,28	2.717,63	2.790,55	2.860,90	2.938,90	3.006,70
A7	2.562,49	2.643,09	2.749,26	2.857,93	2.964,10	3.071,55	3.152,13	3.232,70
A8	2.710,86	2.808,07	2.944,90	3.083,07	3.221,18	3.317,11	3.414,31	3.510,24
A9 mD	2.925,72	3.021,65	3.172,59	3.326,06	3.476,96	3.579,56	3.686,28	3.790,36
A9 gehD	2.935,93	3.031,87	3.182,80	3.336,27	3.487,17	3.589,77	3.696,49	3.800,57
A10 mD	3.131,64	3.263,38	3.453,97	3.645,40	3.840,40	3.976,11	4.111,79	4.247,54
A10 gehD	3.141,85	3.273,59	3.464,18	3.655,62	3.850,62	3.986,33	4.122,00	4.257,75
A11	3.579,56	3.781,11	3.981,37	4.182,94	4.321,27	4.459,61	4.597,94	4.736,31
A12	3.837,79	4.076,25	4.316,02	4.554,46	4.720,47	4.883,83	5.048,52	5.215,84
A13	4.500,46	4.724,42	4.947,06	5.171,04	5.325,18	5.480,66	5.634,77	5.786,27
A14	4.628,25	4.916,76	5.206,61	5.495,12	5.694,05	5.894,34	6.093,25	6.293,52
A15	5.657,17	5.918,04	6.116,96	6.315,92	6.514,85	6.712,47	6.910,10	7.106,37
A16	6.240,82	6.543,85	6.773,06	7.002,32	7.230,23	7.460,81	7.690,03	7.916,66

mD = mittlerer Dienst Die Zulage nach § 5 BesRVO-LKR bei privatrechtlichem Dienstverhältnis beträgt
 gehD = gehobener Dienst für Pfarrerrinnen und Pfarrer 1.156,27
 für Lehrvikarinnen und Lehrvikare 578,13

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (mtl. Euro)
B 2	8.255,23
B 3	8.741,36
B 5	9.833,55
B 6	10.388,22
B 7	10.923,09

Nr. 40**Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs
Außerordentliche Tagung der Landessynode**

OKR 15.09.2021

AZ: 1422-03

Der Vorsitzende der Bischofswahlkommission Axel Wermke gibt gemäß § 6 Abs. 5 Bischofswahlgesetz den Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in alphabetischer Reihenfolge wie folgt bekannt:

Herr Dr. Martin Mencke, Wiesbaden

Frau Dr. Heike Springhart, Pforzheim

Die außerordentliche Tagung der Landessynode zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs findet am 16./17.12.2021 in Bad Herrenalb statt.

Nr. 41**Umbenennung**

OKR 31.08.2021

AZ: 1213

Der „Evangelische Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim“ wurde mit Beschluss der Bezirkssynode vom 29. April 2021 nach § 7 Abs. 2 RL-Namensgebung mit Wirkung zum 28. November 2021 umbenannt in

„Evangelischer Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße“.

Nr. 42**FÜRBITTE für die 3. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen
Landeskirche in Baden vom 24. bis 28. Oktober 2021 in Bad Herrenalb**

OKR 18.08.2021

AZ: 14/44

Die 3. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 24. bis 28. Oktober 2021 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 17. Oktober 2021 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 43**Praktisch-theologische Ausbildung**

OKR 09.08.2021

AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. September 2021 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

B e r n e c k e r , Luisa

B u n t z , Helena

G e c k , Dr. Philip Jonathan

v o n , H a g e n , Tobias

K a s c h u b , Annemarie

M a n g o l d , Benedikt

S t a p p e r , Lisa

Nr. 44 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Stellenausschreibungen

Bahlingen am Kaiserstuhl

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bahlingen a.K. kann ab 1. Februar 2022 (Schulhalbjahr) mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden, weil der Pfarrstelleninhaber nach 10 Jahren in eine andere Gemeinde innerhalb des Kirchenbezirks wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Auch die Bewerbung eines stellenteilenden Ehepaares oder Tandems ist ausdrücklich willkommen.

In Bahlingen arbeiten Sie nicht nur mit einer Pfarramtssekretärin (17,5 Wochenstunden), einer Jugendmitarbeiterin (4 Wochenstunden) und den beiden nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen zusammen, sondern auch mit einem engagierten Kirchengemeinderat. Dieser ist seit der letzten Kirchenwahl verjüngt. Mit der Kirchengemeinde des Nachbarorts Eichstetten ist eine deutlich engere Zusammenarbeit vorgesehen. Die dortige Pfarrstelle ist voll besetzt.

Bahlingen ist ein familienfreundlicher Ort am Fuße des Kaiserstuhls. Im Dorf gibt es zwei Kindergärten mit Kleinkindgruppen, sowie einen Waldkindergarten, die eng mit der Grundschule zusammenarbeiten. Weiterführende Schulen sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Dank Breisgau-S-Bahn ist Bahlingen hervorragend an das 20 km entfernte Freiburg angebunden und lädt zu manchem Stadtbummel oder Kulturausflug ein.

Aber auch unser Dorf hat einiges zu bieten: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke sind im Ort. Im Gewerbegebiet sind mehrere mittelständische Unternehmen ansässig, die teilweise weltweit tätig sind. Mehr als die Hälfte der 4.300 Einwohner sind evangelisch. Wie rege sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Ihren Vereinen engagieren, zeigt sich unter anderem beim über die Grenzen des Weinbauortes hinaus bekannten „Hoselipsfest“.

Wer die 3 km entfernte Autobahn verlässt, sieht schon von weitem unsere Bergkirche aus dem 15. Jahrhundert. Sie wurde in den letzten Jahren aufwändig saniert und so umgestaltet, dass sie Raum für moderne Gottesdienstformate und andere Veranstaltungen bietet.

Das Pfarrhaus liegt malerisch zu Füßen der Bergkirche und hat die Anmutung eines Weingutes: Hinter den Rundbögen des Weinkellereinganges befindet sich der Jugendraum, darüber das Pfarramt mit Dienstzimmer. 2011 wurde das Pfarrhaus mit Heizung und Fenstern saniert. Die Dienstwohnung mit 7 Zimmern und 180 m² ist räumlich abgetrennt. Zum Pfarrhaus gehört eine Garage. Direkt an das Haus schließt sich ein nicht einsehbarer und umfriedeter Garten an.

Das Gemeindehaus versprüht den Charme der 70iger Jahre. Da es in gutem Zustand ist, wird es von den verschiedenen Gruppen und Kreisen gerne genutzt.

Gemeindearbeit verstehen wir als stetigen Entwicklungsprozess. Haben Sie Lust darauf, zusammen mit uns die Gemeindearbeit weiter zu entwickeln? Uns liegt am Herzen

- die Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Jugendmitarbeiterin auszubauen. Die gut besuchten Kinderbibeltage sind ein wichtiger Baustein, aber nicht der einzige;
- die Verkündigung des Evangeliums neu zu denken – unterschiedliche Gottesdienstformate und -orte stoßen auf gute Resonanz in der Gemeinde;
- das kulturelle Leben im Ort mitzuprägen, indem der wunderschöne Kirchenraum stärker mit einbezogen wird;
- uns zusammen mit dem katholischen Gemeindeteam und der Liebenzeller Gemeinschaft an der reichen Festkultur unseres lebendigen Ortes zu beteiligen;
- Musik ins Gemeindeleben zu bringen: Ob Kirchenchor oder anspruchsvolles Flötenensemble. Vielleicht bringen Sie ja ganz neue Töne mit?
- für Mitmenschen in besonderen Lebenslagen da zu sein: Im Ort gibt es ein Wohnhaus für Menschen mit Behinderung, ein Pflegeheim und eine Tagespflege, in denen wir gerne zu Gast sind;
- die Mitarbeit im Aufsichtsrat der Sozialstation Stephanus e.V. im Nachbarort Teningen, die einen wichtigen Baustein zur Unterstützung unserer älteren Gemeindeglieder darstellt.

Was sie von uns erwarten können/Wir bieten Ihnen...

- sehr gute äußere Rahmenbedingungen für Ihr berufliches Wirken;
- die Bereitschaft und Unterstützung darin, dass Ihre Ideen und Begabungen zur Geltung kommen können, auch wenn damit Abschiede von Gewohntem verbunden sind;
- eine unkomplizierte Mischung aus im Ort schon lange verwurzelten Gemeindegliedern und Zugezogenen;
- ein offenes Ohr für Ihre Anliegen und Impulse;
- eine Einbindung in das kollegiale Klima des Kirchenbezirks;
- das Wissen, wie wichtig eine gute Balance von Arbeit und Erholung ist;
- Innovationsbereitschaft: Die besten konzeptionellen Ideen für unsere Gemeinde entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen bei unserer jährlichen zweitägigen Klausurtagung.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie

- gemeinsam mit den Mitgliedern der Zielgruppen Angebote entwickeln, sie beteiligen und Verantwortung teilen;
- ansprechbar sind für die Anliegen der Ehrenamtlichen, gerne, kollegial und verlässlich mit ihnen zusammenarbeiten und sich von ihnen unterstützen lassen;
- offen auf Menschen zugehen;
- regional kooperieren und sich an dem Prozess „Kirche im Wandel“ beteiligen;
- nach einer Phase der Einarbeitung einen Bezirksauftrag übernehmen;
- bereit sind, den Kontakt zu den kommunalen Kindergärten und den Vereinen zu pflegen;
- die Kirchengemeinde im Gemeinwesen repräsentieren und das evangelische Profil in die Entwicklung des Ortes aktiv einbringen.

Wir als Kirchengemeinderat sind eine vielseitig begabte Gruppe, die Lust und Freude daran verspürt, mit dem Rückenwind der guten Nachricht zukunftsfähige Konzepte für die Gemeindearbeit zu entwickeln und gemeinsam mit Ihnen zu realisieren.

Sie finden uns auch hier: www.kirchebahlingen.de.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei:

Jochen Breisacher,
stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
E-Mail: jochen.breisacher@t-online.de,

Dekan Rüdiger Schulze,
E-Mail: ruediger.schulze@kbz.ekiba.de.

Herbolzheim mit Ringsheim (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Herbolzheim mit Ringsheim kann ab 1. Februar 2022 (Schulhalbjahr) mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden, weil der Pfarrstelleninhaber nach 17 Jahren als Dekan in einen anderen Kirchenbezirk wechselt. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, die/der/das bereit ist, unsere Gemeindearbeit, die Förderung des geistlichen Lebens, die Seelsorge und Betreuung der Mitarbeitenden auf der Basis unseres Leitkonzepts einer Kirchengemeinde als offenes Zuhause zu vertiefen.

Allgemeine Informationen zum Ort und zur Gemeinde

Unsere Kirchengemeinde gehört zur Stadt Herbolzheim mit 11.000 Einwohnern. Sie liegt an der Autobahn A5 und an der Rheintalbahn. Es haben sich zahlreiche mittelgroße Unternehmen angesiedelt; zugleich hat die Stadt ihre ländlichen Strukturen bewahrt. Benachbarte Zentren sind die Kreisstadt Emmendingen und Lahr im Ortenaukreis. In der Stadt Herbolzheim gibt es neben der Grundschule eine Werkreal-, eine Real- und eine Sonderschule. Ein Gymnasium ist im 3 km entfernten Nachbarort Kenzingen gut zu erreichen. Die ärztliche Versorgung ist mit mehreren Hausärzten und verschiedenen Fachärzten sehr gut. Die Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sind vielfältig, die Innenstadt lädt ein zum Bummeln und zum Verweilen. Neben verschiedenen Gastronomiebetrieben verfügt Herbolzheim über ein attraktives Freibad und einen Campingplatz. Über 100 Vereine sprechen von dem bunten Leben und dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt.

Unsere Kirchengemeinde hat ca. 2.100 Gemeindeglieder. Davon sind etwa 1.700 in Herbolzheim ansässig und 400 in Ringsheim. In Zukunft ist im Rahmen der regionalen Orientierung eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Bleichtalgemeinden und der Kirchengemeinde Weisweil beabsichtigt. Dort sind beide Stellen voll besetzt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind eine Gemeinmediakonin in Teilzeit mit 14 Wochenstunden auf einer von der Kirchengemeinde selbst finanzierten Stelle und eine Sekretärin mit 13 Wochenstunden. Mit einem Umfang von 3 Wochenstunden ist eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit zur Pflege unserer Homepage und für die Präsenz in sozialen Medien (u.a. YouTube-Kanal) eingerichtet, die derzeit vakant ist. Den Leiter des Posaunenchores finanziert die Kirchengemeinde stundenweise aus eigenen Mitteln. Hausmeister und Reinigungskräfte sind stundenweise beschäftigt.

Unsere Gebäude

Alle Gebäude sind neu, bzw. in saniertem Zustand. Nur in der Kirche sind altersbedingt in der Zukunft Restaurationsarbeiten erforderlich.

Die kleine Kirche am Berg wird von April bis Dezember (Ostern bis Silvester) gottesdienstlich genutzt. Daneben finden Gottesdienste im vor drei Jahren errichteten Gemeindezentrum statt. Dieses bildet zusammen mit dem Pfarrhaus, dem Kindergarten mit Außengelände, das offen ist für die Nutzung der Kirchengemeinde, und einer Grünfläche einen Campus in einem zentralen Wohngebiet der Stadt. In Ringsheim gibt es einen Gemeindesaal für Gottesdienste und Veranstaltungen.

Das Pfarrhaus, Baujahr 1965, umfasst bei 140 qm Wohnfläche zwei Vollgeschosse, ein ausgebautes Dachgeschoss und ist unterkellert. Es ist 2010 energetisch saniert worden. Die Räume teilen sich wie folgt auf: EG mit 2 Räumen und Küche, 1. OG mit 3 Räumen, Küche und 2 Badezimmern mit WC, DG mit 2 kleinen Räumen. Zusätzlich befindet sich im EG das Pfarramt mit 2 Räumen (insgesamt 45 qm) und WC. Das Haus verfügt über einen getrennten Zugang zum privaten Wohnbereich. Zum Pfarrhaus gehört ein separater Gartenbereich. Ein Teil des Kellergeschosses dient als Garage.

Schwerpunkte der Gemeindearbeit

Wir sind eine offene und einladende Gemeinde, die Interessierten viele Möglichkeiten zum Engagement und zur Mitgestaltung bietet sowie unterschiedliche Formen, den Glauben zu leben. Seit einigen Jahren entwickeln wir, unterstützt von Moderatorinnen und Moderatoren, gezielt unsere Gemeindearbeit. In 15 Bereichen engagieren sich dazu Ehrenamtliche. Mehrere Treffen im Jahr bieten Gelegenheit zur Begegnung, zum Austausch zwischen den Bereichen und zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Gemeinde zu einem offenen Zuhause. Dieser Prozess wird vom Kirchengemeinderat begleitet und ist dort vernetzt, mit dem Ziel, die Gemeindearbeit zu entwickeln, Seelsorge anzubieten und Mitarbeitende zu begleiten. Das schafft Ordnung und Struktur in einem lebendigen Umfeld. Unsere Homepage www.ekihe.de gibt hier ausführlich Auskunft.

Wir zeichnen uns durch ein vielfältiges Angebot an Gottesdienstformen aus. Es gibt ein Gottesdienstteam, das selbstständig Gottesdienste gestaltet, und eine Kooperation mit den benachbarten Teamgemeinden im Bleichtal und in Weisweil mit Rheinhausen.

Ein zentraler Schwerpunkt der Kirchengemeinde ist die Arbeit mit Familien und Kindern. Unter der Leitung der Gemeinmediakonin begleiten wir die Familien mit dem Programm „Christlich unter 6 Jahren“ (CU6) bis

zum 6. Lebensjahr der Kinder, unterstützen mit diakonischen Angeboten und vernetzen die Familien untereinander.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines drei-gruppigen Kindergartens, dessen Verwaltungsgeschäftsführung beim VSA liegt. Zwischen Kindergarten und Pfarrgemeinde besteht eine enge Kooperation, auch mit dem Ziel, das evangelische Profil zu stärken. Der Kindergarten befindet sich gerade auf dem Weg zum Familienzentrum. Es finden in diesem Rahmen gelegentlich Andachten statt.

Für Kinder ab dem Grundschulalter und Jugendliche gibt es einen großen Pfadfinderstamm, mit dem wir gut vernetzt sind, und der sich selbst verwaltet. Der Gruppenraumwagen der Pfadfinder befindet sich auf dem Campusgelände.

Für die Konfirmandenarbeit gibt es ein motiviertes und zuverlässiges Team junger Menschen.

In der Kirchenmusik sind drei Chöre aktiv: Flötenkreis, Stern-Chor (Gesang) und Posaunenchor. Es gibt Ausbildungsangebote für Kinder an Blasinstrumenten und Gitarre, die zahlreich besucht werden.

Die Kirchengemeinde hat mit dem „Grünen Gockel“ einen ökologischen Schwerpunkt mit Zertifizierung (EMAS) für energieeinsparende Maßnahmen. Wir achten auf Nachhaltigkeit und schonenden Umgang mit Ressourcen.

Im Bereich der Ökumene ist die Kirchengemeinde sehr gut vernetzt. Sie ist Mitträgerin der Ökumenischen Sozialstation St. Franziskus und arbeitet im Ökumenischen Peru-Kreis mit. Darüber hinaus unterstützt die Kirchengemeinde die Herbolzheimer Tafel.

Es gibt eine gute, einvernehmliche Kooperation mit der katholischen Schwestergemeinde, sowie der neuapostolischen Gemeinde. Mit der politischen Gemeinde bestehen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein gutes Einvernehmen.

Wir möchten eine helfende und diakonisch wirksame Gemeinde im Sozialraum sein, die die Seelsorge im Seniorenbereich, im Besuchsdienst und als aufsuchende Seelsorge für unterschiedliche Lebenssituationen weiterentwickeln will.

Gottesdienste im Pflegezentrum finden monatlich statt.

Auf der Basis unseres Leitkonzeptes können einzelne Bereiche weiterentwickelt werden.

Was wir bieten

Die Kirchengemeinde ist räumlich und finanziell gut für die Zukunft gerüstet. Die Zahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer wächst stetig, besonders aus der Familienarbeit heraus. Wir orientieren uns bei der Familienarbeit anhand von Milieustudien (Sinus-Studie) an gesellschaftlichen Entwicklungen. Der Kirchengemeinderat ist sich bewusst, dass Veränderungen zu einer lebendigen Gemeinde gehören.

Der Kirchengemeinderat wird Ihnen den Rücken freihalten für die gemeinsam mit Ihnen vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und die Entfaltung Ihrer Begabungen. Wir unterstützen Sie in der nachhaltigen Balance von Dienst und Erholung.

Was wir erwarten

Wir suchen eine Persönlichkeit, die den Menschen offen und kommunikativ, wertschätzend und zugewandt begegnet.

Wir erwarten von Ihnen Aufgeschlossenheit gegenüber der Vielfalt verschiedener Frömmigkeitsformen und die Fähigkeit, Brücken zu bauen. Sie denken strukturiert und können Aufgaben gut inhaltlich und zeitlich priorisieren.

Bei der Weiterentwicklung unseres Gemeindekonzepts fördern und begleiten Sie die eigenständigen Bereiche, bleiben im Gespräch und stimmen sich mit den Beteiligten ab.

Sie entwickeln die Zusammenarbeit unter den Teamgemeinden und der Region mit. Nach einer Einarbeitungszeit übernehmen Sie einen Bezirksauftrag.

Wir freuen uns auf die Ideen und Talente, die Sie als unsere neue Pfarrerin, als Pfarrer oder als Pfarrehepaar mitbringen.

Sie finden uns auch hier: www.ekihe.de

Für weitere Informationen setzen Sie sich gerne in Verbindung mit:

Wolfgang Dinger,
stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
E-Mail: wolfgang.dinger@ekihe.de,

Dekan
Rüdiger Schulze,
E-Mail: Ruediger.schulze@kbz.ekiba.de.

Karlsruhe, Hoffnungsgemeinde Pfarrstelle I
(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

In der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe kann ab 1. Februar 2022 (Schulhalbjahr) eine Pfarrstelle mit vollem Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Es ist auch möglich, dass sich zwei Personen die Stelle teilen. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Hoffnungsgemeinde liegt im Südwesten von Karlsruhe und vereint die beiden Stadtteile Grünwinkel und Daxlanden. Diese bieten sowohl großstädtische als auch nahezu dörfliche Strukturen mit vielfältigen Milieus. Die Hoffnungsgemeinde ist eine lebendige und offene Gemeinde. Sie hat ca. 5.100 Gemeindeglieder und wurde 2001 als Zusammenschluss von vormals drei Pfarrgemeinden gebildet. Seitdem besteht auch eine Dienstgruppe. Die Dienstgruppe umfasst derzeit zwei Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis und eine Diakon*innenstelle mit halbem Dienstverhältnis.

Wir haben langjährige Erfahrung mit erfolgreicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team.

Zur Hoffnungsgemeinde gehören zurzeit zwei Kirchen mit Gemeindehäusern, drei Kindergärten, eine Kindertageseinrichtung und ein Hort. Auf dem Gemeindegebiet liegen drei Seniorenheime, in denen jeweils monatlich ein evangelischer Gottesdienst gehalten wird.

Das Pfarrhaus liegt idyllisch hinter der Thomaskirche unmittelbar angrenzend an die Grünanlagen an der Alb. Es umfasst einschließlich des ausgebauten Untergeschosses 10 Zimmer auf etwa 200 qm Wohnfläche und ist somit für große Familien geeignet. Derzeit ist es gewerblich vermietet, da die bisherigen Stelleninhaber*innen sich für eine für sie angemietete Dienstwohnung entschieden haben. Bei der Suche nach einer passenden Dienstwohnung unterstützen Gemeinde und Bezirk Sie gerne. Bei Bedarf kann aber auch das Pfarrhaus wieder zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Tätigkeiten unserer Gemeinde gehören Gottesdienste in vielfältiger Gestalt und mit ehrenamtlicher Beteiligung sowie monatliche Kindergottesdienste. Die Konfizeit gestalten wir mit einem knapp einwöchigen Konfi-Camp und anschließenden Konfifamstagen. Dabei unterstützt uns ein Team von vielen ehrenamtlichen Teamern. Diese leiten auch ein Jugendcafé mit regelmäßigen Angeboten. Die Gemeinde hat zwei ehrenamtlich geleitete Seniorenkreise, viele weitere selbständige Gruppen und Kreise und vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten.

Liebevoll gestaltete Kasualien und eine einführende Seelsorge sind uns sehr wichtig. Wir pflegen eine gute und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgeeinheit.

Wir bieten die Möglichkeit, eigene Gaben und Interessen einzubringen und die Bereitschaft, Arbeitsbereiche im Team dementsprechend aufzuteilen.

Wir bieten einen engagierten und vielfältigen Ältestenkreis, in dem alle Altersgruppen vertreten sind. Die Arbeit im Pfarramt unterstützen zwei Pfarramtssekretärinnen mit gegenwärtig 34 Wochenarbeitsstunden. Eine Hausmeisterin und ein Hausmeister kümmern sich um die Gebäude und Veranstaltungen.

Die Gemeinde erfreut sich an zwei schönen Kirchen, mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Thomaskirche wird als offene Kirche genutzt und sehr gut angenommen. Die regelmäßigen Gottesdienste werden derzeit um 9:30 Uhr in der Thomaskirche und anschließend um 11 Uhr in der Philippuskirche gefeiert und im wöchentlichen Wechsel von den beiden Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen gestaltet.

Der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe befindet sich in einem Veränderungsprozess. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die Zukunft der Gebäude und die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit in Karlsruhe können sich dadurch in den nächsten Jahren verändern.

Wir wünschen uns eine Person, die gerne im Team arbeitet, der ein wertschätzender Umgang mit Kollegen/Kolleginnen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen wichtig ist, die offen ist für Gottesdienste in vielfältiger Form, die das Evangelium in Wort und Tat zeitgemäß verkündigt und seelsorglich einfühlsam und offen auf Menschen zugehen kann.

Der Ältestenkreis freut sich über Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: www.hoffnungsgemeinde-karlsruhe.de

Gerne können Sie auch mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Monika Schadt,
stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon: 0721 695137,

Pfarrer Sören Suchomsky,
Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon: 0176 26598608,
E-Mail: soeren.suchomsky@kbz.ekiba.de,

Dekan Dr. Thomas Schalla,
Telefon: 0721 82467320,
E-Mail: thomas.schalla@kbz.ekiba.de.

Oberes Kleines Wiesental (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental kann ab 1. Februar 2022 (Schulhalbjahr) mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unsere Kirchengemeinde liegt im Erholungsgebiet Südlicher Schwarzwald, im Dreiländereck Deutschland – Frankreich – Schweiz, mit seinem kulturellen Reichtum. Basel, Freiburg und Mulhouse sind in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental mit ca. 1.500 Gemeindegliedern gehört, zusammen mit der Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental, zur politischen Gemeinde Kleines Wiesental mit insgesamt ca. 3.000 Einwohnern.

Die Grundschule befindet sich in Tegernau, zu den weiterführenden Schulen in Schopfheim, Zell i.W., Steinen und Schönau bestehen Busverbindungen.

Unsere Kirchengemeinde hat derzeit Predigtstellen in Tegernau, Wies, Neuenweg, Gresgen und Ried.

Die Gemeindegliederarbeit geschieht in verschiedenen Gruppen und Kreisen, weitgehend selbständig organisiert, mit einer Vielzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Es gibt derzeit einen Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorentreff und Kindergottesdienst.

Seit vielen Jahren besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Vorderes Kleines Wiesental, mit der wir das Gemeindehaus in Tegernau gemeinsam nutzen. Beide Gemeinden verantworten Partnerschaftsbegegnungen, Jugendarbeit, besondere Gottesdienstformate und den Weltgebetstag.

Ebenso werden die sechs Kindergärten beider Gemeinden und der Krankenpflegeverein gemeinsam getragen. Der Prozess zur Änderung der Geschäftsführung der Kindergärten ist weitgehend abgeschlossen. Eine weitergehende Kooperation der beiden Kirchengemeinden ist angedacht und ausdrücklich erwünscht.

Das innovative Projekt „Im Tal leben – im Tal bleiben“, gemeinsam mit der politischen Gemeinde ins Leben gerufen, lebt von der Arbeit einer Diakonin (0,5) und einer Sozialarbeiterin (0,5).

Im Pfarramt unterstützt Sie eine Sekretärin mit 14 Wochenarbeitsstunden.

Das historische und großzügige Pfarrhaus von 1756 mit Doppelgarage und Schuppen befindet sich in einem guten Zustand und verfügt über 200 m² Wohnfläche. Im EG gibt es zwei Zimmer und die Küche, im OG weitere 4 Zimmer. Das Pfarrbüro (zwei Zimmer) ist über einen separaten Zugang zu erreichen. Der große Garten lädt zum Entspannen ein.

Auf unserer Homepage www.eki-kleines-wiesental.de finden Sie weitere Informationen und einladende Bilder.

Die Kirchengemeinde und der Kirchenbezirk freuen sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar, die, der bzw. das mit viel Schwung und Elan die anstehenden Aufgaben anpacken und sich einbringen in die übergemeindliche Zusammenarbeit.

Wir haben Ihr Interesse geweckt, Sie haben aber noch Fragen? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf:

Ralf Kropf,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0151 154 56 510,

Ulrike Oßwald,
Mitglied des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0174 178 27 39,

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 5770960,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. November 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heidelsheim und Helmsheim (Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Heidelsheim und Helmsheim kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar in einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Dienstsitz ist Heidelsheim.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 03/2021, Teil II enthalten.

Gerne erteilen wir weitere Auskünfte und freuen uns auf den Kontakt:

Camilla Lautenschläger,
Vorsitzende KGR Heidelsheim,
Telefon: 07251 55032,
E-Mail: camilla.lautenschlaeger@gmx.de,
Homepage: www.ekg-heidelsheim.de

Markus Hoek,
Vorsitzender KGR Helmsheim,
Telefon: 07251 3678399,
E-Mail: m.hoek@ekg-helmsheim.de,
Homepage: www.ekg-helmsheim.de,

Dekanin Ulrike Trautz,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

26. Oktober 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Hochschuleseelsorge mit Studierendengemeinde (ESG) (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle der Hochschuleseelsorge in Karlsruhe (50%) kann ab 1. Februar 2022 (Schulhalbjahr) verbunden mit einem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst der Alt- und Mittelstadtgemeinde Karlsruhe (Pfarrstelle I, 50%) und für 6 Jahre wieder besetzt werden.

Hochschuleseelsorge mit Studierendengemeinde

Die Evangelische Kirche in Karlsruhe hat Studierende und Lehrende an allen zehn Hochschulen in Karlsruhe im Blick. Mit der Pfarrstelle für Hochschuleseelsorge ist es ihr wichtig, in diese Lebenswelt hineinzuwirken. Im Vordergrund steht dabei, Vertrauen zu schaffen und Raum für die Begegnung zu grundlegenden Fragen des Lebens zu bieten, damit es zum Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Studiengänge, Herkunft und Glaubensrichtungen kommen kann.

Im Gottesdienst, in der Seelsorge und in vielfältigen Veranstaltungen wird der christliche Glaube für die Gegenwart verständlich mit Lebenssituationen verknüpft. Dies geschieht sowohl in der Begleitung von jungen Menschen in einem lebenszeitlichen Umbruch als auch im Kontakt mit den Lehrenden an den Hochschulen und der Begleitung aller Hochschulangehörigen in Krisensituationen.

Kern und Keimzelle der Arbeit ist die Evangelische Studierendengemeinde. Deren zentrales Element ihres Gemeindelebens sind die wöchentlichen Gemeindeabende mit Andacht und gemeinsamem Abendessen. Daran schließt sich häufig eine thematische Arbeit mit Vorträgen und Diskussionen an; oft sind dabei Referentinnen und Referenten zu Gast. ESG-Gottesdienste finden in der Kleinen Kirche am Marktplatz und Andachten in den Räumen der ESG statt. Diese befinden sich zurzeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in der Gartenstraße 29a und

bestehen aus Gemeindesaal, Foyer, Andachtsraum, Besprechungsraum und zwei Büros. Mittelfristig ist angedacht, die Räume stärker in Richtung Zentrum zu verlagern.

Es gibt einen ESG-Chor sowie weitere Veranstaltungen und Freizeiten, die studentisch und ehrenamtlich verantwortet werden, ebenso besteht enger Kontakt zum Förderverein der Ehemaligen. Die ESG arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Karlsruhe zusammen und gestaltet wesentliche Teile des Semesterprogramms ökumenisch. Die bestehende Kooperation mit der PH (Fachtag) und den dortigen Lehramtsstudierenden soll unbedingt fortgesetzt werden.

Neben der Pfarrstelle gibt es eine Sekretariatsstelle (50%), die bisher die allgemeine Verwaltung und Beratung international Studierender abdeckt, sowie eine Hauswirtschaftsstelle (50%) und bis zu drei studentische Assistenzstellen.

Die Studierenden wirken bei inhaltlichen, finanziellen und personellen Entscheidungen gemäß der ESG-Satzung über das Leitungsteam mit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit den Studierenden gemeinsam bewährte und neue Wege geht und sucht, um den Glauben überzeugend zu leben und zu gestalten;
- Freude am Experimentieren hat;
- theologisches Wissen didaktisch und pädagogisch gut vermittelt;
- Seelsorge und Beratung bietet;
- Leitungs- und Teamfähigkeit besitzt;
- Interesse am studentischen Leben hat;
- ökumenisch orientiert ist;
- mitreißend, humorvoll und gleichzeitig gelassen Glaube und Gemeinschaft lebt;
- eine gut strukturierte, organisierte Arbeitsweise hat und offene Kommunikation pflegt;
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Arbeiten hat;
- Studierende bei ihren Initiativen unterstützt;
- den Horizont der Hochschulen in Karlsruhe im Blick hat und dort an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte setzt.

Voraussetzung für die Übernahme der Stelle ist eine hohe theologische und seelsorgliche Kompetenz sowie die Bereitschaft, partnerschaftlich mit dem Leitungsteam der ESG zusammenzuarbeiten. Die strategische Weiterentwicklung der Arbeit sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren Stellen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (insbesondere Erwachsenenbildung und Coworking Space) im Blick auf Arbeit mit jungen Erwachsenen ist genauso unabdingbar wie die ökumenische Zusammenarbeit in diesem Bereich. Eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft eine solche zu beginnen, ist gewünscht. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, neue Formen christlicher Spiritualität und innovative Glaubens- und Bildungsangebote mit den Studierenden gemeinsam zu suchen und zu entwickeln.

Es wird die Bereitschaft zur Präsenz und Zusammenarbeit im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe erwartet.

Pfarrstelle I Alt- und Mittelstadtgemeinde Karlsruhe

In der Alt- und Mittelstadtgemeinde Karlsruhe (Pfarrstelle I) ist die Pfarrstelle im Umfang von 50% wieder zu besetzen. Das Regeldeputat im Religionsunterricht umfasst 3 Wochenstunden.

Die Gemeinde befindet sich mit der Stadtkirche, der Kleinen Kirche, dem Gemeindehaus, dem Pfarrbüro zentral in der Innenstadt von Karlsruhe. Die Gemeinde hat rund 2.400 Gemeindeglieder mit einem hohen Anteil jüngerer, studentischer Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet befindet sich eine Kindertagesstätte, ein Alten- und Pflegeheim, zudem viele ältere individual wohnende Menschen und eine Einrichtung mit Betreutem Wohnen.

Die Stadtkirche, ein repräsentatives Kirchengebäude, ist zugleich Bischofskirche unserer Landeskirche. Sie steht am städtischen Mittelpunkt, dem Marktplatz, gegenüber dem Rathaus und wird auch bei politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen für öffentliche Veranstaltungen genutzt. Die Kleine Kirche als die älteste noch existierende Kirche der Stadt Karlsruhe ist ein Kleinod, mit dem sich viele Menschen emotional verbunden fühlen.

Die Alt- und Mittelstadtgemeinde entwickelt schon seit vielen Jahren ihre Arbeit in der Mitte unserer Stadt kontinuierlich weiter. Die räumliche und bauliche Beschaffenheit der beiden Kirchen im Zentrum Karlsruhes prägt die Mission der Gemeinde, „Kirche in der Stadt“ und „Kirche für die Stadt“ zu sein. Diese Aufgabe und die damit verbundene Verantwortung prägen das Selbstverständnis und die Aktivitäten der Gemeinde. Die Alt- und Mittelstadtgemeinde versteht sich als eine Gemeinde, die Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Anliegen im Zentrum der Stadt ansprechen möchte.

Der besondere Auftrag für die kirchliche Arbeit in der City schlägt sich in der Ausgestaltung der gemeindlichen Arbeitsfelder nieder. Die Alt- und Mittelstadtgemeinde kooperiert mit der im Aufbau befindlichen ökumenischen Citykirchenarbeit (zurzeit Bezirksstelle mit einem vollen Dienstverhältnis) in der gemeinsamen Nutzung der Kirchengebäude und will diese Zusammenarbeit perspektivisch vertiefen.

Die Kirchenmusik hat einen hohen Stellenwert für unsere Gemeinde und trägt mit zur Entwicklung der Cityarbeit in der Mitte der Stadt bei. Dazu gehören der Bachchor Karlsruhe, der CoroPiccolo sowie die Singschule Cantus Juvenum. Drei hochwertige Orgeln in unseren beiden Kirchen ergänzen unser kirchenmusikalisches Angebot. Die gute Kooperation mit unserem A-Kantor erleben wir als große Bereicherung. Gemeinde, Region und Stadt freuen sich über die große Ausstrahlung der Kirchenmusik.

Die Verbindung mit der Evangelischen Studierendengemeinde und der Hochschulseelsorge entspricht der Sozialstruktur der Gemeinde und soll die Ausrichtung ihrer Arbeit auf moderne Milieus verstärken. Dies wird auch durch die Kooperation mit dem ersten kirchlichen Coworking-Space in der Evangelischen Landeskirche in Baden verstärkt, das der Stadtkirchenbezirk in Kooperation mit der Alt- und Mittelstadtgemeinde eingerichtet hat und das durch einen Diakon geleitet wird.

Eine lebendige und langjährige Zusammenarbeit besteht mit den Institutionen und Vertretern in der Stadt (z. B. Badisches Staatstheater, KIT, Musik- und Kunsthochschule, Hochschule für Gestaltung, ZKM, Badisches Landesmuseum) sowie der Landeskirche (z.B. Evangelische Akademie in Baden und Erwachsenenbildung). Sie ist Ausdruck für die Bedeutung der Alt- und Mittelstadtgemeinde und ihrer Kirchen in der Stadt.

Für die Arbeit in der Gemeinde ist uns eine gute, lösungsorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit ein wertvolles und wichtiges Gut, das wir auch bei kontroversen Themen achten und pflegen möchten. Zum Team gehören eine weitere Pfarrerin mit einem halben Deputat und ein A-Kantor. Sie werden unterstützt durch eine Sekretärin, Hausmeister, Kirchendiener, Reinigungskräfte, eine*n FSJler*in und nebenamtlich Mitarbeitende im Kantorat. Die Zusammenarbeit im engagierten Ältestenkreis ist vertrauensvoll. Die Verantwortung für die unterschiedlichen pastoralen Aufgaben werden zwischen den Pfarrer*innen abgesprochen und im Dienstplan festgehalten.

Im Stadtkirchenbezirk sind Kooperationsregionen eingerichtet. Die Gemeinde arbeitet in ihrer Kooperationsregion regelmäßig mit den anderen Gemeinden in der Innenstadt zusammen. Die weitere Vertiefung der Kooperation und die Entwicklung von kirchlichen Profilen wird durch den Stadtkirchenbezirk angestrebt. Der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe befindet sich auch weiterhin in einem Veränderungsprozess. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die Zukunft der Gebäude und die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit in Karlsruhe können sich dadurch in den nächsten Jahren verändern.

Es ist uns ein zentrales Anliegen, die Botschaft des Evangeliums in die Mitte unserer Arbeit zu stellen und von dort aus Kirche und Gemeinde zu gestalten. Dazu gehören der traditionelle Sonntagmorgen-Gottesdienst in der Stadtkirche und die vielfältig gestalteten Abendgottesdienste und Andachten in der Kleinen Kirche sowie unsere Kinder- und Familiengottesdienste. Wir pflegen den liturgisch klassischen Gottesdienst und sind ebenso offen für neue Gottesdienstformen - auch mit besonderer musikalischer Akzentsetzung. Etwa einmal monatlich predigt der Landesbischof in der Stadtkirche. Der Abendgottesdienst in der Kleinen Kirche wird einmal im Monat von der Evangelischen Studierendengemeinde gestaltet.

Die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätte „Himmelszelt“ gehört zu den regelmäßigen Aufgaben der Pfarrpersonen.

Zu unserer katholischen Nachbargemeinde St. Stephan besteht eine gute Beziehung. Die regelmäßigen, gemeinsam vorbereiteten Gottesdienste werden sehr geschätzt.

„Vor Corona“ trafen sich regelmäßig ein Bibelkreis, der Besuchsdienstkreis sowie das Senioren-Café, außerdem gab es das „Gemeindefrühstück“ vor dem Gottesdienst. „Nach Corona“ wird manches „wiederzubeleben“ sein.

Es gibt lebendige Vorbereitungs-Teams für die unterschiedlichen (Kinder-) Gottesdienstformate. Die Konfirmand*innen-Arbeit wird aktuell regional verantwortet.

Wir wollen eine einladende Gemeinde sein. Dazu gehört auch der Präsenzdienst, mit dem wir unsere Kirchen für Besuchende offenhalten.

Wir freuen uns auf Sie

Die Ältesten, Mitarbeitenden und die Gemeinde freuen sich auf den gemeinsamen Weg mit einer authentischen Pfarrpersönlichkeit, die

- kommunikations- sowie theologisch sprachfähig ist (gerne auch im digitalen Raum);
- in Begegnung und Seelsorge einen Blick für die Menschen und ihre Bedürfnisse hat;
- sich zuhause fühlt sowohl in der klassischen Liturgie und Schriftauslegung als auch in neuen Formen der Gottesdienstgestaltung;

- sich kreativ mit eigenen Ideen und Akzenten in die Entwicklung unserer Gemeinde einbringen möchte;
- die Bereitschaft mitbringt, unsere Gemeinde in dem anstehenden Reformprozess aktiv zu begleiten;
- Freude an der Arbeit im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen hat.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Stadtkirchenrat Karlsruhe und nach Anhörung der Vertretung der Studierenden in Karlsruhe für die Dauer von zunächst sechs Jahren in Verbindung mit einem Dienstauftrag für die Pfarrstelle I der Alt- und Mittelstadtgemeinde Karlsruhe.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte zur Pfarrstelle Hochschulseelsorge in Karlsruhe erhalten Sie bei:

Pfarrer Gregor Bergdolt,
Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge,
Bereichsleitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
Telefon 0721 9175 349,
E-Mail: gregor.bergdolt@ekiba.de und

Dekanstellvertreter Siegfried Weber,
Telefon: 0721 56 15 62,
E-Mail: Siegfried.Weber@kbz.ekiba.de.

Nähere Auskünfte zur Pfarrstelle I Alt- und Mittelstadtgemeinde Karlsruhe erhalten Sie bei:

Frau Elisabeth Sauer,
Vorsitzender der Alt- und Mittelstadtgemeinde,
Telefon: 07243 9387201,
E-Mail: elisabeth.sauer@stadtkirche-karlsruhe.de und

Dekan Dr. Thomas Schalla,
Telefon 0721 824673 20,
E-Mail: thomas.schalla@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

9. November 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem tabellarischen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin/ eines Diakons als Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für Kindergottesdienst im Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 4, Religionspädagogisches Institut (RPI) kann ab 01. Januar 2022 mit einem Stellenumfang von 75% besetzt werden.

Der/Dem Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit obliegen in enger Zusammenarbeit mit dem Verband für Kindergottesdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden besonders folgende Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung der in der Kindergottesdienstarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Planung und Durchführung von Landestreffen; Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitshilfen;
- Beratung der Gemeinden und Kirchenbezirke durch Anregung, Begleitung und Auswertung von neuen Konzeptionen und Arbeitsformen;
- Beteiligung an der fachwissenschaftlichen religionspädagogischen Diskussion;
- Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes der Kindergottesdienstarbeit in der Landeskirche;
- Zusammenarbeit mit den übrigen Studienleiterinnen und Studienleitern des Religionspädagogischen Instituts im Kooperationsfeld Religionsunterricht/Gemeinde;
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Bereich Kindertagesstätten.

Das Religionspädagogische Institut ist einer Konzeption verpflichtet, die die Religionspädagogik in Schule und Gemeinde aufeinander bezieht.

Die/Der Landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst ist deshalb als Studienleiterin bzw. Studienleiter in das Religionspädagogische Institut integriert.

Dort sind derzeit acht Studienleiterinnen und Studienleiter tätig. Sie arbeiten im Konvent des RPI und bei übergreifenden Veranstaltungen des Instituts zusammen und kooperieren mit entsprechenden Einrichtungen und Personen der benachbarten Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber werden erwartet:

- mehrjährige Erfahrungen in der Kindergottesdienstarbeit und in der Fortbildung von Ehrenamtlichen;
- Erfahrung in der Gestaltung von Gottesdiensten sowie Formen spirituellen Lebens und der Seelsorge bei Kindern;
- konzeptionelles Interesse an Fragen der religiösen Bildung von Kindern;
- religionspädagogische Kompetenz (Reflexion, Gestaltung, Evaluation, Darstellung religiöser Lernprozesse);
- Bereitschaft zur Mitarbeit in anderen Arbeitsbereichen des RPI.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates. Der/Die Landeskirchliche Beauftragte ist Studienleiterin/Studienleiter am Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe. Dem Direktor des Religionspädagogischen Instituts obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; Wiederberufung auf weitere sechs Jahre ist möglich.

Die Entgeltzahlung erfolgt vorbehaltlich einer Stellenbewertung bis Entgeltgruppe 12 TVöD-Bund.

Auskünfte erteilt

Dr. Uwe Hauser, RPI,
Telefon: 0721 9175 425

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Oktober 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Laurentiusgemeinde Hagsfeld im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Laurentiusgemeinde in Karlsruhe-Hagsfeld ist auf der Suche nach einer Diakonin / einem Diakon, da die bisherige Stelleninhaberin die Gemeinde nach sieben Jahren verlässt.

Wir sind eine herzliche, humorvolle und v.a. gemeinschaftsliebende Gemeinde mit einer großen Begeisterung für Gott und sein Wirken in unserem Leben. Moderne Gottesdienstformate (zurzeit aufgrund der Corona-Pandemie konsequent im Freien) und eine große Bereitschaft zur Mitarbeit zeichnen unser Gemeindeleben aus. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren eine geistliche Erneuerung durch Alpha-Kurse und eine aktive Hauskreisarbeit erfahren. So ist es uns ein großes Anliegen, dass der Glaube an Jesus Christus in unserer Gemeinde lebendig und für Außenstehende sichtbar ist. 2017 wurde der CVJM Hagsfeld gegründet, um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Als Gemeinde sind wir fest im Stadtteil verwurzelt, das moderne Gemeindezentrum liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Seniorenzentrum. Als gastfreundliche Gemeinde lieben wir es, mit den Menschen in unserer Nachbarschaft in Kontakt zu kommen. Aus diesem Grund betreiben wir ein gemeindeeigenes Laurentiuscafé, um einen Begegnungsraum für Gemeinschaft im Ort zu öffnen. Denn wir sind überzeugt: Wo Glaube lebendig wird, werden Nachbarn zu Freunden.

Neben dem Gemeindepfarrer arbeiten in unserer Gemeinde unsere Sekretärin (mit 15 Stunden), eine Kirchendienerin, eine Hausmeisterin, eine CVJM-Sekretärin für die Arbeit mit Kindern (75% Stelle auf Spendenbasis) sowie eine Seelsorgerin. Für die Musik ist neben unserem Organisten ein Lobpreismusiker und unser Posaunenchorleiter (auf Honorarbasis) angestellt.

Gemeinsam mit dem Pfarrer, den Ältesten und dem CVJM-Vorstand leitet die zukünftige Diakonin / der zukünftige Diakon die Gemeinde und wirkt bei der Entwicklung unseres Profils mit. Die Diakonin / Der Diakon ist Teil des Ältestenkreises und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des CVJMs. Sie/Er leitet Gemeinde- und Jugendgottesdienste und unterrichtet sechs Stunden Religionsunterricht (Regeldeputat). Darüber hinaus ist ein Schwerpunkt die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Gemeinsam mit dem Pfarrer verantwortet die Diakonin / der Diakon die Konfirmanden-Arbeit und engagiert sich in der Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen. Durch die Corona-Pandemie gehen wir an vielen Stellen neue Wege. So befinden wir uns gerade in einer Phase, in der sich unser Laurentiuscafé, sowie die musikalische Arbeit neu ausrichtet. Wenn es den Gaben und Neigungen entspricht, kann die zukünftige Diakonin / der zukünftige Diakon konzeptionelle Aufgaben in der Café-Arbeit und/oder im Bereich Lobpreismusik übernehmen.

Anforderungen und Erwartungen an die zukünftige Diakonin / den zukünftigen Diakon:

- Einen lebendigen und alltagsnahen Glauben an Jesus Christus, von dem sie/er gerne erzählt und in die tägliche Arbeit einbringt;
- Leidenschaft, die Gemeinde in dieser unübersichtlichen Corona-Lage aktiv zu gestalten;
- Bereitschaft, neue Ideen zu entwickeln und frische Wege in der kirchlichen Arbeit mitzugehen und zu gestalten;
- Freude an Teamarbeit in der Dienstgruppe;
- Begeisterung für Menschen und die Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Weitere Informationen unter www.laurentiuskirchehagsfeld.de und bei

Pfarrer Andreas Rennig,
Schäferstraße 13,
76139 Karlsruhe,
Telefon: 0721 681100,
E-Mail: andreas.rennig@kbz.ekiba.de,

Lutz Hemberger, Ältestenkreisvorsitzender,
Ruschgraben 121,
76139 Karlsruhe,
Telefon: 0721 678721,
E-Mail: lutz.hemberger@arcor.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Oktober 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Krankenhauseelsorge im Theresienkrankenhaus - St. Hedwig-Klinik Mannheim im Kirchenbezirk Mannheim kann ab 01. Januar 2022 mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Nach dem Ruhestand der jetzigen Stelleninhaberin kann die Stelle auf sechs Jahre befristet wieder besetzt werden: Diese setzt sich aus einer 75% Stelle und einer refinanzierten 25% Stelle zusammen.

Das Theresienkrankenhaus (TKH) ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg und Haus der Zentralversorgung mit 580 Betten. Es vereint 13 medizinische Fachdisziplinen und besitzt 11 Kompetenzzentren. Die rund 1.500 Mitarbeitende sorgen für mehr als 25.000 stationäre und 40.000 ambulante Patienten. Die St. Hedwig-Klinik (mit Schwerpunkt in der Geburtshilfe und Gynäkologie) ist geschlossen und ihre Zukunft offen.

Das Krankenhaus ist seit 01.01.2019 in der Trägerschaft der BBT-Gruppe des Ordens der „Barmherzigen Brüder von Trier“. Die evangelische Seelsorge wird geschätzt und gewünscht. Das Seelsorge-Team besteht derzeit aus insgesamt vier Personen. Neben der evangelischen Seelsorge gibt es in der katholischen einen Priester (50%), eine Ordensschwester (50%) und eine Dipl.-Religionspädagogin (75%). Dienste und Vertretungen geschehen arbeitsteilig und ökumenisch, z. Zt. betreut die evangelische Seelsorgerin chirurgische Stationen, einschließlich der entsprechenden Intensivstation. Diese Zuordnung ist in Absprache mit dem Team veränderbar. 2020 wurde gemeinsam eine Seelsorge-Konzeption erarbeitet.

Für die ökumenische Arbeit werden die Standards der "Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhaus- bzw. Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden" vorausgesetzt.

Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber ist eingebunden in die Dienstgruppe der Evangelischen Klinikseelsorge in Mannheim. Diese ist im Aufbau, und trifft sich 4-6-mal im Jahr. Die Dienstgruppe verantwortet gemeinsam die Rufbereitschaft für alle Kliniken in Mannheim (für diese Stelle ca. sieben Tage im Monat) – zusätzlich wird die kollegiale Vertretung in Ferienzeiten, bei Ausfall durch Krankheiten und Vakanzen erwartet.

Der Dienst umfasst:

- Seelsorge für Patientinnen/Patienten, Angehörige, Besuchende und Mitarbeitende, unabhängig von Konfessions-, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung;
- Gottesdienste in der Kapelle des TKHs (Samstag, 18 Uhr, immer mit Abendmahl, Video-Übertragung);
- Gestaltung ökumenischer (Schul-, Mitarbeiter-, Fest-)Gottesdienste;

- Ökumenische Gedenkgottesdienste für die im Haus Verstorbenen;
- Geistliche Impulse im (Kirchen-)Jahr;
- Wöchentliche Dienstgespräche des Seelsorge-Teams, monatliche mit dem Hausoberen (Mitglied des Direktoriums);
- Seminare für die Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflegeschule;
- Fortbildungen für die Mitarbeitenden im Rahmen des hausinternen FWB-Programms;
- Mitarbeit im Ethikkomitee;
- In Absprache mit dem Team Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Redaktionskreis der hauseigenen Zeitschrift für Mitarbeitende);
- Zusammenarbeit mit der Pflege und Ärzteschaft als Teil des Behandlungsteams (z.B. Palliativarbeit und Onkologie) mit einer theologisch-seelsorglichen Perspektive.

Seit 01.12.2019 ist auch das Diako-Mannheim in Trägerschaft der BBT-Gruppe. Dies führt zu einer wachsenden Zusammenarbeit der Häuser (z.B. ein ärztlicher Direktor), was sich zukünftig auch auf die Seelsorge-Teams auswirken wird.

Insgesamt sind alle Mannheimer Kliniken und ihre Seelsorge im Umbruch und Wandel. So wird eine Diakonin / ein Diakon gesucht, die/der Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit mitbringt und sich gerne neuen Herausforderungen stellt, u.a. Kirche in einem zunehmend säkularen Umfeld hoffnungsvoll zu repräsentieren. Entsprechend heißt es in der Seelsorge-Konzeption des Teams am Theresienkrankenhaus:

„Wir verfolgen das Ziel, Kirche in ihrer diakonischen, liturgischen, verkündigenden und Gemeinschaft stiftenden Dimension zu verwirklichen. Daher verstehen wir das Krankenhaus als eigenen Kirch-Ort in diesem Sinne.“
(Auszug aus der Seelsorge-Konzeption)

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten. Feldspezifische und medizinethische Kompetenz ist unerlässlich und durch entsprechende Fort- und Weiterbildung zu erwerben bzw. zu erweitern.

In der Bezirksgemeinde Mannheim leben wir eine enge Vernetzung der gemeindlichen und übergemeindlich-funktionalen Arbeitsfelder. Insbesondere in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge streben wir eine enge Zusammenarbeit an. Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber erwarten wir Interesse und Engagement für die gesamte kirchliche Arbeit in Mannheim.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Dekanstellvertreterin Pfarrerin Anne Ressel,
Telefon: 0621 15300345 und

Konventssprecher Pfarrer Ulrich Nellen,
Telefon: 0151 64687248.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Oktober 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kirchengemeinde Bad Rappenau und der Region Kraichgau Ost im Kirchenbezirk Kraichgau kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2021, Teil II enthalten.

Rückfragen richten Sie gerne an:

Dekanin Christiane Glöckner Lang,

Pfarrstr. 5,
74889 Sinsheim,
Telefon: 07261 9249 0,
E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Joachim Bollow,
Kirchplatz 3,
74906 Bad Rappenau,
Telefon: 07264 4046,
E-Mail: joachim.bollow@kbz.ekiba.de,

Uta Achatz,
stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07264 7072,
E-Mail: utaachatz@gmx.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Oktober 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Evangelischen Lukasgemeinde im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2021, Teil II enthalten.

Bei Interesse stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung:

Dr. Klaus Hommel,
Vorsitzender der Ältestenkreises,
Telefon: 06221 385715,
E-Mail: kl.hommel@t-online.de,

Pfarrerinnen Carmen Sanftleben,
Telefon: 06221 7255123,
E-Mail: carmen.sanftleben@kbz.ekiba.de,

Tobias Bade, Vorsitzender des Konvents der Diakoninnen und Diakone,
Telefon: 06221 6511974,
E-Mail: tobias.bade@kbz.ekiba.de,

Auskunft zu dieser und weiteren Stellen für Diakoninnen und Diakone in Heidelberg erhalten Sie bei

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de,
Telefon: 06221 980340 oder mobil 0172 9407422.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

26. Oktober 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

VI. Sonstige Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2022

Im Jahr 2022 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten der Evang. Landeskirche in Baden angeboten, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständlerinnen und Ruheständler sind willkommen. Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht. Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird ein Betrag in Höhe von 720 € für vier Wochen bezahlt. Dieser Betrag wurde von uns bislang als steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG bescheinigt. Die Voraussetzungen für die Geltung dieser Steuerbefreiung können wir aber nicht bescheinigen, da die Voraussetzungen z. T. in Ihren persönlichen Verhältnissen begründet sind. Daher dürfen wir diese Bescheinigungen nicht mehr erstellen. Ob und inwieweit Sie den Betrag weiterhin steuerfrei und sozialversicherungsfrei vereinnahmen können, kann Ihnen sicher Ihr Steuerberater erläutern. Grundsätzlich ist dieses Honorar aber steuer- und sozialversicherungspflichtig. Aus diesem Grund müssen wir für Sie eine Honorarabrechnung erstellen.

Reisekosten werden nach Maßgabe des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes erstattet.

Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Gaienhofen - auf der Höri;
- Hinterzarten;
- Kadelburg;
- Meersburg;
- Nationalpark Schwarzwald Kappelrodeck-Ottenhöfen;
- Insel Reichenau;
- Wertheim;
- Wiesental.

Informationen, ausführliche Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe,

Abteilung Seelsorge, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe,
Telefon: 0721 9175 357,
E-Mail: ingrid.knoell-herde@ekiba.de.

Urlaubsseelsorge am Bodensee

Evang. Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau

Wo wir zu Hause sind

Die Insel Reichenau liegt mitten im Untersee, ist allerdings seit 1838 durch einen Damm mit dem Festland verbunden, über den ein Rad- und Fußweg und eine Landesstraße auf die Insel führen. Das Einzugsgebiet unserer Kirchengemeinde umfasst die ganze Gemeinde Reichenau mit ihren Festlandsortsteilen Waldsiedlung und Lindenhühl. Rund 200 Zweitwohnsitze zählt unsere Kirchengemeinde, der derzeit 830 Gemeindeglieder angehören.

Im Herzen der Insel liegt etwas verborgen und daher zu ruhiger Einkehr einladend am Rauhofweg nahe der Mittelzeller Straße unsere 1961 bis 1963 erbaute Heilig-Geist-Kirche, ein sehenswertes Gesamtkunstwerk des Heidelberger Malers, Buntglas- und Glockenzier-Künstlers Harry MacLean (1908-1994).

Im milden Bodenseeklima liegt die Insel wie eine Pflugschar im Untersee, so dass so manches Gewitter nördlich oder südlich mit Abstand an ihr vorüberzieht ...

Zahlreiche Tagesgäste besuchen hier vom März bis November die Insel mit ihren vier (!) Kirchen, die seit 2001 als Ensemble zum Weltkulturerbe der Menschheit zählt. Außerdem verbringen hier viele Urlauber aus dem In- und Ausland in Ferienwohnungen, Hotels oder auf dem Campingplatz „Sandseele“ ihre Ferien. Weitere beliebte Ausflugsziele wie die Insel Mainau, der Wildpark bei Allensbach und Konstanz mit Sealife-Center, Archäologischem Landesmuseum etc. liegen im Umkreis von maximal 12 Kilometern.

Was wir Menschen anbieten möchten - Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste sind kirchlichen Angeboten gegenüber erstaunlich aufgeschlossen. In der Urlaubszeit treten religiöse Fragen oft wieder neu ins Bewusstsein und nähren das Interesse an unseren wöchentlichen Gottesdiensten sonntags um 10.15 Uhr, an Kirchenkonzerten, die auf der Insel stattfinden, und an Gesprächen z. B. beim Kirchkaffee oder auch unter vier Augen. Darüber hinaus besteht wöchentlich auch die Möglichkeit, bereits um 9 Uhr einen Gottesdienst in der Ökumenischen Kapelle des Reichenauer Zentrums für Psychiatrie auf dem Festland zu feiern.

Je nach Neigung der Urlaubsseelsorger/-innen möchten wir unsere spirituelle Palette während der Sommermonate durch Andachten wie Taizé-Gebet, geistliche Kirchenführungen für Kinder und für Erwachsene (<http://heiliggeistkirche-reichenau.de/kirchenfuehrer.html>) erweitern. Des Weiteren könnten wir uns z. B. vorstellen:

- ein seelsorgliches Gesprächsangebot (nach Absprache);
- Gesprächsabend zu einem Thema Ihrer Wahl;
- ein wöchentliches Angebot für Familien, z. B. auf dem Campingplatz Sandseele;
- soweit Interesse bzw. Bereitschaft besteht, ggf. auch Taufen und Trauungen.

Liebend gerne profitieren wir auch von Ihren persönlichen Charismen und Steckenpferden!

Zeiten für Urlaubsseelsorge sind zum einen die Pfingstferien (zwei Wochen ab Pfingsten) und zum anderen die Sommerferien, ca. Ende Juli bis Mitte September, insbesondere auch während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Pfarrerin.

Was wir Ihnen bieten können

- Urlaub auf unserer „Seligen Insel“ (so der lateinische Name der Insel: „Augia felix“);
- Hilfe beim frühzeitigen Finden einer Wohnung bzw. für Alleinstehende oder Paare (max. 2 Pers.) Nutzen der Pfarrwohnung bei Urlaub der Pfarrerin;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes und des Ältestenkreises in allen Belangen.

Auf Ihr Interesse an Urlaubsseelsorge 2022 auf der Insel Reichenau freuen wir uns sehr!

Mit Ihren Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unser Insel-Pfarramt:

Katja Duncker, Pfarramtssekretärin (MO–FR, 9-11 Uhr) & Pfrin. Sabine Wendlandt,

Telefon: 07534 91007,

Fax: 07534 91008,

E-Mail: info@heiliggeistkirche-reichenau.de,

Homepage: www.heiliggeistkirche-reichenau.de.

Urlaubsseelsorge am Bodensee

Evang. Kirchengemeinde auf der Höri

Wo wir zu Hause sind

Die Höri ist eine zauberhafte Halbinsel am Untersee, zudem eine liebeliche Gegend am Bodensee. Zahlreiche Urlauber verbringen hier in Ferienwohnungen, Hotels oder auf den Campingplätzen ihre Ferien. Sie schätzen die Möglichkeiten, die der See und die Umgebung bieten.

Über 700 Zweitwohnsitze gehören zu unserer Kirchengemeinde, die 1.220 Gemeindeglieder zählt. Viele Menschen durchqueren auch nur kurz unsere Seegemeinden mit dem Auto oder mit dem Fahrrad. Sie kommen dabei auch direkt an unserem Kleinod vorbei, der Kattenhorner Petruskirche mit ihren sehenswerten Glasfenstern von Otto Dix, die in fast jedem Reiseführer vermerkt sind. An ihr führt direkt ein Radweg vorbei. Eine einmalige Chance, dieses malerische Kleinod den Gästen in Führungen, Andachten und Begegnungen nahezubringen.

Unsere Kirchengemeinde zieht sich zwischen den Ortschaften Gundholzen und Öhningen an der Grenze zur Schweiz 12 km am See entlang. Bekannte Ausflugsziele wie Radolfzell oder Stein am Rhein grenzen an unsere Kirchengemeinde.

Was wir Menschen anbieten möchten - Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste nehmen gerne kirchliche Angebote wahr. Sie sind in der Urlaubszeit offen für Gespräche und religiöse Fragestellungen und besuchen gerne unsere Gottesdienste, die wir jeden Sonntag wechselweise in Kattenhorn in der Petruskirche und in Gaienhofen im Gemeindehaus feiern, das durch seine zentrale Lage direkt im Zentrum von Gaienhofen viele Möglichkeiten für die Urlauberseelsorge bietet. Zu größeren Feierlichkeiten nutzen wir auch die Gaienhofener Schulkirche (Evangelische Schule am Ort), die angrenzend ans Gemeindehaus liegt. Solange die Coronakrise anhält bietet sie uns durch ihre Größe gute räumliche Angebotsmöglichkeiten.

Wir möchten unser Gottesdienstangebot während der Sommermonate durch Andachten oder Meditationen für Urlauber und Gäste erweitern. Des Weiteren könnten wir uns vorstellen:

- ein wöchentliches Angebot für Familien;
- Gesprächsabende, die thematisch ausgerichtet sind;
- seelsorgerliche Gesprächsangebote.

Gern können Sie auch Ihre besonderen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten einbringen.

Was wir Ihnen bieten können

- Eine sehr schöne Gegend, die Urlaub zum Genuss macht;

- Hilfe beim Suchen einer Wohnung;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes.

Wir würden uns freuen, wenn sie sich für die Urlaubsseelsorge 2022 auf der Höri interessieren würden. Der Zeitraum der Urlaubsseelsorge erstreckt sich von August bis Mitte September.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an das Pfarramt in Gaienhofen:

Pfr. Roland Klaus,
Telefon: 07735 2076,
Homepage: evkirche-hoeri.de.

Urlauberseelsorge-Stelle: Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg

Die Urlaubsregion

Die Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg umfasst 13 Dörfer der Kommunen Küssaberg und Hohentengen. Sie liegt am Hochrhein, direkt an der Schweizer Grenze. Die Region Küssaberg und Hohentengen ist eine beliebte Ferienregion im Rheintal am Fuße des Schwarzwalds. Der naturbelassene Rhein mit einem der letzten natürlichen Stromschnellen lädt im Sommer zum Wandern, Bootfahren und Baden ein. Viele Radfahrende nutzen das gut ausgebaute Radnetz am Rhein entlang. Biber- Beobachtungstouren und Orchideenwanderungen werden hier angeboten. Wer hier Ferien verbringt, nützt die Angebote der Ferienwohnungen oder der vier Campingplätze direkt am Rheinufer (Kadelburg, Lienheim, Hohentengen, Herdern), die oft von Langzeitcampenden belegt sind. Auf der gegenüber- liegende Seite liegt Bad Zurzach mit dem bekannten Thermalbad. Die Schweiz und der Schwarzwald laden zu Ausflügen in der näheren Region ein.

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Wie üblich besteht der Dienst der Urlauberseelsorge in einem Gottesdienst am Sonntag und einer Wochenveranstaltung. Der Gottesdienst in der Bergkirche in Kadelburg findet sonntags um 10.10 Uhr statt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gerne eigene Impulse einbringen, sei es in Form von Vorträgen oder in Form von klassischen Angeboten der Urlauberseelsorge wie geistliche Wanderungen, Taizégebete u. Ä. Wichtig ist es, dass die Angebote rechtzeitig vorliegen, damit angemessen dafür geworben werden kann. Das Zielpublikum sind eher ältere Individualreisende.

Der Zeitraum

Die Urlauberseelsorge ist für die Sommerferien August bis Mitte September erwünscht.

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Sie muss selbst gesucht werden. Die Gemeinde kann bei der Suche gerne behilflich sein.

Ansprechperson:

Andrea Kaiser,
Pfarrerin,
Evangelisches Pfarramt Kadelburg,
Im Spitz 3,
79790 Küssaberg,
Telefon: 07741 3613,
E-Mail: Bergkirche@web.de,
Homepage: www.bergkirche-kadelburg.de.

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald

Die Urlaubsregion

Das Gebiet der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen erstreckt sich im Acher- und Sasbachtal von der Vorbergzone mit berühmten Weinlagen bis hinauf an die Schwarzwaldhochstraße und den Gipfel der Hornsgrinde. In den politischen Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden finden sich ganzjährig zahlreiche Gäste ein, die sich z. B. kulinarisch verwöhnen lassen möchten. Im Sommer kommen Wanderfreunde voll auf ihre Kosten, im Winter ist Wintersport möglich. Seit 2014 lockt der bisher einzige Nationalpark Baden-Württembergs, der Nationalpark Schwarzwald, zusätzliche Gäste in unsere Gemeinde. Die Verwaltung desselben befindet sich am Ruhestein, wo 2021 ein modernes und interaktives Besucherzentrum fertiggestellt wurde. Es besteht eine sehr gute Ferieninfrastruktur.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Erwartet wird die Gestaltung der Sonntagsgottesdienste an unseren Predigtorten in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Sasbachwalden. Während der Sommerferien findet jeden Sonntag nur ein Gottesdienst abwechselnd an den genannten Orten statt. Der Gemeinderaum in Kappelrodeck steht für weitere Veranstaltungen zur Verfügung.

Das Pfarramt kann genutzt werden. Angebote aus eigener Neigung heraus sind möglich und erwünscht. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei Kasualien und ökumenischen Veranstaltungen ist wünschenswert.

Zeitraum

Sommerferien 2022

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Stellplatzes kann gerne übernommen werden.

Ansprechpartnerin:

Evangelisches Pfarramt,
Frau Tanja Walther,
Grüner Winkel 53,
77876 Kappelrodeck,
Telefon: 07842 98896,
E-Mail: kappelrodeck@kbz.ekiba.de.

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee

Die malerische Altstadt mit Burg und Schloss, die idyllische Lage am See, die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe, machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besuchern an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für Gruppen wie auch für Individualreisende. Ein Publikumsmagnet ist die barocke evangelische Schlosskirche in Meersburg, sehr beliebt auch als Hochzeits- oder Taufkirche. Auch die Winzergemeinde Hagnau, die zur Kirchengemeinde Meersburg gehört, ist ein beliebter Urlaubsort. Die dortige evangelische Kirche mit modernen künstlerischen Glasfenstern wird ebenfalls gerne von Touristen aufgesucht.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht wie üblich in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und in Hagnau. Am Freitagvormittag findet ein Morgengebet in der Schlosskirche statt, das gerne mit einer spirituellen Kirchenführung verbunden werden kann. Weitere Angebote mit kurzen Impulsen in den Kirchen, dem Garten der Bibelgalerie oder an anderen Orten bieten sich an, ebenso wie kleine geführte Wanderungen, wobei die Bewerberin/der Bewerber eigene Schwerpunkte setzen kann. Die Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie eröffnet weitere Möglichkeiten. Grundsätzlich erwarten wir die Bereitschaft eventuell auch die ein oder andere Kasualie wahrzunehmen.

Die Urlaubsseelsorge ist in den Sommerferien, vor allem im August, gewünscht.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde hilft gerne bei der Wohnungssuche.

Pfarrerin Sigrid Süß-Egervari,
Evangelisches Pfarramt Meersburg,
Von-Laßberg-Str. 3,
88709 Meersburg,
Telefon: 07532 808078,
E-Mail: Sigrid.suess-egervari@kbz.ekiba.de.

Urlaubsseelsorge im Oberen und im Kleinen Wiesental (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Wer und wo wir sind

Das Obere und Kleine Wiesental liegt im zentralen Urlaubsgebiet des Südschwarzwalds, umgeben von dessen schönsten und höchsten Gipfeln (Feldberg, Belchen, Herzogenhorn, Hochkopf ...). In diesem großen Gebiet liegen mehrere evangelische (Diaspora-)Gemeinden: Todtnau, Schönau, Neuenweg, Tegernau, Gresgen und manche mehr.

Das ganze Jahr über kommen Urlauber und Erholungsuchende in die Region, um die Natur zu genießen und Kräfte zu sammeln. Wandern und Baden kann man nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter (z. B. im Radonbad Menzenschwand) und Rodeln ist auch im Sommer möglich (Allwetter-Rodelbahn). Zahlreiche Hotels, Ferienwohnungen und Zimmer, ja ein ganzes „Feriendorf“ bieten Urlaubern eine behagliche Heimat auf Zeit. In Todtnauberg gibt es das Mutter-Kind-Kurheim Tannenhof und die Jugendherberge Hebelhof. Die Tourismusregion Belchenland bietet nicht nur selbst zahlreiche Attraktionen, sondern ist auch Ausgangspunkt für Erkundungen von Nachbarregionen (Schweiz, Elsass) und sehenswerten Städten (Freiburg, Basel). Berühmte Maler (Hans Thoma, Franz-Xaver Winterhalter) stammten aus der Region, und ihre Werke können in Museen in Bernau und Menzenschwand besichtigt werden. Natur und Kultur bieten sich gleichermaßen zum Genuss an.

Was wir uns wünschen und wen wir suchen

Weil in diesem Gebiet die Erholung und der Sport im Winter eine ebenso große Rolle spielen wie im Sommer, wünschen wir uns den Dienst der Urlaubsseelsorge auch für die „kalte Jahreszeit“.

Wir freuen uns über eine Urlaubsseelsorgerin/einen Urlaubsseelsorger, die/der gerne (mit dem Auto) in traumhaft schöner Landschaft unterwegs ist und

- Sonntagsgottesdienste anbietet an wechselnden Orten (schöne alte Kirchen oder irgendwo „im Grünen“;
- bereit ist zur Übernahme von Taufen, Trauungen, Bestattungsfeiern;
- sich Zeit nimmt für Menschen, denen es guttut, „mal mit jemandem zu reden“.

Darüber hinaus können gerne Veranstaltungen je nach Neigung (Vorträge, Gesprächsrunden, Musik, Kunst, Bewegung, Andachten, Meditationen) für alle Altersgruppen angeboten werden; geeignete Gemeinderäume stehen zur Verfügung.

Was wir anbieten können

- Nicht nur Dienst, sondern auch Genuss in traumhaft schöner Landschaft;
- Hilfe bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung;
- Pfarrbüros mit kompetenten Sekretärinnen;
- Motivierte Mitarbeiter/-innen, die sich z. T. auch gern musikalisch einbringen;
- Eine Ortspfarrerin und Nachbarpfarrer/-innen, die gerne mit Rat und Tat helfen (sofern sie nicht gerade selbst im Urlaub sind).

Wann Sie kommen können

Wir heißen Sie jederzeit, im Sommer und im Winter, herzlich willkommen! Ihr Wirken hier in der Urlaubsseelsorge ist nicht an die üblichen Ferienzeiten in Baden-Württemberg gebunden.

Wohin Sie sich wenden können,

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 5770960,
dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de,

Pfr. Clemens Ickelheimer,
Stellvertreter der Region Schopfheim,
Clemens.Ickelheimer@kbz.ekiba.de.

Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim

Wertheim liegt landschaftlich reizvoll an der Mündung der Tauber in den Main. Die Stadt ist mit ihrer Burg, dem historischen Marktplatz und den kleinen Gassen und Plätzen ein beliebtes Urlaubsziel für große und kleine Gäste aus dem In- und Ausland in der Ferienregion „Liebliches Taubertal“. Viele Touristen erreichen Wertheim über das sehr gut ausgebaute Rad- und Wanderwegssystem entlang der beiden Flüsse oder auch auf den Flüssen per Kanu. Andere Reisegruppen kommen per Bus oder per Flusskreuzfahrtschiff. Diese legen direkt in der Altstadt an und bleiben auch über Nacht. Die tauberfränkische Kulturlandschaft ist reich und vielfältig. Das Kloster Bronnbrach, die Wehrkirchen der Umgebung, das Grafschafts- und Glasmuseum und eine Kunstsammlung locken Kulturfreude an, Weinfreunde staunen über die Trockenhänge, des hier seit Jahrhunderten betriebenen Weinbaus. Wertheims bietet Gästen Unterkünfte aller Art an: Dazu gehören Campingplätzen, Wohnwagenstellplätze wie Ferienwohnungen, Pension- bzw. Hotelunterbringungen. (www.wertheim.de).

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Die spätgotische Stiftskirche liegt als geistliches und geistiges Zentrum im Herzen der Altstadt Wertheims. Sie ist tagsüber immer geöffnet und auch als Radwegkirche und seit Sommer 2018 auch als Pilgerkirche zertifiziert. Mit ihrer reichen Innenausstattung ist sie integraler Bestandteil fast aller Stadtführungen. Neben den Sonntagsgottesdiensten nutzen viele Urlauber und Tagesgäste die gute Gelegenheit, hier innezuhalten und sich auszuruhen. Unsere Fürbittenwand, die Kerzen an unserem Weltkugelleuchter und das aufliegende Gäste- bzw. Fürbittbuch stoßen auf große Resonanz.

Die Dienstgemeinschaft der Kirchengemeinde freut sich auf eine Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in der Urlaubsseelsorge. Gerne können eigene Ideen und Formate vor Ort eingebracht werden. Für Andachten, spirituelle bzw. kirchenraumpädagogische Angebote steht neben der Stiftskirche die ebenso in der Innenstadt gelegene spätgotische Marienkapelle wie der Kirchhof und das Gemeindehaus zur Verfügung. Die Stiftskirche ist auch der Dienstsitz des Bezirkskantors des Kirchenbezirks.

Zeitraum

Die Saison dauert in Wertheim von April bis Oktober, wobei in den Pfingstferien, aber auch in den Monaten Juli bis September die meisten Besucher zu verzeichnen sind.

Wohnung

Bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Ansprechperson:

Dekanin Wibke Klomp,
Evang. Dekanat & Pfarramt der Emmausgemeinde,
Mühlenstr. 3-5, 97877 Wertheim,
Telefon: 09342 1367,
E-Mail: dekanat.wertheim@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.kirchenbezirk-wertheim.de.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

157

Ausgabe 12

Karlsruhe, 1. Dezember 2021

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 48 – Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO).....	158
Nr. 49 – Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO).....	160
Nr. 50 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	167
Richtlinien	
Nr. 51 – Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)....	179

Rechtsverordnungen

Nr. 48

Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO)

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 KVHG folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Zahlstellen und Handkassen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle Kassenbestände außerhalb der Einheitskasse, insbesondere Handvorschüsse und Portokassen im Sinne des § 66 KVHG und Girokonten.

§ 2

Einrichtung der Zahlstelle

(1) Die Einheitskasse kann Zahlstellen einrichten, wenn hierfür ein organisatorisches und wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Über die Höhe des Kassenbestands der Zahlstelle ist in Verbindung mit § 66 Abs. 2 KVHG eine Vereinbarung mit der Einheitskasse zu treffen.

(2) Die Zahlstelle nimmt die Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr. Die Befugnisse der Zahlstelle ergeben sich aus dieser Rechtsverordnung.

(3) Folgende Kassengeschäfte dürfen von einer Zahlstelle nicht vorgenommen werden:

1. Zahlungen an natürliche Personen für erbrachte Leistungen,
2. Auszahlung von Auslagenersatz über 250,00 Euro,
3. Lastschriftverfahren,
4. Einzugsermächtigungen ohne Abstimmung mit der Hauptkasse,
5. Annahme und Auszahlung von Zuschüssen und Zuweisungen mit Ausnahme von Barauszahlungen aus seelsorgerlichen Gründen,
6. Beschaffung von Anlagevermögen und
7. Überweisung von Rechnungen.

(4) Zahlstellen müssen die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Software verwenden.

§ 3

Einrichtung der Handkasse

Handkassen im Sinne des § 66 Abs. 1 KVHG können von der Einheitskasse oder von der Zahlstelle eingerichtet werden. Bestandsaufstockungen sind nur bei Abrechnung der Handkasse möglich. Der Bargeldbestand je Handkasse ist auf höchstens 250,00 Euro zu begrenzen. In Kindertageseinrichtungen dürfen die Bargeldbeträge 100,00 Euro je Gruppe nicht übersteigen. Der Bargeldbestand aller Handkassen einer Zahlstelle ist auf 1.000,00 Euro zu begrenzen. Im Einzelfall kann die Leitung der Einheitskasse einen höheren Bargeldbestand genehmigen, jedoch höchstens im Rahmen der versicherten Beträge. Alle Zahlungen und Einzahlungen sind in einem papierhaften, revisionssicheren Kassenbuch unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Einnahmebelege) nachzuweisen.

§ 4

Weisungsrecht

Die Leitung der Einheitskassen kann der Zahlstelle fachliche Weisungen zur Ausführung der Kassengeschäfte geben.

§ 5**Kassenübergabe**

Bei einem dauerhaften Wechsel in der Kassenführung ist eine örtliche Kassenprüfung anhand der durch die Kasse bereitgestellten Vordrucke vorzunehmen. Bei der Kassenübergabe hat die Dienststellenleitung mitzuwirken. Der Kassenleitung ist die Übergabe vorab anzuzeigen. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Abrechnung der Kasse vorzulegen ist.

§ 6**Konten**

- (1) Die Einrichtung von Konten erfolgt in Abstimmung mit der Einheitskasse auf den Namen des Rechtsträgers durch diesen.
- (2) Die Anzahl der Konten für die Zahlstelle ist bedarfsgerecht durch die Einheitskasse festzulegen. Über den Kontenbestand und die Verfügungsberechtigten hat die Kasse ein aktuelles Verzeichnis zu führen. Änderungen sind der Einheitskasse schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Konten sind als Guthabenkonten ohne Bereitstellung von Kontokorrent- und Dispositionskrediten einzurichten.
- (4) Sparkonten und vergleichbare Finanzprodukte sind bei Zahlstellen nicht zulässig.

§ 7**Führung der Zahlstelle**

- (1) Alle baren und unbaren Einnahmen und Ausgaben sind unverzüglich in der Finanzsoftware zu buchen. Alle Buchungen sind durch Rechnungen, Quittungen, Sammelisten und ähnliches zu belegen.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Mittel getrennt von privaten Geldern zu halten und die Barkasse geschlossen zu verwahren.

§ 8**Verfügungen**

Die Verfügungsberechtigungen über die Girokonten der Zahlstelle werden durch die Einheitskasse oder die Rechtsträger festgelegt. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Verfügung durch den Rechtsträger selbst möglich ist.

§ 9**Abrechnung**

- (1) Handkassen sind mindestens jährlich, wenn Einnahmen gebucht werden monatlich, abzurechnen.
- (2) Die Zahlstellen haben monatlich mit der Einheitskasse abzurechnen. Hierbei sind vorzulegen:
 1. alle Originalbelege, die Einzahlungen oder Auszahlungen bewirkt haben,
 2. die Einnahme- und Auszahlungsanordnungen,
 3. Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdruck aus dem Online-Banking,
 4. Gesamtabrechnung der Zahlstelle.

§ 10**Kassenprüfungen**

Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis oder ein besonderer Beauftragter prüft die Zahlstellen und Handkassen mindestens einmal jährlich.

Abschnitt 2**Pfarramtskassen****§ 11****Einrichtung der Pfarramtskasse**

- (1) Die Einheitskasse kann eine Pfarramtskasse insbesondere zur Annahme von Spenden, zur vorübergehenden Verwahrung von Gebühren, von Einnahmen aus Gemeindefesten und zur Bestreitung kleinerer Barzahlungen als Zahlstelle einrichten. Die Kassenführung kann auf die Person im Pfarramtssekretariat übertragen werden.
- (2) Bei Barauszahlungen bis zu 25,00 Euro kann die Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auf eine Quittung verzichten. Auszahlungen in diesem Sinne an Mitarbeitende dürfen nicht erfolgen.

Abschnitt 3 Kita-Kassen

§ 12 Einrichtung der Kita-Kasse

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Einrichtung) führt als Zahlstelle eine Kasse, im Folgenden „Kita-Kasse“ genannt, in die alle bei der Einrichtung geführten Kassen und Konten einzubeziehen sind.
- (2) Für jede Kita-Gruppe kann eine eigene Handkasse geführt werden, die jeweils ein Teil der Kita-Kasse nach Absatz 1 ist. Die Handkasse ist unter Beachtung des § 9 Abs. 1 spätestens vor Ende des Kalenderjahres mit der Kita-Kasse unter Vorlage der Belege und Kopien des Kassenbuches der Handkasse abzurechnen.
- (3) Die Kita-Kasse soll von der Leitung der Kindertageseinrichtung, die Handkasse von der Leitung der Kita-Gruppe geführt werden.

§ 13 Umfang der Kita-Kasse

Die Geldbewegungen der Kita-Kasse sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, unbare Zahlungen durch die Einheitskasse sind vorzuziehen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Pfarramtskassen-Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 222),
 2. die Richtlinien zur Führung der Pfarramtskassen vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239), und
 3. die Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. Oktober 1993 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223).

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 49 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO)

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1**(Zu § 3 Abs. 5 KVHG)****Bewirtschaftung des Vermögens**

- (1) Finanzmittel im Rahmen der Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen von Rechtsträgern nach § 1 Abs. 2 KVHG, mit Ausnahme der Landeskirche, sollen vorrangig bei dem von der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt verwalteten Gemeinderücklagenfonds angelegt werden.
- (2) Darüber hinaus können Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG ihre Finanzmittel in den vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenen Anlageformen anlegen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Finanzmittel nach Absatz 1 nur nach den Anlagearten des § 1807 BGB angelegt werden.
- (4) Die Bestände der Sparsbuchkonten aller Einrichtungen des Rechtsträgers sind im Vermögenssachbuch zu erfassen. Auf den Sparsbüchern sind möglichst frühzeitig die Zinsen durch die Kreditinstitute gutschreiben zu lassen. Die Kopien aus den Sparsbüchern über die Umsätze des Jahres mit entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind der Einheitskasse zuzuleiten.

§ 2**(Zu § 5 KVHG)****Inventur, Inventar**

- (1) Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 1.000 Euro brutto. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die eine Sachgesamtheit darstellen und deren Anschaffungswert insgesamt über 1.000 Euro brutto liegt.
- (2) Die Inventur soll spätestens alle 6 Jahre durchgeführt werden.

§ 3**(Zu § 7 KVHG)****Bewertung**

- (1) Maßnahmen bis zu einem Bruttobetrag von 2.000 Euro gelten als Bauunterhaltung und sind nicht zu aktivieren. Maßnahmen über 2.000 Euro brutto sind als werterhaltende Baumaßnahmen restbuchwerterhöhend zu aktivieren und verlängern damit die Nutzungsdauer. Wertsteigernde Baumaßnahmen sind als Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Eine Wertsteigerung ist insbesondere bei Neu- und Erweiterungsbauten gegeben.
- (2) Bei unentgeltlichem Erwerb soll die Bewertung mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert erfolgen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich kann der Erinnerungswert angesetzt werden.

§ 4**(Zu § 7 Abs. 3 S. 2 KVHG)****Wertansätze der Vermögensgegenstände**

Die Differenz zwischen Anschaffungs- und Nominalwert ist über die Laufzeit zu- oder abzuschreiben, wenn sie pro Wertpapier 5 Prozent des Nominalwertes und einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt. Mehrere Käufe des gleichen Wertpapiers pro Haushaltsjahr sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

§ 5**(Zu § 8 Abs. 1 KVHG)****Abschreibung**

Für die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen sind die Nutzungsdauern gemäß der Anlage zugrunde zu legen.

§ 6**(Zu § 9 KVHG)****Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

Rechtsträger haben eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sonder- oder Treuhandvermögen zu erstellen. Kann in Einzelfällen keine konsolidierte Bilanz erstellt werden, sind die Sonder- oder Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz darzustellen.

§ 7**(Zu § 14 Abs. 4 KVHG)
Haushaltssicherungsrücklage**

Als abzugsfähige Zuweisungen gelten alle im FAG normierten Steuerzuweisungen unabhängig von ihrer Zweckbindung.

§ 8**(Zu §§ 15 und 81 Abs. 1 Nr. 5 KVHG)
Davon-Vermerk**

Kann eine entsprechende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in der laufenden Rechnungslegung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, ist der Betrag als Davon-Vermerk bei Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis auszuweisen. Der Davon-Vermerk ist im Anhang zu erläutern.

§ 9**(Zu § 20 KVHG)
Sonderposten**

- (1) Sondervermögen sind im Sinne einer vereinfachten Konsolidierung mit ihrem Reinvermögen zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (2) Treuhandvermögen sind in Höhe des gesamten treuhänderisch verwalteten Vermögens zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (3) Zweckgebundene Spenden und Kollekten, die weder im laufenden noch im folgenden Jahr verwendet werden können, sind einem zweckbestimmten Sonderposten zuzuführen.

§ 10**(Zu § 21 Abs. 2 KVHG)
Versorgungsrückstellungen**

Rechtsträger die ihre Versorgungssicherung über die Landeskirche (Versorgungsstiftung und ERK) sicherstellen, haben keine Versorgungsrückstellungen zu passivieren.

§ 11**(Zu § 30 KVHG)
Rechtsträgernummer**

- (1) Die Rechnung eines kirchlichen Rechtsträgers ist unter einer Rechtsträgernummer zu führen.
- (2) Sondervermögen (Nummer 75 Anlage 1 KVHG) können in begründeten Ausnahmefällen unter einer separaten Rechtsträgernummer geführt werden.
- (3) Bei Rechtsträgern, die unter der landeskirchlichen Aufsicht stehen, bedarf die Führung von Sondervermögen nach Absatz 2 der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle.

§ 12**(Zu § 31 Abs. 1 KVHG)
Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung**

Abweichend von § 31 Abs. 1 KVHG können Nebenkosten und Nebenerlöse im Zusammenhang mit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften von beweglichen und unbeweglichen Sachen in der für das Hauptgeschäft maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Ebenso können Verluste bei Fälligkeiten oder beim Verkauf von Wertpapieren, Stückzinsen sowie Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KVHG in der für Erträge aus Vermögensanlagen maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Abschreibungen gemäß § 8 Abs. 1 KVHG fallen nicht darunter.

§ 13**(zu § 37 Abs. 3 KVHG)
Führen eines Investitionssachbuches**

- (1) Von einer finanziell erheblichen Bedeutung kann bei Bauinvestitionen ab einem Investitionsvolumen von 25.000 Euro ausgegangen werden. Weitere Kriterien sind insbesondere
 1. Baumaßnahmen, die voraussichtlich über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen,
 2. Baumaßnahmen mit Fremdfinanzierungsanteilen oder
 3. Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten.
- (2) Die Nebenrechnung ist spätestens zum auf die Fertigstellung folgenden Jahresabschluss abzuschließen.

§ 14**(Zu § 42 Abs. 1 KVHG)****Anlagen zur Haushaltsplanung**

- (1) Bei der Landeskirche sind die Wirtschaftspläne aller kirchlichen Wirtschaftsbetriebe beizufügen. Als Sonderhaushaltspäne sind nur die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt und die Versorgungsstiftung beizufügen.
- (2) Bei Kirchengemeinden mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern kann auf die mittelfristige Finanzplanung als Anlage zur Haushaltsplanung verzichtet werden.

§ 15**(Zu § 48 KVHG)****Budgetierung**

- (1) Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG mit Ausnahme der Landeskirche können den Haushalt in Form des Haushaltsbuches aufstellen.
- (2) Anstelle von Erläuterungen sollen bei Aufstellungen eines Haushaltsbuches Ziel- und Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Budgets erstellt werden. Das Layout des Haushaltsbuches hat sich an der für das Haushaltsbuch der Landeskirche geltenden Struktur zu orientieren.
- (3) Im zu erstellenden Buchungsplan können für die Bewirtschaftung relevante Erläuterungen angebracht werden. Der Buchungsplan ist nicht Gegenstand des Haushaltsbeschlusses.

§ 16**(Zu § 64 KVHG)****Aufgaben und Organisation des Kassenwesens**

- (1) Bei der Realisation der Kassensicherheit sollen die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse oder Gegebenheiten berücksichtigt werden. Dazu sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden.
- (2) Die mit Kassentätigkeiten beauftragten Mitarbeitenden sind insbesondere verpflichtet,
 1. die Dienststellenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder
 2. Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zahlstelle der Dienststellenleitung anzuzeigen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 setzt die Dienststellenleitung die Leitung der Kasse über die Gegebenheiten unverzüglich in Kenntnis, insbesondere wenn die Kassensicherheit gefährdet ist.

§ 17**(Zu § 73 KVHG)****Auszahlungen**

- (1) Für bargeldlose Auszahlungen mittels des sogenannten Internet-Banking gelten ergänzend folgende Voraussetzungen:
 1. das zu Grunde liegende Verfahren orientiert sich am aktuellen Stand der Sicherheitstechnik und
 2. Zugangsdaten sind sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nur der oder dem zuständigen Mitarbeitenden der Kasse und deren Vertreterin oder Vertreter bekannt zu machen.
- (2) Die Einheitskasse kann in begründeten Ausnahmefällen personalisierte Kreditkarten für hauptamtliche Mitarbeitende ausgeben. Es sind nur Debit-Kreditkarten mit festzulegendem Verfügungslimit oder Prepaid-Kreditkarten zulässig. Dabei sind die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festzulegen sowie die Karteninhaber auf die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 18**(Zu § 74 KVHG)****Nachweis der Auszahlungen im EDV-Verfahren**

Werden bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen keine visuell lesbaren Überweisungsträger ausgedruckt, so ist

1. vor der Auszahlung die Übereinstimmung der maschinell erstellten Zahlungsliste mit den Anordnungen und
2. nach der Auszahlung die Übereinstimmung des auf dem Konto der Bank abgebuchten Betrages mit der Summe der auf der Zahlungsliste ausgewiesenen Einzelbeträge durch zwei Mitarbeitende der Kasse auf der Zah-

lungsliste unterschriftlich zu bestätigen; mindestens eine oder einer dieser Mitarbeitenden soll an der Datenerfassung nicht beteiligt gewesen sein.

§ 19
(Zu §§ 76, 85 KVHG)
Form der Buchführung

(1) Folgende Bücher sind zu führen:

1. Zeitbuch,
2. Haushaltssachbuch (SB 00),
3. Sachbuch der Vorschuss- und Verwahrrechnung (SB 51) und
4. Sachbuch des Vermögensnachweises (SB 91).

Daneben kann ein Investitionssachbuch als SB 02 geführt werden.

Bei Bauvorhaben sind die Belege in einem besonderen Belegband vorzuhalten. Dabei ist der Genehmigungserlass voranzuheften und alle Belege ab Baubeginn jahresübergreifend anzuschließen.

(2) Weitere Sachbücher dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geführt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Notwendigkeit des Führens weiterer Sachbücher ist zu begründen.

(3) Für Buchungen zwischen den Sachbuchteilen sind § 79 Abs. 2 KVHG und § 82 Abs. 6 KVHG zu beachten. Jedes Buch ist automatisiert abzuschließen.

§ 20
(Zu §§ 87, 88 KVHG)
Jahresabschluss

(1) Wesentliche Abweichungen im Sinne von § 88 Abs. 3 KVHG liegen vor, wenn diese je Haushaltsstelle den Ansatz um 5.000 Euro oder 10 Prozent des Haushaltsansatzes überschreiten oder unterschreiten.

(2) Schließt eine Haushaltsrechnung mit einem Fehlbetrag ab, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Es ist zu erläutern, wodurch der Fehlbetrag entstanden ist, sowie wann und auf welche Weise er ausgeglichen wird.

(3) Haushaltsreste sind vor Abschluss des Haushaltsjahres anzuordnen und zu buchen. Die Bildung von Haushaltsresten ist nur insoweit zulässig, als sich dadurch kein Soll-Fehlbetrag auf der jeweiligen Haushaltsstelle ergibt. Dies gilt nicht für Haushaltsreste von zweckgebundenen Einnahmen. Haushaltseinnahmereste sollen nicht gebildet werden.

§ 21
(Zu § 88 Abs. 4 KVHG)
Jahresabschluss

(1) Wird die Jahresrechnung mittels vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigter Verfahren erstellt, so ist die in den Programmen vorgegebene Form verbindlich.

(2) Bei den rechnungslegenden Stellen ist ein Beiheft zu führen. Das Beiheft soll Rechtsgrundlagen über die Strukturen der Rechtsträger im Sinne des § 1 KVHG aufzeigen. Es dient dem Nachweis über die Grundstücke sowie über liegenschaftliche Rechte und Belastungen und enthält zahlungsbegründende Unterlagen für wiederkehrende Ansprüche und Pflichten, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben. Hierunter fallen insbesondere Satzungen, Geschäftsordnungen, Betriebskostenverträge, Kooperationsverträge, Wartungsverträge, Versicherungspolice oder sonstige Verträge. In Verwaltungsstellen, welche die entsprechenden Verträge selbst abschließen und dies in einer geordneten Aktenablage verwahren, kann auf die zusätzliche Führung im Beiheft verzichtet werden.

(3) Der Anlagespiegel ist jeweils der neuesten Bilanz beizufügen.

§ 22
(Zu § 89 KVHG)
Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Anwender des automatisierten Finanzwesens gelten nachstehende Aufbewahrungsfristen:

1. zehn Jahre, jedoch mindestens bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG, aufzubewahren sind:
 - a) die erstmalige Eröffnungsbilanz gemäß §10 KVHG,
 - b) das Deckblatt zum Jahresabschluss nach § 88 KVHG

- c) die Haushaltsplanung gemäß § 24 KVHG,
 - d) aus dem Jahresabschluss gemäß § 88 KVHG die Sachbücher gemäß § 76 Abs. 2 KVHG (Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Summenblatt, Sachbuchübersicht),
 - e) Zeitbücher gemäß § 77 KVHG (Zeitbuchauskunft),
 - f) Übersichten über die Vorbücher zum Sachbuch gemäß § 83 KVHG,
 - g) Übersichten über die Vorbücher zum Zeitbuch gemäß § 83 KVHG,
 - h) Zahlungslisten gemäß § 74 Abs. 4 KVHG (Zahlungslisten) sowie
 - i) abgeschlossene Nebenrechnungen nach § 37 Abs. 3 KVHG.
2. bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG aufzubewahren sind:
- a) die Empfängerdatei,
 - b) das Änderungsprotokoll zur Empfängerdatei
 - c) die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung über alle Konten mit entsprechenden Kontoauszügen,
 - d) die GRF Kontoauszüge der Rücklagen,
 - e) Kassenbücher und Abrechnungen von außerhalb der Einheitskasse geführten Kassen und Konten, einschließlich der Niederschriften über Kassenprüfungen,
 - f) die unterzeichnete Bruttopersonalkostenliste für den Monat Dezember.
- (2) Für kirchliche Wirtschaftsbetriebe nach § 60 sind, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 60 Abs. 2 KVHG erteilt wurde, abweichend von Absatz 1 die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 23
(Zu § 90 KVHG)
Kassenaufsicht

- (1) Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist die Kasse zu unterrichten. Bei Unstimmigkeiten ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, bei Unregelmäßigkeiten ist das Leitungs- und Aufsichtsorgan zu unterrichten.
- (2) Örtliche und unvermutete Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Die Rechte der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Durchführung von Kassenprüfungen bleiben hiervon unberührt.

§ 24
(Zu § 90 KVHG)
Organe der Kassenaufsicht

- (1) Die unmittelbare Kassenaufsicht führt das jeweilige Leitungsorgan des Rechtsträgers.
- (2) Die Leitungsorgane nach Absatz 1 können besondere Beauftragte für die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bestellen. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 78 Abs 2 Nr. 8 GO; § 2 Abs. 3 Aufsichtsgesetz) und der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bleibt unberührt.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die unmittelbare Kassenaufsicht über die Kassen der Landeskirche.

§ 25
(Zu § 90 KVHG)
Kassenprüfungen

- (1) Bei Beginn einer regelmäßigen Kassenprüfung ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand zu ermitteln. In der Niederschrift ist der Kassenistbestand, getrennt nach Bargeld, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten dem Kassensollbestand gegenüberzustellen.
- (2) Bei Beginn der unvermuteten Kassenprüfung (Kassensturz) hat die prüfende Person sofort das Kassenbuch (Zeitbuch) unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, dass Nachtragungen nicht vorgenommen werden können, ohne als solche kenntlich zu sein. Der Kassenbestand ist als dann in Gegenwart der kassenführenden Person zu ermitteln und von der prüfenden Person entsprechend Absatz 2 in der Niederschrift dazustellen. Alsdann ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand festzustellen. Schwebeposten (noch nicht gebuchte Barkassen- und Kontobewegungen und umgekehrt) sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die kassenführende Person hat einen Überschuss als Verwahrgeld in Einnahmen zu verbuchen; ein Überschuss, der bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt wird, ist endgültig zu vereinnahmen.

- (4) Nach Abschluss der Kassenbestandsaufnahme (Absatz 2 und 3) ist zu prüfen, ob
1. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben vor der Zahlung vom Leitungsorgan beschlossen worden sind,
 3. die Kollektenerträge pünktlich und in voller Höhe gebucht und, soweit angeordnet, abgeliefert sind,
 4. die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt sind.
- (5) Bei einer regelmäßigen Kassenprüfung sind alsdann die sonstigen Kassengeschäfte nach § 26 dieser Rechtsverordnung zu prüfen; bei einer unvermuteten Kassenprüfung kann die Prüfung nach dem Ermessen der die Prüfung anordnenden Stelle oder der prüfenden Person sich auch auf die in § 26 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Kassengeschäfte erstrecken.

§ 26

(Zu § 90 KVHG)

Prüfung der sonstigen Kassengeschäfte

- (1) Die prüfende Person hat die Buchungen aufgrund der Belege stichprobenhaft daraufhin zu prüfen, ob
1. die Kontoauszüge der Geldinstitute lückenlos und die enthaltenen Gut- und Lastschriften ordnungsgemäß gebucht sind;
 2. bei den Kassen, die mit mehreren Mitarbeitenden besetzt sind, Quittungen, Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitenden unterzeichnet werden, und ob Scheck- und Überweisungshefte vollständig sind;
 3. die Buchungen im Kassenbuch mit den Belegen übereinstimmen;
 4. im Kassenbuch zwischen den Buchungen keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen sind;
 5. die Bücher sicher aufbewahrt werden;
 6. etwaige vorschriftswidrige Nachtragungen stattgefunden haben.
- (2) Bei den Belegen ist insbesondere darauf zu achten, ob
1. die Anordnungen nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 2. alle Einzahlungs- und Auszahlungsnachweise (Quittungen) vorhanden sind und
 3. bei Einsatz von EDV-Verfahren das Datum der Belegerfassung angebracht wurde, ansonsten auf den Belegen die laufende Nummer des Kassenbuches (Zeitbuchnummer) und der Grund der Zahlung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit vermerkt sind.
- (3) Ferner ist zu prüfen, ob
1. für die Sicherheit des Kassenbestandes ausreichend gesorgt ist;
 2. der Kassenbestand des Vorjahres übernommen worden ist;
 3. das Beiheft zur Jahresrechnung nachgetragen ist;
 4. die Sparbücher vollzählig vorhanden und mit dem Sperrvermerk versehen sind; und deren aktueller Kontostand in der Vermögensrechnung nachgewiesen ist;
 5. die im letzten Prüfungsbescheid enthaltenen Beanstandungen behoben sind;
 6. das Opferbuch und Kollektenverzeichnis ordnungsgemäß geführt sind;
 7. ggf. die Vorgaben zur elektronischen Kassenführung nach § 18 dieser Rechtsverordnung beachtet wurden.
- (4) Für die Prüfung der Kassengeschäfte nach den vorgenannten Kriterien wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein entsprechender Leitfaden zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann in digitaler Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

§ 27

(Zu § 94 KVHG)

Entlastung

Soweit keine Regelung über die Zuständigkeit für die Entlastung getroffen ist, ist hierfür dasjenige Organ zuständig, welches nach dem Gesetz über den Haushalt beschließt. Delegation ist ausgeschlossen (§ 32b Nr. 2 LWG).

§ 27

Übergangsregelung

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 kann die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG in der Fassung bis 31. Dezember 2019 angewandt werden.

§ 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG vom 15. November 2011 (GVBl. S. 270) außer Kraft.

Anlage zu § 5
Abschreibungssätze
für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer Abschreibungs- satz v.H.
1.	Gebäude		
	Sakralräume	100	1,0
	Kindertagesstätten und Familienzentren	40	2,5
	Gemeindehäuser, Pfarramt, Pfarrwohnen und alle weiteren Gebäude	60	ca. 1,6
2.	Ausstattungen - Einrichtungsgegenstände		
	Hardware	5	20,0
	Software	5	20,0
	Möbel	20	5,0
3.	Fahrzeuge	10	10,0

Soweit für hier nicht aufgeführte, abnutzbare Vermögensgegenstände eine Abschreibung vorzusehen ist, gelten die Abschreibungssätze der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg.

Wenn bei vorhandenen Gebäuden aufgrund früherer Rechtslage eine längere Nutzungsdauer angenommen wurde, soll durch Anpassung des linearen Abschreibungssätze eine Reduzierung der Restnutzungsdauer auf die vorgenannten Werte erfolgen.

Aufzüge, Glocken, Orgeln und Heizungsanlagen sind als Betriebsvorrichtungen Bestandteil des Gebäudes. Soweit diese vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung als technische Anlagen aktiviert wurden, bleiben diese bis zum Ende der Nutzungsdauer separater Bestandteil des Anlagevermögens.

Bei den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits erfassten beweglichen Vermögensgegenständen sind die zugrunde gelegten Nutzungsdauern beizubehalten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 50

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der
gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1**Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich**

Die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 22, S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren**

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Rechtsträgernummer	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
Ev. Kirche in Mannheim	01301810	7,973032%
Ev. Kirche in Karlsruhe	01101201	7,765378%
Ev. Kirche in Heidelberg	01350810	4,611964%
Ev. Kirche in Pforzheim	01452520	4,245699%
Ev. Kirche in Freiburg	01400724	4,805089%
KG Dossenheim	01491511	0,296613%
KG Hirschberg-Großsachsen	01491526	0,103531%
KG Heddesheim	01491520	0,378303%
KG Heiligkreuz-Oberflockenbach	01491530	0,110668%
KG Hemsbach	01491523	0,368071%
KG Hohensachsen	01491532	0,084878%
KG Lützelsachsen	01491547	0,153641%
KG Ilvesheim	01491535	0,157373%
KG Ladenburg	01491538	0,233132%
KG Laudenbach	01491541	0,142612%
KG Leutershausen	01491517	0,145126%
KG Neckarhausen	01491544	0,116912%
KG Schriesheim	01491550	0,339549%
KG Altenbach	01491552	0,082277%
KG Weinheim	01491553	0,908021%
KG Edingen	01491514	0,164110%
KG Bettingen	01552911	0,076286%
KG Lindelbach	01552932	0,030526%
KG Urphar	01552950	0,046043%
KG Dertingen	01552914	0,071773%
KG Kembach	01552923	0,040166%
KG Diethan	01552917	0,032650%
KG Lauda	01552929	0,117772%
KG Nassig-Sonderriet	01552936	0,125455%
KG Niklashausen	01552938	0,063783%
KG Höhefeld	01552920	0,073637%
KG Wertheim-Sachsenhausen	01552941	0,086531%
KG Tauberbischofsheim	01552947	0,152031%
KG Kulsheim	01552926	0,070528%
KG Wenkheim	01552962	0,090427%
KG Wertheim	01552965	0,599663%

KG Waldenhausen	01552956	0,049872%
KG Königshofen-Grünsfeld	01552968	0,093995%
KG Adelsheim	01550111	0,142128%
KG Osterburken	01550135	0,106608%
KG Bödighheim	01550114	0,084216%
KG Bofsheim	01550117	0,037401%
KG Buchen	01550120	0,167509%
KG Eberstadt	01550123	0,050950%
KG Korb	01550126	0,019572%
KG Leibenstadt	01550129	0,052454%
KG Ravenstein-Merchingen	01550132	0,072657%
KG Rosenberg -Sindolsheim	01550141	0,134885%
KG Sennfeld	01550144	0,080692%
KG Walldürn	01550153	0,110048%
KG Hardheim-Höpfingen	01550156	0,079800%
KG Bobstadt	01550160	0,033548%
KG Boxberg-Wölchingen	01550162	0,084070%
KG Angeltürn	01550158	0,019288%
KG Ahorn-Buch	01550166	0,041034%
KG Brehmen	01550164	0,043024%
KG Dainbach	01550168	0,040047%
KG Sachsenflur	01550184	0,033529%
KG Hirschlanden	01550174	0,053226%
KG Eubigheim	01550172	0,037353%
KG Hohenstadt	01550176	0,027435%
KG Neunstetten	01550180	0,087192%
KG Schillingstadt	01550186	0,031485%
KG Windischbuch	01550196	0,024847%
KG Schwabhausen	01550188	0,047529%
KG Schweigern	01550190	0,055705%
KG Epplingen	01550170	0,022740%
KG Uiffingen	01550192	0,049274%
KG Schüpfer Grund	01550183	0,114105%
KG Mittleres Neckartal	01551966	0,165974%
KG Dallau	01551920	0,075275%
KG Auerbach	01551923	0,060697%
KG Fahrenbach	01551929	0,098918%
KG GroBeicholzheim-Rittersbach	01551932	0,096543%
KG Haßmersheim-Hochhausen -Neckarmühlbach	01551937	0,152371%
KG Lohrbach-Sattelbach -Reichenbuch	01551949	0,091503%
KG Schefflenz	01551981	0,135838%
KG Mosbach	01551953	0,285250%
KG Neckarburken	01551959	0,042065%
KG Neckarelz	01551962	0,169058%
KG Neckarzimmern	01551973	0,053459%
KG Obrigheim	01551975	0,133214%

KG Schollbrunn	01551983	0,031681%
KG Oberdielbach	01551986	0,049516%
KG Waldbrunn-Strümpfelbrunn	01551992	0,106494%
KG Billigheim-Sulzbach	01551989	0,079068%
KG Waldkatzenbach	01551995	0,045996%
KG Mudau	01551956	0,061345%
KG Hüffenhardt	01551942	0,092259%
KG Kälbertshausen	01551945	0,032662%
KG Aglasterhausen	01572211	0,106557%
KG Unterschwarzach	01572292	0,077882%
KG Daudenzell	01572227	0,040448%
KG Bammental	01572220	0,162907%
KG Breitenbronn	01572223	0,034887%
KG Eberbach	01572232	0,429956%
KG Friedrichsdorf	01572235	0,021232%
KG Gaiberg	01572238	0,066366%
KG Gauangelloch	01572241	0,087370%
KG Heddesbach	01572247	0,025734%
KG Brombach (b. Heidelb.)	01572226	0,030079%
KG Heiligkreuzsteina	01572250	0,075331%
KG Altneudorf	01572217	0,054009%
KG Mauer	01572256	0,110980%
KG Wiesenbach	01572296	0,079469%
KG Waldhilsbach	01572293	0,038814%
KG Meckesheim	01572259	0,143690%
KG Mönchzell	01572265	0,027063%
KG Michelbach	01572262	0,051986%
KG Mückenloch	01572271	0,053244%
KG Dilsberg	01572229	0,054549%
KG Neckargemünd	01572275	0,223916%
KG Neunkirchen	01572278	0,076830%
KG Neckarkatzenbach	01572281	0,017939%
KG Schönau (b. Heidelb.)	01572284	0,101290%
KG Waldwimmersbach	01572294	0,048464%
KG Lobenfeld	01572253	0,055165%
KG Wilhelmsfeld	01572298	0,075971%
KG Schönbrunn	01572288	0,142400%
KG Baiertal - Dielheim	01572314	0,159939%
KG Leimen	01572329	0,316686%
KG St.Ilgen	01572356	0,233518%
KG Sandhausen	01572347	0,371089%
KG Nußloch	01572335	0,253434%
KG Walldorf	01572362	0,406397%
KG Wiesloch	01572365	0,565902%
KG Wiesloch-Schatthausen	01572350	0,078745%
KG St.Leon-Rot	01572359	0,143542%
KG Altlußheim	01572311	0,149247%
KG Brühl	01572317	0,257877%

KG Eppelheim	01572320	0,306914%
KG Hockenheim	01572324	0,478883%
KG Ketsch	01572327	0,183462%
KG Neulußheim	01572332	0,185370%
KG Oftersheim	01572338	0,269206%
KG Plankstadt	01572341	0,203783%
KG Schwetzingen	01572353	0,418655%
KG Reilingen	01572344	0,147291%
KG Daisbach	01572771	0,055129%
KG Waibstadt	01572772	0,072023%
KG Dühren	01572724	0,090611%
KG Angelbachtal	01572714	0,146345%
KG Eschelbach	01572731	0,083231%
KG Eschelbronn	01572734	0,093165%
KG Neidenstein	01572754	0,072251%
KG Hilsbach und Weiler	01572745	0,147835%
KG Hoffenheim	01572764	0,120996%
KG Reihen	01572758	0,085837%
KG Rohrbach	01572761	0,075825%
KG Steinsfurt	01572762	0,071280%
KG Sinsheim	01572763	0,312953%
KG Mühlhausen-Tairnbach	01572748	0,096117%
KG Waldangelloch	01572775	0,080574%
KG Zuzenhausen	01572778	0,073627%
KG Adersbach	01572711	0,036201%
KG Hasselbach	01572743	0,021063%
KG Barga	01572717	0,069494%
KG Epfenbach	01572727	0,077844%
KG Spechbach	01572765	0,063641%
KG Flinsbach	01572729	0,042511%
KG Helmstadt	01572737	0,091824%
KG Neckarbischofsheim	01572751	0,132128%
KG Reichartshausen	01572756	0,085173%
KG Untergimpfern	01572768	0,027778%
KG Ehrstädt	01572721	0,044510%
KG Adelshofen	01572780	0,073898%
KG Bad Rappenau	01572782	0,288527%
KG Berwangen	01572783	0,077393%
KG Elsenz-Rohrbach	01572784	0,091937%
KG Eppingen	01572785	0,279601%
KG Gemmingen	01572787	0,122853%
KG Heinsheim	01572789	0,063337%
KG Ittlingen und Richen	01572799	0,143651%
KG Kirchhardt	01572791	0,096326%
KG Mühlbach	01572792	0,083854%
KG Obergimpfern	01572793	0,053420%
KG Grombach	01572788	0,029383%
KG Siegelsbach	01572795	0,071789%

KG Stebbach	01572796	0,056310%
KG Treschklingen	01572797	0,039944%
KG Babstadt	01572781	0,052750%
KG Wollenberg	01572798	0,039507%
KG Blankenloch	01520561	0,293485%
KG Eggenstein	01520564	0,239045%
KG Friedrichstal	01520567	0,135896%
KG Graben-Neudorf	01520570	0,271256%
KG Hochstetten	01520573	0,098141%
KG Leopoldshafen	01520576	0,141250%
KG Liedolsheim	01520579	0,132754%
KG Linkenheim	01520582	0,199034%
KG Neureut, Süd	01520581	0,131120%
KG Neureut, Nord	01520588	0,178106%
KG Neureut-Kirchfeld	01520585	0,134811%
KG Rußheim	01520597	0,108801%
KG Spöck	01520550	0,121415%
KG Staffort/Büchenau	01520551	0,103388%
KG Weingarten	01520583	0,267110%
KG Berghausen-Wöschbach	01520511	0,247311%
KG Ettlingen	01520517	0,715804%
KG Rheinstetten	01520538	0,294102%
KG Karlsbad-Ittersbach	01520523	0,105228%
KG Langensteinbach	01520526	0,175493%
KG Waldbronn	01520548	0,169148%
KG Karlsbad-Auerbach	01520549	0,075990%
KG Malsch	01520529	0,117771%
KG Pfinztal-Sölling	01520535	0,147093%
KG Kleinsteinbach	01520542	0,084628%
KG Spielberg	01520560	0,098393%
KG Mutschelbach	01520532	0,101074%
KG Bad Schönborn	01520411	0,197888%
KG Bretten	01520414	0,315512%
KG Diedelsheim	01520417	0,106182%
KG Dürrenbüchig	01520487	0,026526%
KG Gochsheim	01520426	0,087182%
KG Bahnbrücken	01520427	0,031187%
KG Gölshausen	01520430	0,112830%
KG Gondelsheim	01520433	0,140470%
KG Kürnbach-Bauerbach	01520440	0,117072%
KG Menzingen	01520443	0,090650%
KG Oberacker	01520453	0,045879%
KG Münzesheim	01520446	0,124125%
KG Nußbaum-Sprantal	01520451	0,132565%
KG Oberöwisheim	01520456	0,096574%
KG Odenheim	01520459	0,073150%
KG Östringen	01520462	0,105999%
KG Rinklingen	01520465	0,069147%

KG Ruit	01520468	0,075344%
KG Sulzfeld	01520471	0,147617%
KG Ubstadt-Weiher	01520473	0,132960%
KG Unteröwisheim	01520477	0,123269%
KG Jöhlingen	01520480	0,102501%
KG Wössingen	01520486	0,116847%
KG Zaisenhausen	01520490	0,104196%
KG Flehingen	01520423	0,091001%
KG Bruchsal	01520412	0,537002%
KG Karlsdorf-Neuthard -Forst	01520425	0,181421%
KG Heidelberg	01520421	0,152689%
KG Helmsheim	01520422	0,081173%
KG Philippsburg	01520444	0,126571%
KG Waghäusel	01520454	0,339096%
KG Bauschlott	01522411	0,098341%
KG Keltern-Dietlingen	01522414	0,124598%
KG Dürrn	01522417	0,073674%
KG Eisingen	01522420	0,147957%
KG Ellmendingen-Dietenhausen -Weiler	01522424	0,169583%
KG Göbrichen	01522429	0,086402%
KG Ispringen	01522432	0,184011%
KG Kieselbronn	01522435	0,104385%
KG Langenalb	01522440	0,111383%
KG Niefern	01522443	0,193256%
KG Nöttingen	01522446	0,101824%
KG Öschelbronn	01522444	0,126048%
KG Königsbach	01522438	0,236876%
KG Stein	01522452	0,136902%
KG Wilferdingen	01522459	0,192465%
KG Singen (b. Pforzh.)	01522461	0,107137%
KG Baden-Baden	01170213	1,677115%
KG Bühl	01170266	0,217665%
KG Bühlertal	01170269	0,125157%
KG Durmersheim	01170272	0,191195%
KG Forbach - Weisenbach	01170275	0,081278%
KG Gaggenau	01170228	0,374632%
KG Gernsbach	01170231	0,228864%
KG Rastatt	01170249	0,837756%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	01170234	0,141666%
KG Kuppenheim-Bischweier	01170237	0,107619%
KG Bietigheim-Muggensturm -Ötigheim-Dreieinigkeitsgemein- de	01170264	0,144208%
KG Auenheim	01541314	0,085772%
KG Bodersweier	01541317	0,090508%
KG Eckartsweier	01541323	0,053134%

KG Hohnhurst	01541335	0,020707%
KG Freistett	01541326	0,122918%
KG Hesselhurst	01541332	0,033570%
KG Kehl	01541338	0,463965%
KG Kehl-Kork	01541341	0,134099%
KG Legelshurst	01541344	0,083351%
KG Leutesheim	01541347	0,076481%
KG Lichtenau	01541350	0,132925%
KG Linx	01541353	0,058939%
KG Diersheim	01541320	0,070823%
KG Membrechtshofen	01541356	0,048812%
KG Neumühl	01541359	0,079547%
KG Oberkirch	01541361	0,174964%
KG Oppenau	01541364	0,066644%
KG Renchen	01541367	0,106226%
KG Appenweiler	01541311	0,106648%
KG Rheinbischofsheim	01541362	0,124376%
KG Sand	01541363	0,061420%
KG Scherzheim	01541365	0,070431%
KG Helmlingen	01541329	0,046909%
KG Willstätt	01541366	0,098778%
KG Achern	01541310	0,331601%
KG Kappelrodeck-Ottenhöfen	01541336	0,098552%
KG Goldscheuer	01541340	0,104917%
KG Allmansweiler	01541368	0,107115%
KG Altenheim	01541369	0,125461%
KG Diersburg	01541371	0,136130%
KG Ettenheim	01541374	0,137669%
KG Friesenheim	01541375	0,195491%
KG Lahr-Hugsweiler	01541381	0,077332%
KG Langenwinkel	01541382	0,062535%
KG Emmausgemeinde Neuried	01541372	0,155397%
KG Kippenheim	01541377	0,121448%
KG Lahr	01541380	1,323937%
KG Mahlberg	01541383	0,207756%
KG Meißenheim	01541384	0,120800%
KG Kürzell	01541378	0,050571%
KG Nonnenweiler	01541385	0,116128%
KG Ottenheim	01541386	0,105452%
KG Schmieheim	01541387	0,079458%
KG Seelbach	01541388	0,123098%
KG Wittenweiler	01541389	0,052411%
KG Gengenbach	01541391	0,158335%
KG Gutach	01541394	0,100978%
KG Haslach	01541397	0,126510%
KG Hausach	01541392	0,082569%
KG Hornberg	01541393	0,124846%
KG Kirnbach	01541395	0,040233%

KG Offenburg	01541390	1,593235%
KG Wolfach	01541398	0,099336%
KG Zell am H.	01541399	0,138214%
KG Schiltach-Schenkenzell	01541396	0,175076%
KG Bahlingen	01530611	0,153627%
KG Broggingen	01530614	0,051395%
KG Denzlingen	01530617	0,304701%
KG Eichstetten	01530620	0,150441%
KG Emmendingen	01530626	0,650128%
KG Freiamt	01530637	0,220229%
KG Herbolzheim	01530644	0,148407%
KG Kenzingen	01530647	0,135207%
KG Köndringen	01530650	0,089717%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	01530653	0,120084%
KG Malterdingen	01530656	0,111116%
KG Mundingen	01530659	0,077254%
KG Nimburg	01530662	0,082555%
KG Elzach	01530623	0,074657%
KG Oberprechtal	01530665	0,048898%
KG Riegel-Endingen	01530672	0,212340%
KG Sexau	01530674	0,098633%
KG Teningen	01530677	0,161069%
KG Tutschfelden	01530680	0,032549%
KG Wagenstadt	01530686	0,040697%
KG Vörstetten	01530683	0,107007%
KG Waldkirch	01530689	0,161677%
KG Weisweil	01530692	0,092215%
KG Königschaffhausen -Leiselheim	01530695	0,106672%
KG Auggen	01532011	0,092992%
KG Schliengen	01532059	0,089046%
KG Badenweiler	01532014	0,162701%
KG Betberg-Seefeld	01532020	0,124034%
KG Britzingen-Dattingen	01532024	0,104616%
KG Buggingen	01532026	0,091265%
KG Eggenertal-Feldberg	01532034	0,122519%
KG Bickensohl	01532067	0,062909%
KG Gallenweiler	01532035	0,022808%
KG Heitersheim	01532038	0,116991%
KG Bischoffingen	01532069	0,046513%
KG Hügelheim	01532041	0,060032%
KG Bad Krozingen	01532017	0,311770%
KG Laufen	01532044	0,038157%
KG Bötzingen	01532071	0,151881%
KG Breisach	01532073	0,240366%
KG Müllheim	01532047	0,390458%
KG Neuenburg	01532050	0,172095%
KG Staufen	01532062	0,163382%

KG Sulzburg	01532065	0,095009%
KG Gundelfingen	01532077	0,189112%
KG Hinterzarten	01532079	0,135423%
KG Ihringen	01532081	0,263008%
KG Kirchzarten-Stegen	01532083	0,276649%
KG Lenzkirch-Schluchsee	01532085	0,097092%
KG Löffingen	01532087	0,092993%
KG Mengen	01532091	0,123199%
KG Neustadt	01532093	0,138659%
KG Wolfenweiler	01532097	0,153077%
KG March	01532089	0,126431%
KG Umkirch	01532095	0,087558%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	01532075	0,112296%
KG Bad Dürrhein	01593011	0,169991%
KG Blumberg	01593017	0,120333%
KG Buchenberg	01593014	0,067239%
KG Donaueschingen	01593026	0,322777%
KG Oberers Bregtal	01593022	0,152392%
KG Hüfingen-Bräunlingen	01593029	0,121598%
KG Königsfeld	01593044	0,060477%
KG Mönchweiler	01593047	0,109313%
KG Bad-Dürrhein-Oberbaldin- gen	01593050	0,109120%
KG Bad-Dürrhein-Öfingen	01593053	0,042810%
KG St. Georgen-Tennenbronn	01593060	0,591021%
KG Triberg	01593064	0,129451%
KG Villingen	01593066	1,632117%
KG Weiler (b. Villingen)	01593075	0,068036%
KG Binzen-Rümmingen	01501775	0,154064%
KG Blansingen-Welmlingen -Kleinkems	01501715	0,081329%
KG Brombach	01501717	0,122269%
KG Efringen-Kirchen	01501720	0,140187%
KG Egringen	01501723	0,056186%
KG Eimeldingen	01501726	0,104254%
KG Fischingen	01501729	0,035901%
KG Grenzach	01501732	0,139917%
KG Haltingen	01501735	0,132822%
KG Hauingen	01501738	0,080464%
KG Wollbach-Holzen	01501785	0,100356%
KG Kandern	01501744	0,111452%
KG Lörrach	01501750	0,852794%
KG Tüllingen	01501753	0,030763%
KG Mappach	01501756	0,055938%
KG Wintersweiler	01501783	0,023384%
KG Ötlingen	01501759	0,048150%
KG Rheinfeldern	01501762	0,588124%
KG Rötteln	01501768	0,137018%

KG Schallbach	01501771	0,054547%
KG Weil am Rhein	01501780	0,434129%
KG Wittlingen	01501786	0,043644%
KG Wyhlen	01501792	0,128189%
KG Bad Bellingen	01501793	0,093738%
KG Hertingen	01501795	0,042652%
KG am Blauen	01501791	0,110691%
KG Tannenkirch	01501798	0,052538%
KG Feuerbach	01501794	0,023224%
KG Riedlingen	01501765	0,025793%
KG Dossenbach	01501728	0,069014%
KG Fahrnau	01501716	0,114469%
KG Hasel	01501721	0,064551%
KG Hausen-Raitbach	01501724	0,075756%
KG Gersbach	01501719	0,039365%
KG Maulburg	01501727	0,097856%
KG Schopfheim	01501736	0,433961%
KG Oberes Kleines Wiesental	01501731	0,138634%
KG Todtnau	01501745	0,060925%
KG Schönau	01501772	0,081383%
KG Vorderes Kleines Wiesental	01501755	0,125141%
KG Zell	01501760	0,096982%
KG Steinen	01501737	0,209283%
KG Wehr und Öflingen	01500947	0,183226%
KG Albruck-Görwihl	01500911	0,129450%
KG Jestetten	01500917	0,087620%
KG Kadelburg	01500920	0,108861%
KG Klettgau	01500923	0,073315%
KG Laufenburg	01500926	0,092890%
KG Bad Säckingen	01500932	0,242348%
KG St.Blasien	01500935	0,108437%
KG Wutachtal	01500950	0,148348%
KG Tiengen	01500941	0,158100%
KG Waldshut	01500946	0,222414%
KG Bonndorf	01500912	0,084295%
KG Oberes Schlüchtal	01500928	0,094310%
KG Todtmoos	01500952	0,047409%
KG Murg-Rickenbach -Herrischried	01500927	0,131510%
KG Lauchringen	01500955	0,091432%
KG Höchenschwand -Häusern	01500958	0,083112%
KG Aach-Volkertshausen	01591421	0,135069%
KG Allensbach	01591424	0,093185%
KG Böhringen	01591427	0,115544%
KG Büsingen-Gailingen	01591430	0,101481%

KG Engen	01591433	0,105757%
KG Gaienhofen	01591442	0,098747%
KG Gottmadingen	01591445	0,117469%
KG Konstanz	01591411	1,262379%
KG Konstanz-Wollmatingen	01591414	0,235380%
KG Reichenau	01591454	0,078941%
KG Radolfzell	01591457	0,342474%
KG Rielasingen-Worblingen	01591460	0,119703%
KG Singen	01591463	0,559284%
KG Hilzingen	01591448	0,104986%
KG Tengen	01591451	0,045693%
KG Konstanz-Litzelstetten	01591469	0,091006%
KG Dettingen-Wallhausen	01591466	0,079096%
KG Ludwigshafen	01592817	0,143536%
KG Markdorf	01592820	0,293971%
KG Meersburg	01592823	0,144613%
KG Meßkirch	01592826	0,118146%
KG Pfullendorf	01592832	0,205999%
KG Salem-Heiligenberg	01592836	0,151347%
KG Stetten a.k.M.	01592841	0,096994%
KG Stockach	01592844	0,211719%
KG Steißlingen-Langenstein	01592838	0,100422%
KG Überlingen	01592847	0,282985%
KG Owingen	01592829	0,081401%
KG Immenstaad	01592814	0,089873%
KG Uhdlingen-Mühlhofen	01592850	0,102523%
Summe:		100,000003%“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Richtlinien

Nr. 51 Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)

Vom 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 42 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), folgende Richtlinien:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Förderung

- (1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen, sowie bei Krankenhauskapellen im Rahmen der folgenden Richtlinien. Baumaßnahmen an anderen Gebäuden werden nicht gefördert. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Finanzierung im Bauprogramm A (allgemein) wie auch im Bauprogramm K (Kindertagesstätten - Kita) erfolgt aus Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 9310.7213 (Beihilfe).
- (3) Die Finanzierung im Bauprogramm G für Stadtkirchenbezirke (allgemein) erfolgt aus Haushaltsmitteln 9310.7216 (Beihilfe für Stadtkirchenbezirke).

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Inhalte

- (1) Folgende Maßnahmen können zur nachhaltigen Gebäudeerhaltung gefördert werden:
 1. Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandhaltungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht;
 2. Gebäudeteile und Ausstattungselemente für die sakrale Nutzung wie Glockenstühle im Rahmen von Turm- oder Glockenstubensanierungen (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beschallung;
 3. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, energetischen Maßnahmen, Gebäudeoptimierungsprozessen und -strategien, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.
- (2) Aus Wettbewerben entwickelte künstlerische Projekte und Arbeiten können mit höchstens 20 Prozent der Kosten gefördert werden.
- (3) Eine Förderung erfolgt ab einem förderfähigen kirchengemeindlichen Kostenanteil von 5.000 Euro. Ausnahmen hiervon gelten für Induktionsanlagen und die Unterbudgets 1 und 2 (§ 6).

§ 3

Förderungsbereiche

- (1) Die Förderung der Landeskirche ist in die Bauprogramme A, K und G gegliedert, deren Anwendungsbereich und Förderungsquoten auf den förderfähigen kirchlichen Anteil der Baukosten sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Bauprogramm	Anwendungsbereich	Regelförderung
Bauprogramm A (Allgemein)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	50 % Baubeihilfe 50 % Eigenmittel

Bauprogramm K (Kita)	Neubaumaßnahmen bzw. große und kleine Bauunterhaltung Kirchlicher Anteil ohne Spielgeräte und Mobiliar. Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im FAG berücksichtigungsfähig sind.	40 % Baubeihilfe (max. 100.000 €)
Bauprogramm G (Stadtkirchenbezirke)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindegäusern, Pfarrhäusern	Jährliche Pauschalförderung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel

(2) Die zu berücksichtigenden Gesamtbaukosten bei Baumaßnahmen an Gemeindegäusern sind auf die Flächenhöchstwerte des jeweils geltenden Masterplans begrenzt (Förderungsbegrenzung). Führt die Planung zu einer Überforderung des Haushaltes der Kirchengemeinde oder der Landeskirche, so ist die Baumaßnahme entsprechend zu reduzieren.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag. Der vorgesehene Antragsweg ist zu nutzen. Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Generierung von Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen erfolgt, sind Restschulden des verkauften Objekts als Sondertilgung zurückzuzahlen. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten oder ein Energiegutachten gefordert werden.

(3) Es kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitfinanzierung ein Förderungshöchstvolumen festgelegt werden, insbesondere wenn spezielle Ausstattungs- und Nutzungsanforderungen der Kirchengemeinde vorliegen. Im Übrigen sind die Budgetvorgaben im Rahmen der Mitfinanzierung verbindlich. Eine Nachfinanzierung oder Erhöhung der Förderung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, soweit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Abweichung und Kostenerhöhung nach § 28 Abs. 2 Kirchenbaugesetz unverzüglich und vor Beauftragung zur Nachgenehmigung vorgelegt wurden, die Kostensteigerungen unvorhersehbar waren, die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Bauherrenschaft Maßnahmen zur Kostenminderung vorgenommen hat und ausreichende Haushaltsmittel bei der Kirchengemeinde und bei der Landeskirche zur Verfügung stehen.

(4) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen.

§ 5

Pauschalförderung Bauprogramm G

Für die Bemessung der pauschalen Baubeihilfe nach dem Bauprogramm G sind für die Stadtkirchenbezirke folgende Gebäudepunkte maßgeblich:

Karlsruhe: 1.463.427

Mannheim: 1.750.754

Pforzheim: 779.542

Freiburg: 456.864

Heidelberg: 649.413

Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden den Stadtkirchenbezirken entsprechend dem Punkteverhältnis (auf volle 100 Euro gerundet) durch Grundlagenbescheid für den Doppelhaushalt zugewiesen und jährlich ausgezahlt. Ein Widerruf ist möglich, soweit die Mittel in landeskirchlichen Haushalt gekürzt oder gesperrt werden.

§ 6

Budgetierungssystem zur Steuerung des Mittelabflusses aus Unterbudgets

(1) Zur Steuerung des Mittelabflusses wird ein Teil der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

Unterbudget 1	Grüner Gockel / Energiemission / Wallbox	250.000 €
Unterbudget 2	Energiegutachten / Machbarkeitsstudien	100.000 €
Unterbudget 3	Maßnahmen an Kindergärten	1.000.000 €
Unterbudget 4	Maßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen/Schallläden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	150.000 €

(2) Zertifizierte Kirchengemeinden können Fördergelder bis zur in der Richtlinie Förderprogramm Grüner Gockel festgelegten Höhe für umweltrelevante Maßnahmen beantragen. Die im Detail zu fördernden Maßnahmen werden von den Gemeinden im Einzelfall beantragt. Nach einer erfolgreichen Überprüfung der Zertifizierung stehen der Gemeinde zur Umsetzung des Energieprogramms für den 2-Jahreszeitraum Zuschüsse von 50 Prozent des kirchengemeindlichen Kostenanteils der Maßnahme, höchstens 2.000 Euro, zur Verfügung. Die Förderung von Wallboxen erfolgt mit bis zu 1.000 Euro der Anschaffungs- und Installationskosten nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Wallboxen in Pfarrhäusern. Im Rahmen des Unterbudgets 1 steht hierfür ein im Förderprogramm spezifizierter Gesamtbetrag zur Verfügung.

(3) Für Energiegutachten erhalten die Kirchengemeinden nach Abzug bewilligter Drittmittel einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Gutachtenkosten unter der Voraussetzung, dass der Evangelische Oberkirchenrat ein Energiegutachten empfohlen hat und dies von einem von der Landeskirche zertifizierten Energiegutachter erstellt wird.

Wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen einer örtlichen oder regionalen Strukturplanung angeraten, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten. Über die konkrete Beauftragung und die inhaltliche Aufgabenstellung der Studie entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Für Maßnahmen an Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent des förderfähigen kirchlichen Kostenanteils, höchstens 100.000 Euro pro Gesamtbauprojekt, beantragt werden.

Falls die Mittel des Budgets aufgebraucht sind, kann zur Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde den Schuldendienst in der Organisationseinheit Kindertagesstätten im kirchengemeindlichen Haushalt refinanziert bekommt. Dies setzt entsprechende Regelungen in der Betriebsträgervereinbarung voraus.

Für die kommunale Beteiligung gelten die Festsetzungen der Betriebsträgervereinbarung, sofern keine individuellen Kostenvereinbarungen für das Projekt getroffen wurden. Mindestens 70 Prozent sind durch die Kommunen zu finanzieren. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

Baumaßnahmen aufgrund von Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

(5) Für Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge von Baumaßnahmen in einer Kirche durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen und Schallläden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in oder an Türmen, wird aus Baumitteln ein Budget von 150.000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Mindestens 50.000 Euro des Budgets sind für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden reserviert, und es werden je 15.000 Euro für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden in den Quartalen 2 bis 4 zurückgehalten. Die Mittel stehen nicht für Stadtkirchenbezirke zur Verfügung.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Maßnahme, bewilligt werden.

Für die Abgrenzung wird folgende Definition vorgenommen:

a) Orgelmaßnahmen im Zusammenhang mit Kircheninnenrenovierungen

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Sicherung und Abdeckung der Orgel während der Baumaßnahme	Neubau, Umbau, Erweiterung der Orgel

Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung	Verbessernde Arbeiten (Umbau, Austausch) von Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung oder Teilen davon
Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalterischen Gesamtkonzept des Raumes ergeben	Davon unabhängige Veränderungen des Gehäuses und des Prospektes, Austausch der Prospektpfeifen
Nachintonation (Wiederherstellen des ursprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges)	Umintonation, Neuintonation (Veränderung des Klangbildes einzelner Register oder der gesamten Orgel)
Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung	Umstimmen der Orgel nach einer neuen Temperierung

b) Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm- /Glockenstubensanierung

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden	Neuguss von Glocken einschließlich allem Zubehör (Joche, Klöppel, Läuteantriebe)
Einhausung oder Errichten von Glockenstuben bei bestehenden Anlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit	Reparatur und Austausch von Jochen, Klöppeln und Läuteantrieben
Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korrosion	Erweiterung oder Neubau eines Glockenstuhles bei Neuanschaffung von Glocken

(6) Die Ansätze für die Unterbudgets orientieren sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Haushaltsplans der Landeskirche und werden bedarfsbezogen fortgeschrieben.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 5. Februar 2013 (GVBl. S. 38) außer Kraft.

Anlage

Förderfähige Kosten (§ 1 Abs. 1)

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: sakrale Nutzung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig

KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	teilweise förderfähig Ausnahmen: KG 610 - Allgemeine Ausstattung mit Ausnahme von Geräten, KG 640 - Künstlerische Ausstattung (Prinzipalien, Paramente, für Verkündigung erforderliche Ausstattung, mit Kirchenbau verbundene und vorhandene Kunst (Malereien, etc.)) förderfähig, neue Kunst nur nach Befürwortung von BKU und Durchführung Kunstwettbewerb
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	für Kirchen der Klassen B, C, D gelten folgende Abweichungen: Kategorie B: nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungsmöglichkeit (beispielsweise Sommerkirche/ Winterkirche/ Hochzeitskirche) dienen Kategorie C: nur Baumaßnahmen, welche der baulichen Erhaltung des Gebäudes dienen Kategorie D: nur Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindegarbeit
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig Ausnahmen: bei Neubauten ist eine einmalige, anteilige Förderung der Ausstattung bis max. 7% der KG 300+400 möglich

KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Pfarrwohnen
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maß- nahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten - nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten - nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anla- gen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	Maßnahmen im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindeverwaltung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig

KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Kindergarten
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig

KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 -Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Karlsruhe, den 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

161

Ausgabe 11

Karlsruhe, 3. November 2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 45 – Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2022 -.....	162
Nr. 46 – Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2022	162
Nr. 47 – Stellenausschreibungen.....	163

Bekanntmachungen

Nr. 45 Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2022 -

OKR: 12.10.2021
AZ: 45/1

Monat	Redaktionsschluss	Veröffentlichung online
Januar	29.11.2021	05.01.2022
Februar	03.01.2022	02.02.2022
März	31.01.2022	02.03.2022
April	28.02.2022	06.04.2022
Mai	28.03.2022	04.05.2022
Juni	25.04.2022	01.06.2022
Juli	30.05.2022	06.07.2022
August	27.06.2022	03.08.2022
September	25.07.2022	07.09.2022
Oktober	29.08.2022	05.10.2022
November	26.09.2022	02.11.2022
Dezember	31.10.2022	07.12.2022

Nr. 46 Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2022

OKR 15.09.2021
AZ: 54/7

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 1, 2 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVBl. S. 198), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagenfonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 1,5 Prozent per anno ab dem 1. Januar 2022 bis auf weiteres auf 1,25 Prozent per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 9. August 2017 (GVBl. S. 169) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Nr. 47 Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Stellenausschreibungen

Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim, Pfarrstelle I und II (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstellen I und II der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim im Stadtkirchenbezirk Mannheim können frühestens ab 1. Mai 2022 bzw. ab 1. September 2022 (Beginn des Schuljahres) mit einem vollen und einem halben Dienstverhältnis besetzt werden. Nach zwölf Jahren vertrauensvoller Zusammenarbeit gehen unser Pfarr- und Gemeindevorstandspaar zum 01.03.2022 in den Ruhestand. Die 0,75% Gemeindevorstandsstelle wird zum Stellenwechsel in eine halbe Pfarrstelle umgewandelt. Die Pfarrstellen beinhalten ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs und drei Wochenstunden.

Das Pfarramtsbüro wird von einer erfahrenen Sekretärin mit halbem Deputat geführt. Unser hauptamtlicher B-Kantor gestaltet eine außergewöhnlich vielseitige kirchenmusikalische Gemeindearbeit.

Seckenheim ist am östlichen Stadtrand von Mannheim unmittelbar am Neckar gelegen und hat etwa 16.000 Einwohner. Davon gehören ca. 3.400 der Erlösergemeinde an. Auch bei uns reduziert sich die Zahl der Gemeindeglieder im Gefolge des demografischen Wandels. Umso erfreuter sind wir über eine sehr große Schar ehrenamtlich Mitarbeitender, ein gutes Spendenaufkommen und über Tauf- und Konfirmationsquoten, die ebenso wie der Gottesdienstbesuch deutlich über dem Durchschnitt liegen. In naher Zukunft wird sich die Situation sicherlich durch weitere Neubaugebiete positiv verändern.

Mit den Nachbargemeinden in den Stadtteilen Friedrichfeld und Rheinau sind wir in der „Kooperationsregion Süd“ verbunden. In den vergangenen Jahren ist in der Region eine enge Zusammenarbeit v.a. in den Arbeitsfeldern Gottesdienst, Öffentlichkeitsarbeit, Konfirmandenarbeit und Kirchenmusik gewachsen. Im Jahre 2015 wurde eine überparochiale Dienstgruppe der Region gegründet.

Unsere in neugotischem Stil erbaute Kirche nutzen wir für wöchentliche Gottesdienste mit wechselnden Formaten, wie zum Beispiel Taizé- und Impulsgottesdienste zu aktuellen Themen. Sie ist zudem beliebter Veranstaltungsort für Ausstellungen, Aufführungen und Konzerte mit professionell ausgestatteter Veranstaltungstechnik.

Das Gemeindehaus wird derzeit in eine viergruppige Kindertagesstätte umgebaut. Die bisherige Kindertagesstätte soll im Zuge der Neustrukturierung unser neues Gemeindehaus werden.

Unmittelbar neben der Kirche steht ein schönes geräumiges Pfarrhaus (185 qm) mit Garten und Garage zur Verfügung. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarramt (2 Zimmer, Vorraum, WC) sowie ein Teil der Pfarrwohnung (Küche, Wohnzimmer, Esszimmer, Abstellraum und Diele). Das Obergeschoss umfasst 4 Schlafräume, ein Arbeitszimmer sowie ein Bad. Ein weiteres Zimmer befindet sich im Dachgeschoss.

Für die neu geschaffene 0,5 Pfarrstelle steht keine Dienstwohnung zur Verfügung.

Unsere Erfahrung zeigt, dass sich mit aufmerksamer Seelsorge, individuell gestalteten Kasualien sowie mit themenorientierten Veranstaltungen viele Möglichkeiten bieten, als Kirche vor Ort glaubwürdig und aktuell wahrgenommen zu werden. Hervorzuheben sind die besonderen Chancen, die in unserer kirchenmusikalischen Arbeit liegen. So begeistern unsere Kinderkantorei, die Chöre und Musikensembles die Menschen auf vielfältige Weise und bringen sie in Kontakt mit unserer Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen ist uns auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hier sehen wir großes Potenzial in planvollem religionspädagogischem Handeln in unserer Kindertagesstätte und im Krabbelgottesdienst, im Religions- und Konfirmandenunterricht und bei „Konfi 3“.

Im Bereich der Jugendarbeit ist die Erlösergemeinde zudem gemeinsam mit dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks Trägerin des „EXIL“. Dieser offene Kinder- und Jugendtreff kümmert sich seit Jahren qualifiziert und erfolgreich gerade auch um Kinder und Jugendliche aus prekären Verhältnissen.

Mit der katholischen Schwestergemeinde vor Ort verbinden uns gute und verlässliche ökumenische Beziehungen.

Zunehmend wichtiger und lebendiger gestaltet sich der interreligiöse Dialog mit Muslimen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit. Wir lesen gemeinsam Koran und Bibel und begegnen uns bei Festen und Veranstaltungen und suchen auf vielfältige Weise „der Stadt Bestes“.

Dieses „Beste“ haben wir auch im Blick, wenn es um Klimaschutz und die Bewahrung der Schöpfung geht: Die Erlösergemeinde ist „Grüne-Gockel-Gemeinde“ der ersten Stunde und vom BUE umweltzertifiziert. Mit vielfältigen Angeboten sprechen wir bereits jetzt alle an „grünen“ Themen interessierten Seckenheimer an und möchten zukünftig noch weitere engagierte Mitstreiter gewinnen.

Sie werden in der Erlösergemeinde einen selbstbewussten und engagierten Ältestenkreis mit 12 Personen antreffen, der Sie mit Energie, Fantasie und hoher Motivation unterstützen wird, wenn es darum geht, hier anzukommen und heimisch zu werden.

Wir laden Sie ein, mit uns zusammen Bewährtes auf den Prüfstand zu stellen, es fortzuführen oder Neues zu entwickeln. Medienkompetenz, ein Gespür für Entertainment und Teamgeist sind wichtige Ressourcen für eine Gemeindearbeit, die es den Menschen leicht macht, Zugehörigkeit zu unserer Kirche zu erfahren, damit wir unseren Glauben in der Gemeinschaft und in Zuversicht leben können.

Die konzeptionellen Entwicklungen und baulichen Veränderungen in unserer Gemeinde stellen uns vor besondere Herausforderungen, bieten aber auch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Ein besonderes Anliegen ist uns hierbei die zukunftsfähige Weiterentwicklung unseres Gemeindelebens. Hierzu zählen wir insbesondere neue Konzepte zur Mitgliederwerbung, die Begrüßung von Neubürgern und soziale Projekte für die Menschen vor Ort. Dafür nutzen wir auch unsere Kompetenzen im Bereich Social Media.

Mannheim ist ein vielfältiger Stadtkirchenbezirk, der sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellt und kontinuierlich Angebote und Strukturen weiterentwickelt. Im Zuge des in unserer Landeskirche begonnenen Zukunftsprozesses werden sich auch Strukturen und Stellenzuschnitte verändern. Von den Pfarrern und Pfarrerinnen wird erwartet, dass sie sich konstruktiv in diese Entwicklung und insbesondere in die anstehenden Veränderungsprozesse unserer Kirche in Mannheim einbringen. Dazu gehört die auch die Übernahme eines Bezirksauftrags, beispielsweise in der Notfallseelsorge.

Hoffentlich ist es uns gelungen, Sie neugierig zu machen!

Gern laden wir Sie ein, uns kennenzulernen und stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung:

Ina Schubert,
Vorsitzende Ältestenkreis,
Telefon: 0621 4825106,
E-Mail: inas31@gmx.de,

Dekan Ralph Hartmann,
Telefon: 0621 28000100,
E-Mail: ralph.hartmann@kbz.ekiba.de,

<https://erloesergemeinde.ekma.de/>,
m.facebook.com/erloeserekma,
[instagram.com/erloeserkirche.seckenheim](https://www.instagram.com/erloeserkirche.seckenheim).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

7. Dezember 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Kappelrodeck-Ottenhöfen

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen mit dem Nebenort Sasbachwalden kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2021, Teil II enthalten.

Bei Interesse oder Rückfragen nehmen Sie doch bitte Kontakt mit uns auf.

Susanne Kasper,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07842 8760,

Dekan Oliver Wehrstein,
Telefon: 07851 932 229 10,
E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmalige Ausschreibung ist - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

23. November 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Universitätsklinikum Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle II an der Medizinischen Klinik I-V verbunden mit einem Dienstauftrag an der Thoraxklinik (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Medizinischen Klinik am Universitätsklinikum in Heidelberg kann ab 01.01.2022 wieder besetzt werden, da die bisherigen Stelleninhaber*innen in andere Bereiche gewechselt sind. Das 75 % Deputat an der Medizin. Klinik ist verbunden mit einem 25 % Dienstauftrag an der Thoraxklinik.

Medizinische Klinik I-V (75%):

Zur Medizinischen Klinik (75%) am Hauptstandort der Universitätskliniken im Neuenheimer Feld gehören fünf Abteilungen:

- I. Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselkrankheiten,
- II. Psychosomatik,
- III. Kardiologie, Angiologie und Pneumologie,
- IV. Gastroenterologie, Infektionskrankheiten und Vergiftungen,
- V. Hämatologie, Onkologie und Rheumatologie.

Die Medizinische Klinik hat ca. 330 Betten, davon 56 im Intensivbereich. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt z.Zt. durchschnittlich 7,8 Tage, auf einzelnen Stationen (z.B. Hämatologie, HI-Wach) ist sie ungleich länger.

Das Heidelberger Universitätsklinikum ist eines der größten und renommiertesten medizinischen Zentren Deutschlands und ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachbereiche verbunden.

Der/die Stelleninhaber*in ist Mitglied des evangelischen Seelsorgeteams, das derzeit aus 8 Personen besteht und arbeitet mit einem katholischen Kollegen vor Ort zusammen. Die Aufteilung der Stationen wird zwischen dem kath. Kollegen vor Ort und dem*der neuen Stelleninhaber*in abgesprochen.

Es gibt ein ausgestattetes Büro im Erdgeschoss der Medizinischen Klinik, in Nachbarschaft zu den Büros der Sozialdienste und dem Geschäftsführer und in guter Nähe zu den Bettentrakten.

Zur Kopfklinik und zur Chirurgie bestehen räumlich und personell enge Verbindungen. Hier liegen auch die beiden Klinikkapellen. Die Medizinische Klinik selbst hat keine eigene Klinikkapelle, jedoch zwei Abschiedsräume im Intensivbereich.

Gottesdienste finden momentan in beiden Klinikkapellen statt. Ein neues, zwischen den benachbarten Kliniken abgestimmtes Gottesdienstkonzept soll mit der Beteiligung des/der neuen Stelleninhaber*in erarbeitet werden.

Thoraxklinik (25%):

Die Thoraxklinik-Heidelberg ist eine der ältesten und größten Lungenfachkliniken Europas mit einer über 100 jährigen Geschichte. Als Teil der Universitätsklinik Heidelberg und Maximalversorger ist sie seit Jahren ein zertifiziertes Lungenkrebszentrum, das im Stadtteil Rohrbach angesiedelt ist. Sie gilt als Europäisches Referenzzentrum für seltene Erkrankungen (ERN Lung) und verfügt über ein akkreditiertes Weaningzentrum sowie ein Zentrum für Schlafmedizin und Pulmonale Hypertonie. Sie umfasst die Fachrichtungen: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Diagnostische und Interventionelle Radiologie mit Nuklearmedizin, Pneumologie und Beatmungsmedizin, Thoraxchirurgie sowie Thoraxonkologie. Insgesamt hält die Klinik 310 Betten vor, davon 36 Betten in zwei Palliativstationen.

- Der/die Stelleninhaber*in arbeitet mit einem evangelischen Kollegen mit 75% Stellenanteil, sowie mit einem katholischen Kollegen vor Ort zusammen. Die Aufteilung der Stationen wird zwischen dem kath. Kollegen vor Ort und dem/der neuen Stelleninhaber*in abgesprochen. Zur muslimischen Seelsorgerin gibt es gute Kontakte. Die Seelsorgenden arbeiten eng mit den Ehrenamtlichen zusammen (Lotsendienst und Besuchsdienst).
- Es gibt traditionell gute Kontakte zum Sozialdienst und Psychoonkologen.

Auf dem Klinikgelände gibt es eine Kapelle, sowie daran anschließende Büroräume für die Seelsorge.

- In der Thoraxklinik werden überwiegend Patienten mit onkologischen Erkrankungen behandelt, was für sie und die Angehörigen eine demensprechend hohe Belastung bedeutet. Folgende Kennzeichen begegnen der Seelsorge in ihrer Arbeit: Hohe Mortalitätsrate, zwischen Erstdiagnose und palliativer Versorgung ist oft eine kurze Lebensdauer, extreme Krankheitsverläufe auf der Intensivstation (Covid Station).

Zum Aufgabenbereich der Seelsorge an beiden Kliniken gehören darüber hinaus:

- Begleitung von Patient*innen und deren An- und Zugehörigen;
- Begleitung des Klinikpersonals;
- Gottesdienste;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit dem evang. Team, mit dem ökum. Team; sowie die Teilnahme an den Jahrestagungen der Klinik- Kur- und Reha -Seelsorgenden;
- Mitarbeit im Kirchenbezirk Heidelberg, z.B. Teilnahme an Pfarrkonventen und Synoden;
- Unterstützung der Arbeit des Pluspunktes.

Näheres zur ökum. Kooperation regelt die Vereinbarung über die ökum. Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evang. Landeskirche in Baden.

Die Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten rund um die Uhr für fast alle Heidelberger Kliniken wird im Wechsel mit den evang. Kollegen*innen organisiert.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge (PPFS, KSA) bzw. die Bereitschaft eine solche zu beginnen. Fachkenntnisse z.B. in Medizinethik oder Psychoonkologie können stellenbegleitend erworben werden. Der Kontakt zur klinischen Ethikberatung im Klinikum ist sehr gut. Eine Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee (KEK) ist jederzeit möglich.

Regelmäßige Fortbildungen im Berufsfeld sind notwendig. Supervision wird angeraten.

Wer sich flexibel auf unterschiedlichste Begegnung mit Menschen einer religiös und säkular geprägten Gesellschaft und auf die Dynamik der Heidelberger Universitätsklinik als herausragendes medizinisches Zentrum einlassen will, findet in dieser Pfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld. Unerlässlich sind Teamfähigkeit und psychische Belastbarkeit. Eine Mitarbeit im Klinikseelsorgekonvent und im Pfarrkonvent des Stadtkirchenbezirks wird erwartet.

Die Berufung erfolgt durch für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A13/A14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Telefon: 0721 9175 353,
E-Mail: sabine.kast-streib@ekiba.de,

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Telefon: 06221 980340,
E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

7. Dezember 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Mannheim, Pfarrstelle I in der Krankenhauseelsorge Universitätsmedizin Mannheim (UMM)
(Evangelische Kirche in Mannheim)

Die Pfarrstelle I an der Universitätsmedizin (Universitätsklinikum) in Mannheim ist zum 1. April 2022 wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden.

Unter dem Dach der Universitätsmedizin ist das Universitätsklinikum Mannheim mit der Medizinischen Fakultät Mannheim verbunden und verfügt als Haus der Maximalversorgung über ein breit gefächertes Spektrum in Diagnostik und Therapie wie auch in Forschung und Wissenschaft. Ca. 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für jährlich rund 50.000 stationäre Patientinnen und Patienten (1.400 Betten) und 180.000 ambulante Behandlungen. Dazu kommen 1.600 Studierende der Med. Fakultät. Alle Einrichtungen des Klinikums befinden sich auf dem Areal am Theodor-Kutzer-Ufer.

Die Klinikseelsorge wird als Dimension eines integrativen Behandlungskonzeptes angefragt, wertgeschätzt und von Seiten der Geschäftsführung unterstützt.

Die Tätigkeit der Stelleninhaber*in geschieht im Team zusammen mit den beiden evangelischen Kolleg*innen an der Universitätsmedizin und in Kooperation mit dem Team der katholischen Klinikseelsorge, sowie in großer Aufgeschlossenheit gegenüber den ehrenamtlichen muslimischen Seelsorgenden. Näheres zur ökumenischen Kooperation regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen der anderen Mannheimer Kliniken und die Einbindung in den Konvent der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Mannheim sind Grundvoraussetzungen für eine vernetzte Seelsorgetätigkeit.

Der/die Stelleninhaber*in ist eingebunden in die Dienstgruppe der Evangelischen Klinikseelsorge in Mannheim. Diese ist im Aufbau, und trifft sich 4-6-mal im Jahr. Die Dienstgruppe verantwortet gemeinsam die Rufbereitschaft für alle Kliniken in (für diese Stelle ca. sieben Tage im Monat) – zusätzlich wird die kollegiale Vertretung in Ferienzeiten, bei Ausfall durch Krankheiten und Vakanzen erwartet.

Zur Pfarrstelle gehören schwerpunktmäßig die Bereiche Innere Medizin/Kardiologie, die dazu gehörenden Intensivbereiche, sowie die urologischen Stationen der UMM bieten sich zukünftig als Schwerpunktgebiete an; eine Veränderung der Schwerpunktsetzung je nach persönlichen Kompetenzen und Interessen sind in Absprache im evangelischen Team möglich und immer wieder durch hausinterne Entwicklungen nötig.

Zum Aufgabenbereich der/des Klinikseelsorger*in gehören:

- Seelsorge für Patienten*innen, Angehörige, Besuchende und Mitarbeitende, unabhängig von Konfessions-, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung;
- Gottesdienste in der Kapelle (derzeit Gottesdienste an hohen Festtagen und ein monatlicher Gebetsgottesdienst) für die UMM;
- Gestaltung ökumenischer Schulgottesdienste;
- Ökumenische Gedenkgottesdienste in Pflegefachschulen;
- Die Erarbeitung einer neuen Konzeption für gottesdienstliche und liturgische Feiern evtl. auch in anderen Bereichen der Klinik;
- Wöchentliche Dienstgespräche des evang. Seelsorge-Teams und monatliche Dienstgespräche mit dem katholischen Team an der UMM;
- Zusammenarbeit mit Pflegekräften und Ärzteschaft als Teil des Behandlungsteams (z. B. Onkologie/ Intensivmedizin und Notfallambulanz) mit einer theologisch-seelsorglichen Perspektive;
- Mitarbeit in der Krankenpflegeausbildung und bei der innerbetrieblichen Fortbildung.

Die Arbeit in der Institution Krankenhaus erfordert Offenheit und Flexibilität angesichts der im Wandel befindlichen Klinikwelt. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu Teamsupervision wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus zusammenzuarbeiten und dabei die theologisch-seel-

sorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen. Dazu gehört auch die Beratung und Beteiligung bei ethischen Entscheidungsprozessen.

Der/die Seelsorger*in sollte nahe dem Dienort wohnen, da bei möglichen Notfällen (Z.B. in der Rufbereitschaft) häufig eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision angeraten.

Die Herausforderungen, die die Arbeit attraktiv machen, liegen

- in den unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen aller gesellschaftlichen Schichten,
- in einer breiten seelsorglichen Tätigkeit, die innerhalb eines nichtkirchlichen Systems mit den Entwicklungen einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft in Kontakt bringt,
- in der konkreten Verbindung von seelsorglichen und medizinethischen Themen, die immer auch gesellschaftlich relevant werden.
- in der Kooperation mit hochkompetenten und engagierten Menschen anderer Professionen.

Wer sich darauf einlässt, findet in der Krankenhauspfarrstelle I an der Universitätsmedizin Mannheim ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

In der Bezirksgemeinde Mannheim leben wir eine enge Vernetzung der gemeindlichen und übergemeindlich-funktionalen Arbeitsfelder. Insbesondere in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge streben wir eine enge Zusammenarbeit an. Von dem/der Pfarrstelleninhaber*in erwarten wir Interesse und Engagement für die gesamte kirchliche Arbeit in Mannheim.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (eine Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A13 / A14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Dekanstellvertreterin Pfarrerin Anne Ressel,
Telefon: 0621 15300345.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

7. Dezember 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft

In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann die Pfarrstelle der/des

Beauftragte/n für Mission und Ökumene in Südbaden der „LMÖ Süd“ (50%) verbunden mit einem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst der Kirchengemeinde Umkirch (50%) wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. 03/2021, Teil II enthalten.

Auskünfte zur Stelle und ihren Aufgaben erhalten Sie bei

Kirchenrätin Anne Heitmann,
Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
Telefon: 0721 9175 387,
E-Mail: anne.heitmann@ekiba.de, sowie bei

Dr. Joachim Orth,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07665 942325,
E-Mail: joachim-orth@web.de, und bei

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Dekanat.breisgau-hochschwarzwald@kbz.ekiba.de.

Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst Einsatzbereich Kirchenbezirk Markgräflerland

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt kann eine Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst innerhalb des Kirchenbezirks Markgräflerland im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. 06/2021, Teil II enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kirchenrätin Gabriele Hofmann,
Leiterin der Abteilung Personaleinsatz,
Telefon: 0721 9175 203,
E-Mail: gabriele.hofmann@ekiba.de und

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an diesen Stellen werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

23. November 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Karlsruhe

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. 08/2021, Teil II enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrat Thomas Weiß,
Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung,
Telefon: 0721 9175 339,
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de,

Website: eeb-baden.de und

Schuldekan Thomas Schwarz

Tel. 0721 8246 7340,

E-Mail: thomas.schwarz@kbz.ekiba.de,

Website: schuldekanat.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse bis zum

23. November 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg. Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber und den Ev. Kirchengemeinden Schüpfer Grund und Sachsenflur im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Je eine Hälfte des Deputates stehen für die Bildungsarbeit in der Regionalstelle und für die Gemeindepädagogik in den Ev. Kirchengemeinden Schüpfer Grund und Sachsenflur zur Verfügung.

Zu den Aufgaben in der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung gehört die kollegiale Leitung der Stelle, zusammen mit dem neu berufenen Inhaber der Pfarrstelle (50%) für Erwachsenenbildung und einem engagierten Team, das aus einer Familienpädagogin, einer Umweltpädagogin, einer Musikpädagogin und der Assistentin besteht. Das Bildungsmanagement (Qualitätsmanagement, Statistik, Programmkoordination) obliegt einer neu zu schaffenden Assistenzstelle. Zur Regionalstelle gehören die Kirchenbezirke Mosbach, Adelsheim-Boxberg und Wertheim. Dienstsitz ist Unterschüpf. Im geräumigen und naturnahen Pfarrhaus steht ein eigenes Büro zur Verfügung.

Weitere Aufgaben sind:

- Kollegiale Erarbeitung ein Programmkonzeption und eines Bildungsprogrammes der Regionalstelle;
- Aufbau eines digitalen Programm-Portfolios;
- Kooperation mit anderen Bildungsträgerinnen und Bildungsträgern in der Region, insbesondere mit ökumenischen Partnerinnen und Partnern;
- Beratung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Werken und Diensten der Kirchenbezirke;
- Der Inhaber der Pfarrstelle für Erwachsenenbildung zeichnet sich für die kulturelle Bildungsarbeit verantwortlich, die Inhaberin / der Inhaber der Diakoninnen/Diakonen-Stelle besonders für die „Bildungsarbeit im ländlichen Raum“;
- Zu eigenen Profilsetzungen gemäß der je eigenen Ressourcen und Kompetenzen wird ausdrücklich ermutigt.

Für die Arbeit in der Regionalstelle für Erwachsenenbildung wird gewünscht:

- die Fähigkeit, in einem Team zusammenzuarbeiten;
- die Freude an Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Prägung;
- Neugierde für verschiedene Lebenswelten und Lebensentwürfe;
- theologisch-pädagogische Kompetenz;
- die Bereitschaft, sich konzeptionell und methodisch weiterzubilden;
- eine Fortbildung in erwachsenenpädagogischen Grundfragen wie z.B. Methode, Didaktik, Marketing. Liegt eine solche Ausbildung nicht vor, kann sie - in Absprache mit der Landesstelle für Evang. Erwachsenenbildung - in den ersten beiden Dienstjahren nachgeholt werden.

Ausdrücklich werden Menschen der jüngeren Generation Erwachsener ermutigt, sich auf die Regionalstelle zu bewerben, damit die „Innovative Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen“ die Evang. Erwachsenenbildung in Baden zukunftsfähig macht.

Nähere Auskünfte bei:

Kirchenrat Thomas Weiß,

Leiter der Landesstelle für Evang. Erwachsenen- und Familienbildung,

Telefon: 0721 9175339,

E-Mail: thomas.weiss@ekiba.de.

Die Ev. Kirchengemeinden Schüpfer Grund und Sachsenflur umfassen vier Ortschaften, die sich am Rand des Lieblichen Taubertals befinden. Die ehemals selbstständigen Kirchengemeinden verantworten mit der Kultur-

Kirche Schöpfer Grund eine seit 2007 erfolgreiche Profilkirchenarbeit und innovative Plattform für den Dialog zwischen Kunst, Kultur und Religion, die über die parochialen Grenzen hinausstrahlt (www.kulturkirche-schuepfergrund.de). Es bestehen Netzwerke mit regionalen und überregionalen Kulturschaffenden. Der gemeinsame Kirchengemeinderat Schöpfer Grund und Sachsenflur sowie der Förderkreis Kulturkirche bilden ein engagiertes Team. Der bisherige Amtsinhaber, der ab 01.09.2021 den Pfarrdienst für die Kirchengemeinden zu 50% fortführt, bleibt für Kasualien, Gottesdienste und Andachten, Haushalts-, Gebäude- und Personalmanagement und die Projektsteuerung der Kulturkirche geschäftsführend zuständig. Wir wünschen uns gemeindepädagogische Impulse im Aufbau eines Schwerpunktes in Schöpfungsspiritualität, einer ökumenischen Kinder- und Jugendkirche sowie in der Begleitung junger Familien (in Kooperation mit dem Kinderhaus Oberschüpf). Die eigenständige Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten für diese Zielgruppen wird erwartet. Persönliche Schwerpunktsetzungen sind selbstverständlich im Rahmen der kulturoffenen Grundausrichtung der Kirchengemeinden je nach Interessen und Fähigkeiten möglich.

Nähere Auskünfte bei:

Dekan Rüdiger Krauth,
Ev. Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg,
Telefon: 06295 228,
E-Mail: hirschlanden@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Dr. Heiner Kücherer / Kirchengemeinderatsvorsitzende Sibylle Acker,
Ev. Kirchengemeinden Schöpfer Grund und Sachsenflur,
Telefon: 07930 367,
E-Mail: schuepfergrund@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Auferstehungsgemeinde im Kirchenbezirk Ortenau / Region Lahr kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Zur Stelle gehört ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Wochenstunden.

Zeitgleich mit dieser Ausschreibung wird auch die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der benachbarten Kreuzgemeinde Lahr ausgeschrieben. Die Bewerbung eines Teams oder eines (Ehe-)Paares ist möglich.

Lahr liegt im Südwesten des Ortenaukreises zwischen Schwarzwald und Rheinebene und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung durch den A5 Autobahnanschluss und dem Bahnhof. Die Städte Freiburg und Straßburg sind sowohl mit Auto als auch Bahn in nur 45 Minuten zu erreichen. Der Schwarzwald und die nahe Rheinlandschaft wie der „Taubergießen“ sowie der „Europa-Park“ garantieren einen hohen Freizeitwert.

Die historische Stadt am Eingang des Schuttertals vereinigt sieben attraktive Umlandgemeinden. Heute wohnen in der historischen Kernstadt rund 31.000 Menschen, in den Umlandgemeinden gut 15.000. Lahr bietet neben vielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine gute Infrastruktur: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhaus und alle Schularten sind vor Ort mehrfach verfügbar.

Die Auferstehungsgemeinde mit ca. 5300 Gemeindegliedern bildet mit der Kreuzgemeinde zusammen die Kirchengemeinde Lahr. Die hier ausgeschriebene Stelle einer Diakonin / eines Diakons bildet in der Auferstehungsgemeinde mit insgesamt zwei Pfarrstellen eine Dienstgruppe. Eine Pfarrstelle ist seit September 2019 neu besetzt, die andere seit September 2021 mit einer Pfarrerin im Probedienst.

Die Stelle hat den Schwerpunkt Kinder-/Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Die Jugendarbeit wird gemeinsam mit der Kreuzgemeinde verantwortet. Die komplette Erdgeschossenebene des Gemeindehauses an der Martinskirche mit dem Außengelände ist der gemeinsame Ort. Mit der Diakonin / dem Diakon der Kreuzgemeinde und in Kooperation mit der Bezirksjugend Ortenau / Region Lahr, die ebenfalls mit ihrem Büro angedockt ist, gestalten Sie gemeinsam die evangelische Jugendarbeit in Lahr. Ein eigenes gemeinsames Jugendbudget steht bereit, ein aktuell gemeinsames Büro mit der Diakonin der Kreuzgemeinde ist eingerichtet. Es besteht eine große Offenheit, neue eigene Akzente zu setzen.

Die sehr lebendige gemeinsame Gemeindejugendarbeit in Lahr (egilahr) hat eine große Zahl an ehrenamtlichen Jugendmitarbeitenden aufgebaut. Durch den gemeinsam stattfindenden wöchentlichen offenen Jugendtreff, die Theatergottesdienste, zahlreiche Projekte, Freizeiten und gemeinsame Konzepte für die Konfirmandenarbeit in Lahr erwarten Sie vielfältige Möglichkeiten, die Gemeindejugendarbeit weiter zu gestalten und auszubauen. So

war es auch 2019 möglich, das YouVent, das größte evangelische Jugendtreffen in Baden, mit 1200 Teilnehmenden in Lahr zu veranstalten.

Für die Arbeit mit Kindern bietet das Gemeindezentrum Philipp Melanchthon gute räumliche Voraussetzungen. In den letzten Jahren wurde in der ersten Sommerferienwoche eine Kinderferienwoche für ganz Lahr erfolgreich mit vielen ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern durchgeführt.

Was wir bieten:

- eine kollegiale und offene Zusammenarbeit in der Dienstgruppe mit Begleitung durch Gruppensupervision;
- eine offene Zusammenarbeit und Schwerpunktsetzung unter den Hauptamtlichen und Ältesten der Auferstehungsgemeinde;
- eine neu zu gestaltende Zusammenarbeit mit der auch neu zu besetzenden Stelle einer Diakonin / eines Diakons der Kreuzgemeinde und der erst seit September 2021 tätigen Bezirksjugendreferentin;
- eine lebendige Jugendarbeit mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Räume für die Jugendarbeit im Gemeindehaus an der Martinskirche;
- ein eigenes Budget für die Jugendarbeit, das mit der Stelle der Diakonin / des Diakons der Kreuzgemeinde gemeinsam verwaltet wird.

Was wir uns wünschen:

- eine Weiterführung der Kinder-/Konfi- und Jugendarbeit in der gewachsenen Verzahnung von Jugend- und Konfirmandenarbeit in Lahr;
- Ideen und Projekte zur Verzahnung der Arbeitsbereiche mit den anderen Arbeitsfeldern in der Gemeinde und den Gottesdiensten;
- kompetenten Umgang mit neuen Medien;
- Begleiten, Fördern und Gewinnen von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Gemeindegemeinschaft;
- Engagement bei der Gestaltung von Projekten mit Kindern, jungen Erwachsenen und Eltern nach Schwerpunktsetzung;
- eigene Gaben und Fähigkeiten mitzubringen, die sich in der Schwerpunktsetzung in der Dienstgruppe widerspiegeln sollen.

Es besteht die Offenheit zur Gestaltung der Stelle! Selbständiges Arbeiten, das Setzen von eigenen Schwerpunkten sowie das Einbringen neuer Ideen werden gerne gesehen.

Ein Büro, sowie Räume und Arbeitsmöglichkeiten für Gruppen usw. sind vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Raimund Fiehn,
Telefon: 07821 985926,
E-Mail: raimund.fiehn@kbz.ekiba.de,

Vorsitzende des Ältestenkreises Monika Esken,
Telefon: 0176 17627671,
E-Mail: monika.esken@kbz.ekiba.de,

Dekan Rainer Becker,
Telefon: 0781 932229 15,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kirchengemeinde Hausach und der Kirchengemeinde Gutach im Kirchenbezirk Ortenau / Region Offenburg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Region

Die Region Mittleres Kinzigtal bietet eine vorzügliche schulische Infrastruktur, ein angenehmes sehr naturnahes Lebensumfeld mit vielen Freizeitmöglichkeiten, u.a. ein neues Ganzjahresbad, und ist an die umliegenden Zentren gut angebunden. Ärzte aller Fachrichtungen und ein Krankenhaus sind vorhanden.

Stellenprofil

Die beiden halben Pfarrstellen in Gutach und Hausach sind mit einem jungen Pfarrer besetzt. Kooperationen gibt es bereits in der Konfi-Arbeit, den Gottesdiensten sowie der Kirchenmusik. Ein weiterer Ausbau der Zusammenarbeit ist geplant.

Die Aufgaben, die zukünftige Diakonin / den zukünftigen Diakon erwarten, werden in der Dienstgruppe im Einvernehmen mit den beiden KGRs im Dienstplan geregelt. Wir wünschen uns Aufgeschlossenheit für die kulturelle und soziale Vielfalt vor Ort und die Bereitschaft, die Jugendarbeit und die dort ehrenamtlich Mitarbeitenden mit den Nachbargemeinden und deren Jugendarbeit zu vernetzen.

Hausach ist eine Diasporagemeinde und bietet u. a. ein neugebautes Gemeindehaus mit Jugendraum. Gutach ist eine traditionsbewusste Gemeinde, in der die Kirche selbstverständlich zum Dorfleben dazugehört und bietet u. a. einen Kindergarten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde. Beide Gemeinden pflegen eine intensive ökumenische Zusammenarbeit.

Zwischen Hausach und Gutach befindet sich das Freilichtmuseum „Vogtsbauernhof“. Im Rahmen von „Kirche und Tourismus“ gibt es dort seit 2019 kirchliche Angebote, die von der Kirchengemeinde Gutach und dem Kirchenbezirk Ortenau unterstützt werden.

Die Aufgaben in den Gemeinden:

Schwerpunkt in beiden Gemeinden ist die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Förderung und Schulung der Mitarbeitenden. Im Einzelnen kann dies die Durchführung der Gruppenstunden/Veranstaltungen bedeuten, zielt aber vor allem auf die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender und dem Stärken deren Selbstständigkeit.

Der Konfirmandenunterricht bildet einen weiteren Schwerpunkt. Dieser wird in Eigenverantwortung gemeinsam mit dem Team für beide Gemeinden organisiert und durchgeführt.

Alle Aufgaben werden in der Dienstgruppe nach Absprache aufgeteilt. Regelmäßige Dienstbesprechungen sind für die gute Zusammenarbeit als Team obligatorisch.

Zusatzqualifikationen und Fortbildungen sind erwünscht bzw. werden unterstützt. Zur Stelle gehört ein Deputat von sechs Stunden Religionsunterricht. Der Dienstsitz mit eigenem, voll ausgestatteten Büro befindet sich im Gemeindehaus in Hausach.

Die Aufgaben im Bezirk:

Die Teilnahme am Konvent der Diakoninnen und Diakone sowie am Regionalkonvent (nach Absprache in der Dienstgruppe) ist erwünscht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Pfarrer Dominik Wille, Hausach und Gutach,
Telefon: 07833 242,
E-Mail: dominik.wille@kbz.ekiba.de,

Dekan Frank Wellhöner, Offenburg,
Telefon: 0781 932229 10,
E-Mail: dekanat-offenburg.ortenau@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

V. Stellen für Diakoninnen / Diakone
Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Christus-Luther-Markus-Gemeinde im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort einem Stellenumfang von 75 % wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 09/2021, Teil II enthalten.

Weitere Informationen erteilen gerne

Diakon Tobias Bade,
 E-Mail: Tobias.Bade@kbz.ekiba.de,

der geschäftsführende Pfarrer Dr. Hans-Christoph Meier,
 E-Mail: Hans-Christoph.Meier@kbz.ekiba.de und

der Vorsitzende des Ältestenkreises Christoph Kölmel-Stracke,
 E-Mail: C.Koelmel-Stracke@clm-hd.de.

Auskunft zu dieser und weiteren Diakonenstellen (m/w/d) in Heidelberg erhalten Sie bei Dekan Dr. Christof Ellsiepen,

E-Mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de,
 Telefon: 06221 980340 oder mobil 0172 9407422.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit im Stadtkirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 09/2021, Teil II enthalten.

Nähere Informationen bei:

Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam,
 Telefon: 0721 9175 455,
 E-Mail: jens.adam@ekiba.de,

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
 Telefon: 06221 9803 40 oder mobil 0172 9407422,
 E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de,

Stadtjugendreferent Philip Orschitt,
 Telefon: 06221 22324,
 E-Mail: philip.orschitt@jugendwerk-heidelberg.de,
 www.jugendwerk-heidelberg.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Diakonin / eines Diakons in der Kreuzgemeinde Lahr im Kirchenbezirk Ortenau / Region Lahr kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2021, Teil II enthalten.

Weitere Auskünfte erteilen:

Vorsitzender des Ältestenkreises der Kreuzgemeinde Gerd Möllmann,
 Telefon: 07821 909 700,
 E-Mail: i.g.moellmann@tonline.de,

Pfarrer Frank Schleifer,
Telefon: 07821 922 0731,
E-Mail: frank.schleifer@kbz.ekiba.de,

Dekan Rainer Becker,
Telefon: 07821 922 0712,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

23. November 2021

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

177

Ausgabe 12

Karlsruhe, 1. Dezember 2021

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Nr. 48 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Schopfheim (Kirchenbezirk Markgräflerland).....	178
Nr. 49 – FÜRBITTE für die 1. außerordentliche Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 17. Dezember 2021 in Bad Herrenalb.....	178
Nr. 50 – Stellenausschreibungen.....	178

Bekanntmachungen

Nr. 48

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Schopfheim (Kirchenbezirk Markgräflerland)

OKR 14.10.2021

AZ: 51/44-D-Markgräflerland

Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wurden die Gemeinde St. Michael und die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde der Kirchengemeinde Schopfheim zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Schopfheim umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Schopfheim (bisher Pfarrgemeinde St. Michael)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Schopfheim (bisher Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde).

Nr. 49

FÜRBITTE für die 1. außerordentliche Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 17. Dezember 2021 in Bad Herrenalb

OKR 18.11.2021

AZ: 1444-09-02

Die 1. außerordentliche Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden anlässlich der Wahl einer Landesbischöfin / eines Landesbischofs findet in der Zeit vom 16. bis 17. Dezember 2021 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 12. Dezember 2021 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 50

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung (in Auszügen) beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Stellenausschreibungen

Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Schönbrunn kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. ab 1. September 2022 (Beginn des Schuljahres) mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Die bisherige Stelleninhaberin hat nach 11-jähriger Dienstzeit auf eine andere Pfarrstelle gewechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, der zurzeit an der Bildungswerkstatt Grundschule Schönbrunn erteilt wird.

Die fünf Ortsteile (Schönbrunn, Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim) sind landschaftlich sehr schön im „Kleinen Odenwald“ gelegen, in der Nähe von Eberbach.

Mit der politischen Gemeinde besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Unter www.gemeinde-schoenbrunn.de ist ein erster Eindruck über die Gegebenheiten der Orte zu gewinnen. Aktuelle Informationen zur Kirchengemeinde sind unter www.kg-schoenbrunn.de zu finden.

Die politische Gemeinde Schönbrunn hat 2.900 Einwohnerinnen und Einwohner. Von diesen sind 1.500 evangelisch. Unser motiviertes Team von Kirchenältesten und weiteren Mitarbeitenden freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bzw. einem Theologenehepaar, das sich die Stelle teilen möchte.

Sitz des Pfarramts ist im Ortsteil Schönbrunn. Dort steht ein schönes Pfarrhaus mit Garten und Garage zur Verfügung. Es umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad. Im Souterrain liegt das Pfarramt mit drei Diensträumen, einer Küche und einem WC.

Für die Verwaltungsarbeit stehen zwei Sekretärinnen in Teilzeit zur Verfügung. Ferner sind in Schönbrunn und Schwanheim jeweils ein Kirchendiener beschäftigt. Der Orgeldienst ist gut versorgt. Alle sonstigen Aufgaben werden ehrenamtlich von den Kirchenältesten übernommen.

Die politische Gemeinde unterhält zwei Kindertagesstätten in Haag und in Moosbrunn. Alle weiterführenden Schularten (Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium, SBBZ und Berufliche Schule) finden sich im nahe gelegenen Eberbach.

In der Regel werden an Sonn- und Feiertagen zwei Gottesdienste gefeiert. Die Kirchengemeinde mit den fünf Ortsteilen hat fünf Predigtstellen. Es gibt verschiedene besondere Gottesdienste z.B. im Wald, im Bibelgarten, Taufgottesdienste am Dorfbrunnen. Gerne möchten wir diese Formen weiterführen und kreativ weiterentwickeln. In den Dörfern wird ein reges Vereinsleben gepflegt, das sich auch im Gottesdienst durch Chöre oder andere musikalische Begleitung zeigt.

Kindergottesdienst, Kinderferienprogramm, Glaubenskurse und Seniorennachmittage werden selbständig von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet. Besonderen Wert legen wir auf den Konfirmandenunterricht. Hier können verschiedene Arbeitsformen ausprobiert werden.

Die Kirchengemeinde Schönbrunn ist Mitglied in der Kirchlichen Sozialstation Eberbach e.V.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die, der bzw. das sich auf das ländliche Leben einlässt, offen und aktiv auf Menschen zugeht und mit uns das Gemeindeleben fantasievoll gestalten möchte. Wir freuen uns besonders auf neue Impulse in der Jugendarbeit.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet. Ebenso muss die im Rahmen des Strukturprozesses entstehende Region Eberbach-Schönbrunn und die darin vorgesehene, enge Zusammenarbeit der Gemeinden mitgestaltet werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Norbert Moser,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06272 3659,
E-Mail: norbertmoser@me.com,

Pfr. Gero Albert,
Vakanzvertreter,
Telefon: 06271 9475478,
E-Mail: gero.albert@kbz.ekiba.de,

Dekan Ekkehard Leytz,
Telefon: 06271 2204,
E-Mail: dekanat.neckargemuend-eberbach@kbz.ekiba.de.

Evangelische Stadtgemeinde Villingen, Pfarrstelle II

(Kirchenbezirk Villingen)

Wir suchen für die Pfarrstelle II in der Evangelischen Stadtgemeinde Villingen ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. ab 1. September 2022 (Beginn des Schuljahres) eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Das mit der Pfarrstelle (Stellenumfang 100%) verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Die evangelische Stadtgemeinde in Villingen, bestehend aus den vier Gemeindebezirken Johannes, Lukas, Markus und Paulus, hat derzeit 9.500 Gemeindeglieder. Sie ist nach gründlicher Vorbereitung zum 01.01.2020 durch Vereinigung aus vier früheren Pfarreien entstanden und umfasst das Stadtgebiet Villingen sowie die selbständige Kommune Unterkirnach. Die Stadtgemeinde ist eine von drei Gemeinden, die gemeinsam die Evangelische Kirchengemeinde Villingen bilden (mit der Jakobusgemeinde Niedereschach und der Matthäusgemeinde Marbach).

Einzelne Aspekte der Arbeit in der Stadtgemeinde

In der Dienstgruppe der Stadtgemeinde, die sich als multiprofessionelles Team versteht, arbeiten Sie zusammen mit zwei Diakoninnen, dem Bezirkskantor, zwei Pfarrkollegen und einer Pfarrkollegin. Auch der Dekan ist mit dem Gemeindeanteil seines Dienstauftrags mit dabei.

Die Pfarramtssekretärinnen arbeiten ebenfalls im Team für die gesamte Stadtgemeinde, sind aber auch in den Pfarrämtern der Gemeindebezirke präsent. Die Verwaltung wird im Wesentlichen durch die Geschäftsführung im Verwaltungs- und Serviceamt erledigt.

Im Kirchenbezirk bringen Sie sich durch Übernahme eines Bezirksamtes nach eigenem Interesse ein.

Die seelsorgliche Arbeit geschieht nach wie vor in den gewachsenen Gemeindebezirken. Dabei ist die Pfarrstelle II dem Gemeindebezirk Lukas im Osten Villingens zugeordnet.

Alle weiteren Arbeitsgebiete werden gemeinsam im Team verantwortet und entsprechend eigener Schwerpunktsetzungen ausgestaltet. Dabei unterstützt Sie ein engagiertes Team von Ehrenamtlichen, das viel Neues im Gemeindeleben auf den Weg bringt. Die Gemeindegliederarbeit findet in den unterschiedlichen Räumen der Stadtgemeinde statt (z.Zt. 6 Kirchen/Gemeindezentren und 2 Gemeindehäuser), die von allen Akteur*innen bespielt und genutzt werden. Nach Beschlusslage im Zuge des Liegenschaftsprozesses werden die Christuskirche Unterkirnach und das Lukasgemeindegemeinschaftszentrum aufgegeben, Verkaufsverhandlungen sind im Gange.

Im Bereich Gottesdienst arbeiten wir derzeit an einem Konzept für eine Gottesdienstlandschaft für die ganze Stadtgemeinde. Unter anderem sind wir dabei, neben einem klassisch-badischen Angebot und Abendgottesdiensten unterschiedlicher Gestaltung das Format „Gottesdienst für Groß und Klein“ sonntäglich zu etablieren.

Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam verantwortet und je nach Situation ausgestaltet. Derzeit gibt es regelmäßige Treffen mit den Jugendlichen an drei Standorten, an denen drei Pfarrer*innen und eine Diakonin beteiligt sind.

Die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein Schwerpunkt einer Diakonin. Außerdem bietet der Pfadfinderstamm VCP Unterkirnach regelmäßige Gruppentreffen an.

Ein Schwerpunkt der Stadtgemeinde ist die diakonische Arbeit: In intensiver Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk gibt es hier Angebote, Gruppen und Kreise.

Im Gebiet der Stadtgemeinde liegen 5 Alten- und Pflegeheime, die von Team der Dienstgruppe und Ehrenamtlichen seelsorglich begleitet werden.

Die Kirchengemeinde Villingen ist Trägerin von fünf Kindertagesstätten, die alle im Gebiet der Stadtgemeinde liegen. Hier gibt es eine sehr gute religionspädagogische Arbeit. Eine der Kindertagesstätten wurde zum Familienzentrum ausgebaut.

Die Kirchenmusik ist eine tragende Säule unserer Verkündigung. Über 200 Menschen musizieren wöchentlich in unseren Ensembles vom Kinderchor bis zum Vokalensemble. Mit mehr als 40 Veranstaltungen im Jahr trägt die Stadtgemeinde einen wichtigen Teil zum kulturellen Leben Villingens bei.

Zur katholischen Seelsorgeeinheit besteht eine langjährige, freundschaftliche Beziehung – sowohl von Seiten der gesamten Gemeinde, als auch direkt vor Ort in den einzelnen Bezirken. In der örtlichen ACK ist die evangelische Stadtgemeinde sehr aktiv. Ökumenische Gottesdienste werden regelmäßig gefeiert. Stadtkirchentage sind Höhepunkte im ökumenischen Zusammenleben.

Wir suchen Sie!

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das gerne kreativ mit uns zusammenarbeitet, unsere bestehenden Netzwerke nutzt und erweitert sowie eigene Ideen einbringt. Wir bieten ein engagiertes Team, das Sie gerne dabei unterstützt, Ihr berufliches Profil bei uns zu finden und auszubauen.

Sie haben Freude am Gestalten von Neuem. Wir bieten Ihnen Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten für neue kirchliche Angebote und Begegnungen.

Sie treten für eine zukunftsfähige Kirche ein und haben in Ihrem Handeln Ökumene im Blick. Wir bieten eine vernetzte Gruppe von Menschen, die Lust hat, mit Ihnen Projekte zu planen und zu entwickeln.

Sie richten Ihre Arbeit gerne auch auf jüngere Menschen aus und digitale Medien sind für Sie selbstverständlich. Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz mit Sekretariat innerhalb der Stadtgemeinde Villingen.

Villingen ist Teilort der Doppelstadt Villingen-Schwenningen mit insgesamt ca. 85.000 Einwohnern. Es gibt alle Schularten in der Stadt. Landschaftlich liegt die Stadt reizvoll zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb, der Bodensee ist in gut erreichbarer Nähe. Sie wollen in unserer charmanten, familienfreundlichen Stadt im Schwarzwald mit hohem Freizeitwert, viel Natur und Anbindung an größere Zentren wie Stuttgart und Freiburg leben und arbeiten.

Wir suchen gemeinsam mit Ihnen nach einer passenden Wohnmöglichkeit (Wohnung oder Haus) in Villingen, die wir für Sie anmieten werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und sind gespannt, Sie kennenzulernen.

Homepage: www.evangelisch-villingen.de

Kontakte:

Frau Annemarie Henkes (Kirchenälteste),
Telefon: 07721 9449649,
E-Mail: annemarie.henkes@kbz.ekiba.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: wolfgang.rueter-ebel@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

4. Januar 2022

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Konstanz, Luthergemeinde,
(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Lutherpfarrei, einer der drei Pfarreien der Kirchengemeinde Konstanz, kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der Stelleninhaber in den Ruhestand getreten ist. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zu der Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 04/2021, Teil II enthalten und unter www.lutherpfarrei-konstanz.de.

Auskünfte erteilen gerne:

Gabriele Horn,
Mitglied des Ältestenkreises,
Telefon: 07531 72869,

Claudia Tissler-Buhr,
Diakonin,
Telefon: 07533 997854,
E-Mail: Claudia.Tissler-Buhr@kbz.ekiba.de und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon: 07531 909561
E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmalige Ausschreibung ist - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

21. Dezember 2021

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

163. Jahrgang

Nr. 1 - 21

2021

Sachverzeichnis

II - VII

Personenverzeichnis

VIII - VIII

Sachverzeichnis für das Jahr 2021

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Arbeitsmedizin

Aktualisierung „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ Stand Mai 2021 **114**

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungs-AR

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **67, 69, 70, 78**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) **78**

Arbeitsrechtsregelungen (neu)

Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) **71**

Ausbildung

Praktisch-theologische Ausbildung **34, 140**

Bekanntmachungen

Aktualisierung „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ Stand Mai 2021 **114**

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2021, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **62**

Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Leistung von Sondertilgungen nach § 9 Abs. 3 FAG (Aktenzeichen 51/511) **2**

Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2022 **162**

Mitglieder der Bischofswahlkommission **65**

Mitglieder der EKD-Synode **95**

Rechtssicher Noten und Liedtexte kopieren **94**

Urheberrechte Dritte/Urheberrechtsverletzungen **50**

Vorbereitung der Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs **64**

Besoldungstabellen

Besoldungstabellen **138**

Diakonie

Sammlung der Diakonie **62**

Woche der Diakonie 2021 - Verfahrensregeln - **63**

Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniepfarrrerinnen und Bezirksdiakoniepfarrrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB) **42**

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PFKiBeamt-Dr-DB) **45**

Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse **44**

Fürbitte

FÜRBITTE für die 1. außerordentliche Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 17. Dezember 2021 in Bad Herrenalb **178**

FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021 **34, 50**

FÜRBITTE für die 2. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 21. Mai 2021 **66**

FÜRBITTE für die 3. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. bis 28. Oktober 2021 in Bad Herrenalb **140**

Gemeinderücklagenfonds

Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2022 **162**

Gesetze

VSA-Gesetz **5**

Änderungsgesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 **32**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) **34**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit **32**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden **6**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk **107**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **6**

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung **35**

Haushaltsgesetz

Nachtragshaushalt 2020/2021 **4**

Kirchliche Gesetze

FAG und weitere Gesetze **3**

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung **4**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes **3**

Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **5**

Neue Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG) **105**

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG) **99**

Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) **7**

Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen **94**

Gesetzes- und Verordnungsblatt

Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminübersicht online Veröffentlichungen 2021 **18**

Terminplan 2021 **35**

Terminplan 2022 **162**

Landesbischöfin bzw. Landesbischof

Mitglieder der Bischofswahlkommission **65**

Vorbereitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs **64**

Landeskirchenrat

Mitglieder **2**

Synodale Mitglieder des Landeskirchenrats **98**

Landessynode

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter **3**

Frühjahrstagung 2021 **2, 34**

Herbsttagung 2021 **94**

Mitglieder **3**

Mitglieder der EKD-Synode **95**

Mitglieder der Landessynode **95**

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren **99**

Synodale Mitglieder des Landeskirchenrats **98**

Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter **98**

Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs Außerordentliche Tagung der Landessynode **140**

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden **37**

Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates **127**

Ordnungen (neu)

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung **37**

Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (O-EPB) **123**

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden) **132**

Rechtsverordnungen

Änderungsrechtsverordnung

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **54**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen **110**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes **82**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden **167**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer **90**

Rechtsverordnungen (neu)

Rechtsverordnung über den Diakonieverband "Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz" (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN) **50**

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ (RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St) **52**

Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne (Stellenplan-RVO - StPl-RVO) **82**

Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO) **158**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst) **130**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier) **131**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenberg und Sindolsheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim (VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim) **35**

Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) **115**

Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO) **94**

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023) **112**

Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuwfaktorRVO) **54**

Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke nach dem Finanzausgleichsgesetz (Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG - FAGDWZuweisungsfaktRVO) **65**

Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und

Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO) **113**

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO) **160**

Richtlinien

Richtlinien (neu)

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau) **179**

Stellenausschreibungen

Besetzung von Dekanaten

Evang. Kirche in Freiburg, Stadtkirchenbezirk **18**

Kirchenbezirk Konstanz **122**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl **3**

Einsatzmöglichkeiten im Religionsunterricht

KB, Baden-Baden und Rastatt, Stadtkirchenbezirk Freiburg **13**

KB Karlsruhe-Land **14**

Gemeindepfarrstellen - Erstmalige Ausschreibung

Altlußheim, KB Südliche Kurpfalz **36**

Badenweiler, KB Breisgau-Hochschwarzwald **38**

Bahlingen am Kaiserstuhl, KB Emmendingen **141**

Blankenloch, Heilig-Geist-Gemeinde Büchig, KB Karlsruhe-Land **4**

Bodersweier, KB Ortenau, Region Kehl **122**

Buchenberg und Weiler, KB Villingen **51**

Eppelheim, Pfarrstelle II, KB Südliche Kurpfalz **5**

Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim, Pfarrstelle I und II, Stadtkirchenbezirk Mannheim **163**

Ettlingen, Luthergemeinde, KB Karlsruhe-Land **83**

Freiburg, Pfarrstelle Freiburg-Opfingen / Pfarrstelle I der Dienstgruppe Tuniberg, Evang. Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk **39**

Friedensgemeinde Lörrach mit dem Schwerpunkt "Migration und Flucht", KB Markgräflerland **84**

Gernsbach, Pfarrstelle II, KB Baden-Baden und Rastatt **67**

Gundelfingen, KB Breisgau-Hochschwarzwald **19**

Heidelberg-Handschuhsheim, Friedensgemeinde Pfarrstelle II, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **123**

Heidelsheim und Helmsheim, KB Bretten-Bruchsal **41**

Herbolzheim mit Ringsheim, KB Emmendingen **143**

Hoffnungsgemeinde Pfarrstelle I, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe **145**

Kappelrodeck-Ottenhöfen, KB Ortenau, Region Kehl **100**

KG Schönbrunn, KB Neckargemünd-Eberbach **179**

Kippenheim und Schmieheim, KB Ortenau - Region Lahr **20**

Konstanz, Luthergemeinde, KB Konstanz **52**

Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel, KB Ortenau - Region Lahr **22**

Lauda, KB Wertheim **68**

Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und Christusgemeinde Mosbach, KB Mosbach **70**

Lörrach, Johannesgemeinde und Salzertgemeinde, KB Markgräflerland **85**

Nimburg, KB Emmendingen **6**

Oberes Kleines Wiesental, KB Markgräflerland **146**

Oftersheim, Pfarrstelle I, KB Südliche Kurpfalz **86**

Riegel-Endingen, KB Emmendingen **53**

St. Georgen-Tennenbronn, Pfarrstelle I, KB Villingen **24**

Stadtgemeinde Villingen, Pfarrstelle II, KB Villingen **180**

Stadtkirchengemeinde Baden-Baden, KB Baden-Baden und Rastatt **66**

Gemeindepfarrstellen - Nochmalige Pfarrstellen

Badenweiler, KB Breisgau-Hochschwarzwald **88**

Bad Säcking, Pfarrstelle I und II, KB Hochrhein **25**

Blankenloch, Heilig-Geist-Gemeinde Büchig, KB Karlsruhe-Land **73**

Dallau, Auerbach und Neckarburken, KB Mosbach **88**

Eppelheim, Pfarrstelle II, KB Südliche Kurpfalz **55**

Graben-Neudorf, KB Karlsruhe-Land **7**

Gundelfingen, KB Breisgau-Hochschwarzwald **89**

Heidelsheim und Helmsheim, KB Bretten-Bruchsal **147**

Kappelrodeck-Ottenhöfen, KB Ortenau, Region Kehl **165**

Karlsruhe, Pfarrstelle I Stadtkirchen-Gemeinde Durlach, Evang. Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk **25**

Kehl-Kork und Neumühl, KB Ortenau, Region Kehl **27**

Konstanz, Luthergemeinde, KB Konstanz **181**

Lahr, Auferstehungsgemeinde, PfSt I, KB Ortenau, Region Lahr **26**

Lahr-Hugsweier und Lahr-Langenwinkel, KB Ortenau, Region Lahr **126**

Oberes Schlüchtal, KB Hochrhein **26**

Offenburg, Christusgemeinde, KB Ortenau - Region Offenburg **8**

Offenburg, Lukasgemeinde Schutterwald, KB Ortenau - Region Offenburg **8**

Pfinztal-Söllingen, KB Karlsruhe-Land **8**

St. Georgen-Tennenbronn, PfSt I, KB Villingen **127**

St. Ilgen, KB Südliche Kurpfalz **9**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag - Erstmalige Ausschreibung

Hochschuleseelsorge mit Studierendengemeinde (ESG), Stadtkirchenbezirk Karlsruhe **147**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde & Gesellschaft -, Rundfunkbeauftragten der Evang. Landeskirche in Baden **27**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft, Beauftragte/n für Mission und Ökumene in Südbaden der "LMÖ Süd" verbunden mit einem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst der KG Umkirch **42**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 3 - Diakonie und Seelsorge -, "Landesbeauftragten für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Seelsorge" **125**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -, Leiterin/Leiter der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber **11**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung - Studienleiterin/Studienleiter für den Religionsunterricht am allgm. bildenden Gymnasium **9**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat II - Personal und Organisationsentwicklung -, einer Pfarrerin/eines Pfarrers mit dem Auftrag der theologischen Nachwuchsgewinnung und einer Dozentin/eines Dozenten für Gottesdienstliches Handeln im Predigerseminar Petersstift **10**

Konstanz, Hochschuleseelsorge (ESG), KB Konstanz **101**

Kontor Beuggen, faith - art - community, KB Markgräflerland **89**

Orthopädische Klinik Heidelberg und "Ökumenisches Seelsorgezentrum +punkt.Kirche, Evang. Kirche in Heidelberg - Stadtkirchenbezirk **45**

Pfarrstelle I in der Krankenhausseelsorge Universitätsmedizin Mannheim (UMM), Evang. Kirche in Mannheim **167**

Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst Einsatzbereich Kirchenbezirk Markgräflerland **90**

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle I, Stadtkirchenbezirk Freiburg **57**

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle IV, Stadtkirchenbezirk Freiburg **55**

Universitätsklinikum Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle II an der Medizinischen Klinik I-V verbunden mit einem Dienstauftrag an der Thoraxklinik, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **165**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag - Nochmalige Ausschreibung

Helios-Klinik Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle III, Evang. Kirchen in Pforzheim - Stadtkirchenbezirk **46**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft **169**

Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst, Einsatzbereich KB Markgräflerland **169**

Universitätsklinikum Freiburg, Krankenhauspfarrstelle IV, Stadtkirchenbezirk Freiburg **102**

Sonstige Pfarrstellen - Erstmalige Ausschreibungen

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2022 **154**

Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim **159**

Urlauberseelsorge-Stelle: Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg **157**

Urlaubsseelsorge am Bodensee, Evang. KG Heilig-Geist auf der Insel Reichenau **155**

Urlaubsseelsorge am Bodensee, Evang. Kirchengemeinde auf der Höri **156**

Urlaubsseelsorge im Oberen und im Kleinen Wiesental (Kirchenbezirk Markgräflerland) **158**

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald **157**

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee **158**

Sonstige Stellen - Ausbildungsstellen

Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung - **111**

Sonstige Stellen - Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -, Leiterin/Leiter der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Bodensee **91**

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat - Referat 4 - Erziehung und Bildung -, Leiterin/Leiter der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Karlsruhe **117**

Sonstige Stellen im Pfarrdienst - Nochmalige Ausschreibungen

Evang. Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -, Leiterin/Leiter der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber **58**

Evang. Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung, Studienleiterin/Studienleiter für den Religionsunterricht am allgemein bildenden Gymnasium **73**

Sonstige Stellen - Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat, Referat 4 - Erziehung und Bildung -, Leiterin/Leiter der Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Karlsruhe **169**

Stellen für Diakoninnen/Diakone - Erstmalige Ausschreibung

Aufstehungsgemeinde, KB Ortenau, Region Lahr **171**

ChristusFriedenGemeinde, KB Mannheim **106**

Christus-Luther-Markus-Gemeinde, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **127**

Erwachsenbildung in den evang. Kirchengemeinden Schriesheim und Altenbach, KB Ladenburg-Weinheim **105**

Evang. Oberkirchenrat, Referat 4, Religionspädagogisches Institut (RPI) **150**

In der Seelsorge im Klinikum Mittelbaden (Standort Rastatt), KB Baden-Baden und Rastatt **59**

Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde West, Stadtkirchenbezirk Freiburg **103**

KG Bad Rappenau und der Region Kraichgau Ost, KB Kraichgau **104**

KG Hausach und der KG Gutach, KB Ortenau, Region Offenburg **173**

KG Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch und der Christusgemeinde als Pfarrgemeinde in der Kirchengemeinde Mosbach, KB Mosbach **74**

KG Rötteln und Tülingen, KB Markgräflerland **128**

KG St. Georgen-Tennenbronn, KB Villingen **12**

KG Waldbrunn (Strümpfelbrunn/Weisbach, Waldkatzenbach, Schollbrunn, Oberdielbach), KB Mosbach **115**

KG Walldorf, KB Südliche Kurpfalz **130**

Kinder- und Jugendarbeit, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **131**

Krankenhauseelsorge im Theresienkrankenhaus - St. Hedwig-Klinik Mannheim, KB Mannheim **152**

Kreuzgemeinde Lahr, KB Ortenau/Region Lahr **108**

Kur- und Rehaseelsorge Bad Dürreim, KB Villingen **107**

Laurentiusgemeinde Hagsfeld, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe **151**

Lukasgemeinde, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **109**

Pfarrgemeinde Nord im Stadtkirchenbezirk Freiburg **29**

Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung Odenwald-Tauber und den Ev. KG Schöpfer Grund und Sachsenflur, KB Adelsheim-Boxberg **170**

Stellen für Diakoninnen/Diakone - Nochmalige Ausschreibungen

Bad Rappenau, Region Kraichgau Ost, KB Kraichgau **153**

Christus-Luther-Markus-Gemeinde, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **174**

KG Gundelfingen, KB Breisgau-Hochschwarzwald **30**

KG St. Georgen-Tennenbronn, KB Villingen **77**

Kinder- und Jugendarbeit, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **174**

Kreuzgemeinde Lahr, KB Ortenau, Region Lahr **174**

Lukasgemeinde, Stadtkirchenbezirk Heidelberg **154**

Schwerpunkt "Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit" in der Gemeinde an der Christuskirche, Stadtkirchenbezirk Pforzheim **46**

Stiftungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Stiftung Freiburger Diakonissenhaus" **50**

Umbenennung

Evang. Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim in "Evang. Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße" **140**

Versicherungen

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2021, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **62**

Dienstreisekaskoversicherung **94**

Urheberrechte Dritte/Urheberrechtsverletzungen **50**

Zusammenschluss

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Schopfheim (Kirchenbezirk Markgräflerland) **178**

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Karlsruhe (Kirchenbezirk Karlsruhe) **82**

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Villingen (Kirchenbezirk Villingen) **82**

Personenverzeichnis für das Jahr 2021

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten